Berühmte Rechts-Händel

bey

verschiedenen Parlamentern in Frankreich

und dem

Kammergericht in Berlin.

Pacis est comes, otiique socia, & jam bene constitutæ civitatis velut alumna quædam eloquentia.

Cicero de clar. orator.

Quid autem est tam inhumanum, quam eloquentiam, ad salutem hominum datam, ad bonorum perniciem convertere?

Idem in Rhetor.

Sechster Theil.

Berlin,
bey Gottlieb August Lange.
1781.

Vorrede.

Ich habe dem berühmten Prozeß des Sirven, der eine große Aehnlichkeit mit dem des unglücklichen Calas hat, außer, daß in dem ersten die Richter offenbar ungerecht geurtheilt, und in dem zweyten sich von dem Pöbel und dem Capitoul David haben überraschen lassen, einige Voltairische Briefe und Aufsätze über diesen Gegenstand beygefügt. Ich glaube nicht, daß sie dem ganz unwillkommen seyn werden, der daran zweifelt, ob man einem Manne eine Ruhestätte im Tode versagen dürfe, der seine Talente so oft dazu anwandte, seinen Mitbürgern in diesem Leben Ruhe und Sicherheit zu verschaffen.

Auch habe ich in diesem Bande versucht, einem in deutschen Gerichten und nach einer deutschen Prozeßordnung geführten Rechtshandel, die Liverey eines Franzósischen anzuziehn. Ich muß indessen meiner Eigenliebe ohngeachtet gestehn, daß die in diesem Prozeß ausgearbeitete Relationen besser gerathen sind, als meine davon gemachte Vorstellung.

Was sollte ich aber thun? sie abschreiben? ich hätte vielleicht mehrern Lesern einen Gefallen erwiesen. Allein, konnte ich auch eine nach einer deutschen Prozeßordnung ausgearbeitete Relation in eine Samlung von französischen Rechtshändeln, die freyer abgefaßt sind, setzen? Kurz, wenn ich diesen Rechtsfall liefern wollte, so mußte ich ihn seinen ausländischen Brüdern ähnlich machen. Ob er ihnen nun wirklich ähnlich sieht, oder ob er hier steht, wie Saul unter den Propheten, das wird die Zeit lehren.

Indessen, weil ich mich gern in billigen Dingen billig finden lasse, so habe ich die Sentenzen mit den Zweifels- und Entschei-

dungs-

dungsgründen angeführt, und also doch das Wesentlichste der Relationen geliefert, wovon man auf das noch fehlende einen sichern Schluß machen kann.

Wer übrigens meinen Auszug zu lesen nicht Lust hat, der kann ihn in GOttes Namen überschlagen, nur muß ich erinnern, daß ich nicht einen bloßen Auszug will gemacht haben, wie ein Referent thut, dem es nur auf Deutlichkeit und Ueberzeugung ankommt.

Ich habe mich bemüht die Schriften der Advokaten hin und wieder muntrer zu machen, dem ganzen Rechtshandel das Prozeßgerechte zu benehmen, und aus den Akten auch das hineinzuschieben was in einer Relation überflüßig seyn würde, das mir aber die Sache angenehmer und lebhafter zu machen schien.

Endlich sollen diese Rechtshändel nicht blos für Rechtsgelehrte, sondern auch sogar fürs Frauenzimmer geschrieben seyn. Dieses aber merket den geringsten Zwang gar bald, und denn ist es um allen unsern gu-

ten Willen mit einmal gethan. Pittavall freuete sich nicht wenig, da er seine Samlung auf dem Nachttische eines Frauenzimmers antraf. Ich bin zwar noch nicht so glücklich gewesen, bin aber eitel genug, den Mangel dieses Glücks blos meiner wenigen Bekanntschaft mit ihnen zuzuschreiben. Statt der versprochenen Abhandlung habe ich diesem Band eine Rede des Kanzler Daguesseau vorgesetzt. Berlin den 26ten Jul. 1780.

C. L. Paalzow.

Rede

Rede.

Die genaue Verbindung,

in welcher die

Philosophie mit der Beredsamkeit steht.

Vergebens schmeichelt sich ein Redner, mit der Gabe der Ueberredung, wenn er die Kunst, die Menschen zu kennen, nicht besitzet.

Die Sittenlehre und Beredsamkeit sind zu gleicher Zeit entstanden, und die Verbindung unter ihnen ist in der Welt so alt, als die Verbindung der Fähigkeit zu denken mit der Fähigkeit zu reden.

Ehedem sonderte man zwo Wissenschaften, die, ihrer Natur nach, unzertrennlich sind, nicht von einander. Der Weltweise und der Redner besaßen das Reich der Weisheit gemeinschaftlich; sie unterhielten ein glückliches Bündniß und ein vollkommenes Verständniß unter der Kunst, gut zu denken, und unter der Kunst, gut zu reden; und man hatte diesen, für die Redner so schimpflichen Unterschied, diese, für die Beredsamkeit so traurige Trennung des Witzes und des Verstandes, der Ausdrücke und der Gedanken, des Redners und des Weltweisen noch nicht ersonnen.

Wenn einiger Unterschied unter ihnen war, so hatte die Beredsamkeit den Vortheil gänzlich auf ihrer Seite: Der Weltweise begnügte sich, zu überzeugen, und der Redner bemühte sich, zu überreden.

Der Erste setzte schon voraus, daß seine Zuhörer aufmerksam, gelehrig und ihm geneigt wären; der Andere wuste ihnen die Aufmerksamkeit, die Gelehrigkeit und das Wohlwollen gegen sich beyzubringen.

Das mächtige Beyspiel der Sitten, die Ernsthaftigkeit der Rede, die sorgfältige und strenge Richtigkeit des Schlusses, erwarben dem Weltweisen Bewunderung: Die natürliche, oder angenommene Sanfmuth, die Anmuth der Sprache, die Gabe der Einbildungskraft, erweckten dem Redner Liebe.

Der Verstand war für den Ersten, und das Herz für den Andern. Allein das Herz empörte sich oft wider die Wahrheiten, von denen der Verstand überzeuget war; der Verstand hingegen weigerte sich niemals, sich den Empfindungen des Herzens zu unterwerfen; Und der Weltweise, als rechtmäßiger Monarch, erweckte oft Furcht, als ein Tyrann; anstatt, daß der Redner eine so sanfte und angenehme Tyranney ausübte, daß man sie für eine rechtmäßige Beherrschung hielt.

In diesem ersten Alter der Beredsamkeit sah Griechenland, wie sein größter Redner die Herr-

schaft der Rede auf die Kenntniß des Menschen und die Grundsätze der Sittenlehre gründete.

Vergebens verweigerte ihm die, über seinen Ruhm eifersüchtige Natur, diese äußerlichen Gaben, diese stumme Beredsamkeit, diese sichtbare Gewalt, welche die Seele der Zuhörer unvermuthet einnimmt, und veranlasset, daß sie ihm ihre Stimmen schon ertheilen, noch ehe er ihren Beyfall verdienet hat. Die Erhabenheit seiner Rede wird dem Zuhörer, der ausser sich selbst gesetzet worden ist, nicht Zeit und Freyheit lassen, seine Gebrechen zu bemerken: sie werden in dem Glanz seiner Vollkommenheiten verhüllet seyn; man wird seinen Ungestüm fühlen, seine Wege aber wird man nicht entdecken; man wird ihm, wie ein Adler in der Luft folgen, ohne daß man wissen wird, wie er die Erde verlassen hat.

Als ein strenger Richter über die Aufführung seines Volks, wird er ihm mehr zugethan scheinen, als diejenigen, die ihm schmeicheln; er wird seinen Augen das traurige Bild der mühsamen und beschwerlichen Tugend vorstellen dürfen; er wird es dahin bringen, daß es die schwere und oft unglückliche Rechtschaffenheit dem angenehmen Nutzen und den Süßigkeiten einer unanständigen Glückseligkeit vorzieht.

Die Macht des Königes von Macedonien wird die Beredsamkeit des athenienſischen Redners fürchten; das Schicksal Griechenlandes wird

zwischen dem Philippus und Demosthenes unentschieden bleiben; und weil er die Freyheit seines Vaterlandes nicht überleben kann, so wird sie sich auch nur mit ihm erhalten können.

Woher entstehen diese erstaunenden Wirkungen einer mehr als menschlichen Beredsamkeit? Welches ist die Quelle so vieler Wunder, deren bloße Erzählung, nach so vielen Jahrhunderten, noch der Vorwurf unserer Bewunderung ist?

Das sind keine Waffen, die in der Schule eines seichten, wortgelehrten Redners verfertiget werden. Diese Donner, diese Blitze, vor welchen die Könige auf ihrem Throne erzittern, werden in einer erhabenern Gegend zubereitet. Aus dem Schooße der Weisheit hat er diese kühne und großmüthige Staatsklugheit, diese standhafte und unerschrockene Freymüthigkeit, diese unüberwindliche Liebe zum Vaterlande, genommen; durch den Fleiß, den er auf die Erlernung der Sittenlehre wendete, hat er, aus den Händen der Vernunft selbst, diese unumschränkte Herrschaft, diese höchste Gewalt, über die Seele seiner Zuhörer erhalten; ein Plato hat einen Demosthenes bilden müssen, damit der größte Redner alle seinen Ruhm dem größten Weltweisen schuldig seyn möchte.

Können wir, nachdem wir die Augen auf diesen blendenden Glanz der Beredsamkeit geworfen

haben,

haben, den Anblick unsrer Fehler noch ertragen, so haben wir wenigstens das Vergnügen, die Ursache derselben zu erkennen, und die Gegenmittel darwider zu entdecken.

Wir dürfen uns nicht wundern, daß wir in unsern Tagen diesen ungemeinen Verfall der Beredsamkeit sehen; wir würden vielmehr erstaunen müssen, wenn wir sie blühen sähen.

Weil wir uns, von Jugend auf, den Vorurtheilen der Erziehung und der Gewohnheit überlassen; so verhindert uns die Begierde nach einer falschen Ehre, zur wahren Ehre zu gelangen; und, aus einem Ehrgeize, der sich stürzet, indem er sich in die Höhe zu schwingen suchet, will man sich Geschäften unterziehen, ehe man gelernet hat, sich selbst zu führen, man will urtheilen, ehe man gnugsame Kenntniß erlangt hat; und, soll ich es sagen, man will reden, ehe man gedacht hat.

Man verachtet die Untersuchung des Menschen als eine fruchtlose Betrachtung, welche den Verstand mehr auszutrocknen, als zu bereichern, fähig ist; als eine Beschäftigung derjenigen, die keine Beschäftigung haben; und deren Arbeit, so sehr sie auch durch die Schönheit ihrer Werke hervorschimmert, nur als ein ehrenvoller und arbeitsamer Müßiggang angesehen wird.

Allein die Beredsamkeit rächet sich selbst an dieser Verwegenheit; sie verweigert ihren Beystand

stand denjenigen, die sie in die Gränzen einer bloßen Wortübung einschließen wollen; sie beraubet sie der Würde eines Redners, und läßt ihnen weiter nichts, als den Namen eines eiteln Schwätzers, oder eines ungetreuen Geschichtschreibers des Rechtshandels ihrer Partheyen.

Erröthen Sie nicht, Sie, die Sie sich bemühen, die Ehre Ihres Standes zu vergrößern, und wenigstens den Schatten und das Bild dieser ersten Beredsamkeit in unsre Zeiten zurückzubringen, daß Sie von dem Weltweisen dasjenige entlehnen müssen, was ehemals ihr eigenes Gut war; und betrachten Sie, ehe Sie sich dem Heiligthume der Gerechtigkeit nahen, mit aufmerksamen Augen dieses immerwährende Schauspiel, welches der Mensch dem Menschen vorstellet.

Sein Verstand lenke Ihre ersten Blicke auf sich, und beschäftige einige Zeit hindurch Ihre völlige Aufmerksamkeit.

Die Wahrheit ist der einige Gegenstand seiner Vernunft, er suchet sie in seinen größten Verirrungen, sie ist die unschuldige Quelle seiner Irrthümer; und die Unwahrheit selbst kann ihm nicht anders, als unter dem Bilde und dem betrügerischen Scheine der Wahrheit, gefallen.

Der Redner darf sie nur zeigen, so ist er seines Sieges gewiß; er hat seine vornehmste und

edelste

edelste Pflicht erfüllet, wenn er den Verstand erleuchtet, und den Augen seiner Zuhörer ein so helles und glänzendes Licht angezündet hat, daß sie an diesem geheiligten Kennzeichen die Gegenwart der Wahrheit nothwendig erkennen müssen.

Er lasse sich von dem vorbeyrauschenden Fortgange einer eiteln Beredsamkeit, welche sich durch geschminkte Annehmlichkeiten des Beyfalls unvermuthet zu bemächtigen, durch gründliche Schönheiten eines siegreichen Schlusses aber ihn nicht zu verdienen suchet, nicht verblenden. Der geschmeichelte, aber nicht überzeugte, Zuhörer spricht dem Verstande des Redners zu der Zeit selbst, da er seine Einbildungskraft lobet, ein nachtheiliges Urtheil; er giebt ihm mit Widerwillen den traurigen Lobspruch, daß er zwar zu gefallen, aber nicht zu überzeugen wisse, und er zieht, ohne sich zu bedenken, eine rauhe und wilde Beredsamkeit, die überzeuget und überredet, einer matten und kraftlosen Zierlichkeit vor, die in der Seele keine dauerhafte Empfindung zurück lässet.

Derjenige, welcher die Natur des menschlichen Verstandes recht untersuchet hat, wird zwischen beyden die rechte Mittelstrasse zu treffen wissen. Unterrichtet in der schweren Kunst, den Menschen die Wahrheit zu zeigen, wird er wahrnehmen, daß kein sicherers Mittel sey, ihnen zu gefallen, als eben dadurch, daß man sie überzeuget: aber voll Sorgfalt, der stolzen Zärtlichkeit

des Zuhörers, welcher zu der Zeit selbst, da man ihn unterrichtet, Hochachtung fordert, zu schonen, hält es die Wahrheit für keine Schande, sich in dem Munde des Redners mit zierlichen Worten zu schmücken.

Er wird die Decke mit so vieler Kunst abziehen, daß seine Zuhörer glauben werden, er habe nur die Wolke, die sie ihren Augen verbarg, zerstreuet; und sie werden mit dem Vergnügen, das reine Licht der Wahrheit zu erblicken, zugleich das Vergnügen verbinden, daß sie sich heimlich schmeicheln werden, die Ehre dieser Entdeckung mit dem Redner zu theilen.

Ueberzeuget, daß die Rhetorik, ohne die Kunst zu schliessen, nur eine Schminke ist, die die natürlichen Schönheiten verderbt, wird ein vollkommener Redner alle Quellen erschöpfen; er wird alle Canäle entdecken, wodurch die Wahrheit in den Verstand derjenigen, die ihn hören, dringen kann; und er wird nicht einmal diese abstrakten Wissenschaften verabsäumen, welche die gemeinen Menschen nur deswegen verachten, weil sie sie nicht verstehen.

Die Kenntniß der Menschen wird ihn lehren, welches gleichsam die natürlichen Wege, und, wenn man sich also ausdrücken darf, die Zugänge zu dem menschlichen Gemüthe sind. Voller Sorgfalt, die Mittel nicht mit dem Endzwecke zu vermengen, wird er sich aber nicht allzulange da-

dabey aufhalten. Er wird sie geschwind, mit der Eilfertigkeit eines Reisenden, der in sein Vaterland zurückkehret, durchlaufen; und man wird die Unfruchtbarkeit der Länder, wodurch er gegangen ist, nicht gewahr werden; er wird, wie ein Weltweiser, denken, und, wie ein Redner, reden.

Durch eine verborgene Kette von lauter einfachen und unwidersprechlichen Sätzen, wird er den Verstand von Wahrheiten zu Wahrheiten leiten, ohne die Aufmerksamkeit weder zu ermüden, noch zu theilen; und zu der Zeit selbst, da seine Zuhörer eine lange Reihe von Schlüssen erwarten, werden sie mit Erstaunen sehen, daß, durch einen unschuldigen Kunstgrif, die bloße Einrichtung zum Beweis gedienet, und die Ordnung allein die Ueberzeugung gewirket hat.

Allein, es ist noch etwas geringes für ihn, daß er überzeuget; er wird überreden wollen; und er wird in der Erforschung des menschlichen Herzens die Kennzeichen der Ueberzeugung und der Ueberredung entdecken.

Wenn man überzeugen will, ist es genug, daß man mit dem Verstande redet; wenn man überreden will, muß man bis in das Herz dringen. Die Ueberzeugung wirket auf den Verstand, und die Ueberredung auf den Willen. Die erste machet, daß man das Gute erkennet, und die andre, daß man es liebet; die erste braucht nur die Stärke des Schlusses; die letzte

verknüpft damit die Annehmlichkeit der Empfindung; und wenn die erste über die Gedanken herrschet, so erstrecket sich die Herrschaft der andern über die Handlungen selbst.

Ein jedes Herz ist fähig zu empfinden und zu lieben; jeder Verstand aber ist nicht fähig zu erkennen und zu schließen.

Man brauchet zuweilen eben so viel Verstand die Wahrheit einzusehen; als sie andern zu entdecken. Der Beweis hat keinen Nutzen, wenn derjenige, der ihn anhöret, nicht fähig ist, ihn zu begreifen; und ein großer Redner fordert oft einen großen Zuhörer, der ihm im Schlüssen folgen kann.

Allein, um durch die Stärke, oder durch die Annehmlichkeiten der Leidenschaften zu regieren, ist es schon genug, daß man vor Menschen rede: ihre Eigenliebe giebt dem Redner Waffen, sie zu bestreiten; seine vornehmste Tugend ist, daß er die Fehler andrer kennet, seine Weisheit besteht darinne, daß er ihre Leidenschaften entdecket; und seine Stärke, daß er sich ihrer Schwäche zu bedienen weiß.

Hierdurch übersteigt er vollends die Hindernisse, welche sich dem Fortgange seiner Beredsamkeit widersetzen: die widerspenstigsten Seelen, die halsstarrigsten Gemüther, bey denen die Vernunft nichts auszurichten vermochte, die dem Augenscheine selbst widerstanden, lassen sich durch

die

die Reizungen der Ueberredung dahin reissen. Die Leidenschaft triumphiret über diejenigen, welche die Vernunft nicht hat überwinden können; ihre Stimme vermischt sich mit der Stimme der Geister einer höhern Klasse: einige folgen dem Lichte, das ihnen der Redner zeiget, freywillig; andre werden von einer Bezauberung, deren Macht sie billigen, ohne die Ursachen davon zu kennen, hingerissen; jeder überzeugte Verstand, jedes überredete Herz, entrichtet in gleichem Maaße dem Redner den Tribut der Liebe und Bewunderung, der allein demjenigen gebühret, den die Kenntniß des Menschen auf die höchste Stufe der Beredsamkeit erhoben hat.

Befürchten Sie nicht, Sie, die Sie Meister in der Kunst in das Herz zu reden sind, daß es ihnen jemals an Figuren, an Ausschmückungen, und an allen demjenigen, was diese unschuldige Wollust ausmacht, deren Schöpfer der Redner seyn muß, fehlen werde.

Diejenigen, welche sich an die Ausübung der Beredsamkeit nur mit einer unvollkommenen Kenntniß, wo nicht gar mit einer gänzlichen Unwissenheit in der Sittenlehre, wagen, mögen befürchten, in diesen Mangel zu verfallen; weil ihnen der Beystand der Sachen selbst fehlet, so suchen sie ehrgeizig den Beystand der Ausdrücke, als eine prächtige Decke, worunter sie die Armuth ihres Verstandes verbergen, und mehr zu sagen scheinen wollen, als sie denken.

Allein, eben diese Worte, welche diejenigen fliehen, die sie einzig und allein suchen, bieten sich in Menge einem Redner dar, der sich lange Zeit hindurch mit dem Wesen der Sachen selbst genähret hat. Der Reichthum der Gedanken zeuget den Reichthum der Ausdrücke; man findet das Angenehme in dem Nützlichen; und die Waffen, welche der Soldat in der Absicht zu überwinden erhalten hat, werden zugleich seine schönste Zierde.

Dennoch müssen wir gestehen, daß es eine Wissenschaft zu gefallen giebt, die von der Kunst, die Leidenschaften zu erregen, unterschieden ist. Der Redner rühret nicht immer; die Sache, die er abzuhandeln hat, verhindert es oft; allein der Redner muß immer gefallen, der Vortheil seiner Sache erfordert es allemal.

So ist das menschliche Gemüth beschaffen. Es will, „daß die Vernunft selbst die Sprache des Witzes reden soll." Die bloße und ungeschmükte Wahrheit findet wenig Anbeter: die gemeinen Menschen verkennen sie in ihrer Einfalt, oder verachten sie, wenn sie ohne Putz ist: ihr Verstand ermüdet sich vergebens, die ersten Züge des Gemäldes, das in ihrer Seele geschildert wird, zu entwerfen. Wenn ihnen die Einbildungskraft ihre Farben nicht leihet, so ist das Werk des Verstandes für sie öfters nur ein todtes und unbeseeltes Bild; die Einbildungskraft giebt ihm

das

das Leben und die Bewegung. Ein bloßer Begrif, er mag noch so deutlich seyn, ermüdet die Aufmerksamkeit des Verstandes: die Einbildungskraft ermuntert ihn, und bekleidet alle Gegenstände mit den sinnlichen Eigenschaften, bey welchen er auf eine angenehme Art ausruhet.

Er empöret sich fast allezeit wider diejenigen, welche sich unterstehen einen neuen Weg zu erwählen, und, ohne durch die Einbildungskraft zu gehen, in den Verstand dringen wollen: gewohnt, den Eindrücken der Wahrheit nicht anders statt zu geben, als wenn sie von diesem geheimen Vergnügen, das er als ein Kennzeichen derselben ansieht, begleitet sind; zieht er oft eine angenehme Unwahrheit der strengen Wahrheit vor; und seine Einbildungskraft, welche über die Verachtung des Redners, der sich begnüget hat, mit dem Verstande zu reden, unwillig wird, rächet sich oft deswegen an dem Redner selbst, und zernichtet insgemein die Ueberzeugung, mit deren Hervorbringung er sich geschmeichelt hatte.

Wie vortheilhaft ist diese Beschaffenheit dem Redner, und wie wahr ist es, wenn man saget, daß die Einbildungskraft die Macht der Beredsamkeit errichtet, und ihr alle Menschen unterwürfig gemacht hat.

So nahe kann der Redner durch sie die Bilder aller Gegenstände zu unsrer Seele bringen; sie

setzt gleichsam die Sachen selbst an die Stelle der Worte; denn nicht der Redner redet mehr, sondern die Natur; die Nachahmung wird so vollkommen, daß sie sich verbirgt, und durch eine Art einer Bezauberung, ist es nicht mehr eine sinnreiche Beschreibung, sondern ein wahrhafter Gegenstand, welchen der Zuhörer zu sehen, zu empfinden, und sich ihn selbst vorzuzeichnen glaubet.

Diese Wunder der Kunst sind Wirkungen der natürlichen Gewalt, welche die Kenntniß der Einbildungskraft dem Redner über die Einbildungskraft selbst giebt. Ihm allein kommt es zu, diese so schwere Wahl unter den verschiedenen Schönheiten zu treffen: er allein muß von dem Guten abzugehen wissen, um das Bessere zu nehmen; er muß, so zu sagen, die erste Blüthe der Gegenstände, die sich dem Verstande zeiget, zu ergreifen und abzubrechen wissen, und in dem Gemälde, das durch Worte geschildert wird, muß er sich derjenigen Stellung, desjenigen Lichts, desjenigen glüklichen Augenblicks zu bedienen wissen, dessen sich ein großer Mahler bemächtiget, und den ein mittelmäßiger vergebens suchet, wenn er einmahl vorbey ist.

Er besitzt die noch seltenere Gabe, daß er weis, wie weit man gehen müsse, damit man in dem Guten selbst Maaße halte; damit er die fast unmerklichen Gränzen, welche dasjenige, was sich schikt, von demjenigen, was sich nicht schikt,

un-

unterscheiden, niemals überschreite, und in allen Dingen die genaueste Strenge der Anständigkeit beobachte.

Diese letzte Wissenschaft ist es, welche alles auszuschmücken weis, was der Redner berühret, welche seiner Nachläßigkeit selbst Annehmlichkeiten giebt, und welche machet, daß man so gar seine Fehler liebet, sie ist eine geheime Sympathie, welche die Seele an alle äußerliche Gegenstände zieht, und ihr alle Verhältnisse, die sie unter einander verbinden, und jeden Unterschied, der sie von einander trennet, zu empfinden giebt; oder besser, sie ist ein richtiges und gutes Gehör, welches der geringste falsche Ton beleidiget, und welches die völlige Schönheit des Wohlklangs fühlet; oder vielmehr, sie ist dasjenige, was man begreift, und fast nicht beschreiben kann; was man beständig suchet, und selten findet, und was einem oft entgeht, so gar, indem man es suchet; und damit ich alles mit einem Worte sage, sie ist das Meisterstück der Redekunst; und dennoch ist sie dasjenige, was die Redekunst nicht zu lehren weis.

Die Natur giebt dem Redner dieses glückliche Genie, diesen verborgenen Trieb, diesen sichern und feinen Geschmack, der dasjenige, was anständig, oder nicht anständig ist, als durch eine Eingebung fühlet.

Die Sittenlehre füget die Materien hinzu, an welche sich seine natürlichen Gaben wagen sollen; und wenn sie ihm die allgemeinen Regeln der Rhetorik in Erforschung der Menschen gezeiget hat, so stellet sie ihm, als ein zweytes Gemälde, in welchem er die besondern Regeln der Anständigkeit suchen muß, den Menschen insbesondere vor.

Aufmerksam auf sich selbst, wenn er dem öffentlichen Tadel zuvor kommen will, sey er der Erste, der seine Fehler tadelt. Das gemeinste Kennzeichen derjenigen, welche andern mißfallen, ist, daß sie sich selber zu sehr gefallen. Glüklich ist derjenige, welcher anfangs ein Mißfallen an sich selbst gehabt hat, den seine Fehler lebhafter, als seine Feinde, gerühret haben, und der in den ersten Jahren seines Lebens das nützliche Mißvergnügen empfunden hat, sich selber niemals Genüge leisten zu können. Es scheint, daß ihm die Natur dieses Mißvergnügen nur deswegen verursache, damit er das Vergnügen eines glücklichen Fortganges besser schmecken, und die Ehre, die sie ihm zubereitet, um diesen Preis erkaufen möge.

Mit diesem Ekel gegen sich selbst, verbindet er ein glükliches Mißtrauen auf seine Kräfte. Seine Bescheidenheit suchet allemal, bey Erwählung der Materien, welche der Eigenliebe so schwer wird, diejenigen aus, denen er gewachsen zu seyn glaubet; oder vielmehr, aus einer erleuchteten

Ei-

Eigenliebe, welche in allem, was er unternimmt, glüklich zu seyn wünschet, unternimmt er nichts, was seine Kräfte übersteigt; und niemals vergißt er, daß man allemal mittelmäßig scheint, wenn man unter seiner Materie ist, so groß man sonst auch immer seyn mag, und daß man im Gegentheile groß genug scheint, wenn man den ganzen Umfang seiner Materie erfüllet hat.

Wenn ihm die Beschaffenheit seines Verstandes, die edlen Ausdrücke, die starken Figuren und den Nachdruck der Aussprache verweigert, so wird er, aus einem eiteln Ehrgeize, eine schlecht fortgeführte Erhabenheit einer weisen und schätzbaren Mittelmäßigkeit nicht vorziehen; die Richtigkeit des Verstandes, die Reinigkeit der Rede, die Würde der Aussprache, wird sein Loos seyn; die Gleichheit seiner Schreibart wird dasjenige ersetzen, was ihr an Erhabenheit abgeht; er wird sich durch die Anmuth in die Seele dererjenigen einschmeicheln, die sich wider den herrschsüchtigen Stolz der heftigen Redner empören; er wird sogar aus seinen Unvollkommenheiten Nutzen zu ziehen wissen; sie werden nur dazu dienen, daß sie die Zuhörer weniger mißtrauisch machen und leichter rühren werden; seine Schwäche wird seine Stärke seyn, und einen Theil seiner Beredsamkeit ausmachen.

Er wird den Ruhm einer weitläuftigen Gelehrsamkeit nicht suchen, wenn ihm die Menge seiner Beschäftigungen sie zu erhalten nicht erlau-

bet hat; oder, wenn er so glücklich gewesen ist, sie zu erlangen, wird sie in seinem Munde dieses wilde und gebietherische Ansehen verlieren, welches ihr die Gelehrten geben, und den Charakter der Anmuth und Bescheidenheit, den ihr die Natur geschenket hat, wieder annehmen, und, durch eine geschickte Verbergung seiner Stärke, wird er den kostbaren Vortheil erlangen, daß er sich Hochachtung verdienet, ohne Eifersucht zu erregen, und daß er sich bey den Menschen Liebe erwirbt, zu der Zeit selbst, da er sie zwingt, ihn zu bewundern.

Diese edle Bescheidenheit erhebt den Glanz aller seiner Vorzüge; sie schmücket gleichsam die Schönheit selbst; sie breitet über alle Worte des Redners einen allgemeinen Anstand aus, welcher machet, daß alle diejenigen, die ihn hören, an dem glücklichen Ausschlage seines Rechtshandels Antheil nehmen, und seine Beschützer werden, an statt daß sie seine Richter seyn sollten. Als eine natürliche Zierde derjenigen, die erst anfangen, noch schäzbarer aber bey denen, welche weiter gekommen sind, ist sie die Tugend jeder Zeit und jedes Alters, die den Redner in dem Fortgange seines Ruhms begleiten muß, ob ihm gleich einerley Beredsamkeit zu aller Zeit nicht ansteht, und das Zunehmen seiner Schreibart seinen Jahren nachahmen muß.

Die Jugend kann sich auf einige Zeit den Ueberfluß der Figuren, den Reichthum der Zierrathen

then, und alles, was die Pracht und den Schmuk der Beredsamkeit ausmachet, erlauben: diese glükliche Verwegenheit, diese kühnen Bemühungen einer angehenden Beredsamkeit werden bey denjenigen, die zu grössern Tugenden bestimmt sind, ein Fehler. Eine trockne Schreibart ist bey der Jugend verhaßt, blos deswegen, weil sie den Schein haben will, daß sie zu einer frühzeitigen Ernsthaftigkeit gelanget sey: unglücklich sind diese unfruchtbaren Genies, welche die Trockenheit für die Richtigkeit des Verstandes, die Armuth für die Mäßigung, die Mattigkeit für den guten Gebrauch ihrer Kräfte halten, und glauben, die Vollkommenheit bestehe darinne, keine Fehler zu haben.

Es kömmt ein höheres Alter, welches diesen reichen Ueberfluß beschneidet: die Schreibart des Redners wird mit ihm zugleich alt; oder, besser zu sagen, sie wird alle Reife des Alters erlangen, ohne die Stärke der Jugend zu verlieren. Es wird ihm auch alsdenn an Annehmlichkeiten und Schmucke nicht fehlen; es werden aber strenge Annehmlichkeiten seyn, ein ernsthafter und majestätischer Schmuck.

Er würde sich aber nur unvollkommen kennen, wenn er in einem Stande, der sich gänzlich zum Dienste andrer Leute widmet, mit dieser Kenntniß zufrieden seyn wollte.

Die Neigungen seiner Clienten auszuforschen, damit er nach denselben verfahre, wenn sie gerecht sind, oder sie unterdrücke, wenn sie unordentlich sind; ihre Tugenden zu kennen, damit er die Richter zu ihrem Besten einnehme, und ihre Fehler, damit er das Vorurtheil, das ihnen schaden könnte, gänzlich zernichte, oder wenigstens schwäche, ihre Gebürt, ihren Stand, den guten Ruf, worinne sie stehen, ihre Würde zu untersuchen, damit er sich dieser zweydeutigen Vortheile, die Wohlwollen, oder Neid, erwecken können, die für diejenigen, welche sie besitzen, oft mehr zu befürchten, als für diejenigen, die sie nicht haben, zu wünschen sind, mit Kunst bedienen möge, dies ist die Schuldigkeit dererjenigen, die den Namen eines Sachwalters führen, es ist aber nur noch ein geringer Begrif von den Obliegenheiten eines Redners.

Wenn er zu gefallen und seine Absicht zu erreichen allezeit gewiß seyn will, muß er sich gleichsam in seine Clienten selbst verwandeln, ohne ihre Leidenschaften und Irrthümer anzunehmen, und, indem er sie mit Kunst in seiner Person vorstellet, nicht so scheinen, wie sie wirklich sind, sondern wie sie seyn sollten.

Er ahme der Geschicklichkeit der Maler nach, welche demjenigen, was in der Natur am abscheulichsten ist, Annehmlichkeiten beyzulegen wissen, und, indem sie, ohne der Aehnlichkeit

zu

zu schaden, die Gebrechen vermindern, den Leuten das Vergnügen machen sich zu erkennen, und sich in ihren Abschilderungen zu gefallen.

Vermittelst dieser sinnreichen Erdichtung, und unter dieser entlehnten Person, wird der Redner, der von eben den Bewegungen, die sein Client fühlet, gerührt, belebt und erhitzt wird, niemals etwas sagen, das sich für ihn nicht vollkommen schicke: er wird die Anmuth und Weisheit der Vernunft mit der Gewalt und dem Sturme der Leidenschaften zu verbinden wissen: oder vielmehr die Leidenschaft der Clienten wird, in dem Munde ihres Vertheidigers, vernünftig werden; und, wenn sie sich in den Gebrauch, zu dem sie die Natur bestimmt hat, einschränket, wird sie die Herzen zu rühren wissen, ohne die Vernunft zu beleidigen.

Er wird nicht mehr ein einziger Mensch seyn, dessen Schreibart immer einerley bleibt, und der nur die Materien verändert, ohne den Ton zu verändern.

Er wird sich, so zu sagen, vervielfältigen; er wird so viele verschiedene Gestalten annehmen, als er Sachen und Clienten von verschiedenen Character hat.

Bald erhaben und prächtig, wird seine Schreibart der Schnelligkeit eines reissenden Stroms, oder der Majestät eines stillen Flusses, nachah-

men

men: bald ungekünstelt und bescheiden, wird er sich herunter zu lassen wissen, ohne sich zu erniedrigen; und, durch ungeschminkte Annehmlichkeiten und einen natürlichen Putz, die Aufmerksamkeit dererjenigen ermuntern, die ihm in seiner Höhe mit vieler Mühe folgen konnten.

Er wird dasjenige, was nur erklärt zu werden bedarf, nicht auszuschmücken suchen. Wenn er die langen Finsternisse eines verdrüßlichen Verfahrens zu erleuchten suchet, wird er sich begnügen, die Dornen, die ihm natürlich sind, auszurotten, ohne zur Unzeit fremde Blumen einzustreuen.

Oft wird die Heftigkeit und die traurige Strenge seiner Rede die unterdrückte Unschuld beschützen, und das triumphirende Laster wird davor erzittern; zuweilen wieder, dem Scheine nach, gelassener und sanfter, in der That aber fürchterlicher, sich nicht so sehr bemühen, das Laster verhaßt, als verächtlich, zu machen: die Nothwendigkeit aber wird seinen Sport billigen, oder der Nutzen wird ihn wenigstens entschuldigen; die Wahrheit wird ihm allezeit zum Grunde dienen, und die Weisheit wird desselben Gebrauch mäßigen und versüßen.

Indem er also alle Arten von Charaktern annimmt, weil er für alle gebohren ist, und nach einem jeden so gut zu verfahren weis, als wenn

er für ihn allein gebohren wäre, wird ihm zu wünschen weiter nichts übrig bleiben, als daß diese fremde Person, welche die Nothwendigkeit ihm zu spielen auferleget, von dem Sachwalter niemals etwas fordere, daß der Pflicht eines rechtschaffenen Mannes zuwider sey.

Wenn er aber zuweilen diesen innerlichen Streit zwischen sich selbst und seinen Clienten empfindet: so wird seine Tugend allein ihn zu einem Entschlusse bringen können, oder vielmehr, sie wird ihm vorzukommen wissen. Sie würde erröthen, wenn sie zwischen der Redlichkeit und dem Nuzen einen Augenblick unschlüßig hätte seyn können. Eifersüchtig auf seinen guten Namen, wird er ihn viel zu hoch halten, als daß er ihn seinem Clienten aufopfern sollte; und aus einer weisen Untreue, wird er mit einem klugen Stillschweigen mehr wahre und gründliche Ehre erlangen, als er durch alle Bemühungen seiner Beredsamkeit erworben hätte. Im gegenwärtigen Zustand glücklicher, als die alten Römer, wird er nicht nöthig haben, die besondere Gemüthsart seiner Richter zu kennen, um ihren Beyfall zu erhalten.

Zu jener Zeit der Freyheit, der Gerechtigkeit Feindinn, wo das Amt eines Richters mehr ein Geschenke der Geburt, als eine Belohnung der Verdienste, war; in diesen verwirrten und unruhigen

higen Versammlungen, wo die Vernunft von der Menge überwunden ward, und sich glücklich schätzen mußte, wenn sie unbestraft verachtet wurde, konnte der Redner, der unter seinen Richtern oft seine eignen Feinde sah, seinen Entzweck zu erreichen fast niemals hoffen, wenn er sich nicht bemühte, die Irrthümer des Volks zu entdecken, um es zu betrügen; seine Leidenschaften, um es zu verführen; seinen Eigensinn, um ihm zu schmeicheln; seine Schwäche, um es mit sich fortzureissen.

Und als das Glück müde war, die Ausprüche des Volks zu regieren, und das Reich der Welt in die Hände eines einzigen übergab, damit es durch einen Menschen über alle Menschen herrschen möchte, fand der Redner in seinem Richter öfters alle Fehler des Volks mit einer noch unumschränktern Gewalt vereiniget.

Der Tag, an welchem das Glück sich das Vergnügen machte, zween Helden von so verschiedenen Charakter einander entgegen zu setzen, jene zweene großen Männer, die beyde, der eine durch die Gewalt der Waffen, der andre durch die Bezauberung der Rede, zu herrschen und zu überwinden die Absicht hatten, war in der That nicht nur für den Redner, sondern auch für die Beredsamkeit selbst, ein Tag des Triumphs.

Der Erhalter der Republik, derjenige, den Rom, in seiner Freyheit einen Vater des Vaterlandes nennte, redet vor dem unrechtmäßigen Beherrscher des Staats, vor dem Zerstörer der Freyheit. Er vertheidiget einen von denjenigen kühnen Republikanern, der wider den Cäsar die Waffen geführet hatte, und Cäsar selbst ist sein Richter.

Es ist eine Kleinigkeit, in Gegenwart des Siegers zum Besten eines überwundenen Feindes zu reden; er aber redet für einen verurtheilten Feind, und unternimmt, ihn vor demjenigen zu vertheidigen, der ihm ungehört das Urtheil gesprochen hat, und der ihn nicht mit der Aufmerksamkeit eines Richters, sondern mit der boshaften Neubegierde eines zuvor eingenommenen Zuhörers anhöret.

Allein, er kennet die herrschende Leidenschaft seines Richters; und dieses ist zu seiner Ueberwindung hinreichend. Er schmeichelt seiner Eitelkeit, damit er seine Rache entwafne; und ungeachtet seiner halsstarrigen Gleichgültigkeit, bringt er ihn dahin, daß er an der Erhaltung desjenigen, den er zu verderben suchte, so lebhaft Antheil nimmt, daß er seine innerliche Bewegung nicht mehr verbergen kann. Die äusserliche Verwirrung seines Gesichts erkennet die Oberherrschaft der Beredsamkeit, er spricht

den-

denjenigen los, den er schon verurtheilt hatte, und Cicero verdienet den Lobspruch, den er dem Cäsar giebt, daß er den Ueberwinder zu überwinden, und über den Sieg selbst zu triumphiren gewußt habe.

Welche Lobeserhebungen würde er der Mässigung eines Prinzen gegeben haben, der eben so groß, als Cäsar, von sich selbst aber mehr Herr ist; der nicht von der Beredsamkeit, sondern von der Gerechtigkeit, gelenket wird; und der mit niemanden den Ruhm theilet, ohne Verwirrung, ohne Bemühung sich zu überwinden, allein durch die Stärke einer Tugend, welche die Leidenschaften so bezwungen hat, daß sie ohne Gewalt herrschet, und ohne Streit triumphiret.

Glücklich sind die Redner, welche vor Richtern zu reden haben, die von diesem Geiste belebet, und von diesem großen Beyspiele unterstützet werden.

Man weis, daß sie Richter sind; dieses ist hinreichend sie zu kennen: sie haben keinen andern Charakter, als denjenigen, welchen sie auf dem Richterstuhle der höchsten Gerechtigkeit führen: keine Vermischung der Leidenschaften, des Nutzens, der Eigenliebe, hat die Reinigkeit ihres Amts beflecket: man hat sie beschrieben,

wenn

wenn man die Gerechtigkeit beschrieben hat; und die Privatperson schimmert niemals durch den Schleyer der öffentlichen Person hindurch.

Bemühen Sie sich also nicht, sich die Aufmerksamkeit derselben durch eine ausgekünstelte Aussprache zu erwerben: ein weit edelerer und erhabnerer Bewegungsgrund, eine viel heiligere und mächtigere Absicht, machet sie aufmerksam. Suchen Sie ihre Gewogenheit durch unnöthige Kunstgriffe nicht zu erlangen; die Vernunft allein kann dieselbe verdienen; die Anständigkeit ist, in Ansehung ihrer, mit der Pflicht einerley; und nichts ist bey ihnen beredter, als die Tugend.

Wenn Sie ihres Beyfalls versichert sind, so dürfen Sie an dem Beyfalle der Welt nicht zweifeln.

Dieses Volk, diese Menge, für welches sich die Partheyen, zur Zeit, da es selbst die Urtheile sprach, seines Eigensinnes wegen, fürchteten, schrecket den Redner nicht anders mehr, als nur durch die gerechte Strenge eines scharfen Tadels. Diejenigen, welche zu der Zeit, da sie Richter waren, ihr Amt mißbrauchten, betrügen sich fast niemals mehr, seitdem sie bloße Zuschauer worden sind: und der Charakter der Untrüglichkeit ist fast allezeit mit dem Ausspruche der Menge verknüpfet.

Sie theilet den Ruhm unter den großen Männern aus; und durch eine richtige Unterscheidung der Verdienste, leget sie den verschiedenen Eigenschaften ihrer Mitbrüder, deren Verlust sie bedauert, verschiedene Lobeserhebungen bey.

Sie lobet an dem einen den großen Umfang der Wissenschaften und die Tiefe der Gelehrsamkeit; an dem andern eine große Einsicht in den Geschäften, und eine vollkommene Erfahrung. Sie beweinet die Richtigkeit des Verstandes, die ungemeine Stärke der Beurtheilung, an demjenigen, welchen ein frühzeitiger Tod mitten aus seinem Laufe hingerissen hat: und sie bewundert an dem letzten die Verdienste, welche nur in ihrer Vollkommenheit erschienen sind; die Erhabenheit, von der man weder den Anfang, noch den Fortgang bemerket hat; den schnellen Ruhm, welcher aus der Dunkelheit einer arbeitsamen Einsamkeit in vollem Glanze hervorgebrochen ist.

Dieses Urtheil, dieser Beyfall der Welt, ist es also, der Ihren Werken das Vorrecht der Unsterblichkeit mittheilet. Sie genießen bey ihr eben die Vortheile, die Sie bey den Richtern haben. Unfähig sich bestechen zu lassen, giebt sie nur den wahren Verdiensten ihren Beyfall; allein sie giebt ihnen denselben allezeit. Ein großer Redner wird sein Jahrhun-

dert

dert niemals einer Ungerechtigkeit anklagen: er weis es zu zwingen, daß es gerecht seyn muß. Die Kenntniß der Menschen machet, daß er diesen fliegenden Geschmak, der nur die mittelmäßigen Redner und Zuhörer berauschet, verachtet. Sie flößet ihm einen allgemeinen und durchgängigen Geschmack ein; den Geschmack jeder Zeit und jedes Landes; den Geschmack der Natur, welcher, ungeachtet der Bemühung einer falschen Beredsamkeit, allezeit versichert ist, sich die Hochachtung der Menschen zu verdienen, und sie zur Bewunderung zu zwingen.

Die reine Strenge seiner Beredsamkeit begnüget sich damit, daß sie dem Zuhörer, durch eine heftige Bestreitung eines Irrthums, der ihm schmeichelt, nicht mißfällig wird; niemals aber sucht sie ihm durch angenehme Laster zu gefallen: sie findet eine viel sicherere Straße um zu seinem Herzen zu gelangen; sie bringt seinen Geschmack wieder auf den rechten Weg, ohne ihn zu bestreiten, und leget ihm wahre Schönheiten vor Augen, damit er die falschen verwerfen lerne.

Auf diese Weise erhebt die Kenntniß des Menschen den Redner über die Urtheile der Menschen: hierdurch wird er der Richter des guten Geschmacks, das Muster der Beredsamkeit, die Ehre seines Jahrhunderts, und die Bewunde-

rung der Nachkommenſchaft: hierdurch vereiniget endlich ſein Herz, das ſo erhaben iſt, als ſein Verſtand, die Kunſt wohl zu leben mit der Kunſt wohl zu reden, und ſtellet unter ihnen das alte Verſtändniß wieder her, ohne welches der Philoſoph andern Leuten, und der Redner ſich ſelbſt, nicht den geringſten Nutzen ſchaffet.

Vierzigster

Rechtsfall.

Vierzigster Rechtsfall.

Memorial

Für die Herren Moynel, Dumesniel von Saveuse und Douville von Maillefeu, die in dem zu Abbeville im Jahr 1765. wegen eines mit Koth beschmissenen und zerhauenen Krucifixes geführten Prozeß, verwickelt waren.

Man hat sehr viel von dem fürchterlichen Prozeß zu Abbeville gesprochen. In allen Gesellschaften ist das allda verübte Verbrechen zum Hauptgegenstand der Unterhaltung gewählt worden. Es war niemand, der von der That nicht sehr wohl unterrichtet seyn wollte, und ein jeder der nur etwas davon wuste, fügte nach seinem Gefallen einige Umstände hinzu, die entweder das Verbrechen schwerer oder geringer machten, je nachdem es eines jeden Temperament erforderte. Dem ohnerachtet aber ist doch das Publikum bis jetzt noch nicht auf den Grund gekommen. Alle Gespräche, die diese That verursache

hat, sind eine Reihe von Verläumdungen, die die gefährlichsten Folgen haben.

Darinnen kommen alle Erzählungen überein, daß das in Abbeville begangene Verbrechen ein Verbrechen der beleidigten Majestät Gottes sey. Man denkt alle Angeklagten sind dieses Verbrechens schuldig. — Man denkt alle Angeklagten sind eine Rotte Bösewichter, welche nach einem wohl überdachten Systeme, entweder eine neue Sekte errichten, oder eine schon im vierten Jahrhundert unter dem Namen der Iconoclasten verdammte Ketzerey, wieder hätten herstellen wollen. Man glaubt, daß in diesem Prozeß es hauptsächlich auf die einem Kruzifixe mit kaltem Blute angethanene Beschimpfung ankomme, und daß die von dem ersten Richter zuerkannte harte Strafen, das Verbrechen wiederum aussöhnen sollten. Das Urtheil, das diese Sentenz bestättigt, rechtfertigt gewissermaßen diese Idee, oder heißt sie doch wenigstens gut.

Dies ist aber immer ein gewaltiger Irrthum, ob sich gleich Umstände finden, die ihm den Anstrich der Wahrheit geben. Die dem Kruzifixe angethanene Beschimpfung ist blos der Vorwand zum Prozeß, keinesweges aber der Gegenstand desselben. — Sie gab zwar die Gelegenheit zu diesem Handel, aber keinesweges keinen Grund zur Verurtheilung. Sie hat weder in der ersten Sentenz noch in dem Endurtheil einen wesentlichen Einfluß. Weder in einem noch dem

an-

andern hat man der Verstümmelung eines Cruzifixes gedacht. Der Urheber dieser Frevelthat ist bis jetzt noch unbekannt. — Von den Angeklagten ist niemand durch die aufgeführten Zeugen gravirt, und obgleich das Parlament einige von ihnen würklich bestraft hat; so ist doch dies nicht des verlezten Cruzifixes wegen geschehen. Denn alle Untersuchungen und Informationen, so viel man ihrer auch angestellt hat, sind noch unzulänglich, bis auf den Urheber hindurch zu dringen.

Der gegenwärtige Prozeß hat gar nicht dergleichen schwere Beschuldigungen zum Gegenstand; er hat es mit einer bloßen Kleinigkeit zu thun. Die Ideen des Publikums werden also eine sonderbare Veränderung leiden müssen. Dieser Rechtshandel ist eine heilsame Warnung, für diejenigen, die so leichte durch ein Gerüchte, das weder Wahrheit ja nicht einmal Wahrscheinlichkeit hat, sich hinreissen lassen. Wie sehr muß man gegen schröckliche und also ofte falsche Gerüchte auf seiner Hut seyn — gegen Gerüchte, die bloß durch die Ausbreitung ihre Wahrscheinlichkeit erhalten. Dies ist allein die Ursache, warum dergleichen falsche Gerüchte, selbst auf Leuten, die die Vorurtheile abgelegt haben, einigen Eindruck machen können. Endlich kann uns auch dieser Prozeß zu einer Regel dienen, gegen junge unschuldige Leute, die unser Mitleiden verdienen, seinen Haß nicht auszulassen.

Vierzigster Rechtsfall.

Es ist bekannt, daß zwey von ihnen zur Strafe verdammt sind: man weiß aber auch, daß noch drey zurückgeblieben sind, über die noch nicht gesprochen ist. — Man weiß, daß sie gleich bey Anfang des Prozeßes, und lange vorher ehe die definitive Sentenz erfolgte, gegen ein ungerechtes Dekret appellirten, welche Appellation ihnen auch so viel zu Wege brachte, daß das Dekret nicht bestättigt, so wie das ganze Verfahren, das die Appellanten mit unverdienter Schande überhäufte, nicht gebilligt wurde. Man weiß, daß dieser Appellation nicht entsagt sey, und daß sie den Endzweck habe, die Ungerechtigkeit und Schmach zu beweisen, die man ihnen wegen einer That empfinden läßt, an der sie nicht den geringsten Antheil haben. Diese Appellation will ich heute fortsetzen.

Es ist nothwendig, sie schleunig zu rechtfertigen. Durch den geringsten Aufschub leiden die Appellanten eine Strafe, die sie nicht verdient haben. Das ergangene Urtel setzt sie in den verdrießlichen Stand der Ungewißheit, es setzt eher das Verbrechen als die Unschuld voraus, oder um es recht zu sagen, es läßt an der Unschuld zweifeln. Es würde ihnen also ein ewiger Schimpf seyn, wenn man diese Sentenz nicht umwerfen wollte.

Ihre zarte Jugend ist sonst allezeit ein Grund gewesen, sie aus dieser verzweifelten Lage zu reissen.

sen. Der Aelteste von ihnen ist noch nicht achtzehn Jahre alt. Ein solcher in ihrer Jugend ihnen angehängte Fleck würde ihnen bis ins Alter ankleben. Sie würden am Ende ihrer Laufbahn einen Vorwurf finden, dessen sie sich beym Anfange ihres Lebens nicht entledigt hätten, und dieses Unglück würde um so viel größer seyn, da sie versichert sind, daß sie diesen Schimpf so wenig zu einer als zur andern Zeit verdient hätten.

Jedermann weiß das Verbrechen, das im vorigen Jahre in der Nacht zwischen den achten und neunten August bey Abbeville begangen ist. Ein hölzernes Cruzifix, das der öffentlichen Andacht wegen auf einer Brücke errichtet worden, befand sich am Morgen des neunten Augusts, mit Koth beschmissen, und hin und wieder mit dem Degen zerhauen. Es war kaum bekannt; so entstand in der Stadt eine allgemeine Gährung. Ein jeder setzte sich darüber in Bewegung.

Der Pöbel versammlete sich um dasselbe und schüttete Vermaledeyungen gegen den Thäter aus. Die Klerisey fieng an nach dem Verbrecher zu forschen, und die Richter dachten auf die Strafe. Man machte Monitorien bekannt, um den Thäter zu entdecken. Der Prokurator des Königs, der Beysitzer beym Criminal-Collegium, der zugleich das Amt eines Criminal Lieutnants verwaltete, entledigten sich ihrer Pflichten. Der eine übergab

gab den zehnten des Monats seine Klage, und der andere machte den Bescheid, nach welchem eine Untersuchung erlaubt wurde.

Während aber, daß sich die Richter bemüheten zu erfahren durch welche Hand dem Crucifixe ein solches Unrecht geschehen sey, verfügte sich der Herr Bischof in eigener Person mit einer großen Prozeßion dahin, um alles wiederum in den vorigen Stand zu setzen.

Der Gang dieses Prälaten war zwar höchst erbaulich, aber wir können auch nicht verheelen, daß er in dem Kopfe des Pöbels einen Eindruck machte, den er selbst nicht vermuthete. Die Pracht dieser Ceremonie und eine so glänzende Gesellschaft, setzte aller Einbildungskraft im Feuer.

Man sprach in der ganzen Stadt von nichts anders, als von dem Verbrechen der beleidigten Majestät Gottes, und der großen Bemühung die der Herr Prälat und seine Gesellschafter gehabt hätten, alles wieder in Ordnung zu bringen. Die geheimen Gesellschaften, in welchen man sich das Verbrechen nur bloß ins Ohr sagte, trugen das Ihrige zu der öffentlichen Gährung immer mehr zu. Der Pöbel bekam Gewissensangst. — Das Entsetzen über die That machte Gewissens-Skrupel, und diese erzeugten Unbesonnenheit und Raserey.

Man

Man kann sich hiervon leicht aus denen Informationen überzeugen. Den Gotteslästerer kannte niemand. Sein Verbrechen hatte er in die Dunkelheit der Nacht und des Geheimnisses gehüllt. Da es nun an dieser Kenntniß gänzlich fehlte, die doch der einzige Grund zur Fortsetzung des Prozesses seyn konnte, so erschienen Zeugen vor Gericht, die sich alle Mühe gaben, wohl von der Sache unterrichtet zu scheinen, da aber auch dieses unmöglich war; so bemüheten sie sich doch von alle dem, wenn es auch nur die entfernteste Beziehung auf das begangene Verbrechen hatte, Erkundigung einzuziehen, so bald sie nur glaubten, dadurch den Richtern etwas Licht zu verschaffen.

Sie zogen eine genaue Erkundigung von verschiedener Leuten Lebenswandel ein. Ein bloßes Hörensagen — die allerschwächsten Vermuthungen nahmen sie für ausgemachte Wahrheiten an. Das unwahrscheinlichste Gerücht bekommt durch die Fortpflanzung, da es durch so vieler Mund geht, eine Art von Gewißheit. Dieses traf hier zum Unglück pünktlich ein.

Gleich nachher da der Unf g an dem Kruzifixe verübt war, fand sich, ein junger Mensch aus der Stadt mit einigen seiner Kameraden daselbst ein. Er erzählte ihnen die Geschichte eines Juden, der von einem alten Weibe eine Hostie gekauft, und darauf solche auf die abscheulichste

Art

Art gemißhandelt hätte. Er erzählte alles was man nur immer von dieser Geschichte, gesagt, vermuthet, und gelogen hatte. Er wuste die kleinsten Anekdoten und alle mögliche Legenden von dieser That.

Diese That nun soll sich an verschiedenen Orten zugetragen haben. Ein gewisses Kloster in Paris, das bey dieser Gelegenheit gestiftet wurde, ist indessen der vortreflichste Beweiß, daß dieses Ungeheuer von Verbrechen den verflossenen Jahrhunderten gehört. In denen Zeugenaussagen aber hat man es als ein ganz neues Faktum hineingewebt. Es ist wahr, man nannte den Urheber nicht, man setzte aber doch voraus, daß sich diese Begebenheit kürzlich zugetragen hätte. Nun war nur noch ein Schritt zu thun, und wie konnte man sich vor den fürchten, da man schon so viele andere gewagt hatte. Man machte von dieser That per indirectum eine Anwendung auf die Verstümmelung des Kreutzes, und gab stillschweigend zu verstehen, daß eines sich mit dem andern gut vereinigen liesse.

Ob nun gleich diese Chimäre beym Ende der Informationen verschwinden mußte, und unser Jahrhundert gegen das, was man ihm fälschlich beylegen wollte, hinlänglich gerechtfertigt wurde, so konnte man doch nicht verhindern, daß diese lächerliche und zugleich fürchterliche Erzählung ungemein viele Leute verführte. Sie brei-

tete sich nicht allein in Abbeville aus, sondern sie kam auch nach Paris und viele Leute mögen sie wohl noch glauben. Diese Geschichte war es, die das Publikum auf die Gedanken brachte, daß die Angeklagten geweihete Hostien durchstochen, zerschnitten und überhaupt äußerst profanirt hätten. Ich brauche es nicht zu sagen, daß diese Gedanken nicht den geringsten Grund und also gar keine Wahrscheinlichkeit haben konnten. Aber wird man es wohl glauben, daß alle diese Chimären den Kopf des Volks noch nicht ausfüllen konnten. Er muste sich noch mehrere schaffen. Verläumdungen wurden auf Verläumdungen gehäuft; und sie waren nicht weniger Schuld daran als die Geschichte des Juden, daß dieser Prozeß höchst verunstaltet wurde.

Das Objekt des Prozesses klährte sich aus allen diesem nicht im geringsten auf. Der Name des Thäters blieb unbekannt, und die Zeugen die von der Verstümmlung des Cruzifixes etwas aussagen wollten, redeten von ganz andern Dingen. Sie beklagten sich über den Mangel der Ehrerbietung, der Gleichgültigkeit, der gottlosen Reden der Jugend ihrer Stadt u. s. w.

Diese Reden, von denen man Information einzog, waren alle eher als das Verbrechen begangen war, geführet, und hatten bis dahin keinen Menschen geärgert.

Dem-

Demohnerachtet aber hielt es der Prokurator des Königs vor seine Pflicht, diese Reden vor das Gericht zu bringen. Er fand in ihnen Materialien genug zu einer zweyten Klage, die er würklich den dreyzehnten September des 1765 Jahres, das ist einen Monat nach der erst übergebenen Klage, anstellte. Er erbat sich darinn die Erlaubniß eine gerichtliche Untersuchung über die Gottlosigkeit und Gotteslästerung der Stadt anstellen zu dürfen.

Es scheint wohl so als wenn es die Billigkeit verlangt hätte beyde Klagen anzunehmen, es ist aber ausgemachten Rechtens und der Billigkeit im höchsten Grade gemäß, daß wenn sie angenommen waren, beyde besonders hätten verhandelt werden müssen, weil sie ganz verschiedene Dinge betrafen. Die Gotteslästerung ist ein großes Verbrechen, aber die Zerstümmelung eines Kruzifixes ein noch weit größeres. Das erste besteht nur in Worten, das andere aber in der That, die jedermann in die Sinne fällt. Das erste hat seine Stuffen, die es geringer und strafbarer machen: das andere aber ist bloß an sich betrachtet fürchterlich. Es war also wohl schiklich, daß beyde Prozesse getrennet wurden; die Gerechtigkeit verlangte, daß man aus zwey Verbrechen nicht eine Anklage sondern zwey machen mußte.

Dies waren aber nicht die Grundsätze, die der Beysitzer des Gerichts in Abbeville befolgte.

Er

Er schien es sich im Gegentheil recht angelegen seyn zu lassen, beyde Sachen in Unordnung zu bringen; und fällte gleich nach der Information über die zweite Klage vom dreizehnten September folgende Sentenz:

Daß beide Prozesse, so wohl der, welcher auf die Klage vom zehnten August über die Verstümmelung, als der, welcher den dreizehnten September über Blasphemien und Religionsentheiligungen angestellt war, mit einander verbunden werden und ausgesezt bleiben sollten, bis sie ein und eben dasselbe Gericht abgeurtheilt hätte.

Ein solches Verfahren war sehr seltsam. In Civil-Sachen ist es allenfalls gewöhnlich; denn hier hängt öfters die Entscheidung eines Artikels von der Entscheidung des andern ab. Sie zusammen verbinden, heißt die Instruktion beider erleichtern. In Kriminal-Sachen hingegen ist es wenigstens vor der Vollstreckung des ausserordentlichen Verfahrens unerhört. Es findet nur alsdann statt, wenn die Beglaubigung der Zeugnisse die Identität der Verbrechen festsezt. Verwirrung in den Rechtsmaterien bewirkt es zwar niemals, sondern concentrirt nur die verschiedene Sentenzen auf einen Punkt. Selbst in diesem Fall ist es keinesweges dem Willkühr der Richter überlassen, sondern hängt lediglich von der Natur und Beschaffenheit der Aussagen

ab, welche nicht eher auſſer Zweifel iſt, als bis ſie ſich nicht mehr widerſprechen, das iſt, bis ſie gegen einander gehalten und vorgeleſen ſind.

Die Sentenz, daß beide Prozeſſe mit einander verbunden werden ſollten, ward lange vor der Beobachtung dieſer Formalität gefällt. Sie erſchien den achten Oktober, und die Gegeneinanderhaltung und das Vorleſen der Ausſagen der Zeugen fieng den acht und zwanzigſten November 1765 an. Man ſtellte noch ſpäter Informationen an, und die Definitiv-Sentenz ward den ſechs und zwanzigſten Februar 1766 geſprochen.

Auf die Klage vom dreizehnten September wurden drei junge Leute zum Gefängniß verurtheilt, und zwei wirklich in gefängliche Haft genommen. Der eine, und der, welcher nicht vor Gericht erſchienen war, wurden durch eine Sentenz zum Gefängniß verurtheilt. Der dritte Moynel mit Namen war einer von den Beklagten, über deſſen Schickſal man noch berathſchlagt. Man kann an dieſen unglücklichen Jüngling nicht ohne große Rührung denken.

Siebzehn Jahre lang hat er die Beſchimpfung, die aus der Verurtheilung in gefängliche Haft, entſteht, — die Unehre, die mit der wirklichen Vollſtreckung dieſes Urtheils, und das Uebel einer langen und harten Gefangenſchaft gefühlt. Auſſer ſeinem eignen Unglück muſte er

sich das elende Schicksal seiner zwei Kameraden noch vorwerfen, welche seine Unvorsichtigkeit in eben dasselbe Uebel gestürzt hatte. Er erfuhr beides; Unglück, und Gewissensvorwürfe. Beide traurige Erfahrungen waren Folgen seiner Unvorsichtigkeit, aber nicht seines Verbrechens. — Wenn er auch würklich noch in zwei wichtige Prozeße eingeflochten ist, so ist er es nicht deshalb, weil er ein Verbrechen begieng, sondern, weil er einige Vergehungen bekannt machte, die er nur seinem Beichtvater zu offenbaren nöthig gehabt hätte.

Es scheint ausgemacht zu seyn, daß man ihm selbst zu der Zeit, da schon ein Urtheil gegen ihn ergangen war, keine andre Beschuldigung machen konnte, als die, daß er bei einer Prozeßion des hochwürdigen Sakraments am Fronleichnamsfeste den Hut unter dem Arm trug, und hinter zwei andern Leuten gieng, die ihn auf dem Kopfe hatten. An dieser Unehrerbiethigkeit war er also nicht Schuld, und konnte mithin auf keine Weise als Mitschuldiger angesehn werden. Demohnerachtet kann man keine andre Ursache seiner Verhaftnehmung angeben.

Im Monat Oktober ward er dreimal gerichtlich befragt. Das erstemal antwortete er auf alle Fragen, die man ihm vorlegte, mit Nein. Das zweitemal zeigte er sich ganz anders. Er war acht Tage im Gefängniß gewesen; — und

in diesem kurzen Zeitraum war in seinem Kopfe eine große Veränderung vorgegangen.

Er war ein Junge von siebenzehn Jahren, von schwacher Leibeskonstitution, und einem melancholischen Temperament. Man denke sich einen Jüngling von seinem Alter und seinem Temperamente, der an ein freies, zwangloses Leben gewöhnt ist, und auf einmal seiner Familie und seinen Zerstreuungen entrissen wird; man denke sich ihn in einem dunkeln Gefängniß, ohne alle Gesellschaft, in einen verdrießlichen Handel verwickelt, von dem die ganze Welt mit Schrecken sprach, der unter tausend Beunruhigungen keine andre Ruhe als in dem Gefühl seiner Unschuld fand, und dies Gefühl kaum unterhalten konnte, da es sein gegenwärtiger Zustand verdächtig machte. Man denke sich ihn, wie er aus dem dunkeln Kerker hervor gieng, wie um ihn herum nichts als Finsterniß war; wie er beim Eintritt in ein helles Zimmer weiter nichts, als einen Richter mit finstrer, strengen Mine, der ihn bei Gott und allen Heiligen beschwor, die Wahrheit zu sagen, und einen Schreiber sah, der seine Antworten niederschreiben wollte, von denen sein ganzes Schicksal abhängen sollte. Es müste alles trügen, wenn ich nicht mit Recht behaupten sollte, daß ein so fürchterlicher Anblik einen jungen, von Unruhe und Gram schon angegriffenen Kopf, noch mehr verwüstet hätte.

Sei-

Seine Aussagen waren der lebhafteste Abdruck der Angst, die in seiner Seele wütete. Anstatt gegen die Gewalt, die er erfuhr, zu provoziren, glaubte er in seinem Herzen Gründe seiner Unschuld zu finden. Da er kein Verbrechen gestehn konnte, weil er keins begangen hatte, so gestand er seine Fehltritte. Man hätte ihn eigentlich bloß über die Verbrechen befragen sollen, welche den Gesetzen und der eingeführten Ordnung widersprechen. Seine Antwort war die Bekanntmachnug der geheimen Vergehungen, welche der menschlichen Gerechtigkeit entgehn, die blos dem Tribunal des Beichtvaters überlassen bleiben.

So bat er zum Beispiel den einen Assessor im zweiten Verhör um Vergebung, daß er in dem ersten nicht alles entdeckt habe. Das zweite Verhör ward den siebenten Oktober gehalten. Er bat, daß man ihn in den Stand setzen möchte, seine Fehler zu verbessern, und fügte hinzu, er hoffte, daß man auf seine Jugend, und geringe Erfahrung Rücksicht nehmen würde, daher es einzig und allein käme, daß er nicht bedacht, was für Folgen eine Sache haben könne.

In Wahrheit, man sahe es zu bald ein, daß er wirklich aus Mangel der Ueberlegung gesündigt habe, denn er vermischte in allen seinen Antworten Verbrechen und Vergehung, machte et-

was zum Gegenstand einer gerichtlichen Aussage, was nur allein geheime Reue erwecken sollte, und das er blos seinem Beichtvater zu bekennen nöthig gehabt hätte. Er klagte sich selbst an,

1) daß er zwanzig Schritte von dem Hochwürdigen entfernt gegangen sey, ohne sich niederzuwerfen.

2) er habe in einem kleinen Wirthshause gefrühstückt, und von ohngefär auf ein kleines Glas gespuckt, auf welchem das Bild eines Heiligen gemahlt war.

3) er habe zwei Zotenlieder aber nicht laut gesungen. Diese Lieder sagte er Wort zu Wort her, und sie wurden auch wörtlich niedergeschrieben.

Im dritten Verhöre dem sechs und zwanzigsten Oktober sagte er eben dieses aus. Er trieb seine ofne, schlichte Ehrlichkeit, oder besser, die Sehnsucht sich schuldig zu finden, so hoch, daß er sich so gar des Hochmuths wegen anklagte den er geäußert hätte, als einer von den Mitschuldigen, den er zuweilen wollüstige Verse vorgesagt hatte, ihn auf die Schulter klopfte, und sagte, aus diesem Jungen wird etwas werden.

So wenig war er also im Stande, strafbar zu werden, daß, alle seine Bemühungen, es zu schei-

scheinen, unnüz und fruchtlos waren. Er sezte vor allem menschlichen Gericht eben dadurch seine Unschuld ausser allem Zweifel, daß er wiederholte Versuche anstellte, sie verdächtig zu machen.

Keine Scene ist wohl rührender, als die, wenn man dies unglückliche Kind zu den Füßen seiner Richter sieht, wie es sein verflossenes Leben, und dessen einzelne Auftritte durchzählt, um nur Beweise zu finden, daß es schuldig sei, — wie es endlich aus zu großer Gewissenhaftigkeit gegen sich selbst, ein falsches Zeugniß ablegt; — denn, wie man in der Folge sehn wird, so sind seine Aussagen, eben so zweifelhaft, als unbesonnen. In dieser Verwirrung beschuldigte sich der junge Moynel gewisser Fehler, die er nicht begangen hatte. Aus Furcht durch Zurückhaltung gegen die Wahrheit zu handeln, verstieß er durch unbesonnene Aussagen gegen dieselbe. Ein so zartes Gewissen, entfernt wohl allen Verdacht der Irreligion, wenigstens einer zur Gewohnheit gewordenen Religions-Spötterei.

Nach diesem doppelten Verhör wurden den dreißigsten Oktober 1765 noch zwei andre junge Leute, die nicht einmal so alt, als er waren, gefänglich eingezogen. Er hatte in dem Verhör vom siebenten Oktober ausgesagt; er habe gehört, daß der junge Douville von Maillefeu die beiden Chansons, Magdalene, und Saint Cyr, den er nicht recht gewußt, und der junge Du-

mesniel von Saveuse die Magdalene gesungen habe.

Dies sind also die zwei unglücklichen, die zugleich in diesen Prozeß mit verwickelt wurden. Man kann verschiedenes in Absicht ihrer anmerken,

1. Vorausgesetzt, sie hätten wirklich diese Lieder gesungen, welches aber keinesweges bewiesen ist, da keiner von den Zeugen sie genannt hat, so kann man sie doch nicht für die Verfasser dieser Lieder ansehn. Sie sind alt. Das eine ist ein zotenreiches Gassenlied, das andre ist freilich höchst anstößig. Beide gehören zu den frechen Liedern, welche die Beurlaubten aus den Regimentern auf den Dörfern zu singen pflegen, und die denn in den Häusern, wo sie liegen, die Kinder hören, oft auch lernen. Das Skandel ist strafwürdig. Sollen aber die Schüler härter bestraft werden, als die Lehrer? und wenn es billig ist, einige Nachsicht zu haben, wer verdient sie mehr, der, welcher das Gift nimmt, oder der, welcher es ihm giebt?

2. Der eine von den zwei Beklagten, der beide Lieder sang, wuste das letzte nicht einmal ganz. Der andre ist noch weniger schuldig, weil er nur ein Lied sang. Sie

gaben

gaben aber beide kein Skandal, weil es keiner hörte, und keiner davon redete. Man würde aber gewiß keinen verschwiegen haben, auf den nur der geringste Verdacht hätte fallen können. Alle diese Umstände sind wichtig, zumal, wenn man bedenkt, daß diese zwei Beschuldigungen der einzige Grund sind, warum Kinder von sechszehn Jahren, — älter waren sie beide nicht, — in Verhaft genommen wurden.

3. Beide sind von guter Familie, der eine ist der Sohn eines Steuerrichters, der andre eines Obergerichtsraths, eines von allen geschätzten und geehrten Mannes. Sie gehörten also zu den vornehmsten Kindern der Stadt. Sie hatten sich bisher sehr gut aufgeführt, und man hatte ihnen nicht das geringste vorwerfen können. Dies hätte doch nach allen Grundsätzen der Vernunft, der Billigkeit, selbst nach dem ausdrücklichen Inhalt der Gesetze ein solches Verfahren gegen sie verhindern sollen.

Indessen waren sie nun einmal in einen Kriminalprozeß verwickelt, wo die Beschuldigung ein Verbrechen der beleidigten Majestät zu seyn schien, wo also die gefällten Urtheile, wenn sie auch unbedachtsam waren, doch durch die Wichtigkeit der Gegenstände gerechtfertigt zu werden schienen.

Daher kamen die fürchterlichen Folgen jener Sentenz vom achten Oktober, nach der beide Prozesse mit einander verbunden werden sollten. Daher sah man bald ein, wie nöthig es sei, gegen dieselbe zu protestiren, und die Gegenstände zu trennen, und jeden an seinen gehörigen Ort zurückzuführen.

Die Beklagten appellirten den neunten December 1765 gegen die Sentenz vom achten Oktober, folglich gegen die ganze Beschuldigung die man ihnen gemacht, und warum man sie so hart behandelt hätte. Ihre Appellation ward angenommen, und dem Herrn General-Prokurator bekannt gemacht. Indessen nöthigten sie besondere Gründe, ihre Sache nicht zu treiben. Gründe, welche itzt nicht genennt zu werden brauchen, machten es schlechterdings nothwendig, daß dieser Theil des Prozesses nicht weiter instruirt ward. Er blieb in seinem vorigen Zustande. Indessen kann eine Sentenz, welche während dieser Unthätigkeit, wozu die Beklagten gezwungen wurden, ihnen unmöglich das Recht nehmen, ihre Rechtssache wieder hervorzusuchen, und sie festzusetzen.

Nicht einmal zu gedenken, daß diese Unthätigkeit auf ihrer Seite nicht freiwillig war, so hatte sie in der Hofnung daß man sie gelinder beurtheilen würde, ihren Grund. Ein Zufall, der sich seit der Sammlung der Zeugen Aussagen

ers

ereignet hatte, berechtigte sie zu dieser Hofnung. Sie konnten nicht glauben, daß man sie noch als Schuldige ansehn und behandeln würde, wenn nicht einmal mehr ein Schatten von Beschuldigung gegen sie vorhanden wäre, und daß die Richter ihre Unschuld noch dann in Verdacht ziehn würden, da selbst der Grund über den Haufen geworfen war, welcher sie einzig und allein hätte verdächtig machen können.

Der junge Moynet hatte seine Unvorsichtigkeit endlich eingesehn. Als er seine zwei Aussagen las, so fühlte er es zu gut, daß sie für den Beichtvater gehörten, aber nicht von der Beschaffenheit waren, daß man sie öffentlich niederzuschreiben nöthig hatte. Er nahm sie also förmlich zurück, und sagte ausdrücklich, es sei von ihm unrecht gewesen zu sagen, daß er jene zwei Gesänge selbst gesungen, oder den jungen Douville und Dumesniel sie habe singen hören, er wäre damals, als er dies gesagt habe, zu bestürzt gewesen, und habe sich nicht recht besinnen können.

Ein solcher Widerruf bewürkte kein widriges Vorurtheil gegen ihn. Das Faktum mochte nun wahr oder nicht wahr seyn, so gehörte es doch nicht vor das Gericht, so lange kein Mensch davon wuste, und so lange es keinem zum Aergerniß gedient hatte. — Es ist aber sehr glaublich, daß es für keinen ein Skandal gewesen sey.

da unter allen Zeugen, welche vorgefordert wurden, — es waren ihrer mehr als hundert und zwanzig, — auch nicht ein einziger es erwähnt hat. Der junge Moynel druckte sich also sehr richtig aus, daß es von ihm sehr unrecht gewesen sey, sich selbst und seine zwei Freunde eines Verbrechens halber anzuklagen, welches keiner wisse, und welches seiner Natur nach hätte vergessen werden sollen.

Indessen, was auch sein Widerruf für ihn selbst bewirken mochte, so rechtfertigte er doch die zwei andern Beklagten auf einmal. Blos auf seine Aussage waren sie schuldig, oder verdächtig geworden. Seine Aussage war also allein zureichend, sie für unschuldig zu erklären. Der Richter, welcher sonnenklare Beweise haben muß, um jemanden zu verdammen, braucht weiter nichts als den Mangel an Beweisen, um ihn los zu sprechen. Die Beklagten konnten also ihre Lossprechung erwarten. Die Definitiv-Sentenz vom sechs und zwanzigsten Februar 1766 verdammte zwei von den fünf jungen Leuten zur schwersten Strafe, und schob ihr Urtheil in Absicht der drei andern bis nach der Vollstreckung dieser Strafe auf.

Schon dieser Aufschub ist eine Strafe, besonders unter den gegenwärtigen Umständen. Er war eine Folge der ersten Sentenz vom achten September 1765. Der Richter bestand darauf,

dieseRechtsstreitigkeiten mit einander zu verbinden, weil er sie für unzertrennlich ansahe; und da er zwei unter denen, die im Prozeß implicirt waren, zum Feuer verdammte, so verlezte er die Ehre der drei andern, welche er auf gewisse Art gleicher Infamie beschuldigte. Das war die unausbleibliche Wirkung dieses Aufschubs.

Der Richter kann oder darf ihn nur denn verfügen, wenn die Beklagten mehr als über die Hälfte ihres Verbrechens überzeugt sind. Nach den Gesetzen findet er nur gegen bekannte Uebelthäter statt, gegen welche man nur noch die Vollständigkeit der Beweise sucht. Er ist beinahe eben so schimpflich, als die Execution selbst. Zwischen den Missethäter, der seine Strafe schon empfangen, und den, welcher sie noch empfangen soll, sezt er keinen andern Unterschied, als die Strafe selbst fest. — Wenn er für den Verbrecher als eine Gnade angesehen werden kann; so ist er für den Unschuldigen eine unausstehliche Beschuldiguug, und der Richter müste billig eben so lange Bedenken tragen, ihn zu verfügen, als die härteste Sentenz zu fällen.

Es ist wahr, das Arret hat jene Sentenz, so wie die andern bestättigt. Man muß aber bemerken, daß die Beklagten, welche alle minorenn waren, auf keine andre Weise vertheidigt worden sind. Der einzige Versuch, den man zu ihrem Besten machte, war die Appellation. Seit die-

dieser Zeit ist ihrentwegen alles stille gewesen. Den Oberrichtern bleiben viele Dinge unbekannt, die über den ganzen Prozeß ein großes Licht würden verbreitet haben, ob sie gleich ihrer Natur nach nicht hinein gehörten.

Man hätte ihnen z. B. sagen sollen, daß der Richter von Abbeville, ohne gegen ihn einen persöhnlichen Haß zu hegen, aus sehr vielen Gründen mit dem ganzen Prozeß nichts hätte zu thun haben müssen. Unter den fünf Beklagten waren vier, deren Eltern mit ihm Zänkereien oder Prozesse hatten. Schon aus diesem Grunde muste er sich in diese Rechtssache nicht mischen, — und konnte weder Richter seyn, noch weniger den Prozeß instruiren.

Folgendes Faktum ist ganz neu. Er war Vormund eines jungen, und reichen Mädchens, die seine Verwandtin war. Diese wollte er mit seinem Sohn verheirathen. Zu dem Ende bat er die Aebtißin eines Klosters, in welchem sich das Mädchen aufhielt, ihm zu seinen Absichten behülflich zu seyn. Diese schlug es ihm ab. Die Verwandten kamen also bei einem Rath des Obergerichts zusammen, und baten ihm die Vormundschaft zu nehmen, und die Minderjährige mit einem Fremden zu verheirathen. Von den vier Beklagten ist der eine ein naher Verwandte der Aebtißin, der zweite ein Bruder, der dritte Geschwisterkind mit dem vorgezogenen Bräu-

tigam,

tigam, und der vierte der Sohn des Raths, bei welchem sich die Verwandten versamlet hatten. Die Rachbegierde des Assessors leuchtete zu deutlich hervor. Wohlanständigkeit, Liebe zur Ordnung und zum Recht befahlen ihm freilich, sich von einer Untersuchung ganz loszusagen, in welcher so viele Leute verwickelt waren, die er dem Anschein nach nicht liebte.

Noch mehr, die Definitiv-Sentenz und die Befehle der gefänglichen Verhaftnehmung der zwei letzteren Beklagten könnten auch in Absicht der Form angegriffen werden. Von den drei Richtern welche sie unterschrieben hatten, ist der eine ein Advokat, dessen Zustand sehr zweifelhaft ist. Sämtliche Advokaten in Abbeville haben sich seiner Aufnehmung in ihre Gesellschaft durch eine förmliche Akte widersezt, welche ihre Kraft noch nicht verloren hat; das Untersteuergericht dieser Stadt, bei dem er das Präsidium kaufte, wollte ihn gleichfalls nicht dafür erkennen. Noch bis izt führt es bei dem Steuerkammergericht einen Prozeß gegen ihn, und besteht darauf, daß er das Präsidium niederlegen soll.

Dies war wohl Grund genug, ihn von einem Gerichtsstuhl zu entfernen, auf welchem er über die Ehre und das Leben vieler Bürger entschied, um so mehr, da man noch weit mehr Richter dazu auffordern konnte; — da er als Advokat, der lezte seyn muste, den man dazu wählte, da er nach der Ordnung und Tabelle der

allerletzte war, und also zuletzt um seine Hülfe angesprochen werden muste; um so viel mehr, da man ihm so gar seine Promotion streitig macht, — da man gerichtliche Instrumente in Händen hat, welche er zu der Zeit schon als Prokurator unterzeichnete, da er noch aller Rechnung nach studieren sollte; um so vielmehr endlich, da seine persönliche Aufführung mit der Verwaltung der Geschäfte eines Rechtsgelehrten überhaupt, noch mehr mit der Handhabung eines Richteramtes ganz und gar stritte. Bekanntermaßen war sein einziges Geschäfte der Handel. Es würde nicht schwer seyn, in den Akten noch Verordnungen zu finden, in welchen ihm aufgegeben wurde, seine Handlungs-Bücher vorzuzeigen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn das Obergericht alle diese kleine Nebenumstände gewußt hätte, so wie man sie, wenn es nöthig ist, sämtlich ausser allem Zweifel setzen will, es auch sicher nicht sowohl auf den Prozeß selbst, als auf dieses Detail mehr Aufmerksamkeit gewandt haben würde. Hätte es die Aussagen des jungen Moynel, die Sentenz der Verbindung beider Prozesse, die Dekrete, die Affektation aus dem letzten Range der Rechtsgelehrten jemand herauszusuchen, und ihm eine Richterstelle von der grösten Wichtigkeit anzuvertrauen, genauer zusammengehalten; so würde es sicher drauf gefallen seyn, daß ein so intrigantes, hinterlistiges

Be-

Betragen, daß so viele unerklährliche Unternehmungen auch ein ganz besonderes Handlungssystem voraussetze. Vielleicht hätte es dasselbe wohl gar entdeckt.

Man gibt zwar vor, um die Einladung dieses Advokaten zum Richter zu beschönigen, daß keiner von allen Richtern und Advokaten hätten zugelassen werden sollen, weil sie alle mit den Beklagten verwandt gewesen wären. Allein diese Anverwandtschaft war nicht allgemein. Sie betraf nicht beide Gerichte. Ueberdem hätten sich die Richter nach der Ordnung davon los machen müssen. Die Gesetze schreiben die Formalitäten vor, welche beobachtet werden sollen; man kann aber mit Grund der Wahrheit versichern, daß keine einzige beobachtet worden sey. Man hätte sich auch nach den Gesetzen, an die Ordnung, in welcher die Advokaten in der Rolle aufgeführt waren, halten sollen. Auch das ist nicht geschehen.

Noch mehr. Um auf den Einwurf, den man aus dem gegen das Betragen der Beklagten gesprochnen Urtheil herzunehmen berechtigt scheinen möchte, hinlänglich zu antworten, kann man hinzufügen, daß auf ihre Appellation vom neunten December 1765 noch nichts entschieden sey. Da das Parlament den Aufschub bestättigte, so befürchtete es augenscheinlich, ihren Zustand zu verändern, und ihnen die Macht zu nehmen, den Beweis bis zu Ende zu bringen, den sie zur

Vertheidigung ihrer Unschuld angestrengt hatten. Dieser Aufschub bewirkt im Gruude keine Veränderung der Sache selbst. Wenn sie schon da das Recht hatten, auf ihre Rechtfertigung zu dringen, ehe dieser Aufschub verfügt wurde, so muß ihnen dieses Recht auch bleiben, da er schon verfügt worden ist.

Dies war die erste Schrift, welche Herr Linguet in dem Parlament übergab. Sie ward sehr gut aufgenommen. Die drei Beklagten wurden von der durch die ersteren Richter ihnen gemachten Beschuldigung losgesprochen und losgelassen. Der General-Prokurator bestättigte die Sentenz.

Ein

Ein und vierzigster

Rechtsfall.

Ein und vierzigster Rechtsfall.

Memorial

Für die Herren Hugot, Gayet, und Compagnie, Schlächter zu Dünkirchen, Appellanten von einer durch die Raths-verwandten dieser Stadt gesprochnen Sentenz,

wider

Den Herrn Koniniek, welcher sich für den neuen Ober-Aeltesten der so genannten Innung der Schlächter in dieser Stadt ausgab, Appellaten.]

Können in Frankreich Innungen seyn, welche kein bei einem Obergericht niedergelegtes Patent haben? Können Untergerichtsbediente, denen die Besorgung der Polizei aufgetragen ist, Zünfte machen, ohne bei der höhern Obrigkeit angefragt zu haben, und von ihr berechtigt worden zu seyn?

Auf diesen Punkt des allgemeinen Rechts reduzirt sich der ganze Prozeß.

Die Rathsverwandten in Dünkirchen haben in einem sehr stolzen Ton darinn gesprochen. Sie haben sich dahin erklärt, daß sie weder den König, noch das Parlament zu fragen nöthig hätten, wenn sie in ihrer Stadt Innungen von Künstlern oder Handwerkern errichten wollten. Ich glaube, sie haben sehr unrichtig entschieden, und hoffe, daß das Parlament ihre Sentenz reformiren werde.

Fakta.

Nie haben die Schlächter in Dünkirchen eine Innung gehabt. Das ist ausgemacht. Diese Art von Gewerbe ist von je her uneingeschränkt gewesen; und die Stadt hatte davon Vortheile. Die Appellanten haben dies behauptet und bewiesen. Appellat behauptet zwar das Gegentheil; aber er beweiset es nicht. Er begnügt sich, seinen Gegnern den Vorwurf gemacht zu haben, daß sie sich zu einer Art kleiner Gesetzgeber aufwerfen wollten, weil sie über den Vortheil, der aus der bis izt aufrechterhaltenen Freiheit eines so wichtigen Handels für die Stadt entsteht, einige Bemerkungen angestellt haben. Ich will es dahin gestellt seyn lassen, ob nicht Appellat ein wenig Eigensinn habe, so viel ist gewiß, daß er wenig Ueberlegung und Vernunft äussere.

Allerdings wünschten im Jahre 1749 verschiedene Schlächter in Dünkirchen die mit diesem

sem Gewerk verbundene Vortheile ausschliessungsweise zu geniessen, und dachten daher darauf, wie sie sich ein ausschliessendes Privilegium verschaffen wollten. Sie erschlichen von der Polizei eine Verordnung, nach welcher sie ihr Fleisch in der Stadt allein auslegen sollten. Sie wählten sich ein Oberhaupt, unter dem komischen Titel eines Neuen Ober-Aeltesten. Sie brauchten auch einen Schuzheiligen. Dazu wählten sie den heiligen Bartholomäus. Aber gewiß nicht aus dem Grunde, diesem Heiligen ähnlich zu werden. Er wurde lebendig geschunden, aber nie hat er einen andern lebendig geschunden. Diese neue Innung aber machte gleich den Anfang damit, daß sie ihre ältere Brüder auf die unbarmherzigste Art behandelte, blos darum, weil sie befürchtete, daß sie ihnen ein rechtmäßiges Hinderniß in den Weg legen möchten. Man nahm diesen ihre Buden, ihr Fleisch, ihre Messer u. s. f. weg, und verurtheilte sie zu einer Geldstrafe.

Sie appellirten an das Parlament. Dieses setzte den Beeinträchtigungen der Innung des Heiligen Bartholomäus die gehörige Grenzen. Es erklährte dies Verfahren für ganz gesetzwidrig. Es nahm ihr so gar den Titel Innung, dessen sie sich angemaßt hatte. Es verwieß sie an den König, sich ordentliche Patente darüber zu verschaffen, und sie so nach registriren zu lassen, und verbot ihnen ausdrücklich, sich künftig bis zu

ausgemachter Sache, als eine geschlossene Gesellschaft zu betrachten. Dieser Bescheid ist vom Jahr 1749. Wie konnte man ihn in Dünkirchen so bald vergessen? Oder, wenn man sich seiner noch erinnert, wie konnten denn diejenigen, gegen die er gerichtet ist, so bald Nachfolger finden?

Die Rathsverwandten musten freilich unwillig seyn, daß ihre gegebne Verordnung nicht befolgt ward. Sie dachten auf Rechtsgründe, dieses Urtheil entweder ganz ungültig zu machen, oder wenigstens den Sinn desselben zu verdrehen.

Sie glaubten, daß sie selbst befugt wären, für diese neue Innung Statuten anzufertigen, und daß sie den Justiz Amtmann dahin bewegen könnten, sie zu unterzeichnen. Vielleicht bildeten sie sich ein, daß sie diese Statuten für königliche Freiheitsbriefe und die Unterschrift des Amtmanns für das wirkliche Protokolliren derselben würden ausgeben können. Zum Unglück für sie entdeckte man ihre Betrügerei nur alzubald. Patente sind mit Ueberlegung verfertigt, und das Protokolliren geschieht umsonst. Diesen Statuten und dieser Signatur fehlten beide Eigenschaften.

Die Statuten bestehn aus acht und zwanzig Artikeln, unter denen vier und zwanzig Geldstrafen betreffen. Unter andern war einer darunter, welcher ausdrüklich besagte, daß diese Geld-

strafen

strafen dem Amtmann zu gut kommen sollten. Dies sollte für seine Mühwaltung ein kleiner Lohn seyn. Die Innung muste freilich etwas für ihn thun, da er alles für sie gethan hatte. Das nenne ich doch eine sehr kluge Einrichtung. In einer so blühenden Handelsstadt, wie damals Dünkirchen war, muste ein solcher Tausch nur gar zu natürlich scheinen. Ich will mich gerade nicht darüber lustig machen; sondern nur anmerken, daß das Parlament nicht so zu verfahren pflegt.

So günstig diese Statuten für ihren Protektor waren, so hart fielen sie gegen diejenigen aus, welche er beschützen wollte.

Es befand sich ein Artikel unter denselben, welcher ihnen und ihren Weibern ausdrücklich verbot, ihr Fleisch auszulegen. Wenn man bedenkt, daß dies Verbot an Schlächter und Schlächterfrauen ergieng, so wird man das Ungerechte und Unvernünftige desselben gar bald einsehen, und begreifen, daß es ganz zum Ruin derer abzweckte, welchen die Statuten doch Vortheile schaffen sollten. Es ist in der Natur eines jeden Handels gegründet, daß man seine Waaren zeigt, wenn man sie verkaufen will. Am allernothwendigsten ist dieses in Absicht des Fleisches. Man ruinirt also alle Schlächter, so bald man ihnen verbietet, ihre Waaren zu zeigen.

Das war noch nicht genug. Man setzte bei dem Uebertretungsfall dieser seltsamen Verordnung eine noch lächerlichere Strafe fest; — daß nemlich von dem Fleisch, welches man auslegen würde, jedesmal ein Stück, funfzehn Sous, am Werth, weggenommen werden sollte. Man hatte aber nicht bestimmt, mit welchem Werkzeug dies Stück Fleisch abgehauen, oder wie es gewogen werden sollte, damit man nicht zu viel und zu wenig nehmen möchte. Indessen da diese Besorgung dem neuen Ober-Aeltesten aufgetragen worden ist, so verließ man sich vermuthlich auf die Erfahrung und Uebung dieses Mannes. Man setzte auch auf seine Ehrlichkeit ein großes Zutrauen, weil man ihm die Confiskation dieses kostbaren Stüks anvertraute. Er hatte also alles zusammen, die Vollstreckung der Strafe, die Einnahme des Geldes, und den Profit davon.

Aus diesen Anmerkungen erhellt, daß die Appellanten nicht Unrecht haben, wenn sie behaupten, daß die der Schlächter Innung von den Rathsverwandten gegebene, und von dem Justiz-Amtmann protokollirte Verordnungen, weder mit Klugheit, noch uneigennüzig abgefaßt waren. Indessen war man doch so vorsichtig, daß man sie nicht sogleich zeigte. Viele Jahre lang hatte man sie gleichsam begraben, und erst 1765 kam man mit ihnen hervorgestochen. Hier fing die fürchterliche Brüderschaft ihre Exekution an.

an. Sie nahm alles weg, was sich nicht unter ihren Heiligen begeben hatte. Der neue Ober-Aelteste nicht zufrieden, denen, die ihr Fleisch auslegten, für funfzehn Sous am Werthe genommen zu haben, ließ durch die Gerichtsdiener so gar dasjenige, was sie nicht ausgelegt hatten, mit Gewalt wegholen. Nichts entgieng seiner Wuth, und seine Confiskationen beliefen sich bald auf mehr als achthundert Franken.

Die Beleidigten glaubten sich gegen einen so thätigen Ober-Aeltesten sichern zu müssen. Sie wandten sich an den Rath in Artois, welcher ihnen, ohne Bedenken, ihre Bitte gewährte, und den Altmeister mit seinen Forderungen abwies. Itt muß das Parlament, die Gültigkeit dieses Urthels entscheiden.

Rechtsgründe.

Die Rechtsgründe der Appellanten sind ganz einfach. Sie beziehn sich auf die beim Parlament unausgesetzt gewöhnliche und unwiderrufliche Art zu verfahren; sie dringen auf die Exekution des Arrets von 1749, welches nicht nur in derselben Art von Streitsachen, sondern in ein und demselben Prozeß, und zwischen eben denselben Personen gefällt worden ist. Sie beweisen, daß Melchior von Vink, der Vorfahre des Koniniek dahin verwiesen worden sei, daß er sich entweder um ein Privileginm bemühe,

oder

oder den sonst chimärischen Titel einer blos in der Einbildung bestehenden Innung aufgeben möchte, und daß, da dieses Privilegium nicht habe erlangt werden können, weder Melchior von Vink, noch Koniniek auf dieses ausschliessende Privilegium habe Anspruch machen können. Dieses Raisonnement ist ausser allem Zweifel gesezt, und hat noch keinen Widerspruch erfahren. Selbst Herr Koniniek, welcher wohl einsieht, daß er unmöglich darauf antworten könne, ist zufrieden, daß er es verdrehet und umkehret.

Er macht seinen Gegnern den Einwurf, daß sie sich in Absicht des streitigen Objekts geirrt hätten. Er meint, es käme in seinem Prozeß nicht sowohl darauf an, ob die Schlächter in Dünkirchen ein Privilegiuu hätten, sondern, ob sie verbunden wären, eins zu suchen. — — Er erklärt sich dafür, daß sie nicht dazu verbunden wären, und erzählt zu dem Ende die ganze Geschichte von Dünkirchen. Er schildert die mancherlei Verfassungen dieser Stadt, ehe sie an Frankreich kam, auf eine sehr komische Art. Er geht mit politischem Tiefsinn alle Kapitulationen durch, welche bei jedesmaliger Veränderung des Oberherrn zu ihrem Besten gemacht wurden. Er citirt die Engländer, die Franzosen, die Spanier, den Prinzen von Conde, den berühmten Turenne, die Troeten von Arras, den Olivier Cromwel, die Schuster von Dünkirchen, und die Gewohnheiten zu Brügge. Aus dem

allen

allen erhellt, daß Herr Koninlek die Geschichte der Stadt zwar sehr gut inne habe, daß aber diese seine Kenntniß mit der gegenwärtigen Rechtssache nicht in dem geringsten Verhältnisse stehe. Alle diese Citationen bestättigen kaum die Induktionen, welche der gelehrte Schlächter daraus zu ziehn glaubte.

Man antwortete ihm, erstlich, daß sein Prinzipium falsch sey. Es kommt hier nicht so wol darauf an, zu untersuchen, ob die sämmtlichen Meister des Schlächterhandwerks kein solches Privilegium zu lösen nöthig haben? — Dieser Streitpunkt ist im Jahr 1749 entschieden. Das Parlament hat ihn ohne alle Einrede entschieden, und der Brüderschaft des heiligen Bartholomäus befohlen diese Formalität mitzumachen, und ihr freigestellt, entweder ihre Forderungen durch diese nothwendige Unterstützung zu legitimiren oder sie aufzugeben. Die Brüderschaft verstand sich nicht zu der ersten Alternative, sie muste also das Schicksal erfahren, das ihr die zweite ankündigt. Das Parlament urtheilte, daß nur dann ein Gewerk existiren könne, wenn es Privilegia vorzuweisen im Stande wäre. Diese hat es aber nicht vorgewiesen, folglich existirt es auch nicht. Dieser Schluß ist überzeugend. Die Appellanten hätten gar nicht nöthig gehabt, an einen andern zu denken.

Um aber die Ausflüchte des Herrn Koniniek in ein noch helleres Licht zu stellen, machen sie ihm zweitens, die Anmerkung, daß die Folgerungen aus seinen Citationen eben so ungerecht sind, als seine Citationen am unrechten Orte stehn. Er häuft sie blos darum in so hohem Grade, um zu beweisen, daß die Souveraine, denen Dünkirchen gehörte, jederzeit darauf hielten, ihren Polizeibedienten die Vorrechte, die ihnen die Gewohnheiten in Brügge zugestanden, zu versichern, und zu erhalten. Seiner Meinung nach gehört unter diese Vorrechte, nach ihrem Willkühr in dem ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Territorium Gewerke machen, und ihnen eine legale Existenz geben zu können, ohne deshalb ein höheres Gericht um seine Einwilligung zu fragen.

Appellat erscheint hier als ein weitschweifiger Historiker, aber gewiß nicht als ein scharfsinniger Rechtsgelehrter. Es ist ihm wohl nicht eingefallen, daß, wenn auch die Gewohnheiten in Brügge dem Rathe einer Stadt ein so wichtiges Recht verliehen, sie im Grunde einen Eingrif in die höchste Gewalt begünstigen würden. Das Recht, neue Innungen zu machen, welche für sich bestehn, kommt der höchsten irdischen Macht zu, so wie das Recht, lebendige Geschöpfe zu bilden, der Gottheit ausschliessungsweise gebührt. Beide sind, wenn man sie mit einander vergleichen

chen dürfte, die einzigen Quellen der Existenz und des Lebens für alle Wesen, die ihnen unterthänig sind. Zuweilen lassen sie die zweiten Ursachen auch wirken, ihre Handlung aber, so wie ihre Wirkung bleibt indessen immer dem ersten Prinzipium, aus dem sie entsteht, subordinirt.

Die Polizeibedienten, von welchem Range sie auch seyn mögen, sind in der Politick allemal die zweiten Ursachen. Sie können in jeder Provinz, z. B. in dem Umkreise der Stadt Brügge, wo die Gewohnheiten gelten, gleichsam den Weg bahnen, neue, ihnen nüzliche Innungen zu schaffen; sie können den Teig kneten, aus dem sie zusammengesezt werden; sie können ihnen durch ihre Statuten die schicklichste Form geben; — aber nie vermögen sie, ihnen den lebendigen Geist, der Bewegung und Kraft mittheilt, einzuhauchen. Ein solches Wunder hat sich die königliche Macht vorbehalten. Weder Gewohnheiten noch Kapitulation können einen Grundsatz schwächen, der so ganz auf die Aussprüche der Vernunft aufgebauet, in allen Gegenden, besonders in Frankreich durch das Herkommen, und durch vollkommen authentische Gesetze bestättigt ist. Er ist auch im Parlament als eine Regel des Urtheilens angenommen und festgesezt, — und nie hat man an ihm etwas abgeändert.

Noch im vorigen Jahre hat man die Gerechtigkeit dieses Grundsatzes anerkannt. Die Schmiede in der Stadt Troyes hatten gegen einen ihrer Zunftgenossen eben dieselbe Einwendung gemacht, als die Schlächter in Dünkirchen. Jene, so wie diese, wollten eine Innung ausschliessungsweise zu Stande bringen. Beide hatten von der Polizei ihrer Stadt Statuten vor sich. Jene hatten überdem noch Privilegien von Karl dem neunten, der diese Statuten bestättigte, und ihre Vollstreckung befahl. Aber genaue Briefe, welche dieser Innung ein beständiges Fundament geben, fehlten ihnen. Ein Befehl eines Polizeibedienten war die Stütze des Gebäudes, welches bald über den Haufen fiel, da ein förmliches Arret ihn vernichtigte.

Herr Koniniek hat sein Unternehmen noch weniger unterstützt. Sein Gebäude ruht auf schwächeren Seulen, es muß also noch eher umstürzen. Es zeugt immer von Hartnäckigkeit, wenn er noch geschäftig ist, es zu halten, da alles seinen Fall verkündigt.

Unter dem Mischmasch von Gründen, die sie in der Uebereilung oder Verzweiflung zusammenrafften, war einer von einer ganz besondern Beschaffenheit. Sie zeigten ein Urtheil des Raths vor, welches das Arret des Parlaments von 1749 und die Sentenz des Provinzial-Parlaments in Artois, die es confirmirt hatte,

auf-

aufhebt. Die Brüderschaft des heiligen Bartholomäus war daher frech genug zum Parlament zu sagen: „Sie können aus dem Schiksale, das ihre erste Sentenz erfahren hat, leicht urtheilen, meine Herren, was wir mit der zweiten machen werden, wenn sie nicht günstig für uns ausfällt.

Das Papier, worauf die Cassationssentenz geschrieben ist, soll nach dem Inventarium von dem Prokurator eigenhändig unterschrieben seyn. Das ist falsch. Dieser Mann ist zu einsichtsvoll und zu vorsichtig, als daß er sich eine so unanständige Frechheit erlauben sollte. Er weiß, daß die Urtheile des Hofes keinem höhern Gericht unterworfen sind, daß, da sie auf Befehl des Königs gegeben werden, kein andrer als er in dem ganzen Königreiche im Stande sey, sie gesezmäßig zu schwächen. Eine so gewagte, aber bodenlose Citation des Appellanten hat eben so wenig Glaubwürdigkeit, als die Aufhäufung historischer Züge, mit denen er seine Schrift auszuzieren geglaubt hat. Alles ist entweder ein Geheimniß, oder es steht an seinem unrechten Ort. — Es kann also gar keinen Eindruck machen.

Eben das kann man von einem Briefe des Herrn General-Controleur behaupten, den er an den aus der Provinz verordneten Commissarius geschrieben haben sollte, und worinn er

zwar einzugestehn geschienen hätte, daß die Schlächter in Dünkirchen eine gesezmäßige Innung ausmachten, daß aber ihre Bitte um ein Privilegium nicht bewilligt werden könne.

Allein

1) ist die beigebrachte Kopie dieses Briefs von niemanden, weder von dem Sekretair, der sie übergeben haben soll, noch von dem Prokurator unterzeichnet. Das Dokument ist also sehr übel angebracht, weil Niemand es bestättigt hat, und im Grunde auch Niemand die Authenticität desselben erhärten konnte.

2) Aber gesezt, der Minister habe diesen Brief selbst geschrieben, ist nicht das Ende desselben den Schlächtermeistern in Dünkirchen weit nachtheiliger als der Anfang ihnen günstig war? — Ihre Bittschrift um ein Patent wird zurükgegeben, darum zurükgegeben, weil sie bodenlos, weil ihr Objekt ungerecht war. Warum hätte sonst das Parlament ihnen ein Privilegium abschlagen sollen, da es ihnen bloß unter dieser Bedingung den Genuß ihrer Rechte zugestehn will. Der Minister denkt in dieser Sache gerade, wie das Parlament. Dieses will ihnen keine ausschliessende Privilegien ertheilen,

wenigstens sollen sie durch den gehörigen Titel autorisirt seyn. Der Minister schreibt ihnen, daß ihre Bitte um ein Patent nicht angenommen werden könne.

3) Man mag endlich die Behauptungen und die Versicherungen des Appellanten betrachten, wie man will, sie sind weder gerecht, noch gründlich. Man sieht wohl, daß mehr Eigensinn, als Vernunft und Ueberzeugung in denselben anzutreffen sind. Er verschwendet eine Menge prächtiger Worte und hellklinder Redensarten, und äußert dabei so viel Vertrauen und Zuversicht auf seine so genannten Gründe, als wenn sie wirklich entscheidend wären. Nach seiner Meinung ist alles in der Welt verloren, wenn seine Brüder und er nicht das Recht erhalten, Ochsen und Hammelfleisch allein in Dünkirchen zu verkaufen. Er sagt, daß die heiligen Grundsätze des Völkerrechts über den Haufen fallen müsten, und daß die Traktaten nur ein Staatsfantom wären, wenn andre als er, die Erlaubniß erhielten, in einem sehr kleinen Winkel von Flandern Rinderbraten zu verkaufen.

Das heist dann wohl; Kleinigkeiten zu ernsthaft behandeln. Er mag sich nur beruhigen.

Ein und vierzigster Rechtsfall.

Die Welt verlieret nichts, wenn sein angemaßtes Privilegium ihm auch genommen wird. Aber Vernunft und Billigkeit werden gewinnen. Noch größere Vortheile wird Dünkirchen haben. Die Freiheit dieser Gattung von Handel wird Wetteifer bewirken, da hingegen die Einschränkung derselben ein Monopolium zu wege bringen würde.

Dieser Prozeß ist aus dem Grunde gewonnen, aus welchem der für die Schmiede in Troyes verloren gieng.

Zwey und vierzigster

Rechtsfall.

Zwey und vierzigster Rechtsfall.

Eine Frau Franziska Lefiot, Wittwe des Herrn Wilhelm Nazarus Dubled von Mont-Fleury, Ritter des Königl. Ordens vom heiligen Ludwig, ehemaligen Kommandeurs des Regiments von Lastic, Appellatin,

Wider

Herrn Hercules Marion von Commery, Parlaments-Advokaten, Appellanten.

Es gibt eine doppelte Art Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, welche eine besondere Protektion der Gerechtigkeit verdienen. Kinder, denen der frühe Tod ihrer Eltern die beste Stütze ihres ersten Alters entreißt, — und Frauen, welche der Verlust ihrer Männer in eine noch beklagenswürdigere Situation versetzt. Die Waisen finden doch oft uneigennüzige Vormünder, Wittwen hingegen haben fast immer die bittersten Feinde. Wenn irgend eine Wittwe die ganze Bitterkeit dieses Zustandes erfahren hat, so ist es gewiß die Frau von Mont-Fleury.

Zwey und vierzigster Rechtsfall.

Faktum.

Herr Dubled von Mont-Fleury hatte sich mit einem Körper voller Wunden und einem Gnadengehalt nach Lorme in Nivernois begeben, und heirathete daselbst die Jungfer Franziska Lefiot. Diese Ehe war ehrenvoll und glücklich. Der Dienst des Königs hatte ihrem Manne zwar Ehre, aber kein Vermögen verschaft. Er ließ seiner Frau nur 300 Livres jährliches Wittwengehalt. Indessen lebte sie mit ihm glücklich, und darüber vergaß sie das Geld ganz gern.

Ein Sohn, die einzige Frucht ihrer Eheverbindung ward unter ihren Augen erzogen. Er gab seinen zärtlichen Eltern alle Hofnung, dereinst die Stüze und der Trost in ihrem Alter zu werden. Sie freueten sich ihres gemeinschaftlichen Glüks, als der Tod des Herrn von Mont-Fleury Mutter und Sohn in die trostloseste Umstände versezte. Dieser an und vor sich unersezliche Verlust ward für die Wittwe die Epoche unzählich vieler andern traurigen Erfahrungen, welche in jedem Augenblick ihr die erste, die Quelle aller übrigen Noth zurückriefen.

Ihre Aufführung war bei Lebzeiten ihres Mannes untadelhaft gewesen. Ihr Schmerz war bei seinem Verluste zwar heftig, aber gerecht. Sie suchte einen ehrbaren Umgang, um ihren Kummer zu lindern. Der Pfarrer in Lor-

mes, ein tugendhafter, ehrwürdiger, und in der ganzen Stadt geschäzter Geistlicher hatte bejahrte und liebenswürdige Verwandtinnen bei sich. Die Frau von Mont-Fleury hoffte, mit diesen sich öfters angenehme Erholungsstunden zu verschaffen. Sie gieng oft zu ihnen hin, und das Vergnügen sie zu sehen, war nächst der Erziehung ihres Sohnes die einzige Erquickung in ihrem Wittwenstande.

Konnte es ihr wohl einfallen, daß sie durch den Verlust eines zärtlich geliebten Ehemannes, wegen der Erziehung ihres Sohnes, dem sie alle Zeit und Kräfte widmete, und wegen ihres Umgangs mit rechtschafnen Mädchens, die sie nur selten sahe, den bittersten Verläumdungen ausgesetzt werden würde? Aber gerade das Schicksal erfuhr sie.

Sie hörte, daß verschiedene Leute in der Stadt Lügen von ihr ausprengten, und sich allerlei Anzüglichkeiten gegen sie erlaubten; sie wuste indessen auch, daß Klatschereien in Gesellschaften kleiner Städte üblich wären, und glaubte, daß sie nicht immer aus einem bösen Herzen, und aus Absicht zu schaden, entständen. Sie tröstete sich mit ihrer Unschuld, und vergab ihren Landsleuten ihren Fehler, weil ihr Herz sie gegen alle diese Beschuldigungen vollkommen sicherte.

Sie erschrak nicht wenig, als sie im Monat November 1765 einen anonymischen Brief erhielt, in welchem man ihr alle Ehre nahm. In demselben Augenblick erfuhr sie, daß man ähnliche Briefe vor der Thüre verschiedener Leute in der Stadt gefunden habe. Sorgfältig hatte man den Brief selbst in vier Stücke geschnitten, von denen sich immer eins auf das andre bezog. Jedes Stück hatte eine besondere Addresse.

Der Urheber dieser lange vorher bedachten Beschimpfung wollte sie noch mehr bekannt machen, ohne sich dabei die Mühe zu geben, den Brief öfters abzukopiren. In jedem Stück des Briefes stand, bei wem man das folgende Stück antreffen könnte. Er wuste zu gut, daß jeder, der ein Stück hätte, auch neugierig genug seyn würde, sich das, was ihm fehlte, anzuschaffen, um den Brief ganz zu haben. Den folgenden Tag hatte die ganze Stadt Kopien desselben in Händen.

Man ward beim Lesen dieser Briefe roth, und doch schafte man sich solche an. Solche Wendung nimmt nun einmal das menschliche Herz, daß es gerade nach den Dingen begierig ist, die es im höchsten Grade misbilligt. Hierauf hatte der Briefsteller auch gerechnet, fest überzeugt, daß keiner es billigen würde. Er verlangte blos Leser, und diese erhielt er. Die Frau von Mont-Fleury hörte das Aergerniß,

das dieses Pasquill in dieser kleinen Stadt verursachte, eben so bald, als sie die Kopie des an sie selbst gerichteten Schreibens las.

Der Verfasser schien mehr Talent zu haben, einen geordneten Plan zu machen, als seiner Schrift selbst einen solchen Anstrich zu geben, mit dem er Eindruck gemacht haben würde. Das Pasquill war so sehr mit Unflätereien angefüllt, und strozte von so vielen Zoten, daß der geilste Wollüstling erröthen muste, und es nicht zu Ende lesen konnte.

Man machte aus dem Hause des Pfarrers ein solches Serail, als der gröste Herr nie gehabt hat. Die jüngste unter seinen Verwandtinnen war funfzig Jahr. Man beschrieb sie alle als Kebsweiber, deren Anzahl die Frau von Mont-Fleury vermehren wollte. Man wunderte sich, daß sie des Sultans Gunstbezeugungen zu erhalten gedachte. Unser Pfarrer, sagt das Pasquill, ist kein Trunkenbold. Er ist zwar etwas verhurt; indessen, wenn ihm auch ein Ragout von alten Mädchen schmekt, so schmekt ihm eines von alten Weibern lange so gut nicht.

Man gab der Frau von Mont-Fleury allerlei Läster-Namen, z. B. man nennte sie eine Hure, eine Beze u. s. f. Man sagte ihr gerade zu, daß sie aus ihrem Sohne einen Bösewicht ziehen würde. Sie bezeugte als sie Wittwe ward, einige Lust, in ein Kloster zu gehn, und

das Pasquill wies ihr die Salpeterhütte dazu an, und sagte ihr: Ihnen, Madame, wird man ein Paar Stöße vor dem Leib, Ihren Gevatterinnen ein Paar Ohrfeigen, und Ihren zwei oder drei Freundinnen etwas anders geben.

Von dem seligen Herrn von Mont-Fleury sprach man sehr unehrerbiethig, und endigte mit der Drohung, daß man in der Folge noch mehr sagen würde, da man Materialien genug liegen habe. Der Urheber eines so niederträchtigen, alle Grenzen der Ehrbarkeit überschreitenden Briefs konnte ohne Zweifel mit einem tollen Hunde verglichen werden.

Diejenigen, welche so beleidigend angegriffen waren, berathschlagten, was sie thun müsten. Der Pfarrer verhielt sich seinem Charakter gemäß. Er verachtete die Lästerungen, und schwieg still. Man sahe der ganzen Beschuldigung das Verläumderische und Lügenhafte zu bald an, als daß er nöthig gehabt hätte, sich weitläuftig zu rechtfertigen.

Die Frau von Mont-Fleury glaubte nicht so nachgebend seyn zu müssen. Sie hatte einen Sohn, dem sie die Wiederherstellung seiner Ehre schuldig war. Der Name ihres Mannes, der in der Schmähschrift genannt, sein Andenken, welches gelästert war, legten ihr die Verpflichtungen auf, den Urheber zu belangen. Sie ward bei dem Richter von Lorme klagbar. Be-

sondere Gründe verursachten aber, daß der Richter von Saint Pierre le Moutier, eines benachbarten Fleckens den Prozeß instruirte.

Dieser lezte Richter beschloß auf die theils an ihn, theils an seinen Vorgänger geschehene Aussagen, daß ein gewisser Advokat Marion von Commery vorgeladen werden sollte. Dieser erschien nicht, sondern appellirte. Die Appellation ward ihm auch zugestanden. Es würde schwer seyn, die Gründe anzugeben, und herzusezen, warum er sich bei der Sentenz des Richters nicht beruhigte. Hier sind die Rechtsgründe, mit welchen Frau von Mont-Fleury die Gültigkeit derselben auser Zweifel sezte.

Rechtsgründe.

Es ist ein ausgemachtes Prinzipium in dem peinlichen Rechte, daß ein starker Verdacht hinreichend sey, eine öffentliche Vorladung vor Gericht, öfters so gar eine gefängliche Verhaftnehmung zu bewirken. Die ganze Untersuchung fällt also dahin aus, ob Herr von Commery wirklich den starken Verdacht verdiene, an dem Pasquill gegen die Frau von Mont-Fleury und den Pfarrer in Lorme Theil genommen zu haben. Ich hoffe, so gleich auser Zweifel zu sezen, daß man vollkommen Grund habe, diesen Verdacht auf ihn zu werfen.

Die ganze Schrift ist vom Anfang bis zu Ende mit den bittersten Lästerungen gegen diese zwei Personen angefüllt. Wenn es bewiesen war, daß Herr Marion sie bereits vor der Vertheilung dieses Pasquills bei aller Gelegenheit, angegriffen hatte, wenn man gewahr wird, daß die in den anonymischen Briefen gebrauchte Ausdrücke ihm gewöhnlich waren, sollte es denn nicht mehr als wahrscheinlich seyn, daß die Hand, welche diese geschrieben, mit dem Munde, der jene so oft ausgesprochen hat, in dem allergenauesten Verhältnisse stehn müsse? — —

Aus vielen Gründen erhellet, daß das Pasquill eigentlich weiter nichts war, als die Quintessenz, und ein körniger Auszug aus den gewöhnlichen Unterredungen des Herrn von Cominery. In den Briefen wird der Frau von Mont-Fleury vorgeworfen, daß sie ihren Mann hintergangen, daß sie ihn nicht geliebt, daß sie ihn entehrt habe. Einige Zeit nach dem Absterben dieses rechtschafnen Mannes war Herr Marion mit den Herren Melier, de la Grange, dem Pfarrer von Magny, dem Herrn de la Grange Dancy und Camusat in Gesellschaft. Man sprach von den Vortheilen, die die Wittwe durch ihren Mann erhalten hätte. Man wunderte sich darüber, daß ihr nicht mehr als dreihundert Livres jährliches Wittwengehalt ausgesetzt worden wären. Wie, sagte Herr Marion, in meinen Augen ist das eine theure Bezahlung für ein solches Hurenloch. Man machte ihm

Gegenvorstellungen. Er blieb dabei, und sagte noch einmal, daß eine solche Hure wie sie wäre, nicht drei hundert Livres werth sey. Vier Zeugen haben dieses gehört, und sie haben auch das Factum selbst bezeugen müssen.

In den Briefen wird die Frau von Mont-Fleury beschuldigt, daß sie einen schlechten Charakter habe, daß sie gewohnt sey, niederträchtige Handlungen zu begehn. Herr Marion war bei dem Herrn de la Grange von Urbigny in großer Gesellschaft, unter andern auch mit dem Herrn Camufat. Er nahm gleich das Wort, und sagte, die Frau von Mont-Fleury zanke sich mit den bravsten Leuten der Stadt, und hetze sie alle zusammen; sie dürfe es sich ja nicht einfallen lassen, irgend einen Menschen einen Injurien Prozeß machen zu wollen, weil sie sonst der ganzen Welt einen machen müste, denn ein jeder wisse es gar zu gut, daß sie eine niederträchtige Frau sey, — er fürchte sich nicht im geringsten vor sie, sondern *** ihr was u. s. f. Herr von Camufat und andre haben dies gehört, und ausgesagt.

In dem Pasquill wird von dem Pfarrer in Lorme ausdrücklich gesagt, daß er ein wenig verbuhlt sey, und gern Ragout von alten Jungfern esse. Wie unehrerbiethig spricht Herr Marion von einem Geistlichen, dessen rechtschaffner

Cha-

Charakter nie dem geringsten Verdacht ausgesezt war. Er nennt ihn nicht anders als einen Bettel-Pfaffen, einen Hurenjäger, der bei sich und in der Stadt Huren habe.

Er sagte so gar in einer Gesellschaft von verschiedenen Personen, unter andern des Herrn Edme de la Grange, daß die Jungfern in dem Hause des Pfarrers keinesweges seine Anverwandte wären, sondern daß er sich solche nur dazu hielte, um mit ihnen zu huren. Dies versicherte er.

Er erröthete nicht, sich öffentlich als einen treulosen Freund des Pfarrers zu bekennen. Er sagte, daß er, als ein alter Freund des Pfarrers, manchmal des Abends zu ihm im Schlafrock und mit der Nachtmütze gienge, und daß er ihn ostmals mit allen diesen Mädchen zusammen im Bette gefunden habe.

Man widersprach ihm nachdrücklich, und stellte ihm vor, daß dies gar nicht wahrscheinlich sey, und verwies es ihm, daß es sich gar nicht schicke, einen Abwesenden zu verleumden. Hierauf sagte er, daß dieser dicke Pfaffe kein Gewissen habe, daß er den Armen das ihrige wegnehme, und vom Altar stehle.

Dies alles sagte er nicht etwa insgeheim, oder, zu einem Menschen allein, oder ein einzigesmal,

gesmal. Oeffentlich, in allen Gesellschaften, zu allen Arten von Leuten, bey allen Gelegenheiten sagte er es. Auf jeder Seite der Schrift kann man davon Beweise zur Gnüge finden.

Dies macht der Zunge des Herrn Marion warlich keine Ehre. Indessen muß er doch gestehn, daß diese Lästerreden mit denen, die im Pasquille enthalten sind, sehr treffende Aehnlichkeit haben. Ich könnte noch sehr viele Beweise anführen, aber ich glaube, daß die schon angezeigten zureichend sind. Ich will sie auch nicht einmal bekannt machen, da sie in Lorme stadtkundig sind Ein großer Theil derselben muß auch schon in der Schrift selbst niedergeschrieben seyn, und die übrigen sollen auch sogleich angeführt werden, als der Hof der Gerichtsbarkeit von Saint Pierre le Moutier eine Freiheit wiederschenken wird, die sie bis itzt nicht gemißbraucht hat.

Aber; wenn man nun bedenkt, daß noch nicht einmal die Hälfte der Zeugen abgehört sind; wenn man betrachtet, daß täglich neue Umstände ans Licht treten, aus denen sich, wie auch in der Folge gezeigt werden wird, vieles beweisen läßt: so wird man auch gar bald einsehn, daß das gegen Herrn Marion gefällte Decret gewiß nicht obenhin angefertigt worden, und daß es auf Seiten der Frau von Mont-Fleury

kein übertriebener Eifer sey, auf die Bestättigung desselben zu dringen.

Noch mehr. Fast alle Schuldige begehn die Unvorsichtigkeit, sich gerade dadurch zu entdecken, daß sie sich Mühe geben, verborgen zu bleiben. Hätte sich Herr Marion keine Gewissens-Vorwürfe zu machen nöthig gehabt, so würde er sich ganz ruhig verhalten haben. Er hätte ganz ruhig, besonders vor Empfang des Dekrets zusehen können, daß die Gerechtigkeit ihre Pflicht thun, und den Verbrecher strafen würde. Woher kommt es in aller Welt, daß er gleich beim Anfang der Klage, ehe noch ein Zeuge abgehört wurde, sich so unruhig bewies? Wie konnte er durch das Wort Monitorium so ganz und gar ausser aller Fassung gesezt werden? Warum bemühte er sich so ängstlich, sein unruhiges Gemüth auf alle mögliche Weise wieder zu beruhigen? Warum vertheidigt er die gemeine Meinung mit so vielem Ernst, daß man, ohne ein Verbrechen zu begehn, nach ergangenem Monitorium alles ausfagen müsse, was man weiß?

Es ist ausgemacht, daß Herr Marion sich alle mögliche Mühe gab, dies ins Werk zu richten. Von Frauenzimmern erwartete er mehr Nachgiebigkeit. An sie wandte er sich. Ihnen suchte er seine Grundsätze von Freimuth und Verschwiegenheit einzuflößen. Verschiedene von

ihnen

ihnen, unter andern die Demoiselles Camusat und Berl waren bei dem Herrn de Lagrange von Urbigny gegenwärtig. Eine von ihnen sagte, sie würde bekannt machen, was sie wüste. Das sind ja Kleinigkeiten, sagte Herr von Commery, wenn ich so etwas wüste, so wollte ich mich wohl hüten, etwas davon auszusprengen.

Ein andermal stand er mit der Frau des Herrn Notarius Hondain am Feuer, ward ganz vertraulich, erzählte ihr, daß er bei dem Herrn Kanonikus Perault eine vergnügte Mittags-Mahlzeit eingenommen habe, und sagte unter andern, vielleicht weil er glaubte, daß Madame Hondain gegen das Monitorium zu nachgebend seyn würde: Meinethalben mag man hundert Monitoria publiziren. Ich werde nimmermehr mich bewegen lassen etwas auszusagen, was der Ehre eines rechtschafnen Mannes nachtheilig seyn kann. Der Verfasser der Pasquille wird nie bekannt werden. Man hat mich im Verdacht, aber ich mache mir daraus nichts. — —

Wollte man auch wirklich diese Reden dem Herrn Marion an dem Tage, da er vermuthlich zu viel gegessen und getrunken hatte, zu gut halten, so wird man doch auf der einen Seite seine große Unruhe, und auf der andern seine Unbesonnenheit gewahr, welche ein Geheimniß, das

er hätte verschweigen müssen, ausplauderte. Er sagte bei dieser Gelegenheit, der Verfasser dieser Pasquille war ganz allein, als er sie verfertigte. Woher wuste er das? Kann man ihm nicht hier mit allem Rechte zurufen, ex ore tuo te judico! Hätte er nicht eben an dem Tage bei einem Kanonikus gegessen und getrunken, hätte er mehr Geständnisse von dieser Art abgelegt, ohne hoffen zu können dem Dekret zu entgehen, würde er sich nicht alsdenn selbst einer förmlichen und strengen Ahndung würdig erkannt haben?

Seine Angst ging noch weiter. Er war über die Wahl eines Aktuars bekümmert, der die Zeugenaussagen samlen sollte. Man hatte hiezu den Herrn Dumoulins ernannt. Herr Marion gab sich alle ersinnliche Mühe zu erfahren, ob er nicht mit der Frau von Mont-Fleury in Verbindung stände. Er fand, oder muthmaßete, daß es sich so verhalten möchte, und sagte, daß schon dieses den Prozeß unkräftig mache.

Mit den Richtern machte er es eben so. Er untersuchte geflissentlich, welche unter ihnen ihrer Pflicht nach sich davon lossagen müsten, und welche es nicht thaten. Er that sich nicht wenig darauf zu gut, einige gefunden zu haben, welche seiner Meinung nach es nicht seyn konnten, und sagte ganz laut, daß hiedurch abermals eine Nullität im Prozeß entstände. Herr Dublé von Lointot hat alles dies angehört.

Man

Man vergesse hiebei ja nicht, daß dies alles vor der Instruktion des Prozesses vorfiel. Der Mann, der alles mögliche that, die Zeugenaussagen zu schwächen, oder etwas auszuspähen, wodurch das Urtheil ungültig gemacht werden könnte, war noch nicht vorgeladen, nicht einmal angeklagt. Man hatte noch keine Zeugen abgehört. Ist es so nach nicht ganz gewiß, daß er sich vor ihre Aussagen fürchtete? Machte ihm nicht sein Gewissen die gerechtesten Vorwürfe? Und bemühete er sich nicht vergeblich, sie zu unterdrücken.

Ich untersuche izt noch gar nicht, woher der Haß des Herrn Marion von Commery gegen den Pfarrer in Lorme und die Frau von Mont-Fleury entstanden sey. Er macht ihm eben so wenig Ehre, als die Ausschweifungen seiner Rache gegen sie. Wenn es nöthig seyn wird, diese Sache aus dem Grund zu untersuchen, so werde ich schon darauf zurückkommen. Izt ist es der Frau von Mont-Fleury genug, bewiesen zu haben, daß Herr Marion von Commery überwiesen ist, sehr viele Verleumdungen ausgestoßen zu haben, welche denen ähnlich sind, womit das ganze Pasquill angefüllt ist, daß er dem Verdacht nicht ausweichen könne, wenigstens Theil an denselben genommen, und sie ausgetheilt, — vielleicht gar, sie ganz allein gemacht, und ganz allein ausgetheilt zu haben; daß der Richter von Saint Pierre

le Moutier durch die bloße persönliche Vorladung mehr Billigkeit als Strenge bewiesen, mithin sehr richtig geurtheilt habe.

Gegen alle Wahrscheinlichkeit verurtheilte der Herr General-Advokat Seguier die Frau von Lefiot nicht nur in die Unkosten, sondern brachte auch bei dem Verhör drei Zeugnisse bei, daß sie vor ihrer Verheirathung schon drei Kinder gehabt habe. In der Rechtssache wurden diese Schriften zwar nicht produzirt, sie bestimmten ihn indessen doch zu seiner Sentenz.

Drey und vierzigster

Rechtsfall.

Drey und vierzigster Rechtsfall.

Eine Entführung.

Kann man es eine Entführung der Jungfer R****, oder eine bloße fromme religiöse Handlung nennen, daß ein gewisser le G**** die Flucht derselben aus dem Hause ihres Vaters beförderte? Dies war das Problem, welches durch die gegenwärtige Rechtssache entschieden werden sollte.

Ein Protestant aus dem Kirchspiel von Sicqueville hatte einen gewissen le G**** in seine Dienste genommen, und dieser gab vor, daß er blos deshalb in seine Dienste gegangen sei, weil er ihm Hofnung gemacht habe, ihm eine seiner Töchter zur Frau zu geben. Dieser von beiden Seiten bestrittene Punkt ist in dem Prozesse selbst unausgemacht geblieben. Indessen dem sei, wie ihm wolle, Jungfer R**** verliebte sich in den le G****. — Der Vater mochte nun entweder die Absicht, seine Tochter seinem Knecht zu geben, nie gehabt, oder seine Meinung geän-

dert haben: so gab er dem le G**** augenblicklich den Abschied, als er ihr Liebes-Verständniß gewahr wurde.

Le G**** sagte in seiner Schrift, der Grund, daß ihn R**** verabschiedet habe, sei kein anderer, weil er ihn nicht habe zur protestantischen Religion bekehren können. Das ist aber sehr unwahrscheinlich besonders bei einem protestantischen Bauer in Sicqueville, der ohne Zweifel mehr darauf dachte, sein Feld zu bauen, als Proselyten zu machen. Kaum war le G**** aus dem Hause, als das verliebte Mädchen auf einmal für die Religion ihres Geliebten eingenommen zu seyn schien, und zu ihr übertreten wollte.

Das erste, was sie that, war, daß sie jemanden kommen ließ, der sich auf das Entführen verstand. — Sie irrte sich nicht, denn sie wählte einen Ehemann, der seine itzige Frau auch entführt hatte. Ganz sicher wars zwischen der Jungfer R**** und den dienstfertigen Freund getroffene Verabredung, daß er die neue Bekehrte wegholen sollte. Natürlicherweise muste der entfernte Liebhaber argwöhnisch werden. Die Proselytinn fühlte jedoch so ein geheimes Widerstreben, ihren Vater zu verlassen. Sie schikte den Kommißionnär A**** zurück.

Dieser sagte dem le G****, sie wollte nicht mit mir gehn. Ich will sie wol holen,

len, antwortete dieser mit einer ernsthaften Mine, ich will sie wol holen. Er ging, und es gelang ihm nicht. Die * * * *, sagte er, so ganz im energischen Ausdruck der in Sicqueville gewöhnlichen Sprache, — wollte nicht mit mir gehn. Er faßte aber von neuem Muth, kehrte zurück, und brachte sie wirklich mit. Sie eilten gewaltig, trunken nur einmal ihre beiderseitigen Gesundheiten, und le G * * * * brachte seine Geliebte zu den Neubekehrten in Caen.

Obgleich der gröste Theil dieser Neben-Umstände in der Information niedergeschrieben war, so leugnete sie le G * * * * doch ganz und gar. Allerdings könnte man sagen, daß A * * * * ganz allein sie aussagte, und daß, da er sich selbst als Mitschuldigen anklagte, seine Aussage kein Gewicht habe. Aber es läßt sich hierauf antworten, daß in Kriminal-Sachen Mitschuldige gegen einander aussagen können.

Kaum hatte der Vater die Entfernung seiner Tochter erfahren, als er ins Kloster eilte. Hier widersprachen sich die beiden Advokaten.

Der eine, Herr Duhamel Duvailly für den G * * * von B * * * * behauptet, R * * * habe seiner Tochter versprochen, sie weder in Absicht der Religion, noch ihrer Neigung irgendwozu zu zwingen; da sie einmal den G * * * * liebe, und katholisch werden wollte, so möchte

sie

sie in Gottes Namen die Messe in Sicqueville besuchen, er wolle ihnen beiden ein Stück Landes, das er in Pacht hätte, abtreten.

Indessen waren alle diese Versprechungen nur eine Lockspeise für die Tochter, um sie wieder in sein Haus zurückzubringen. Kaum hatte er sie wieder bei sich; so vergaß er nicht nur seines Versprechens ihr einen Mann zu geben, und ein Stück Landes abzutreten, sondern er fing an, sie auf die härteste und unerhörteste Art zu behandeln. Er schlug sie sehr stark, und drohte ihr, sie nach den Colonien zu schicken, wohin ihr G**** wahrscheinlicherweise nicht hin folgen werde.

Der Advokat des R**** behauptete hingegen, daß diese harte Begegnung erdichtet sey; die ganze Strenge des Vaters gegen die Tochter habe in der festen Entschließung bestanden, sie dem G****, der Himmel und Hölle beschwor, und sie aller Hindernisse ohnerachtet wegzuführen vermeinte, — nimmermehr zur Frau zu geben. Da sie ihm vorgestellt habe, sie hätte Neigung zur katholischen Religion, so habe der tolerante Vater gesagt, — er habe dagegen gar nichts, das wäre aber gar kein Grund, von ihm zu gehen, in Sicqueville würde ja auch Messe gelesen, — er wolle ihr ganz und gar ihren freien Willen hierunter lassen.

Wie das aber auch seyn möge, so ist es doch ausgemacht, daß die R**** noch einmal von ihrem Vater fortlief. Ich behaupte zwar nicht, daß der G**** ihr behülflich gewesen sei; aber aus den neuen Informationen erhellte doch so viel, daß sie gegen Abend von neuem davon gelaufen sey, daß man sie indessen noch denselben Abend zu ihrem Vater habe gehen und etwas auf ihrer Rücken, vermuthlich einen kleinen Kasten tragen sehen.

Was sie vom sechs und zwanzigsten October bis zum vierten November gemacht habe, weiß man nicht zuverläßig. Den vierten November befand sie sich bei dem Schwager des G**** wohin eine Magd, Namens Yron geschikt wurde, um sie abermals zu den neubekehrten Katholiken zu führen.

Wären alle Umstände so ganz und gar entschieden, so hätten sie auf die Entscheidung der Richter ganz sicher starken Einfluß gehabt.

Ich will die Gründe davon anführen.

Da sie bei den Neubekehrten keinen Aufenthalt mehr haben konnte, so ging sie in ein anderes Kloster, der gute Heiland genannt. Der Vater hatte kaum von der Superiorinn gehört, daß seine Tochter sich im Kloster befände, als er sogleich zu ihr kam. Hier ist ein neuer Widerspruch unter den Advokaten.

Auf

Auf der einen Seite stellt man den R**** als den zärtlichsten Vater vor, der seiner Tochter blos über ihre Undankbarkeit Vorwürfe macht, und alle seine Rache dahin einschränkt, daß er die Superiorinn recht dringend bittet, seine Tochter mit keinem Menschen, am allerwenigsten mit G*** reden zu lassen. Hierdurch wurden die Unterhandlungen dieser beiden Verliebten auf einmal abgeschnitten. Die R**** lief zum drittenmal weg. Ihr Advokat sagt, sie habe es aus Furcht vor ihrem Vater gethan, der sie nach Amerika zu schicken gedrohet hätte, wo sie sich nicht so gut helfen zu können mit Recht vermuthete, als in ihrem Vaterland.

Der Vater stellte, so bald er ihre abermalige Flucht gehört hatte, bei dem Kriminal-Lieutenant von Caen eine förmliche Klage an. Damit ichs kurz sage. Es ward ein Verhör angestellt, G**** in Verhaft genommen, und vermöge einer Sentenz zur Landesverweisung verurtheilt. Man appellirte an den hohen Rath von Bayeux.

Zur Rechtfertigung des Beklagten, und zum Beweis, daß das Gericht eine unrechte Sentenz abgefaßt habe, führte Herr Vieillard, der Advokat des G*** an, daß auf Seiten des G**** an keine Entführung oder Jungfernraub zu denken sey, sondern, daß, wenn er der R**** auch wirklich in ihrer Flucht von ihrem Vater behülflich gewesen, so verdiene er deshalb

nicht

nicht nur keinen Tadel, sondern er habe so gar eine edle und lobenswürdige Handlung begangen. Dies Mädchen wollte katholisch werden. Ihr Vater, ein Protestant, wollte sie zu einem verbotnen Gottesdienst zwingen. Beide, die Gesetze und die Religion verboten es ihm nicht nur nicht, sondern machten es ihm zur heiligen und ernstlichen Pflicht, seiner Tochter in ihrem frommen Unternehmen behülflich zu seyn. Hier ist nicht der geringste Verdacht einer Entführung.

Es gibt eine doppelte Art von Entführung, sagt Domat, eine gewaltsame, wenn man ein Mädchen mit fortnimmt, um sie zu wollüstigen Absichten zu misbrauchen; — eine andre, wenn man sie beredet, das Haus ihres Vaters zu verlassen. —

Die Entführung besteht nach dem Ferrieres, darinnen, daß man sich durch allerlei Ränke, und geheime Unternehmungen den Weg zu dem Herzen eines Mädchens bahnt, und ihre wenige Erfahrung, ihre Jugend, und ihren schwachen Verstand unter dem Versprechen, sie zu heirathen, hintergehet.

Keiner von beiden Arten der Entführung hat sich G*** schuldig gemacht. Mit Gewalt hat er sie gewiß nicht fortgeführt; denn das Mädchen holte ihn ja selbst, daß er ihr behülflich seyn möchte. Ist es wol zu vermuthen, daß

die

die andre Art von Entführung hier statt gefunden habe?

Zuerst war sie beinahe fünf und zwanzig Jahr; und er nur ein Jahr älter als sie. Zwischen Personen von einem solchen Alter findet keine andre Art von Entführung statt, als die, welche aus einer wechselseitigen Zuneigung entsteht. Wo sind hiernächst die Beweise der Entführung, wo sind, um mit dem Coquille zu reden, die Anreizungen und Vorspiegelungen, unter welchen der G**** das Mädchen aus dem Hause ihres Vaters gelocket hätte? —

Man ging noch weiter. Man erbot sich zum Beweis, daß der Vater im eigentlichen Sinne der erste Verführer des Mädchens wäre, — er, der sie zuerst darauf geführt habe, diesen jungen Kerl als ihren künftigen Mann anzusehn. Diese Liebe, worüber er sich so sehr beklagte, war also ganz und gar sein Werk. Mithin war es hart und grausam, ihrentwegen den G**** unglücklich zu machen, und ihm als einen Entführer die Sentenz sprechen zu lassen, da sie doch blos auf seine Anweisung und auf seinen Antrieb Zuneigung zu einander erhalten hatten. Er hatte sie so genau vereinigt; er hatte ihnen von Heirath vorgesprochen; — er hatte sie aufgemuntert, sich zu lieben.

Das einzige, was man ihm vorwerfen könnte, wäre, daß er die Entfernung der R****

aus

aus dem Hause ihres Vaters begünstigt habe. Doch vorausgesetzt, er habe zu ihrer doppelten Entfernung hülfreiche Hand geleistet, — so wollen wir einmal sehen, ob er nicht eben dadurch eine That verrichtet habe, welche eher Lob, als Tadel verdient.

In der Deklaration vom ein und zwanzigsten Oktober 1665 steht ausdrücklich, daß vierzehnjährige Knaben, und zwölf jährige Mädchen, wenn sie sich zur katholischen Religion bekehrt haben würden, die Wahl haben, entweder in das Haus ihrer Eltern zurück zu kehren, um daselbst von ihnen ernährt und unterhalten zu werden, oder falls diese sich dazu nicht verständen, doch berechtigt seyn sollten, einen ihrem Stande und Vermögen gemäßen Unterhalt zu fordern.

Das Edikt vom Oktober 1685 besagt: In Absicht der Kinder, welche von so genannten reformirten Eltern geboren werden, verordnen und wollen wir, daß sie sogleich nach ihrer Geburt von den Pfarrern der Parochie getauft werden; befehlen den Vätern und Müttern, sie deshalb in die Kirchen zu schicken, bei einer Strafe von fünfhundert Livres, und noch mehr, wenn diese nicht gehörig gegeben würde. Hernach sollen die Kinder in der katholischen, apostolischen und römischen Religion erzogen werden. Wir befehlen daher den Richtern ausdrücklich, in allem Ernst darauf zu halten.

In der Folge des Edikts heißt es:

In unserm Edikt, welches wir im Oktober dieses Jahres zu Fontainebleau gaben, befahlen Wir, daß die Kinder derjenigen unsrer Unterthanen, welche von so genannten reformirten Eltern geboren werden würden, in der römischen, apostolischen und katholischen Religion erzogen werden sollten. Izt scheint es Uns nöthig zu seyn, die Seligkeit derer, welche vor diesem Gesetz geboren sind, mit gleicher Sorgfalt zu bewirken, und daher das zu ersetzen, was ihre Eltern noch nicht haben thun können, die sich zu ihrem Unglück in einer gefährlichen Ketzerei befinden, und daher das Ansehen, welches ihnen die Natur zur Erziehung ihrer Kinder gab, nicht zu dem rechten Endzweck gebrauchen könnten. Aus Furcht, die Eltern möchten ihr Ansehn übel gebrauchen, sollten ihre Kinder vom 5ten Jahre bis zum sechszehnten in der katholischen Religion erzogen werden.

Nach diesen verschiedenen Texten unsrer Ordonnanzen ist es entschieden, daß das Ansehn der protestantischen Eltern sehr eingeschränkt sey. Das Religionsinteresse hat die Macht überwogen, die ihnen die Natur gegeben hat. Was den äußeren Gottesdienst betrift, so sind ihre Kinder auf keine Weise dem Ansehn und der Macht der Eltern unterworfen. Nach diesen unwidersprechlichen Grundsätzen konnte sich die R**** sehr leicht dem väterlichen Ansehen entziehn.

ziehn. Es stand ganz und gar in ihrem Willkühr, ob sie den Gottesdienstlichen Uebungen beiwohnen, und ihrem Glauben gemäß bei ihm leben, oder ob sie ihn anhalten wollte, ihr bei den neubekehrten Katholiken eine Pension zu geben. Wenn, in Betracht ihres Uebertritts zur katholischen Kirche, ihre Entfernung rechtmäßig und lobenswürdig ist; so muß die Aufführung des G**** ebenfalls untadelhaft seyn.

Deshalb kann man ja keine Strafe verdienen, daß man jemanden zu einer lobenswerthen Handlung behülflich gewesen ist. Wenn es also gewiß wäre, daß der G**** die neue Proselytinn aufgemuntert habe, ihren Vater zu verlassen, und er es bloß aus der Absicht gethan hat, sie zu der wahren Verehrung Gottes zurük zu bringen, so thut er dadurch so wenig Böses, daß er vielmehr gerade die Absicht des Königs befördert, welche dahin geht, alle seine Unterthanen zum wahren Glauben zu führen.

Indessen, sagt der Defensor des R***, ist die Religion, welche so oft zu den strafbarsten Thaten Vorwand geworden ist, nur ein Mittel, wodurch der Gegentheil die strafbarste Entführung entschuldigen will. Allein, je ehrwürdiger die Bewegungsgründe sind, wodurch sich der Gegner entschuldigt; desto strafbarer wird er, daß er sie dazu misbraucht, eine strafbare Handlung zu rechtfertigen.

Es ist keinesweges unmöglich, was Sie auch, fährt er fort, Ihrem Unternehmen für eine Wendung geben, zu zeigen, daß Ihre Gesinnung so rein und lobenswürdig nicht sey, als Sie sichs einbilden.

Sie sagen, erstlich, daß dieses Mädchen mit Ihnen versprochen gewesen sei. Hier müssen Sie die Zeit unterscheiden. Es war eine Zeit, noch ehe R**** Sie kannte, da er Ihnen die Hofnung machte, daß Sie mit der Zeit, wenn Sie sich gut aufführen würden, seine Tochter zur Frau erhalten könnten. Da er Ihre schlechte Denkungsart kennen lernte, so blieb es ihm in aller Absicht frei, seine Gesinnung zu ändern. Und gesetzt, er hätte Ihnen sein Wort gegeben, so würde es doch allemal bei ihm gestanden haben, sein Wort zu erfüllen, oder zurük zu nehmen.

Man führt, sagen Sie weiter, keinen andern Umstand an, aus denen eine wirkliche Entführung hergeleitet werden könnte. Indessen läßt sie sich so wol aus dem Vorhergehenden, als aus dem Folgenden beweisen. Die erste Zusammenkunft, die Sie mit ihr durch Unterstützung des Ang**** hatten, ist eine natürliche Folge. Da sie einigen Widerstand bewies, so erwiederten Sie diesen mit einer Art von Gewaltthätigkeit. Ihre Worte, — ich will sie schon treffen und aufsuchen, ich stehe dafür, welches ihre

Macht über ihr Herz genug beweiset, die große Mühe, die sie sich gab, Sie in dem Gefängniß zu besuchen, die Zuversicht, mit der sie sich Ihnen und Ihrer Familie ganz überließ, als sie das zweitemal von ihrem Vater weglief, und endlich, als sie aus dem Kloster der gute Heiland genannt, sich entfernte; — — das alles beweiset zur Gnüge, daß das Mädchen verführt, und sich blindlings zum Gehorsam gegen einen Verführer habe verleiten lassen. Ueberdem ist der unglückliche Vater berechtigt, Sie über den schrecklichen Despotismus, den Sie über das Mädchen an den Tag legten, zur Rechenschaft zu fordern.

Sie sagen; man könne Ihnen keine Vorwürfe machen, daß Sie ihr Weglaufen aus dem Hause ihres Vaters befördert hätten. Ihre That erklären sie so gar für untadelhaft und lobenswürdig, weil dies Mädchen, der es so sehr am Herzen lag, zur katholischen Religion überzutreten, ihrer, eines so frommen Christen Hülfe würdig war. Aber; wenn nun die Religion, wie man Ihnen das schon gesagt hat, ein bloßer von Ihnen herbeigezogner Vorwand ist, so verdienen Sie, an statt Lob, die härteste Strafe der Gesetze. Sie haben das Herz eines Vaters tief verwundet, dessen Tochter Sie entehrt haben. Ueber ihn haben Sie Schimpf und Schande gebracht. Hier haben Sie in den väterlichen Respekt einen Eingrif gethan, der Ihnen keine Ehre macht.

Die Religion würde Sie entschuldigen, weil das Heil einer Seele einen grösseren Werth hat, als alle andre irdische Dinge. Haben Sie solche aber bloß zum Deckmantel Ihrer unlautern Absichten gebraucht, so sind Sie einer der schrecklichsten Verführer; so wird es ganz leicht werden, Ihnen die Maske abzuziehen, und zu zeigen, daß das so gerühmte Interesse für die Religion auf alle Ihre Unternehmungen nicht den geringsten Einfluß weiter gehabt habe.

Das, was Sie das erstemal sagten, als das Mädchen noch nicht willig genug war, Ihnen zu folgen, — — sie hat nicht kommen wollen — — — ist eben kein sonderlicher Beweis, daß man einer unglücklichen Protestantinn auf den rechten Weg helfen will. Dieser Ausdruk macht Sie und Ihre ganze Absicht verdächtig.

Aber gingen denn Ihre öftere Zusammenkünfte mit dem Mädchen auf dem Felde, nachdem sie wieder zu ihrem Vater zurükgekehrt war, auch dahin, mit ihr über Religionsangelegenheiten zu reden? Betrafen sie auch das große Geschäfte, sie zu bekehren? — Ist nicht der ganze wilde Ton, den Sie annehmen, die drohende Mine, daß Sie den unglücklichen Vater schon zwingen würden, daß er seine Tochter Ihnen geben müste, wenn er auch nicht wollte, — ist nicht Ihr ganzes anderweitiges Betragen ein hinlänglicher

Beweis, daß Sie sie blos darum entführten, damit man sie Ihnen nicht abschlagen möchte.

Ist denn die Unvorsichtigkeit, mit welcher Sie sich berühmten, bei dem Mädchen geschlazu haben, nicht ein sichres Kennzeichen, daß Sie den Anschlag lange vorher wohl überlegt hatten, den R*** zu zwingen, daß er sie Ihnen abtreten möchte. Es machte Ihnen gar keine Unruhe ein Mädchen zu verführen, und zu entehren, wenn sie nur in Ihre Hände kam. Sie auf immer und ewig der bittersten Beschimpfung auszusetzen, machte Ihnen eben keinen Vorwurf, — wenn sie nur die Ihrige würde. Im Grunde betrachtet betrugen Sie sich sehr schändlich, — aber allemal listig genug, den Vater zu zwingen, entweder aus Gefühl der Schande, daß er seine Tochter bei sich behalten, oder aus Kummer, daß er sie Ihnen gegeben habe, seinen Geist aufzugeben.

Warum musten Sie denn die Tochter aus dem Hause des Vaters entführen, der ihr doch völlige Gewissensfreiheit, und die freie Wahl gelassen hatte, zu welcher Kirche sie sich schlagen wollte? Er erlaubte ihr, in die Messe zu gehn, wo sie wollte, nur untersagte er ihr schlechterdings, mit Ihnen zu sprechen. —

Sie sagen, eine Neubekehrte kann aus dem Hause ihres Vaters bleiben, und sich

anderwärts unterrichten lassen. Ohne Zweifel! — — Da aber die R**** in dem Kloster des guten Heilandes sich befindet; da der Vater der Superiorinn ausdrüklich empfiehlt, daß sie keinen Menschen mit seiner Tochter, vornemlich den G**** nicht zu ihr kommen und mit ihr reden lassen soll; — warum lief sie von neuem weg, — um sich ganz der Familie ihres Verführers zu überlassen? Ist es nicht dem zu folge ganz ausgemacht, daß die öftern Entfernungen dieses Mädchens blos ihre heftige Liebe zu dem G**** zum Grunde hatten; daß ihre Bekehrung zum katholischen Glauben bloß ein Vorwand, keinesweges aber der Hauptgrund ihres ganzen Verfahrens war; daß G**** nur ein Privat-Interesse hatte, und deßfalls sich gegen den Vater schrecklich verging, daß er seiner Tochter ein großes Aergerniß gab, und es an der gehörigen Ehrerbiethung gegen den Vater fehlen ließ.

Die Religion, hinter welche er sich stekte, war ein bloßer Vorwand, durch welchen er seine Richter berücken wollte. Er ist also doppelt strafbar. Strafbar wegen der Entführung und des grausamen Raubs, — strafbar, weil er die ehrwürdigste Sache in der Welt dazu misbrauchte, um eine schändliche Handlung zu beschönigen.

Vielleicht konnte das, was der Advokat des G**** vorbrachte, allenfalls seine Strafwürdigkeit mindern.

Das Gesetz des Justiniani, meine Herren, das ich Ihnen schon einmal vorzulegen die Ehre gehabt habe, besagt ausdrüklich, daß, wenn man eine richtige Idee von der Entführung sich machen will, wenn es darauf ankommt, zu entscheiden, ob der Beklagte als ein Entführer anzusehn ist, man immer auf die Handlung selbst sehen muß, die man ihm Schuld gibt. *Non faciet eam velle in tantum dedecus sese prodere.*

Die Person, welche entführt, und mit Gewalt geraubt seyn soll, — muß also entweder wirklich geschändet, oder es muß doch wahrscheinlich seyn, daß sie entehrt worden, wenn entweder die Obrigkeit, welche die allgemeine Ordnung aufrecht erhalten, oder der Vater, der die Ehre seiner Familie beschützen soll, berechtigt sind, den angethanen Schimpf weiter gerichtlich zu belangen.

Die zu diesem Behuf angeführten Arrets betreffen entweder heimliche, ohne

Vorwissen der Eltern in Frankreich oder auswärts vollzogene Ehen; — oder einen noch strafbarerern, und für die Familien noch mehr entehrenden Umgang. Diejenigen, welche diese Rollen spielten, waren entweder Ehefrauen, welche nach dem Staats- und Kirchenrecht geschieden werden musten, oder Mädchen, welche aller Schande und Schimpf schon längst ausgesetzt waren.

So ist in dem sechszigsten Rechtshandel des Herrn d'Aguesseau ein gewisser Saintgobert aufgeführt, dessen achtzehnjährige Tochter von einem dreißigjährigen Mann entehrt war. Aus dieser strafbaren fleischlichen Vermischung ward ein Kind geboren. Nach dem Tauffschein war dieses Kind aus der rechtmäßigen Ehe des Heinrich Desmarets und der Margaretha von Saintgobert geboren.

Nach dem von Denisart vorgelegten Arret ward der Marquis von Mirebel, dem dieses Arret den Kopf absprach, überwiesen, daß er seine Cousine, die Demoiselle Lebrun entführt, und sie aus Frankreich weggebracht habe.

Das von eben diesem Verfasser angeführte Arret, vom vierten Mai 1735 erging gegen einen Engländer, der mit einem jungen Mädchen einverstanden gewesen war, und sie aus dem Hause ihrer Eltern mit Gewalt fortgeführt, mit ihr einen verbotenen Umgang unterhalten, und verschiedene Kinder mit ihr gezeugt hatte.

Dies Arret verdient nähere Uebersicht.

Ob gleich der Entführer auf das Ersuchen der Eltern gerichtlich belangt wurde; so stellte doch die Obrigkeit gegen den Vater eine Klage an, daß er in diese Entführung einverständig gewesen sey, weil er die öftern Besuche und Geschenke des Engländers angenommen habe. Auf die Vorstellung des General-Prokurators wurde er in die Summe von zwanzigtausend Livres verurtheilt, welche zur Erziehung und Versorgung der aus diesem Konkubinat entsprossenen Kinder angewandt werden sollte.

Auf andre Autoritäten will ich mich nicht einmal berufen.

Alle bis itzt angeführten Arrets gründen sich auf diese Prinzipien.

Aber eine Bemerkung sey mir erlaubt. Sie war ganz natürlich, als ich das Arret vom Jahre 1735 las.

Wenn das Parlament in Paris die Klagen des Vaters zurückwies; wenn die Obrigkeit ihn so gar als einen Beschützer der Entführung seiner Tochter belangte, weil er häufige Besuche und Geschenke ihres Liebhabers annahm; wenn das Parlament die Parteien blos schlechthin abwies, ob gleich verschiedene Kinder aus dieser Ehe entstanden waren: — — Was sollen die Klagen eines Vaters, der in die Heirath seiner Tochter mit dem Beklagten eingewilligt, oder besser, — der die Einwilligung seiner Tochter vorhergesagt hat, und der izt den Mann, den er zum Schwiegersohn wählte, dem er kein anders Verbrechen vorwerfen konnte, als daß er seiner Tochter den Zutritt zu einem Hause erleichterte, welches die Freistätte der Unschuld ist, — öffentlich anklagt, — was sollen diese, was können sie für eine sonderliche Aufnahme erhalten? — —

Ich glaube immer, meine Herren, daß man auch auf die Folgen des so genannten Verbrechens Rücksicht nehmen müsse, das R**** dem Beklagten vorwirft.

War etwa das väterliche Ansehn verlezt? Waren die Staats- und Religions-Gesetze durch die Vollziehung einer heimlichen Heirath beeinträchtigt? — — Gewiß nicht, meine Herren.

Die Ihrer Entscheidung überlassene Streitsache kann keine solche Fakta aufweisen, welche die Strenge des Ministeriums nach sich ziehn.

Worinn bestanden dann aber die Folgen dieser vorgegebenen Entführung? — Hat sich etwa der Beklagte öffentlich gerühmt, daß er die Tochter des R**** entehrt habe? Hat er dann etwa die Tochter, den Vater, und die ganze Familie zugleich entehrt? — Ganz sicher nicht, meine Herren.

Solche im Grunde entehrende Vorwürfe hat man nicht vorgebracht.

Die R**** wird nicht sagen, daß man ihr ihre Unschuld habe rauben wollen. Das, was

sie

sie that, um sich in den erhabenen Wahrheiten der Religion vollständiger belehren zu lassen, war alles eine natürliche Folge der vorgegebnen Entführung.

Der Beklagte verdient also alles Lob, da er sich zu einer Liebesgefälligkeit verstand, die man von ihm erwarten konnte.

Auf diese Vorstellungen reformirte das Obergericht zu Bayeux durch ein Arret vom neun und zwanzigsten May 1773 die Sentenz des Gerichts in Caen, und sprach den Beklagten von den gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen frei.

Vier und vierzigster

Rechtsfall.

Vier und vierzigster Rechtsfall.

Die Frau Geheime Etats-Räthin von Marschall, wider Den Herrn Krieges-Rath Heller im Namen des Fiskus.

Gehören die Kalkgruben und die Befugniß solche bearbeiten zu lassen, zu den Landesherrlichen Rechten, oder gehören sie dem Besitzer des Grundstücks auf dem sie entdeckt worden? Kann ein Edelmann in der Curmark, gegen Erlegung des gebührenden Kahn- oder Schleusen-Geldes (welches aber keine Zollabgabe ist) durch die Königlichen Schleusen, die auf einen öffentlichen Fluß angelegt sind, durchfahren? Das sind die zwey Fragen, worüber das Tribunal und das Kammergericht seinen Ausspruch gethan hat.

Faktum.

Die Frau Geheime Etats-Räthin von Marschall war so glüklich, daß sie auf ihrem Guthe

Tasdorf im Jahr 1772 Kalkgruben entdekte. Dieses Produkt der Natur gehört zu den allgemeinsten und nothwendigsten Bedürfnissen der Menschen, und ist also sehr geschikt den Eigenthümer reich zu machen. Die Frau von Marschall, die sich für die alleinige Eigenthümerin desselben hielt, fing an den Kalk brechen, brennen und verkaufen zu lassen. Wider ihr Vermuthen aber erhielt sie von dem Königl. Hütten-Departement im December 1772 einen Befehl sich bey nahmhafter Strafe des Kalkbrechens und Brennens zu enthalten. Nach einigen fruchtlosen Gegenvorstellungen übergab sie bei dem Kammergericht den 31ten März 1773 ihre Klage. Und damit war also das Signal zum Krieg gegeben.

Hier sind nunmehro die Rechtsgründe die von beyden Seiten angewandt wurden.

Rechtsgründe.

Herr Hugo vertheidigte die Frau von Marschall. Er sagte ohngefehr: Wer seine Bemühungen und seinen Fleiß dazu anwendet, die Bedürfnisse des Landes wohlfeiler zu machen, verdienet Anfeurung und Belohnung, nicht aber daß man ihn in seinem Eifer stöhre. Hier verhält es sich umgekehrt. Man will meiner Clientin die Freyheit nehmen ihren Grund und Boden zum Besten des Staats aufopfern zu können, man

man wehret es ihr sich als eine wahre Patriotin zu zeigen. Sonst sind die Gesetze immer Freunde des Patriotismus gewesen. Sollten sie etwan aufgehört haben es noch zu seyn?

Wir wollen sehen. Das Naturrecht hat die Frau von Morschall so sicher gemacht, und ein warmes Gefühl der Menschheit hat sie in ihrer Vaterlandsliebe bestärkt.

Aber sollten es etwan die römischen Gesetze seyn? Die römischen Gesetze die den vortreflichsten Commentar des Naturrechts enthalten, und die sich mehrentheils aus den Zeiten herschreiben, da noch ein jeder römische Bürger glaubte, daß ihm Rom gehöre, und da jedermann aufgefordert wurde, mit seinem eigenen Nutzen das allgemeine Beste zu verbinden; diese Gesetze, die auch die Gesinnungen der Römer waren, waren so gar noch nicht verstoben, da der Patriotismus schon sehr gefallen war. Sie waren übergebliebene Trümmer, die der Zeit und den Barbaren getrotzt zu haben schienen.

Herr Hugo beruft sich auf die Kayser Valentinian und Valens, von denen wir ein Gesetz im Codex über diese Materie haben.

Perpensa deliberatione duximus sanciendum, ut quicunque metallorum exercitium velit affluere, is labore proprio & sibi & reipublicæ commoda comparet.

L. I. Cod. de Metallar.

Hierauf fährt er fort: Wie die Gesetzgeber, so haben auch die berühmtesten Rechtsgelehrten, die von dieser Materie geschrieben haben, gedacht.

Brunnemann schreibt in seinem Commentar über das dritte Gesetz des Codex de Metallar.

Metallifodinas integras Principi aut Fisco non acquiri, sed privatorum manere & possideri posse.

Und eben das urtheilen

Schneidewin de Feud. P. 2. no. 105.
Rosenthal de Feud. C. 5. Concl. 98. num. 1. & seq.
Afflictus Dec. 321. n. 5.
Christineus Decis. 67. num. 12.
Iteig. P. 1. Q. 13. num. 28.
Wesenbec. P. 1. Cons. 45. no. 4.
Godofr. ad Cod. Theodos. Lib. 10. Tit. 19. L. 1. & 14.
Ludolph Sympho Vol. 1. Cons. 2. p. 468.
Tholosanus Syntagma jur. universi Lib. 10. Cap. 20. n. 1.
Brückner Præjud. jur. p. 42.
Gasser Præl. ad Cod. Just. ad L. XI. Tit. 6. §. 3.
Sixtin. Lib. 2. Cap. 16. n. 31. & cet.

Was

Was aber noch mehr ist, das angeführte Gesetz und die Juristen reden hier nicht vom Kalk sondern von wirklichen Metall. Niemals haben sie sich einfallen lassen, dem Kalk die Ehre zu erzeigen, ihn unter die Metalle zu rechnen. Sie reden blos von wirklichen Metallen, und sie würden meiner Gegenpartheyen kein gutes Gesicht machen, die den Kalk, erst unter die Metalle und denn nach und nach unter die Regalien rechnen will. Wir haben Gesetze, die es ganz ausser Zweifel setzen, daß das Kalkbrechen eine Privatsache war. Denn wie war es möglich jemandem die Servitut des Kalkbrechens auf seinen Grund und Boden zu verstatten, wenn man selbst nicht Kalkbrechen durfte? Oder konnte ein Römer mehr Recht auf den andern übertragen als er selbst hatte? So absurde haben die Römer niemals gedacht, und wir würden uns undankbar gegen sie betragen, wenn wir solche Ungereimtheiten in ihren Gesetzen finden wollten.

Um sich hievon ausdrüklich zu überzeugen, schlage man das sechste Gesetz der Pandekten de acquir. rer. domin. nach, womit man

L. 7. §. 13. seq. Dig. solut. matrim.

L. 9. §. 2. & 3. u. L. 13. §. 5. D. de usufr.

und

L. 4. §. 7. Dig. de Cens.

verbinden kann.

Hier findet man, daß die Unterthanen nur von den vorzüglichsten Metallbergwerken eine ge-

wisse Abgabe, die nach Beschaffenheit der Sachen bestimmt wurde, entrichten durften. Ein Register von Regalien, das mit einem jeden Juristen der darüber schreibt, sich vergrössert, kannte man dazumal noch nicht.

Die deutschen Rechte und Gewonheiten erklären sich ebenfalls für meine Klientin. Niemals haben sie die geringen Berg-Arten und Steingruben, noch weniger aber Kalksteine, zu den Regalien gerechnet. Sie wollen vielmehr daß diese, wie andere, zur täglichen Nothdurft dienende Dinge, dem Herrn des Grundes gehören sollen.

Die älteste Samlung der deutschen Gewonheiten die Epkow von Repkow gemacht hat, schränkt die Regalien ausdrücklich dahin ein: daß nur Schätze, (das ist Dinge von großer Wichtigkeit unter der Erden) dem Landesherrn zukommen. Carpzov hat dieses sehr gut begriffen; und da er von dem, was in Deutschland Rechtens ist, am besten urtheilen kann, so wollen wir uns an ihn halten.

Mea est ratio, lapidicinarum & aluminis vel alterius vilioris metalli fodinarum, quæ simpliciter ac universaliter inter Regalia non connumerantur, nec ubique locorum domino superiori cedunt, sed quoad hasce in canonis metallarii exactione consuetudo cujusque loci potissimum inspicienda

cienda est. L. 1. & 2. Cod. de metall. *Afflict.* in c. quæ sint Regal. no. 16. & 17. ibique *Alvarot.* no. 6.

Wesenbeck, ebenfalls ein deutscher Jurist, bezeugt, daß dies in ganz Deutschland eine ausgemachte Wahrheit sey.

Sane hisce in provinciis, ac plerisque Germaniæ locis, sanctio juris communis observatur, quo lapidicinæ absque concessione etiam speciali ad dominos soli vel vasallos pertinent, non ad principem vel dominum superiorem. L. venditor 13. §. si constat 1. Dig. comm. præd. *Math. Coler* P. 2. decis. 342. — — Nec aliud dicendum de calce, cum calcis coquendæ & sic fodiendæ jus servitutis nomine, privato in alieno quoque fundo competere possit — — idemque habendum de terra ex qua lateres compinguntur & de minariis sulphurariis, aliorumque viliorum metallorum fodinis, quæ nec inter Regalia computanda.

Vielleicht sagt man, daß die von mir angeführten Schriftsteller keine sonderliche Publicisten sind, die von der Sache ein gründliches Urtheil fällen könnten. Man irret sich. Was die oben angeführten Schriftsteller nach dem römischen und deutschen Privat-Recht und Gewonheiten für Recht halten, das haben die berühmtesten Pu-

blicisten aus der Natur und Wesen der Staaten, und aus den Staatsgesetzen von Deutschland bewiesen. Ich will nur diejenigen anführen, deren Aussprüche die vornehmsten Gerichte in Deutschland befolgen, und die sich nicht mit bloßen Spekulationen abgeben, sondern wirklich ihre Kenntnisse praktisch gemacht haben.

Strubens Rechtl. Bedenken P. II. Abh. 77. §. 3.

Horn Dissertat de Regal. II. §. 16. & de metall. fod. §. 17.

Seckendorff Fürstenstaat P. 2. Cap. 3.

Bilderbeck deutsches Staatsrecht p. 257.

Rohr Haußhaltungs-Recht P. 1. p. 1344.

Cocceji Jur. publ. prud. Cap. 23. n. 48.

Lynker de juribus minerarum §. 6.

Zinkens Oekonomisch Lexicon Art. Steinbrüche u. s. w.

Endlich beruft sich Herr Hugo so gar auf die Landesgesetze. Er gesteht daß sie zwar nicht ausdrüklich sagen, daß der Kalk, den die Unterthanen auf ihren Boden finden, ihnen gehöre. Er meint aber, wenn das Gegentheil wahr seyn sollte, es eines ausdrüklichen Gesetzes bedurft hätte. Er führt aus dem Landtages-Receß von 1653 die Stelle an, wo die Handlung mit den Mühlensteinen sich der Landesherr vorbehalten, aber dennoch der Ritterschaft frey gegeben hat,

sich

sich dergleichen Steine auſſer Landes zu kauffen. Er bringt das Edikt für das Herzogthum Schlesien bey * in welchem der König denen Eigenthümern ausdrüklich erlaubt, alle Eisen-Erzte, Kalk, Marmor, Gips ꝛc. zu ihrem Nutzen und Verkauf nach eigenem Gefallen anzuwenden. Dieses wendet er auf die Curmark an, weil sich unmöglich vermuthen läßt, daß ein Vater ohne Ursache einen Unterschied unter seinen Kindern machen will. Das ist unmöglich, da die Erstgebornen den Vätern die liebsten Kinder sind.

Herr Hugo läßt sich hierauf noch weitläuftig auf die Begriffe von Regalien und auf den Nutzen ein, den das gemeine Beste davon hat, wenn auch Privatpersonen Kalk brechen dürfen. Einem Advokaten ist es erlaubt, scharfe und schwache Gründe unter einander zu stellen, indem es ihm nur darauf ankömmt, seinen Prozeß zu gewinnen, die Richter mögen diesen oder jenen Grund für wahr halten. Dem Leser aber ist das nicht gleichgültig, und ich habe also dieses Räsonnement sowohl als die Provokation auf das Dokument, nach welchem die Vorfahren der Frau von Marschall das Gut Taßdorf mit allen Herrlichkeiten erlangt haben, nicht weiter ausführen wollen.

Aus diesen Gründen verlangte die Frau von Marschall, sie in der Ausübung ihres

* de dato den 5ten Jun. 1769.

Rechtes die Kalkgrube zu Taßdorf zu bearbeiten, und die Kalksteine zu verkauffen, nicht zu stöhren, sondern ihr dieses ungehindert zu verstatten, und dem Officio Fisci hievon Nachricht zu geben.

Die Frau von Marschall, die da vermuthete, daß das Officium Fisci sich nicht so leichte beruhigen, sondern ihr vielmehr das Fortschaffen des Kalks und also das Verkauffen wenigstens auf eine Zeitlang zu verhindern suchen würde, trat um diesen Unannehmlichkeiten vorzubeugen mit einer neuen Klage auf, die den zweyten Gegenstand dieses Prozesses ausmacht.

Sie sagte, sie befinde sich seit 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 40, 50, und mehreren Jahren, wirklich gegenwärtig und schon lange im Besitz durch die Woltersdorffsche Schleuse von Taßdorf aus allerley Materialien gegen Erlegung eines Kahngeldes schiffen zu lassen. Da sie nun zum Transport des Taßdorffschen Kalks, wenn sie wider den Fiskus die Oberhand behalten sollte, keinen andern Weg hätte, so wollte sie zur Vermeidung eines anderweiten Prozesses, bey ihrer Klage wegen der Freyheit Kalk zu brennen, und Kalk und Steine zu verkauffen, das Recht denselben durch die Woltersdorffsche Schleuse zu transportiren, gleichfalls ausführen.

Was die Frau von Marschal vorausgesehn hatte, das geschah wirklich. Am 28ten Jul. 1773

1773 wurde ihr ein Schiff mit Kalksteinen auf dem Fließ, welches die gemeinschaftliche Gränze von Taßdorf und Rüdersdorf macht und zur Hälfte nach Taßdorf gehört, von dem Amte Rüdersdorf weggenommen, wobey das Amt einen Befehl vom General-Direktorium vorzeigte. Sie wandte sich am 30ten Jul. ans Kammergericht, und bat um die Restitution ihres Schifs und ihres Kalkes; welches auch die Wiederherausgabe mit Vorbehalt des Rechts anbefahl, und zugleich dem Fiskus aufgab, in dem Haupt-Verhörstermin die Gerechtigkeit der Pfändung zu bescheinigen.

Heinrich der Vierte nannte den Prozeß den Krieg des Schreibzeuges, und man kann mit Recht sagen, daß er eine wahre Abbildung des Krieges ist. Man braucht Listen, man versteckt seinen Zu[illegible] man gewinnt die Zeit, und sucht, wenn nicht alles zu retten ist, doch dafür zu sorgen daß etwas erhalten, oder dem Gegner der Sieg sauer gemacht wird. Thut sich der Ehrgeiz im Felde, so thut sich die Begierde vor dem Gerichte hervor. Diese beyden Leidenschaften streiten mit eben der Lebhaftigkeit. Der Unterschied unter den Siegen im Felde, und vor dem Gerichte besteht darinn, daß die ersten das Glück der Eroberer vermehren, die letzten aber die Sieger ruiniren.

Man kann die Streitigkeit über den Besitz als einen Scharmützel betrachten, der in der Hauptsache keinen Einfluß hat. Und ich werde

von

von ihm nicht eher reden als bis eine Hauptbataille geliefert worden.

Das General-Direktorium trug die Vertheidigung des Fiskus dem Adj. Fisci Herrn Kriegs-Rath Heller auf.

Er fängt damit an, den Titel der Frau von Marschall anzugreiffen. Er forderte die sämtlichen Dokumente von Tasdorf, und schloß im Voraus dahin, daß Frau von Marschall, durch dieselben, wenn sie auch in den bündigsten Ausdrücken abgefaßt wären, doch weiter nichts als die Oberfläche damit hätte erhalten können. Der Ausdruck mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten könne in die Tiefe der Erden nicht eindringen, und habe sich niemals so weit erstrecket.

An die Oberfläche dachte der Landesherr wahrscheinlich, wenn er ihre Vorfahren mit dem Gute und dessen Gerechtigkeiten belieh. Diese hat er ihnen zum Ackerbau, zur Viehzucht, vielleicht auch zur Fischerey und zur Jagd konzedirt. Dinge die er, ihrer Vielheit halber im ganzen Lande nicht füglich allein behalten konnte. Was unter der Erde ist, solche unterirdische nutzbare Dinge, von deren Daseyn er zur Zeit der Konzession nicht einmal etwas gewust hat, und die noch dazu ihrer Seltenheit halber, mit jenen Nutzungen, die die Oberfläche gewähret, in keiner Vergleichung stehn, die sind unter der allgemei-

meinen und unbestimmten Konzession eines Gutes mit seinen Rechten und Herrlichkeiten keinesweges enthalten.

Die Kalkbrüche, die Klägerin zu öfnen verlangt, liegen viele Ruthen tief unter der Erde, stehen daselbst gleich Mauren, und machen eine von der Oberfläche ganz verschiedene Masse aus.

Ausserdem sind sie mit denen dem Gute Taßdorf gränzenden und seit undenklichen Jahren geöfneten Kalkbergen, die einzigen in der ganzen Mark Brandenburg, und der daraus zu ziehende Genuß, ist beträchtlicher als das ganze Gut, das die Vorfahren der Klägerin erhalten haben.

Das Recht Kalk zu brechen und zu brennen kommt allein dem Könige zu. Und es ist kein Unterschied, ob sich die Kalkgruben auf den Domainen-Gütern oder auf den Gütern der Unterthanen befinden. Niemand der Unterthanen darf sich dieser Gerechtigkeit anmaßen, es wäre denn daß sie ihm entweder vom Könige konzedirt, oder er sie durch die Verjährung, oder den Besitz von 1740 erworben hätte. Das sind die Gründe, worauf die Klage hätte gebaut werden müssen.

Der Ursprung des Eigenthums giebt genug zu erkennen, daß Klägerin kein Recht an den auf ihrem Gute gefundenen Taßdorfschen Kalk habe. Das Eigenthum gründet sich auf die Okkupation. So lange eine Sache nicht okkupirt war, hatte

ein

ein jeder Mensch ein und eben dasselbe Recht daran.

Durch die Erklärung, daß jemand künftig eine Sache allein nutzen und andere von deren Gebrauch ausschliessen wolle, und durch die dazu gekommene Ergreifung, hörte die Gemeinschaft auf, und das Eigenthum wurde eingeführt. Dies ist der wahre Begriff der Okkupation.

Wenn sich eine Menge Menschen zu dem Endzwecke zusammen giebt, um mit gemeinschaftlichen Kräften ihr gemeinschaftliches Beste zu befördern, und denn ein ganzes Volk oder ein Land okkupirt, so muß man freilich sagen, daß dieses Volk die Absicht gehabt habe, das Land mit allen Rechten und Gerechtigkeiten unter und über die Erde zu erwerben. Es ist dies so gar in dem Begriffe, den man sich von einer Nation macht, gegründet. Denn ohne diese Absicht, würde es etwas unterlassen, was zu seiner grösfern Vollkommenheit, seinen vornehmsten und letzten Endzweck gereicht.

Der vortreflichste Lehrer des natürlichen Rechts hat diese Sätze in seinen Werken geometrisch gewiß bewiesen, und wir wollen uns also dabey nicht länger aufhalten, da wir uns so sicher auf ihn berufen können.

Si gens regionem vacuam occupat, omnis terra & quæ in ea sunt, in dominio ip-

ipsius sunt, loca etiam deserta & sterilia aut inculta atque jura quæ terræ quasi inhærent.

Wolf. Instit. jur. nat. & gent. P. XVIII. Cap. 18. §. 1125.

Wenn hingegen ein einzelner Mensch ein Stück Land okkupirt, wenn er diese Okkupation durch nichts weiter zu erkennen giebt, als daß er die Oberfläche nutzet, so kann man nicht sagen, daß er auch die Nutzungen unter der Erde okkupirt habe. Er kann nicht die Absicht eines Volkes haben. Er hat nicht so viele Bedürfnisse als dieses, und er braucht also nicht die Tiefen der Erde zu erforschen, wenn er auf der Oberfläche alles das findet, warum er das Stück Land okkupirt hat. Bey einem Volke verhält es sich umgekehrt. Um diesem die Regierung so viel zu erleichtern als möglich, und ihm die Kosten nicht einmal merklich zu machen, hat die Natur Dinge hervorgebracht, die, wenn sie ein jeder einzelne Mensch für sich behalten wollte, ungemein viele Unordnung anrichten würden. Ein Volk würde mit der Zeit aus lauter Jägern, ein anderes aus lauter Kalkbrennern ꝛc. bestehn, je nachdem sich die Neigungen zu einer gewissen Handthierung einfänden. Wenn wir die Geschichte durchlaufen, so werden wir dies allenthalben bestättigt finden. Waren nicht selbst unsere Vorfahren Barbaren, und führten sie nicht ein höchst wildes und müßiges Leben? Warum waren Sie es?

weil

weil alle ein Recht exercirten, das nur der Majestät zukam. Da sie alle Jäger waren, so fehlte es an allem, und da sich niemand mit dem beschäftigte, womit er sich beschäftigen sollte, so war Deutschland in den kläglichsten Umständen.

Titius, ein scharfsinniger Jurist, hat dies sehr wohl getroffen. Ein einzelner Mensch kann blos die Oberfläche okkupiren. *

Ideo in dubio, id est, ubi liquida plenioris occupationis non prostant indicia, nihil aliud in prædiis, singuli occupasse censendi sunt quam superficiem.

ein Volk aber, erwirbt auch die unter der Erde befindlichen nutzbaren Dinge.

At postquam plures illi in corpus morale, quod civitatem dicimus, consensu coaluerunt, tum demum ab ea, velut subjecto habili plenior occupatio facta censeri debet, adeo ut quoque metalla ea contineantur. **

Er macht keinen Unterschied, ob die Oberfläche, unter welcher dergleichen Dinge gefunden werden, einer Privatperson oder dem Staate gehöre.

Ar-

* *Titius* in Disput. de jure metallorum vom Bergwerksrecht. Th. 13. p. 206.

** Id. p. 206.

Arbitramur omnino civitatem prius acquisiviſſe metalla, quam ſingulos. *

Allein, frägt man, wer hat jemals den Kalk unter die Metalle gerechnet? Es kommt hier nicht darauf an, ob der Kalk ein Metall iſt oder nicht. Es frägt ſich nur, ob er ein Regale iſt, das heißt, ob er ſeiner Natur und Lage nach, ſo beſchaffen iſt, daß ihn nur der Staat am beſten zur Schonung der Bürger gebrauchen kann, und das haben wir bewieſen.

Titius, der dieſe Materie am vollſtändigſten abgehandelt hat, bemerkt, daß man ſich nicht durch den Namen müſſe blenden laſſen, wenn man die Sache hätte.

Putamus autem idem de his dicendum, quod de pretioſis metallis adſertum eſt, nempe dominium originarium ad civitatem quoque pertinere, niſi evidenter privatus docere poſſit, ſe in occupando civitatem prævertiſſe. **

Kann die Frau von Marſchall davon ſagen, daß ihre Vorfahren dem Staate in der Okkupation vorgekommen wären? Unmöglich. Ein Beſitzer eines Dorfs hat des Kalks ſehr wenig nöthig.

Man

* Id. p. 206.
** Id. p. 207.

Man baut daselbst blos mit Leimen. In den Städten der Mark Brandenburg ist er ein nothwendiges Ding; bey der Seltenheit der Kalkbrüche, läßt es sich nicht vermuthen, daß der Landesherr sich dieses wichtigen Theils seines Einkommens, womit er niemanden beschwerlich fällt, und das seine Vorfahren mit dem Lande okkupirt hatten, so schlechthin wird begeben haben. Die Frau von Marschall mag sagen was sie will, so lange sie nicht die ausdrückliche Konzession beweiset, so lange thut sie Eingriffe in die Rechte der Majestät. Hiezu aber hat sie noch keine Anstalt gemacht.

Ich will einmal versuchen, ob ich meine Gegnerin von der Ungerechtigkeit ihrer Klage werde überführen können. Denn ich bin davon überzeugt, daß es nicht an ihrem Willen liegt, wenn sie dem Könige bis jetzt die Kalkgrube noch nicht abgetreten hat.

Man kann den Kalk nicht so verkauffen wie er in der Erde steht, man muß ihn ausgraben und brennen. Hiezu werden viele Menschenhände erfordert, die aber nicht umsonst arbeiten wollen. Wenn man zwey bis dreyhundert Jahr zurückgeht: so wird man gewis keinem Edelmann in der Curmark einen so großen Beutel zutrauen, als nöthig ist, um den Kalk brechen, brennen und verkauffen zu lassen. Doch was brauchen wir uns dabey aufzuhalten. Frau von Marschall

ist

ist viel zu großmüthig, um so etwas zu behaupten. Erst in unsern Tagen hat sie angefangen den Kalk bearbeiten zu lassen. Ihre Vorfahren hielten sich für belohnt genug, wenn sie vom Landesherrn die Oberfläche eines Guts für ihre Dienste genossen.

Herr Kr. R. Heller greift hierauf die Rechtsgründe an, die die Frau von Marschall aus den Brandenburgischen Rechten hernehmen will. Er sagt, diese gehen von dem gemeinen Rechte in diesem Stücke gar nicht ab. Er beruft sich auf einen Lehnbrief, nach welchem der Graf von Schwerin 1672 auf Landsberg mit einem Kalkofen in den Kalkbergen, unter der ausdrücklichen Bedingung beliehen wurde: daß er die Kalksteine weder verkauffen, noch verschenken, sondern nur für sich und seine Unterthanen gebrauchen sollte. Er meint diese Lehnbrief müsse sich noch irgendwo in einer Registratur finden.

Weder die Belehnung, noch insbesondere die Restriction würde erfolgt seyn, wenn die Kalkbrüche nicht dem Landesherrn gehörten. Hieher gehört die dem hiesigen Magistrat, welcher einen Kalkbruch zu Rüdersdorf hat, vom Kurfürst Johann Sigismund am 30ten Aprill 1612 ertheilte Erlaubniß

weil die Regimentsbestellung von Jahr zu Jahr beschwerlicher und gleichwohl des Raths Einkommen geringer würde, von de-

nen aus ihren Bergen ihnen bewilligten 40 Land Praamen-Kalksteine 200 Wispl. auſſer Landes zu verkaufen, und damit des Hauſes Beſte zu ſuchen.

Und der Kurfürſt Friderich Wilhelm erließ in einer Verſchreibung vom 2ten Jun. 1665 dem Rath die Kalkbergszinſe, weil ſeine Einkünfte ſehr geſchwächt waren.

Alles dies iſt ohne Widerrede geſchehn. Der Kurfürſt hat niemals daran gezweifelt, daß ihm die Befugniß zuſtünde auf den Grund ſeiner Unterthanen Kalk brechen zu laſſen, und die Unterthanen haben es ſich nie einfallen laſſen dem Landesherrn Rechte ſtreitig zu machen, die er zu ihrem Beſten genießt.

Herr Kr. R. Heller geſteht zu, daß wir kein beſonderes Geſetz in der Curmark haben, das ausdrücklich feſtſetzt, daß das Kalkbrechen und brennen ein Regale ſey. Allein er meint, daß die Analogie vor ihm ſey. Er beweiſet aus ausdrücklichen Brandenburgiſchen Geſetzen, daß der Salpeter für ein Regale gehalten werde, und daß niemand als der Fiskus das Recht habe mit Salz zu handeln. Dieſe Erdprodukte ſind in Anſehung des Werths und der übrigen Beſchaffenheiten in Beziehung auf die Bedürfniſſe der Menſchen, ein ander ſehr ähnlich, und was man von dem einen ſagt, kann man auch von dem andern annehmen.

Herr Kr. R. Heller verläßt die Provinzialgesetze, und wendet sich zu dem gemeinen deutschen Rechte.

Er führt den Titius an, der da behauptet, daß das natürliche Recht mit dem deutschen übereinkomme. *

Er beruft sich auf das Gesetz Friedrichs I. der das Salz ausdrücklich II. Feud. 56. zu den Regalien zählt. Man kann nicht einwenden, daß dieses Gesetz nur für die Italiäner gemacht sey. Friderich wollte auch daß es in Deutschland gelten sollte. Heineccius hat dieses in seiner Geschichte des bürgerlichen und deutschen Rechts erwiesen. **

Ludewig that ein gleiches. Man sehe das Diplom beym Ludewig in Præf. ad sing. jur. publ. §. 6. §. 42. durch welches der Kayser den Heinrich Reuß im Jahr 1329 mit Voigtland

* Quoad germanos tuto adseri posse videtur, quoad dominium metallorum (metallum quodvis fossibile) quoque illa quæ ex lapicidiniis & ejus generis aliis erui possunt, in tantum ut & marmora, & alios lapides sub se complectantur. §. 2. no. 3. p. 194. Probamus sententiam eam quæ viliorum quoque metallorum dominium originarium Imperanti adscribit. §. 17.

** Heinec. hist. jur. civ. ac germ. cum notis Ritterii. p. 824.

belieh, und ihm die Regalien konferirte, worunter er ausdrücklich die Bergwerke zählt. Die allgemeinen deutschen Gesetze gebieten daher, daß alles was tiefer denn ein Pflug geht, dem Landesherrn gehöre. Alle Schätze unter der Erde begraben, die tiefer als ein Pflug gehn, gehören zur königlichen Gewalt. * steht im Sachsenspiegel.

Herr Kriegsrath Heller läßt nichts vorbey. Er bezieht sich auf die güldene Bulle Karls IV. auf das Gesetz, welches die Hoheitsrechte der Stände des Reichs am ersten feste und außer Zweifel gesetzt hat. Karl sagt dort: „Wir ordnen und wollen, daß unsere Nachkommen, die Könige in Böhmen, auch alle und jede Kurfürsten, geistliche und weltliche, die hinführo seyn werden, alle Gruben Goldes und Silbers, die Erze des Kupfers, Zinnes, Bleyes, Eisens, Stahls und welcherley ander Geschlechte es seyn, auch Salzes, das funden ist und nicht funden wird, fortan zu jeden Zeiten in ermeldetem Königreich und in allen andern Theilen und Landen, so demselben unterworfen sind, und die obberührten Fürsten in ihren Fürstenthümern, Herrschaften und Zubehörungen, recht und redlich mögen besitzen, mit allen Rechten nichts ausgenommen. **

Hier-

* L. I. Art. 35.

** Tit. IX.

Hieraus zieht nun H. H. folgende Schlüsse. Was Friderich I. von den Salzwerken geordnet hat, das ist gewiß auch in Ansehung anderer nicht unedlerer Nutzungen unter der Erde, wohin, wie ich bewiesen habe, die Kalkberge gehören, sein Wille gewesen.

Die Konzession Ludewigs des Bayern ist ganz allgemein, und unbestimmt, und begreift also nach der allgemeinen für wahr anerkannten Regel, quod indefinita locutio pro generali reputetur, die Kalkbrüche in sich.

Der Sachsenspiegel redet, wie wir gesehn haben, eben so allgemein. Und die güldene Bulle giebt durch die Worte alle Gruben — — und welcherley anderi Geschlechtes es seyn, hinlänglich zu erkennen, daß sie die Kalkgruben mit darunter begreife.

Was sind es nun also noch für Gesetze auf welche sich die Klägerin verläßt? Weder ein besonderes märkisches Gesetz, noch die gemeinen deutschen Gesetze wollen sich ihrer annehmen, sie gehn vielmehr so deutlich mit der Sprache heraus, daß Frau von Marschall bald von Irrthum abstehen muß, wenn sie sich nicht in den Verdacht setzen will, mit Gewalt Recht haben zu wollen.

Doch, wie jemand der in den letzten Zügen liegt, kein Heilungsmittel unversucht läßt, so hat es auch meine Gegnerin gemacht. Sie hat es mit

den römischen Gesetzen versucht. Es wäre freilich wohl erst auszumachen gewesen, ob wir das römische Staatsrecht in Deutschland jemals aufgenommen hätten. Es hat ihr aber bis jetzt nicht gefallen, sich auf diese Kleinigkeit einzulassen, obgleich, wenn die Antwort verneinend ausfallen sollte, alles das, was daraus angeführt worden, überflüßig wäre.

Aber auch ausser diesem kleinen Zweifel hat Frau von Marschall keine sonderliche Vermuthung für sich, daß sie hier glücklicher seyn werde. Das natürliche Recht, die märkischen Gesetze, und die ursprünglich deutschen Rechte, haben sich wider sie erklärt. Sie sollte in ihrem vermeinten Rechte doch nach gerade ein Mißtrauen setzen. Allein wir wollen ihr keinen Grund übrig lassen. Bey solchen Dingen als wir hier vor haben, trift es gar leicht ein, was das Herz wünscht, das glaubt der Verstand. Ueberdem ruft meine Gegnerin sehr triumphirend aus, daß sie das Recht Kalk zu graben, zu brennen und zu verkauffen auch aus den römischen Gesetzen erwiesen habe. Wir müssen also sehn ob sie ihr Wort hier besser, als bey den andern Gesetzen gehalten hat.

Sie sagt, daß es bey den Römern einem jeden frey gestanden habe, nicht allein auf seinen eigenen Grund und Boden, sondern auch auf fremden, Bergwerke von allerhand Art an-

anzulegen. Nach ihrer Meinung konnte also ein Römer auch auf fremden Grund und Boden Steinbrüche okkupiren. Hat sie aber wohl bemerkt, daß sie durch diese an sich wahre Behauptung ihre ganze Befugniß sich selbst zu Wasser macht? Das schließt ja offenbar den Satz, daß dergleichen Steinbrüche dem Herrn des Gutes gehören, aus. Man mag sich noch so viele Mühe geben die Wahrheit zu entfernen, sie schimmert durch allen Nebel durch. Und es hält schwer, es dahin zu bringen nicht bisweilen selbst, wider unsern Willen, ein Zeugniß der Wahrheit, abzulegen.

Wir wollen uns an das Räsonnement der Frau von Marschall weiter nicht kehren. Sie hat einmal die römischen Gesetze angeführt, sich auf sie berufen, und uns also das Recht gegeben nachzusehn, ob denn diese römischen Gesetze sich so sehr gegen das natürliche Recht und die übrigen Gesetze auflehnen. Wir brauchen sie blos anzuführen; sie enthalten das Gegentheil von dem, was meine Gegnerin ihnen hineingedacht hat.

Das dritte Gesetz des Codex de metallariis sagt:

Cuncti, qui per privatorum loca saxorum venam laborioſis effoſſionibus perſequuntur, *decimas fisco*, decimas etiam domino repræſentent.

und ferner heißt es im sechsten Gesetze:

Quosdam operta humo esse saxa dicentes, id agere cognovimus, ut defossis in altum cuniculis, alienarum ædium fundamenta labefactent. Qua de re si quando hujusmodi marmora sub ædificiis latere dicantur, perquirendi eadem copia denegetur.

Keines dieser Gesetze schränkt die Befugniß des Steinbrechens auf den Herrn des Guts ein.

Das erstere befiehlt nur, daß der welcher Steine brechen will, dem Herrn des Guts den Zehend gäbe, und setzt also ohne Widerrede voraus, daß die Steinbrüche dem Herrn des Gutes keinesweges gehören.

Das letztere verbietet nur dem Gebäude, worunter der Kalk liegt, keinen Schaden zu zufügen, und giebt also ebenfalls deutlich zu erkennen, daß die Steingruben nicht Privatpersonen gehören.

Man hat nicht nöthig der Frau von Marschall die so schwierige Frage vorzulegen ihr Eigenthum zu beweisen. Man kann sehr freygebig seyn, und ihr dieses völlig zugestehn, ohne sich des Beystandes der Gesetze, derjenigen Gesetze auf die sie sich selbst berufen hat, unwürdig zu machen.

Nur darin muß sie nicht zu unempfindlich seyn, daß sie die Gesetze, die ihr das Kalkbrechen ableugnen, nicht verstehn will.

Wenn sie mit denen von ihr angeführten Gesetzen noch das Vierte de rebus eorum qui sub tutela, vel cura sunt, vergleichen will; so werden alle die Skrupel, die sie sich von Seiten der römischen Gesetze gemacht hat, um dem Fiskus das Seinige wieder heraus zu geben, wegfallen. Hier wird so gar festgesetzet, daß es nicht schlechterdings unmöglich sey, daß Privatpersonen Kalkgruben und dergleichen nutzen können. Diese Behauptung aber setzt nothwendig voraus, daß es die Regel ist, daß sie es nicht besitzen, und daß sie einen besondern Titel dazu haben müssen.

Das Gesetz: Si lapicidinas, vel quæ alia metalla pupillus habuit stypteriæ vel cujus alterius materiæ, vel si cretifodinas, argentifodinas, vel quid aliud huic simile: magis puto impediri alienationem.
wird durch die Worte
quod tamen privatis licet possidere:
vortreflich erläutert.

Es war bey den Römern eine ausgemachte Sache daß dergleichen unterirdische Dinge, auf die kein römischer Bürger jemals bey Erlangung eines Grundstücks gerechnet hatte, dem Kayser zukamen.

Konnte

Konnte wohl der Kayser die Steinbrüche in Creta verpachten, wenn sie ihm nicht gehörten, und konnte er die Einwohner dieser Insel so einschränken, daß sie bloß den 15ten März Wetzsteine graben durften, wenn ihnen die Wetzsteine gehörten? Die Frau von Marschall fällt in lauter Widersprüche, wenn sie die Ideen in den Gesetzen suchen will, die blos in ihrem Herzen oder in ihrem Willen zu finden sind.

Die so genannte Verurtheilung zu den Bergwerken gibt einen Grund wider meine Gegnerin. Titius schreibt daher:

Sane non esse levia argumenta, quæ dominium metallorum jure etiam romano ad imperantem referre videntur. §. 20. p. 218.

Doch wir wollen meiner Gegnerin Gerechtigkeit widerfahren lassen. Es gibt allerdings einige Brocken im römischen Gesetzbuche, die ihr, wenn sie ausser aller Verbindung betrachtet werden, das Wort zu reden scheinen. Allein alle diese kleine Stückgen sind Theile eines Ganzen. Man glaubte nicht nöthig zu haben, da man die Gesetze für den damaligen Zustand entwarf, allezeit die allgemeinen Wahrheiten anzuführen, die jedermann bekannt waren. Man begnügte sich daran, wenn man das Gesetz selbst hatte. Ueberdem, weis man wie zerstreut die Materien

im

im römischen Rechte liegen, und daß sehr ofte zwey Gesetze unter einem Titel stehen, von dem das eine bejahet was das andere verneint, indem beyde von verschiedenen Dingen reden und durch die Unachtsamkeit des Tribonian, als von einer Materie redend angeführt werden. Dies ist leider eins von den Haupt-Gebrechen unserer Rechtsgelehrsamkeit. Dies ist der Schlupfwinkel der Rabbulisten; dies ist die Klippe an welcher die tugendhafte Themis in den Augen vieler Menschen so ofte zu scheitern pflegt. Wir wollen eine Göttin nicht beschimpfen, die an den Thorheiten ihrer Priester unschuldig ist, und an ihren Gaukeleyen kein Vergnügen hat.

Italien war das Haupt aller römischen Provinzen. Von da aus wurden die übrigen regiert, und mit Privilegien versehen. Es ist sehr natürlich, daß der von dem alle übrige ihr Leben und ihre Wohlfarth haben, sich selbst nicht vergißt. Es kann also seyn, daß mans in Italien, da ein jeder römischer Bürger regierender Herr zu seyn glaubte, so genau nicht genommen hat, ob ich mich gleich, nach dem was ich schon angeführt habe, nicht überzeugen kann, daß man in Rom das Kalkgraben und brechen für kein Regale solte gehalten haben. Es mag darum seyn. Wenn aber die Römer andere Provinzen erwarben, so wusten sie sehr wohl, was Regalien waren. Livius erzählt uns, daß sie aus den spanischen Eisen- Silber- und Goldbergwerken

große

große Revenüen gezogen haben. * Strabo sagt uns eben das, und daß Afrika den Römern besonders des Marmos wegen angenehm gewesen sey, können wir aus dem ersten Gesetz des Codex des Theodosius de metall. lernen.

Um nicht in den Fehler meiner Gegnerin zu fallen, mir und meiner Sache zu viel zu zutrauen will ich es dem Richter überlassen, ob die Gesetze der Natur, die gemeinen deutschen, die märkischen und die römischen Gesetze nicht auf meiner Seite sind.

Es ist sonderbar, daß es schon lange Mode gewesen ist, die Rechtsgelehrten neben den Gesetzen zu stellen, wenn man nicht gar schon so weit gegangen ist, daß man die Ausleger der Gesetze zu Gesetzgeber gemacht hat.

Cicero sagte von den Philosophen, daß nichts so ungereimt wäre, das sie nicht behauptet hätten, und dieser philosophische Rechtsgelehrte, hatte gewiß von seinen Amtsbrüdern ** keine vortheilhaftere Meinung. Und doch schrieb Cicero zu einer Zeit da die Rechtsgelehrsamkeit bey nahe am höchsten gestiegen war. Ein grosser Theil unserer Orakel in den Pandekten schreibt sich

* Liv. 34. B. 21. Cap.

** Er nannte die Juristen Aucupes syllabarum & cantores formularum.

sich aus diesen Zeiten her. Was würde nun der römische Redner von den folgenden Zeiten gesagt haben, die man die eisernen nennen kann, in welchen deshalb am meisten auf die römische Weisheit gehalten wurde, weil man sie am wenigsten verstand; und da man sie denen zur Auslegung überließ, die kaum verdient hätten, in dem alten Rom Schreiber zu seyn? *

Jedoch, es ist dies einmal eine Sache in unsrer Rechtsgelehrsamkeit, die ihr in den Augen Unwissender ein gewisses Ansehn giebt. Es scheint, daß unser Geist sich lieber mit den Zierrathen als mit der nackenden Wahrheit beschäftige, und daß er auf diese nur immer von ohngefehr stoße. Wir müssen untersuchen, ob die Diener der Gesetze mit dem Gesetzgeber übereinstimmen.

Die Rechtsgelehrten die die Frau von Marschall vor sich anführt, haben alle die Manier an

* Ne quis tamen existimet, me stulta interpretum effata aut pueriles juris consultorum ineptias in præsenti expositurum esse, quibus quidem enarrandis vix annus, ne dum una dies sufficeret, initio statim moneo, me non de delirantibus juris utriusque doctoribus, sed legibus jocularibus dicere instituisse, quarum nonnullæ adeo quidem risum commovent, ut si præmeditatas comœdus in theatro pronunciaret, dubium non videatur, quin omnes caveæ cachinnis tripudiaturæ sint. *Hommel de jure arlequinizante. p.* 10.

an sich, daß sie ihre Meinungen in großen Werken, die man nicht lieset, hinterlassen haben. Indessen führen sie die Advokaten an, leichtgläubige Richter lassen sich hintergehn, und auf diese Art wird der Prozeß gewonnen. Das ist eine Sache die sehr bekannt ist.

Vielleicht wird man sagen, daß ich undankbar bin, indem die von meiner Gegnerin angeführten Juristen keinesweges das sagen was ihnen Frau von Marschall behaupten läßt. Allein sie scheinen es doch zu behaupten, und da man sich in einer großen Gefahr auch an einen Strohhalm zu halten pflegt, und diese Rechtsgelehrten an aller Gewissensangst, wenigstens bis zum Erkenntniß schuld sind: so hätten sie noch eine vollständigere Leichenrede verdient.

Diejenigen unter ihnen, welche dafür halten, daß es nach dem römischen Rechte einem jeden frey stehe, sowohl auf seinem eigenen als auf fremden Grund und Boden, Bergwerke anzulegen, stützen sich darauf: * daß sie ad res nullius gehören sollen.

Allein meine Gegnerin kann wenig Trost bey ihnen finden; sie nehmen ihr mit der einen Hand was sie ihr mit der andern geben. Sie wollen nicht daß

* *Hartmann* Observ. Pract. lib. 2. Tit. 24. obs. 1. No. 10.

daß die Frau von Marschall die Erlaubniß haben soll, auf ihrem Gute Kalk zu brechen, wenn diese Kalkgruben Theile von Bergwerken sind, die mit andern die schon im Gange gebracht worden zusammen hängen. Muß man nicht sagen, daß das sehr feine Leute sind. Sie geben erst gute Worte, und stoßen uns nachher den Dolch durch die Brust.

Si res non fuerit integra, sed alius prævenerit, fodiendoque sumtus & laborem sustinere cœperit & venam in suo fundo invenerit, quæ sub alieno fundo extendatur, hanc ipsam venam in eodem fundo invito domino persequi poterit. Id. Lib. II. Cap. XVI. §. 52.

Stryk in D. de jur. princ. subterr. Cap. II. §. 24.

Die Taßdorfschen Kalkbrüche hängen mit den Königl. Kalkbergen in Rüdersdorf zusammen. Sie sind Theile derselben, und der König hat darauf ein desto stärkeres Recht als eines Theils alle herrnlose Dinge, wohin die Kalkgruben unwidersprechlich gehören, dem Landesherrn zustehen, * andern Theils, daß Höchst Dero Vorfahren durch die Erwerbung eines Theils, sie die ganzen Kalkgruben so weit sie sich erstrecken

* Selchow in Elem. jur. germ. lib. III. Cap. I. Sect. II. §. 532.

cken auch unter dem Gute der Klägerin okkupirt haben.

Da sich die Frau von Marschall so sehr auf Hartmann und Stryk verläßt, so wollen wir die Stelle, die sie zwar nicht angeführt, die sie aber nicht hätte übergehen sollen, hersetzen:

Partis enim unius apprehensione aut occupatione, tota intelligitur apprehensa aut occupata, etiam si sub diversis & alienis sint fundis.

Stryck. loc. alleg. §. 24.

So sehen die Gründe dieser Rechtsgelehrten aus. Sie hat sich aber nicht daran begnügt, sondern noch zu andern die nicht so hinterlistig sind, ihre Zuflucht genommen. Diese wollen dem Fiskus nach den römischen Gesetzen einen Zinß von den Produkten, aber nicht alle Produkte zugestehn. Brunnemann, der ihr Anführer ist, setzt aber gleich hinzu, daß nach deutschen Gewonheiten die Kalkgruben selbst, unter der Nutzung eines Lehns niemals gezählt worden, und daß man also nicht berechtigt sey, auch auf eignen Grund und Boden, Metall zu graben.

Brunnemann ad L. Cod. 3. de metall.

Ich habe mich schon, was den ersten hier angeführten Punkt betrift, erklärt.

Noch andere Juristen zählen deshalb das Recht Kalk zu brechen, nicht zu den Regalien, weil

weil nach dem römischen Rechte, jemand die Gerechtigkeit erhalten konnte auf eines andern Grund und Boden Kalk zu brechen. Dies ist wahr; so lange uns aber diese Herren nicht beweisen, daß diese Servitut das dominium originarium und die Bewilligung des Regenten ausschließt, so lange müssen wir uns an den letzten Endzweck aller Völker halten, daß sie so glücklich zu seyn wünschen wie sie können, und so wenig belästigt, als immer möglich ist, daß sie das was keiner Privatperson gehört dem ganzen Staate überlassen, und dem Kayser geben wollen was des Kayfers ist.

Ich habe schon da ich von dem römischen Rechte zu reden anfieng einigen Zweifel vorgebracht, warum diese Gesetze in dieser Materie kaum zu gebrauchen seyn möchten. Durch das 13 Gesetz der Digesten de uſufructu hat mich meine Gegnerin von neuem darauf gebracht, und ich werde hier meine dortige Muthmaßung nach ihrer Anleitung vielleicht in Gewißheit verwandeln.

In dem angezogenen Gesetze heißt es:

Inde est quæsitum, an lapicidinas, vel cretifodinas, vel arenifodinas ipse fructuarius instituere possit?

Nachdem diese Frage in gewisser Absicht bejahend beantwortet worden, so heißt es ferner:

proinde venas quoque lapicidinarum & hujusmodi metallorum inquirere poterit: ergo & auri, & argenti, & sulphuris, & æris, & ferri, & cæterorum fodinas.

Man kann auch hiemit das 7. Gesetz soluto matrimonio verbinden.

Gesetzt nun, diese Rechtsgelehrten hätten diese Materie von der sie geschrieben haben wirklich verstanden; hätten sie nicht alsdann auch das Gold und Silber aus der Liste der Regalien ausstreichen müssen? Das haben sie aber nicht gethan. Sie durften auch nicht, wenn sie nicht der täglichen Erfahrung und der gesunden Vernunft ins Angesicht widersprechen und sich lächerlich machen wollten. * Wozu nutzen also alle die weitläuftigen Anführungen?

Noch

* Quod auri argentique, immo & æris, ferri, salis, similiumque metallorum & mineralium fodinæ, ad Regalia pertineant, eoque nomine sine concessione principis, eadem, in solo etiam proprio fodere & perscrutari non liceat, moribus hodiernis extra dubitationem est. Ziegler de Jur. Maj. Lib. II. Cap. 19.

Metalla per *Aur. Bull.* in totum ad regalia relata, jam autem lapicidinæ sunt metallifodinæ, & saxa & lapides metalla appellantur. Et in Aur. Bull. non tantum auri & argentifodinæ ad Regalia referuntur, sed & alia cujuscunque generis metalla, ergo & hisce generalibus

Noch eine andere Art von Juristen, * an die sich die Frau von Marschall halten will, sind auf den Einfall gekommen, sich einen Unterschied unter die edlen und unedlen Metalle zu erdichten, einen Unterschied der in der Erde, um die Metalle von einander zu unterscheiden, angenommen ist, um den sich aber die Gesetze niemals bekümmert haben. So sehr auch sonst die römischen und unsere andere in Deutschland geltende Gesetze ins Detail gegangen sind, und so viele Ausnahmen sie gemacht haben, so haben sie es doch hier bey einem ganz allgemeinen Satze bewenden lassen. Eine Tugend die sie nicht oft haben, und auf welcher diejenigen Juristen eifersüchtig geworden sind, die sich immer Gesetzgeber und nicht ihre Ausleger zu seyn dünken. Im Grunde betrachtet aber sind sie eben so wenig für die Frau von Marschall als die andern. Sie wollen daß man auf jedes Orts und Landes Gewonheit sehen soll, ** und sagen uns also nach

libus & universalibus lapicidinæ comprehenduntur. *Stryck in diss.* alleg. Cap. 18. §. 5. 6 & 8.

* Jus hoc & sterilius & ignobilius tantopere non curare principes, quin ad privatos dimanare permittant, ideoque censent viliores mineros omnino privati juris esse.

** Quod tamen cujuscunque loci sit attendenda, de hoc, consuetudo, quæ si alicubi obtineat, non tamen unquam ad alia sit extendenda loca. *Stryck.* §. 10. *loc. all.*

einen großen Umschweif gar nichts. Sie bekennen so gar endlich, daß hierinn alles auf den Landesherrn ankomme. * Eine jede Ausnahme von einer Regel ist etwas ausserordentliches und kann nicht vermuthet werden. Ein blosses Geschwätze eines Juristen kann nicht hinreichend seyn, die Gesetze zu einer gewissen Zeit und Gelegenheit schlafen zu lassen. Das geschah nur an einem Tage in Lacedämon, und zwar da sich der Staat zum Fall neigte und man ihm nicht den letzten Stoß versetzen wollte. So bald wie Frau von Marschall sich in diesem Falle befindet, so will ich selbst darauf antragen, daß man die Gesetze einen Tag über in der Ruhe nicht stöhre.

Diejenigen Rechtsgelehrten, die sich in ihren Schranken zu halten wissen, geben alle der gesunden Vernunft die Ehre und bezeugen mit Aristoteles daß eine jede Ausnahme von der Regel, widernatürlich sey. Sie lassen dem Landesherrn das ursprüngliche Eigenthum der unedlern Metalle, da sie keinen rechtmäßigen Grund finden, der sie bestimmen sollte einen Unterschied zu machen. Der von meiner Gegnerin angeführte Beyer sagt, daß die Vernunft in diesem Punkte mit der Praxis überein kom-

me:

* Omne subditorum jus a concessione oriri, atque adeo translatum non originarium esse, eo ipso fatentur. Tit. loc. all. §. 17. in fine.

me: * und Estor der in deutschen Gesetzen seine besondere Stärke hätte, behauptet daß das Recht Kalkbrüche anzulegen, ein Majestäts-Recht sey. **

Herr Kriegesrath Heller läßt sich auch auf die Ziegelerde ein, und meint, daß man von dieser auf die Kalkgruben nicht schliessen könne. Die Ziegelerde könne Privatpersonen gehören, nicht aber der Kalk.

Es war nothwendig, da die Frau Klägerin sich darauf berief, darauf zu antworten, von welcher Nothwendigkeit wir aber dispensirt sind. Endlich widerlegt K. H. den Grund, den die Klägerin aus der schlesischen Bergordnung hergenommen hat.

Was der König einem Lande, das vorher unter fremder Bothmäßigkeit gestanden hat, bewilligt, das läßt sich auf ein anderes nicht appliciren. Man kann noch hinzu setzen, daß diese

* Illi, qui viliores mineras, quo referunt alumen, nitrum, carbones, vitriolum & cet. privati juris esse censent, ab aliis & in primis experientia resutantur. *Beyer* delin. jur. germ. lib. II. cap 16. §. 40. conf. *Selchow* Elem. jur. germ. lib. III. C. I. Sect. II. §. 542.

** Estors Bürgerl. Rechtsgelahrtheit. 1. Theil: 1082.

schlesische Bergordnung so gar für den Fiskus rede, da es gewiß ist, daß die Ausnahme die Regel noch mehr bestimme. Wäre der Kalk kein Regale, so würde die Bergordnung etwas überflüssiges enthalten, sie würde den Unterthanen etwas geben wollen, das sie schon hätten. Durch die Bewilligung der Kalkgruben in Schlesien wird der Klägerin ausdrücklich zu verstehn gegeben, daß sie sich eines Rechts anmaße, das ihr nach den Gesetzen nicht zukomme.

Nun kommt H. H. auf den zweyten Klagepunkt, den Besitz der Gerechtigkeit durch die Königl Schleuse zu fahren. Er gesteht zu, daß seine Gegnerin bis jetzt allerley Materialien durch diese Schleuse gebracht, er meint aber, da sie noch keinen Kalk durchgeführt habe, sondern ihr vielmehr solches verboten, und der andern Materialien wegen der Durchgang nur gegen Erlegung eines Schleusengeldes nachgelassen worden, sie dadurch kein Recht erlangen können, den Fiskus zu zwingen, sie so wenig mit ihren Materialien durchzulassen als mit dem bisher genommenen Schleusengelde zufrieden zu seyn, und am allerwenigsten, ihrem Kalk, wenn sie dergleichen zu verfahren einmal künftig Gelegenheit bekommen möchte, den Durchgang zu gestatten.

Er streitet gegen den Besitz des Rechts und gegen die Verjährung. Er giebt es für ein bloßes Precarium aus, daß Frau von Marschall

bis

bis jetzt, hat durchfahren können; daß bisher nur so viel von den Waaren genommen worden, sey eine bloße Gnade des Königs, und die ihn nicht verbinden könne, auch ins künftige die Frau von Marschall gegen eben dieses Schleusengeld passiren zu lassen. Man kann hinzusetzen, es erfordern die Grundsätze der Finanzwissenschaft, daß wenn Klägerinn mit ihrem Kalk, wenn sie ihn erstritte, großen Gewinst machen sollte, sie auch ein größeres Quantum erlegen muß. Und nach diesen Prinzipien würde es bestimmt werden müssen, wie viel sie für die Durchfarth durch die Schleusen geben müßte.

In Ansehung des Kalks und der Kalksteine hat sie ohnedem nach ihrem eigenen Geständniß keinen Besitz für sich. Wenn ihr der König den Durchgang mit diesen Materialien, durch die Schleuse verstattet, so hängt es lediglich von ihm ab, wie viel für dieses neue Taßdorfsche Produkt bezahlt werden solle. Der hiesige Magistrat, dem der Kurfürst Friderich Wilhelm das Recht Kalk zu graben und zu brennen bewilligt hat, muß schon seit dem vorigen Jahrhunderte, für die Durchschleusung seiner Kalksteine, ein höheres Schleusengeld als für andere Producten erlegen.

Was den dritten Klagepunkt, den augenblicklichen Besitz der Frau von Marschall anbetrift, ihren Kalk durch die Schleuse zu bringen,

so leugnete der Herr Kriegesrath Heller, daß das Fließ auf Taßdorfschen Grund sey; er behauptet, daß es blos auf Rüdersdorfschen liege, und meint, daß die Zeugen, die seine Gegnerin hätte abhören lassen, das Gegentheil nicht bekundeten. Er sagt ferner, er brauchte sich darauf gar nicht einzulassen, weil ihm diese Klage nicht gehörig mitgetheilt wäre, indem er sonst gewiß Gegenbescheinigung geführt haben würde. Die Zeugen wären sämtlich Unterthanen der Frau von Marschall, und also verwerflich. Er bat daher,

seine Gegnerin überall abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen.

Nun kam wieder die Frau von Marschall an den Reihen. Herr H. fieng damit an, daß er die Kalksteine zur Substanz des Gutes machte. Hierauf sagte er: Es könnte kein Brunnen gegraben, keine Wasserleitung angelegt, und kein Keller gebaut werden, wenn weiter nichts als die Oberfläche des Landes dem Gutsherrn gehörte. Wenn eine solche unterirdische Philosophie gelten sollte, so würde kein Einwohner des Landes ein Obdach haben können, weil er alle Materialien aus der Erde hervorziehen muß. Es läßt sich gar nicht begreifen, wie man daraus, daß die Kalksteine, weil sie eine verschiedene Masse von der Oberfläche ausmachen und einige Ruthen tief unter der Erde liegen, einen Grund zur Regalität herleiten will, so wenig wie sich dieselbe daraus schliessen läßt, daß der Taßdorf-

sche

sche Grund mit dem Rüdersdorfschen gränzet, und Fiskus für die künftige Zeiten eine große Ergiebigkeit der Kalkgruben im Geiste voraussieht.

Herr Hugo greift die Begriffe an, die H. H. von der Okkupation festgesetzt hatte. Er verläßt sich auf Wolfen, der das Recht zu okkupiren allen Menschen zugesteht. * Er meint, daß Titius, auf den man gegenseits so vieles Vertrauen gesetzt hätte, von dem hallischen Philosophen nicht so gar entfernt wäre. Er führt die Worte an: nisi privatus docere possit, se in occupando civitatem prævertisse. ** Und hieraus schließt er, wenn die Privatpersonen dem Staate zuvorkommen sollen, so muß die Okkupation ein Recht aller Bürger seyn. Meine Klientin hat also mit Recht die Bergwerke okkupirt.

Er macht die Kalksteine zu Früchte ihres Gutes, und indem ihr Fiskus das Eigenthum zugestehn muß, kann er ihr auch den Gebrauch desselben nicht verwehren. Was könnte uns das Eigenthum einer Sache helfen, die wir nicht nu-

* Natura jus occupandi competere promiscue unicuique, seu esse jus hominum omnium commune, cumque modus acquirendi originarius dicatur. Wolff. Inst. jur. nat. P. II. C. II. §. 210.

** Disp. de jure metall. Thes. 13. p. 207.

nutzen dürften? Wolf rechnet ausdrücklich das Kalkbrechen zu den Privatbesitzungen, indem er es unter die Servituten anführe.

Wer kann wohl daran zweifeln, daß meine Clientin die Kalkgruben sich habe zueignen wollen? Ein solcher Zweifel ist aller Psychologie und Erfahrung zu wider. Wir sollen unsern Nächsten lieben als uns selbst, nicht aber mehr. Frau von Marschall verlangt keine Ausnahme von der richtigen und gewönlichen Denkungsart aller Menschen zu machen. Sie glaubt so gut wie andere, daß man sich selbst der nächste sey, und daß man die Güter die uns anvertraut worden, nicht andern, denen sie nicht gegeben sind, ohne Ursache einräumen müsse. Sie hat überdem auf ihren ansehnlichen Gütern Arbeiter genug, um das angefangene Werk zum Nutzen des Staats und ihren eigenen fortzusetzen. Sie hat auch so viel Holz als sie gebraucht, ob man gleich dieses gegenseits nicht glauben will, da man doch bedenken sollte daß, wenn es ihr daran fehlt, sie für Geld immer Holz bekommen könnte. Da die Kalkgruben, nach der fiskalischen Prophezeyhung sehr viel eintragen werden, so setzen sie auch fürs künftige die Frau von Marschall in Sicherheit, Geld, und also auch Holz anschaffen zu können.

Die römischen Gesetze, die das Recht der Natur zum Grunde legen, haben auch bey Bergwerks-

werksſachen daſſelbe zum Muſter gewählt: denn was kann wohl deutlicher, nachdrücklicher und allgemeiner ſeyn als dieſes:

Perpenſa deliberatione duximus ſanciendum, ut quicúnque metallorum exercitium velit affluere, is labore proprio & ſibi & reipublicæ commoda comparet. *

Man findet darin nicht die geringſte Spuhr von Regalität der Bergwerke, wohl aber ſieht man, daß die Kayſer, auf das allgemeine Wohl und Beſte, bey Abfaſſung dieſes Geſetzes, ihr Augenmerk gerichtet haben.

Dies iſt das erſte Geſetz in dieſer Materie, und wornach alle übrigen müſſen erklärt werden. Vergebens bemühet ſich mein Gegner aus dem vierten Geſetze der Pandekten de rebus eor. qui &c. eine Regalität her zu leiten. Hätte er

das

* Folgendes gehört noch dazu. — Itaque ſi qui ſponte conducerint, eos laudabilitas tua octonos ſcrupulos in balluca, cogat exſolvere. Quicquid autem amplius colligere potuerint, fiſco potiſſimum diſtrahant, a quo competentia ex largitionibus noſtris pretia ſuſcipiant. *L. I. Cod. de Metallariis & Metallis &c.*

L. Divort. §. 13. & 14. ſolut. matrim. L. gen. §. uxor. de uſ. fruct. legat. *Cujac.* lib. 15. Obſerv. 21.

das dritte Gesetz mit diesem verbnnden, so würde er gefunden haben, daß, da nach dem dritten Gesetze den Pupillen untersagt ist, ihre Bergwerke zu verkauffen, und man also daraus schliessen möchte, als wenn Privatpersonen keine Bergwerke besitzen dürften, hier im vierten Gesetze aus gar besonderer Vorsicht hinzugefügt worden, daß sie sie besitzen können, tamen licet possidere privatis. Die übrigen römischen Gesetze reden eben so von dieser Materie, sie eignen den Privatpersonen den Besitz der Bergwerke zu. Und wie konnten sie anders davon reden, da sie es für unbillig hielten, dem Besitzer die Früchte vorzuenthalten. Iniquum est possessoribus rerum suarum fructum aufferre. Damit man dieses desto deutlicher von allen unter der Erde befindlichen Dingen verstehen soll, so sagen sie ausdrüklich, sicut prædia supra terram libera sunt domino, usque ad cœlum,* und ein berühmter Rechtsgelehrter setzt bey Erklärung dieses Gesetzes hinzu, ita libera esse usque ad profundum. **

Weder die Nachbarschaft, noch die Angrenzung, noch der Besitz und das Eigenthum des einen Theils eines Dinges giebt ein Recht auf das Ganze oder Angrenzende. Der Nachbahr kann

* L. I. in fin. princ. de serv. præd. urb.

** Lud. Vital. lib. 2. var. lect. Cap. 7. no. 6.

kann sich nicht den ganzen Baum zueignen, wenn die Wurzel auf des andern Grund und Boden gewachsen ist, sondern er muß dem andern mit Theil daran nehmen lassen. Durch den Besitz des Rüdersdorfschen Kalks hat Fiskus den Taßdorfschen nicht erlangen können. Justinian, der das Beyspiel von dem Baum anführt, erklärt die gegenseitige Meinung für ungereimt, da er die unsrige als die vernünftigste annimmt.

Ratio enim non permittit, ut alterius arbor esse intelligatur, quam cujus in fundum radices egerit. Et ideo prope confinium arbor posita, si etiam in vicini fundum radices egerit, communis fit. §. 31. *Inst. de rer. divis.*

und Julian fügt im 25ten Gesetz der Digesten de usuris noch diesen Grund hinzu; quia omnis fructus, non jure seminis sed jure soli percipitur. *

Mein Gegner hat die Besitzungen des Staats von den Besitzungen der Privatpersonen nicht gehörig unterschieden. Erstere gehören ohnstreitig zum Besitz und Eigenthum des Regenten, letztere aber verbleiben mit eben dem Rechte denen Unterthanen. Er hätte sich hievon wenn es ihm gefallen hätte, aus dem Alvarotta überzeugen können:

Si

* Und L. 6. in fin. Dig. arb. furt.

Si in locis publicis inventa sunt metalla, eodem modo ad rempublicam ejusque caput majestatem pertinent, ut ea ad privatos pertinent, quæ in privatis reperiuntur.

Cap. un. Quæ sunt regal. n. 6.

Hieher gehört die ganze Historie von den Wetz-Steinbrüchen, die der Kayser auf der Insel Creta brechen ließ und die mein Gegner sehr unrecht zur Erläuterung seiner vermeinten Rechte erzählt. Er hat einen Umstand ausgelassen und den wir also suppliren wollen. Das Wetzsteinbrechen geschah auf den Grund und Boden der Republik, und keinesweges einzelner Unterthanen in Creta. Wir brauchen uns bey diesem Umstand weiter nicht aufzuhalten, da alle Bergwerke der Römer an öffentlichen Oertern angelegt waren. Spanien, Afrika, Macedonien, Illyrien, Thracien und Brittannien, legen davon ein Zeugniß ab. Diese öffentliche Bergwerke wurden entweder verpachtet, oder gegen einen gewissen Canon oder Zinß vermittelst eines Erbzinskontrakts, den Bürgern überlassen. Hieraus entstanden die Bergzölle (vectigalia metallica) welche aus allen diesen Provinzen nach Rom geschickt wurden. Alles dieses aber paßt auf den gegenwärtigen Fall nicht.

Sueton erzählt im Leben des Tiberius, daß der Bau der Bergwerke ganz allgemein gewe-

wesen. * Und daß dieses Recht fast ein allgemeines Völkerrecht gewesen, beweiset Herodot mit dem Exempel der Thasier, ** womit alle alte Geschichtschreiber, die von den Bergwerken etwas gemeldet haben, übereinkommen.

Die Regenten liessen zwar Bergwerke aufsuchen, allein ihren Unterthanen liessen sie ihr Eigenthum. Man leugnet also nicht, daß der römische Staat nicht auch Bergwerke sollte gehabt haben, und die Verdammung zu den Bergwerken, die man gegenseits für ein so fürchterliches Argument ansieht, hat nichts mehr zu bedeuten, als daß die Römer auch öffentliche Bergwerke hatten. Und wie hätten sie sie nicht sollen haben können, da der Staat liegende Gründe, oder wenn man will, Domainen genug besaß, auf welchen eben so gut als auf den Gütern einzelner Römer Metalle gebrochen werden konnten.

Die Gesetze ertheilen einem jeden die Freyheit zum Bergbau, und erkennen den Privatpersonen ein wahres Eigenthum zu. Wozu soll man sich nun eine landesherrliche Concession geben

* Civitates, quæ loco privatorum erant, apud Romanos jus metallorum habuisse. Cap. 44.

** Thasii quanquam Dario subjecti, ex metallis suis proventus privatos habebant, usque ad ducenta millia. *lib.* 6.

ben lassen, wenn wir nicht mehr dadurch erlangen, als wir aus den gemeinen Gesetzen und dem Rechte der Natur schon haben? Wir brauchten keine allgemeine Gesetze, und wir müßten unsere Vernunft beständig gefangen nehmen, wenn dieses eingeführt werden sollte.

Das ist noch nicht alles. Es scheint als wenn die Gesetze vorausgesehn hätten, daß es mit der bloßen Vernunft nicht immer ausgemacht sey, wenn es auf das Mein und das Dein ankomme. Sie kommen der Schwachheit der Menschen zu Hülfe, da sie allen Disputen einen Riegel vorschieben. Sie setzen eine allgemeine Freyheit zum Bergbau fest, und berufen sich auf das große Buch der gesunden Vernunft, wenn sie den Grund angeben, daß der, welcher Herr einer Sache ist, auch den Nutzen davon ziehen müsse. Die römischen Gesetze, die den Bergbau auch wegen des allgemeinen Besten, beförderten wollten, giengen so gar so weit, daß sie den Bürgern befahlen auf ihren Grund und Boden Bergwerke anzulegen, und denen welche es nicht thaten, den Verlust derselben droheten. Kann wohl etwas deutlicher und bestimmter gedacht werden? *

Diese

* Nam propter bonum publicum, si dominus negligit in fundo suo metalla lapidesque, tunc princeps permittere potest alteri ut ea quærat, & in publicum usum extrahat. *L. divort. §. si vir*

Diese Strafe aber war blos der Nachlässigkeit wegen angeordnet, keinesweges aber, als ob die Bergwerke der Privatpersonen dem Fiskus gehörten, und sie setzten also das Recht der Privatpersonen, Bergwerke zu bauen, ausser allem Zweifel. Nam nec princeps ipse, sine causa, aliorum bonis detrimentum inferre potest, sagt die Glosse und Herr Johannes von Platära *ad L.* Quosdam Cod. de met. lib. 2. & si qua consuetudo in contrarium induxisset aliam, so nennt *Afflictus* solche, non consuetudinem, sed corruptelam contra jus naturæ & gentium, in C. un. in verb. argentar. n. 10.

Aus dem Canon der Römer bey Bergwerken läßt sich kein dominium originarium des Landesherrn herleiten. Dieser Canon ist bey höhern Bergwerken nach diesen Gesetzen zweierley, einer wird dem Staat und der andere dem Herrn des Grundes gegeben. Dieser wird des Eigenthums

vir in fundo Dig. solut. matr. L. Cuncti & *ibi Gl. in verbis fisc.* *L. Quosdam & ibi Gl. Cod. de metall.* lib. 2. *Peregrin. Tract. de jure fisci. Tit. 2. de thesaur. Rosenthal Cap. 5. Conclus.* 90. no. 1. 2. Mulctanda enim est negligentia ejus, qui cum potuisset sine damno vel sine magna jactura in commune prodesse, & id facere recusat. Sic olim & agricultores puniebantur & agris a se desertis privabantur. *Menoch. de recup. possess.* p. 67.

wegen, und jener der obersten Aufsicht wegen, von den edlern Metallen dem Landesherrn gegeben. Die geringern Metalle schliessen den Zehend von selbst aus, weil sie sonst unbebaut liegen bleiben würden. Dies ist der Grund warum fast alle, und gewiß die angesehensten Juristen* behaupten, daß nur von den edlern Metallen ein Canon dem Fiskus gegeben werden dürfe. Herr H. bestreitet den Einwand, als wenn die römischen Staatsgesetze in Deutschland nicht wären recipirt worden. Wer kann die allgemeine Aufnahme der römischen Rechte leugnen? und bey uns haben sie so gar die Landesgesetze, dergestalt ausdrücklich aufgenommen, daß in allen denen Fällen, wo keine Landesgesetze vorden sind, das Kayserrecht gelten soll.

In Deutschland haben wir keine allgemeine deutsche Gesetze. Wir haben blos einzelne Gewonheiten und ein so genanntes Herkommen, das so verschieden ist als die Provinzen, und die Einwohner derselben waren.** Daher kommt es

* Man sehe die berühmtesten Rechtsgelehrten als den Afflictus, Alvarott. Bosf. Gœden. Sixtin. Ferrar. Rosenthal, Borch. Gode. Peregrin. Obrecht. Zasius, Schneidewin, Iteig, Bocer, Mynsinger, Chassanæus, Klock, Speidel, Limnæus, Schütz, &c.

** Wir haben allerdings ein allgemeines deutsches Recht, nemlich das, was aus ganz übereinstimmen-

es, daß Karl der Vierte in der güldenen Bulle, an dem Orte wo er von den Bergwerken handelt, ausdrüklich sagt,

daß es bey denen jedes Orts eingeführten löblichen Gewonheiten, Rechten und Herkommen demohnerachtet verbleiben solle.

Hieraus erhellt, daß dieses Gesetz keine allgemeine Bestimmung und Richtschnur für ganz Deutschland seyn soll, sondern da, wo einmal die römischen Gesetze eingeführt, sollen solche in ihren Würden und bey ihrem Ansehn erhalten werden.

Ausserdem spricht der Kayser nur von Gold- Silber- und Kupfergruben, welches wahre Metalle sind, keinesweges aber von Kalk.

Eben so wenig ist auch der Sachsenspiegel meiner Clientin entgegen. Er nennt ausdrücklich Schätze, folglich Dinge die einen großen Werth haben, und man kann eben das von ihm behaupten, was wir schon bey dem vorigen Punkte gesagt haben.

Kayser Friderichs Constitution, die nur vom Salz redet, und also als eine Ausnahme von

menden Gewonheiten, und aus den ausdrücklichen Reichsgesetzen gezogen wird, die in ganz Deutschland so lange gelten müssen, als sie nicht ausdrücklich von einem Landesherrn aufgehoben sind. Mehr mag ich von dieser bekannten Streitigkeit nicht sagen.

der Regel betrachtet werden muß, beweiset nichts, wenn man auch nicht beweisen könnte, daß diese ganze Konstitution eine Fabel wäre.

Eben so wenig beweiset das Beyspiel, daß Ludewig der Bayer den Graf Reuß mit den Bergwerken beliehen habe. Wenigstens ist darinn von keinen Kalksteinen die Rede, und wenn das wäre, könnte man doch immer noch sagen, daß Reussens opus supererogationis meine Clientin und andere Leute nicht verbinden kann, ein gleiches zu thun.

Ueberhaupt muß man sich hier an die allgemein angenommenen Lehngesetze halten. Diese setzen es ausser Zweifel, daß der, welcher mit einem Grundstücke beliehen ist, auch die Befugniß zum Bergwerksbau ipso facto bekommen habe:

nam quando fundus foret concessus in feudum, etiam metalla ac mineralia, nisi expresse excepta fuerint, transeant ad vasallum

Wesenbec. Cons. 346. n. 9. 10. 26. 33. 34.

Schnobel disp. feud. 4. Thes. 9. & disp. 8. Thes. 22.

ipsique ea fodere fas est, seu ei denegandum non sit, fodinarum institutione fundum feudalem facere fructuosiorem aut saltem non deteriorem.

II. feud. 8. §. 1. in fin.

Six-

Sixtin de Regal. lib. 2. C. 16. n. 88.
Rosenthal de feud. C. 5. Concl. 91. n. 2. ad. d.

Es würde unbillig seyn, wenn man dem Vasallen seine Ländereyen entziehen und ihm die Nutzung derselben nehmen wollte. Krebs,* der von dieser Materie handelt, schreibt daher,

illud vere, ad fodiendum alliciendi consilium tum demum utile ac necessarium putandum, si ipsi fundorum domini perquisitionem negligant.

Er widerlegt auch die Meinung, als ob Fiskus deshalb auf die Tasdorfschen Kalkbrüche Ansprüche hätte, weil sie mit den Rüdersdorfschen zusammen hängen.

Aber, was noch mehr zu bemerken ist. Die Natur widerspricht mit Gewalt der Behauptung, daß diese Kalkberge zusammen liegen. Sie hat zwischen beyden einen Strom gezogen, grade als wenn sie schon vermuthet hätte, daß, wenn sie entdeckt würden, sie, nicht lange in Frieden bleiben könnten.

Herr Hugo stützet sich auf die in Deutschland bekannt gewordenen Urthelssprüche in dieser Materie, und sagt, daß sein Gegner gegen Carpzo-

* De lig. & lap. P. 2. Sect. 2. und 7. §. 9.

ven nichts habe einwenden können. Er führt hierauf noch ein ganzes Heer von Rechtsgelehrten an, und beruft sich auf Florinus und andere Cameralisten und Staatsrechtslehrer, die den Kalk nicht unter die Metalle zählen.

Er will die Bergwerke, wenn man sie ja zu den Regalien zählen wollte, schlechterdings unter die kleinen gesetzt haben, woraus er schließt, daß, da die Rittergüter so gar von den großen Regalien welche hätten, man ihnen die kleinern unmöglich streitig machen könnte.

Er kömmt auf die Landesgesetze. Er schreibt; es kommt hier auf die Vorrechte des Landesherrn und auf die Freyheit und Rechte der Stände an. In der Mark sind dieses die Landtags-Recesse, die ewigen Denkmale der Gnade und Versicherungen der Curfürsten gegen die Stände, sie bey ihren Rechten zu erhalten und zu schützen. Erwägt man hiebey, daß die Mark, so wie andere Staaten aus freyen Völkerschaften und Familien entsprungen ist, und die keine Knechte, sondern freye Leute waren, und ihren Oberherrn um der Ordnung wegen hatten, und daß ihnen diese alte Freyheiten alle Kurfürsten versichert haben: so kann man noch weniger an die Befugniß Kalk zu brechen, zweifeln. Die Landtags-Recesse sind Verträge, die die Rechte der Landesherrn und der Stände bestimmen, und die also die Vorrechte, die nicht aus der höchsten Gewalt

von

von selbst entspringen, nothwendig enthalten müssen. Diese aber wissen nichts davon, daß den Ständen das Eigenthum geschmälert, und die Früchte desselben dem Landesherrn beygelegt werden sollen.

Diese Wahrheiten bekommen noch einen neuen Glanz, wenn man die alten Lehnbriefe, und die alten Verträge mit diesen Recessen vergleicht. Diese reden von allen mit den Gütern verbundenen Herrlichkeiten, Gnaden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, worunter man so gar die hohen Regalien, als das Forst- und Jagdrecht versteht. Waren nun solche hohe Regalien ausdrücklich mit den Gütern verbunden, so läßt sich auch solches von den geringern, die nicht ausdrücklich und wörtlich unter die reservata regia gezählt sind, verstehn. Dies ist auch die Meinung aller derer Rechtsgelehrten, die von dieser Materie geschrieben haben.

Wie vielmehr aber muß das von solchen Nutzungen der Güter gelten, die man unter keinerley Vorwand zu den Regalien zählen kann. Man kann mit Krebsen sagen: „man müßte von einer poetischen Begeisterung hingerissen seyn, — die kühne Metapher soweit treiben, den Hiob zu Hülfe zu rufen, wenn man in seiner Einbildungskraft die Kalksteine zu Edelgesteine machen wollte.“ *

* Hiob 28, v. 3.

So wie Krebs urtheilt, so urtheilen auch Gasser und Darjes, imgleichen Stysser in ihren Abhandlungen von der Wirthschaft.

Beklagter leugnet ohne Grund, daß man in der Mark keinen Mergelkalk habe, der von Privatpersonen genutzet werde. Hollwedel zu Lauke im Niederbarnimschen Kreise, hat lange ungestöhrt den Mergelkalk gebaut und verkauft, und von andern königlichen Ländern ist dies ebenfalls bekannt.

Herr Hugo führt hierauf an; daß da Taßdorf von je her mit allen Herrlichkeiten, Gnaden und Freyheiten verbunden ist, und unter solchen Ausdrücken bekanntermaßen die Regalien verstanden werden, die mehr als Kalk zu bedeuten haben, daß, wenn der Kalk zu den geringern Regalien gehört, solcher seiner Clientin ebenfalls gehören müsse.

Nam illa vox (Herrlichkeit) si etiam reperitur in investituris nobilium, designat jura seu regalia minora.

Lynker und Cocceji * haben dieses bewiesen.

Eine ausdrückliche Hererzählung würde überflüßig seyn. Es ist nicht nöthig, sagt Menoch in seinem Buche de præsumtionibus, alles auszudrucken, was sich schon von selbst versteht.

Nun

* Consil. & respons. 2. P. 13. n. 4 & 5.

Nun kommt H. H. auf die Durchfarth durch die Schleuse. Alle Nachbaren fahren wie die Frau von Marschall tag täglich von Taßdorf und Rüdersdorf aus, mit allerley Materialien durch diese Woltersdorfsche Schleuse. Es ist auch kein anderer Weg jemals vorhanden gewesen. Das Taßdorffsche Grenz-Fließ ist der einzige Strohm, der das Wasser durch die Schleuse führt, und die ganze Schiffarth ausmacht. Er sagt, daß Frau von Marschall durch die Schleuse nur aufgehalten werde, statt daß sie einen wesentlichen Vortheil davon hätte. Er beruft sich auf den Besitz, darinn seine Clientin sich schon lange befunden habe, und bezieht sich auf die Aussagen seiner Zeugen, die mit vielen Gründen und Umständen bekunden, daß Frau von Marschall, von den ältesten Zeiten her alle ihre Materialien an Getreyde, Ziegel-Stein, Holz, Heu und dergleichen, ohne alle Einschränkung, durch diese Schleuse von Taßdorf aus fortgeschift habe. Warum nun aber des Kalks wegen eine Einschränkung gemacht werden soll, läßt sich gar nicht begreifen.

Schleusengeld ist niemals gefordert, und noch weniger gegeben worden. Es ist also bis jetzt noch kein Grund da, dasselbe zu fordern. Die Zollfreyheit ist den Vasallen in der Curmark seit dreyhundert Jahren, zugestanden, und in dem Landtags-Receß von 1653 ausdrücklich bestättigt. Und was noch mehr, so ist in dem

Re-

Reglement vom 22ten Nov. 1739. n. 4. ausdrücklich versehn:

Daß die Bau-Materialien, Stein, Kalk, Gips, Holz, und dergleichen mit keinerley Zoll, Accise oder andern Lasten beschweret werden, sondern frey und ungehindert überall paßiren, und dergestalt privilegirt seyn sollen.

Was den letzten Punkt anlangt, so sagt H. H. daß es allgemein bekannte Dinge wären, und von denen man sich selbst aus eigener Erfahrung überzeugen könnte; denn wenn man nach Taßdorf hinreisen wollte, so würde man finden, daß das Fließ zwischen Rüdersdorf und Taßdorf, die gemeinschaftliche Grenze mache, und zur Hälfte nach Taßdorf gehöre.

Es ist viel zu spät, daß Fiskus erst jetzt die Wegnahme und Abpfändung des Schifs mit Kalksteinen leugnet, da bereits das weggenommene Schif, auf Befehl des Kammergerichts, der Klägerin wieder gegeben worden.

Daß die Zeugen Unterthanen sind, hat nichts zu bedeuten, da man alsdann, wenn man nicht anders aus der Sache kommen kann, so gar Eltern für ihre Kinder zum Zeugniß läßt, als in allen den Fällen, wo diese die beste Wissenschaft davon haben können. Die Liebe der Unterthanen zu ihrer Herrschaft ist niemals so groß, als die Liebe der Eltern gegen ihre Kinder; sonst

befinden sie sich im gleichen Verhältnisse. Die Unterthanen haben hievon die beste Wissenschaft. Jedoch zwey Zeugen sind nicht einmal Unterthanen.

Aus der Schlußschrift des H. K. R. Heller führe ich nur dieses an. Er besteht darauf, daß das erste Gesetz im Codex de metall. und die übrigen römischen Gesetze nur von solchen Bergwerken reden, die den Privatis vom Landesherrn concedirt waren, und daß es nur Italien angehe. Das vierte Gesetz der Pandekten kann wegen der Verbindung, in welcher es mit dem dritten und fünften steht, unmöglich von den Privatpersonen erklärt werden. Es hätte alsdenn nicht vor dem fünften gesetzet, noch mit dem dritten durch das Wort tamen verbunden werden können. Diese Verbindung zeigt offenbar: daß die Beschaffenheit der im dritten Gesetze erwehnten Bergwerke dadurch näher hat bestimmt werden sollen, und also mit diesem verbunden werden müsse.

Dieses Gesetz leidet also im Zusammenhang mit dem letzten §. des dritten Gesetzes und dem fünften keine andere Erklärung als diese:

daß solche Bergwerke, die von Privatis besessen werden, wenn sie Unmündigen gehören, nicht so grade weg veräußerlich sind.

Hieraus ergiebt sich nun, daß nach diesem Gesetze die Bergwerke in der Regel nicht zum

Ei-

Eigenthum der Privatpersonen, sondern daß sie dem Staat gehören.

Im dritten Gesetz des Codex de metall. bedinget sich der Kayser ausdrücklich von denen in locis privatorum gefundenen Steinbrüchen den Zehend aus, und es ist also ganz natürlich, daß er sich alle unterirdische Nutzungen beygelegt habe.

Wenn es aber auch nach den römischen Gesetzen zweifelhaft wäre, so sind doch die deutschen Gesetze in dieser Materie deutlich genug.

Horn, der das Lehnrecht sehr gut verstand, und dem man in Lehnsachen gern zu folgen pflegt, schreibt ausdrücklich:

Si textum juris feudalis suevici & saxonici, moresque Germaniæ antiquos præsentesque intuearis, nullum dubium est, ipsa metalla metallique fodinas ad regalia pertinere, nullique ne in suo quidem fundo, sine legitima petitione & concessione immediata vel mediata illius qui regali hocce jure gaudet, vel saltim tacita præscriptione scil. legitima, metallifodinas exercere, integrum esse ac licere. *

Und

* Caspar Heinr. Horn. Jurisprud. feud. Cap. 9. §. 16.

Und daß das sächsische Recht, vermöge dessen dem Landesherrn alles gehört, was tiefer liegt als der Pflug geht, auch in der Mark Brandenburg gelten bezeugt Heineccius. *

Dieses sind die Gesetze, an denen man sich in dieser Materie halten muß, wie Stryk meint, ob man gleich das römische Recht angenommen hat:

Recepto enim jure romano, non omnes in Germania receptæ leges & consuetudines abrogatæ, sed potius eædem in plerisque retentæ. **

Heineccius, der für das römische Recht so ungemein eingenommen war, gesteht, daß wir das Staatsrecht der Römer in Deutschland niemals aufgenommen haben.

Quæ jus romanum sancit ad jus publicum romanum pertinentia, & quæ principiis romanorum nituntur, nullum in foris nostris habent usum. ***

Um wie vielmehr müssen nun diejenigen Gesetze gelten, die nach der Aufnahme des römischen Rechts erst bekannt gemacht worden sind, wohin die

* Heinecc. Histor. jur. Lib. II. Cap. III. §. 74.

** D. de jure Princip. subterr. Cap. II. §. 46.

*** Heinecc. Histor. jur. rom. Lib. II. Cap. IV. §. 123.

die güldene Bulle gehört, die der Klägerin das Recht Kalk zu graben gänzlich abspricht.

Ziegler schreibt:

De jure communi hodierno pro Principe est præsumtio, quod ad eum spectent qualiumcunque metallorum fodinæ, etsi in fundis feudalibus repertæ fuerint & vasallus in omnibus feudi emolumentis investitus fuerit. *

Selbst in Sachsen, wo doch die Landstände noch mehr als in der Curmark zu sagen haben, können sie sich das Recht Kalk zu brechen nicht anmaßen. Und wenn gleich einige Juristen sich dergleichen zu thun unterfangen haben, so hat man doch, wie Horn behauptet, niemals auf ihre Sage die geringste Rücksicht genommen.

Multi doctorum saxonicorum tradunt in terris Electorum & Ducum saxoniæ usu receptum esse, ut si quis de feudo cum jurisdictione superiori & inferiori investitus, (addunt alii omnibus utilitatibus) & in feudo metalla viliora inveniantur, ad vasallos illa pertinere.

Er setzt aber gleich darauf hinzu:

Sed aut errasse hos autores, aut alia iterum consuetudine contraria priorem abolitam

* De jur. Majest. lib. 2. Cap. 19. §. 13.

litam esse, notoria Praxis in his terris abunde testatur. *

Stryk, ein märkischer Rechtsgelehrter, und der also besser von der hiesigen Praxis urtheilen kann, als etwan ein alter Italiäner, bezeugt, daß die Bergwerke in ganz Deutschland dem Landesherrn gehören, und schließt davon weder unedlere Metalle noch Steinbrüche aus.

Hierauf wurden die Akten beym Kammergericht vorgelegt, welches dieses Urtel sprach.

In Sachen Carolinen verwittweten Gehelmen Etats-Räthin von Marschall, geb. von Börstel, Klägerin an einem, wider den Krieges-Rath Heller nomine fisci, Beklagten am andern Theil,

Erkennen Wir Friderich von GOttes-Gnaden König von Preussen ꝛc. für Recht.

Daß in Ansehung des ersten Klagepunkts der Klägerin die Befugniß zugesprochen, ihre zu Taßdorf belegene Kalkgruben bearbeiten, daraus Kalksteine brechen, brennen und verkaufen zu lassen, und beklagter Fiskus sich hierunter aller Beeinträchtigung in Zukunft zu enthalten schuldig.

Denn

* Diss. alleg. Cap. II. §. 30. & 39.

Denn die Frage;

ob das Eigenthum der Kalkgruben, und die Befugniß solche bearbeiten zu lassen, zu den Landesherrlichen Reservatis gehöre, oder vielmehr dem Besitzer des Grundstücks, wo solche entdeckt worden, zu überlassen sey?

muß zum Vortheil der Klägerin entschieden werden, man beurtheile solche nach den Grundsätzen des Rechts der Natur, oder man erwäge die Vorschriften der in Ermangelung besonderer Landesgesetze angenommenen gemeinen Rechte.

Nach dem Rechte der Natur, wird das Eigenthum durch die Besitzergreifung bestimmt, und es ist einem jeden erlaubt, auf diese Art sich Sachen zuzueignen, welche bis dahin für Herrenloß geachtet werden mußten.

Eine solche Besitzergreifung giebt dem neuen Eigenthümer das Recht, mit Ausschliessung eines Fremden allen nur möglichen Nutzen aus der in Besitz genommenen Sache zu ziehen, womit jedoch, so bald der Eigenthümer sich in einem gesellschaftlichen Zustande befindet, die Schuldigkeit verbunden ist, zugleich durch diese Nutzung die Wohlfarth der ganzen Gesellschaft, so viel als möglich, zu befördern. Diese Befugnisse und Verbindlichkeiten sind auch völlig gleich, es möge ursprünglich die ganze Gesellschaft zusammen gemeinschaftlichen Besitz ergreiffen, und den jeglichem Mitgliede gebührenden Antheil durch

Thei-

Theilung angewiesen haben, oder es mögen die einzelnen Mitglieder allererst, nachdem ein jeder durch alleinige Besitzergreifung sich ein Eigenthum erworben, in einer Gesellschaft getreten seyn. Soll nun ein Theil der Nutzung der solchergestalt jeglichem Mitgliede zustehenden Besitzungen, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth, mit Ausschliessung des Eigenthümers, gewidmet seyn, so muß ein solches reservatum entweder durch eine besondere Vereinbahrung der Mitglieder zu diesem Entzwecke ausgezeichnet, oder von der Beschaffenheit seyn, daß einzelne Mitglieder nicht vermögend seyn würden, die Nutzungen zu erheben, oder wenn solches geschehen sollte, die Wohlfarth der ganzen Gesellschaft darunter leiden würde.

Wendet man nun diese Grundsätze auf gegenwärtigen Fall an, so wird man leicht zugeben müssen, daß nach dem Rechte der Natur derjenige, welcher auf seinen Grund und Boden Kalkgruben entdeckt, solche bearbeiten dürfe. Es leidet hiebey das Wohl der Gesellschaft keinesweges, sondern es wird vielmehr durch die nützliche Zubereitung unentbehrlicher Bau-Materialien offenbahr befördert, der Eigenthümer kann auch dieses Geschäfft ohne Zutritt der ganzen Gesellschaft bewürken, wenn er zumal gegen gebührende Belohnung Arbeiter annimmt, und diese Art der Einkünfte gehört, nach den Gewohnheiten der mehresten Völkerschaften;

welche bekanntlich die im gesellschaftlichen Stande als allgemein vorauszusetzende gesetzliche Verabredungen allein bestimmen müssen, nicht zur Zahl derjenigen, welche zur Bestreitung, der von der ganzen Gesellschaft zu tragenden Lasten, gewidmet zu seyn pflegen. Diesen auf die generelle Ausführung des

Hugo Grotius de jure belli & pacis L. 2. Cap. 2. & 3.

Puffendorff de off. hom. & civis L. 1. C. 12. §. 6.

Wolff in jure naturæ P. 2. §. 210. seq.

Nettelbladt in jurisprud. naturali §. 575. seq. §. 1484. edit. de 1767

gegründeten Behauptungen stimmt insbesondere,

Horn de regali metallifodinarum jure §. 3. in fine bey.

woselbst er sagt:

Ille qui particulam terræ, fundum seu agrum, qui hactenus nullius fuit, occupat, non tantum superficiei illius, quod certe parum esset, sed etiam illorum, quæ sub superficie sunt, & in imis cavernis terræ ad ultimum usque centrum reperiuntur, dominus efficitur, tanquam dominus de his statuere, aliumque ab eorum usu repellere potest.

Ferner in dem folgenden §. 4.

Si quis rem occupat, verosimile est, ipsum totam rem occupare voluisse, sicque om-

omnes ejus partes, licet fortaſſe quales ſint, ignoretur; nec ulla cauſa eſt, cur opinemur, illum partem quandam excepiſſe, atque ideo, ſi de fundo quæſtio, ſolam ſuperficiem voluiſſe ſuam facere. Quod quo minus factum eſſe credamus, ipſa natura hominum efflagitat, qua pleniſſime ſibi ſemper, ſiquidem fieri poteſt, prospici cupit, nihilque commodorum negligi, quæ quocunque modo ex re, quæ acquiritur, percipi poſſunt. Minime autem pleniſſime acquirenti conſultum eſſet, ſi tantum ſuperficies quæſita. Nam ſi hæc tantum ſua facta, vix paulo profundius fodere liceret, aliusque ſcrutando venas, & fodiendo metallorum cauſa, domino moleſtus eſſe, nec ab eo repelli poſſet.

Endlich fügt derſelbe im §. 5. bey.

His ita poſitis, ad dominum ſcilicet fundi extra civitatem degentem, venas metallicas, aliaque, quæ in terræ visceribus continentur, pertinere, conſequens eſt, dominium harum rerum neutiquam amitti, ſi maxime ille cum aliis, qui fundos poſſident, & in pari ſunt conditione, in ſocietatem coeat, quæ civitas ſeu respublica dici ſolet. Quoniam enim hoc non ideo fit, ut res ſuas perdere vel amittere quis velit, ſed potius, ut felicius ſervet & tueatur, nulla cauſa eſt cur credamus, ob hanc coi-

tionem dominium privatum metallorum & mineralium amissum esse, nisi fortasse liquida prostent indicia, singulos publicæ salutis causa cessisse hocce iure suo, atque in totam societatem, vel illum, qui τὸ κυριον tenet, id transtulisse.

Wenn nun solchergestal: das Recht der Natur der Klägerin das Wort redet, so frägt es sich, ob Landesgesetze vorhanden sind, wodurch die Befugniß des Kalkgrabens, oder brennens unter die Zahl der Regalien versetzt worden. Die Existenz eines solchen, sämtlichen dem preußischen Scepter unterworfenen Provintzen zur Richtschnur vorgeschriebenen, oder wenigstens den Einwohnern in der Curmark Brandenburg publicirten Landes-Gesetzes, hat Beklagter selbst nicht behaupten können.

Er hat sich zwar vor Einreichung seiner Duplic auf Acta bezogen, welche zu Anfange des vorigen Jahrhunderts bey der Curfürstlichen Amts-Cammer verhandelt worden, allein, wenn man auch in Rücksicht des dem Fisco zustehenden beneficii restitutionis in integrum auf diese Nova Rücksicht nehmen will, so sind doch sämtliche Fol. 178. daraus extrahirte Stellen von keinem Gewichte.

Denn, daß die Amts-Cammer in einem unter dem 22ten Aprill 1617 an den Zöllner zu Cölln erlassenen Befehl die Worte einfließen lassen,

Wir

Wir haben zu Erhaltung unserer Regalien, worunter der Rüdersdorffsche Kalkbruch nicht der geringste ist, die Verordnung getroffen ꝛc.

imgleichen, daß solche in einem an den Curfürsten unter dem 4ten May 1617 wegen des Verkaufs der Rüdersdorffschen Kalksteine erstatteten Bericht, sich des Ausdrucks bedient, daß solcher zum Abbruch und Verschmälerung seiner Curfürstlichen Gnaden Hoheit, Regalien und Einkünfte gereichen würde;

Könnte eines Theils den in fundis privatorum entdeckten Kalkbrüchen die vorher nicht gehabte Qualität der Regalien nicht beylegen, andern Theils ist es auch keinem Bedenken unterworfen, daß diese Benennung daher entstanden, weil die Rüdersdorffsche Kalkberge bekanntlich auf einem dem Landesherren zugehörigen Grund und Boden belegen, und mithin wahre Domainen-Stücke sind. Solchergestalt ist es auch völlig irrelevant, daß Curfürst Johann Sigismund in dem an die Amts-Cammer erlassenen, jedoch nicht publicirten Rescripto vom 3ten Jun. 1617 vorgedachten Bericht Fol. 63. überall adprobirt hat, wie denn auch alle diejenigen Stellen, worin der Verkauf und insbesondere der auswärtige Debit der Rüdersdorfffschen Kalksteine gänzlich, oder unter gewissen Einschränkungen untersagt wird Fol. 34. 58. 92. 96. 97. 120. 122. bey Entscheidung der gegenwärtigen Sache um deswillen nicht die geringste Rücksicht verdienen, weil

darin bloß von den Nutzungen eines Domainen-Stücks die Rede ist, worüber der Landesherr nach Willkühr disponiren konnte, ohne dadurch den Märkischen Vasallen, welche damals auf ihren Güthern noch keine Kalkgruben entdeckt hatten, Gesetze vorzuschreiben.

Aus eben diesem Grunde ist es auch unerheblich, wenn Beklagter Fol. 83. anführt, der Graf von Schwerin auf Landsberg sey unter dem 3ten Aug. 1672 unter der Restriction mit einem Kalkofen in den Kalkbergen beliehen worden, daß er die Steine weder verkaufen, noch verschenken dürfe, imgleichen, daß der hiesige Magistrat unter dem 30ten Aprill 1612 eine ausdrückliche Concession erhalten habe, jährlich 200. Wispl. Kalk ausser Landes zu verkaufen, indem der Landesherr unstreitig, wann er dem Grafen von Schwerin oder dem hiesigen Magistrat eine Theilnehmung an den Nutzungen seiner Domainen-Stücke verstattete, dabey Einschränkungen festsetzen konnte, die auf Kalkgruben und Ofen, welche Vasallen auf ihren Güthern entdecken und anlegen, auf keinerley Weise applicable sind. Endlich bedarf es auch keiner Ausführung, daß diejenige Landesgesetze, wodurch die Vorrechte des Landesherren in Ansehung des Salzes, Salpeters und der Mühlensteine festgesetzt worden, auf die Kalksteine, deren darin keine Erwehnung geschiehet, im geringsten nicht extendirt werden können, da vielmehr aus der Existenz

die-

dieser Edicte der Ungrund der Behauptung des Beklagten folgt;

daß alle lapidicinæ & metalla viliora zu den Regalien zu rechnen,

indem es solchenfalls der obgedachten speciellen Verordnungen nicht bedurft hätte.

Will man nun in Ermangelung Curmärkischer Provincialgesetze auf die in andern Preußischen Provinzen geltende Provincialrechte recurriren, so unterstützen solche gleichfalls die Gerechtsame der Klägerin. In der Schlesischen Bergordnung vom 5ten Jun. 1769. Cap. 1. §. 2. Sammlung der Edicte de 1769. no. 40. heißt es:

Es verbleiben den Dominiis alle Kalkbrüche dergestalt und also, daß sie solche zu ihrem eigenem Nutzen, und zum Verkauf zu genieſsen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne Uns und Unserm Ober-Berg-Amt eine besondere Recognition dafür abzutragen.

Hiermit stimmet die Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und Grafschaft Mark vom 29ten Aprill 1766. Cap. 73. §. 4. no. 39. der Ed. Samml. de 1766. in der Hauptsache überein, und eine gleiche Verordnung findet sich in der Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg vom 7ten Decembr. 1772. §. 2. no. 71. der Ed. S. de 1772.

Es ist auch hierbey nicht ausser Acht zu lassen, daß in den der Concurs-Ordnung vom 4ten Febr. 1722. beygefügten und dadurch genemigten von den Ständen entworfenen Grundsätzen zu der Taxe adelicher Güther, besonders in Ansehung der Altemark, §. 7. und der Neumark Sect. 5. no. 17. in rubro, der Kalkofen als eines nicht ungewöhnlichen Theils der Nutzung adelicher Güther ausdrücklich Erwehnung geschiehet.

Wenn man nun solchergestalt in Ermangelung besonderer Landes-Gesetze die Entscheidung der itzigen Streitsache aus den Vorschriften des gemeinen Rechts entlehnen muß, so frägt es sich zuförderst, auf welche Gesetze hiebey Rücksicht zu nehmen sey. Beklagter beruft sich auf die Verordnung des Sachsenspiegels L. 1. Art. 35. woselbst gesagt wird,

> daß alle Schätze unter der Erde begraben, tiefer denn ein Pflug gehet, zur Königl. Gewalt gehören.

Allein, eines Theils würde es dem allgemeinen Sprach-Gebrauch zu wider laufen, wenn man Kalksteine unter die in der Erde verborgene Schätze rechnen wolte, andern Theils und hauptsächlich ist sowohl dem Sachsenspiegel, als allen übrigen Sammlungen alter deutschen Rechte und Gewohnheiten in der Curmark Brandenburg durch einen feyerlichen zwischen dem Landesherren und den Ständen getroffenen Vertrag alle ge-

gesetzliche Kraft genommen worden. Die Curmark Brandenburg unterscheidet sich durch die ausdrückliche Aufnahme der römischen Rechte von den mehresten übrigen deutschen Staaten, woselbst die mit dem Namen der Kaiserl. Rechte belegte Gesetze der Römer nur durch das Ansehn, der aus Italien berufenen, oder in den dortigen hohen Schulen unterwiesenen Gelehrten, die mehresten ehedem geltende deutsche Rechte, nach und nach verdrängt haben.

Dieses beweiset der Landtags-Receß vom Sonnabend Johann Baptista 1534. §. Demnach T. 6. S. 1. Col. 28. Corp. Const. March.

woselbst es heisset,

Weil die Gestände Unserer Landschaft sich einträchtig mit Uns vereinigt und verwilligt, daß hinführo in Unserm Cursürstenthum und Landen Kaiserrecht gehalten, und gesprochen werden soll. Derowegen sich Unsere Prälaten, Herrn, Mann und Städte aller Gebräuch und Gewohnheiten voriger Gericht und Rechtens verziehen und abgesagt: Ordnen und wollen Wir, daß hinfürder in Erbtheilungen keine Heer-Gewette, Gerade und Mußtheil soll genommen, noch gegeben werden, besonders in dem, und allem andern Kaiserrecht durch jedermänniglich soll gehalten werden.

Dies

Dieses ist im Landtags-Receß vom Tage Michaelis 1538 Und dieweil loc. alleg. Col. 48. wörtlich wiederhohlt, und es stimmet damit die Cammer-Gerichts-Ordnung de 1516. Tom. 2. S. 1. Col. 10. imgleichen die Constitutio Joachimi von Erbfällen vom Tage Mittwochs nach Francisci 1527 T. 2. Sect. 1. Col. 23. völlig überein, daher es denn keinem Bedenken unterworfen bleibt, daß dem Sachsenspiegel alhier keine gesetzliche Kraft beygeleget werden könne.

Ferner bezieht sich Beklagter auf die Disposition der goldenen Bulle, worin es Cap. 9. §. 1. heisset,

Statuimus, quod successores nostri, Bohemiæ reges, nec non universi & singuli principes Electores ecclesiastici & seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri & argentifodinas, atque mineras stanni, cupri, plumbi, ferri & alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam salis, tam inventas, quam inveniendas, in posterum quibuscunque temporibus, in regno prædicto, aut terris & pertinentiis eidem regno subjectis, nec non supradicti principes in principatibus, terris, dominiis & pertinentiis suis, tenere iuste possint, & legitime possidere, cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt, seu consueverunt talia possidere.

Allein hierin wird weder von Kalksteinen, noch überhaupt von Steinbrüchen geredet, indem kein Naturkündiger die Kalksteine unter die Zahl der Metalle versetzt hat.

Florinus in œcon. pract, & legali. consuet. p. 448. no. 10.

sagt ausdrücklich:

Es wird unter dem Nahmen Metall verstanden, Gold, Silber, Kupfer ꝛc. mit nichten aber die schlechten Steine, item der Kalck, imgleichen die Steinkohlen, als welche unter die Metalle nicht zu rechnen.

Ueberhaupt bestand auch die Absicht des obgedachten Gesetzes nur darin, die Verhältnisse des Kaisers, gegen die Curfürsten, und die Verzicht des erstern auf die in den Curländern befindlichen Bergwerke, nicht aber die Gerechtsame der Curfürsten gegen ihre Unterthanen festzusetzen. Es heisset ausdrücklich, die Curfürsten sollen die benannten Rechte ferner besitzen,

prout consueverunt talia possidere,

und mithin ist offenbar die Frage, in wie weit der Landesherr seine Unterthanen von der Nutzung der auf der letztern Grund und Boden entdeckten Gruben ausschliessen könne, hier nicht entschieden.

Wenn ferner II. F. 56. Salinen zu den Regalien gerechnet werden, so beweiset solches keines-

neswegeſ, daß von den Kalckbrüchen ein gleiches zu ſtatuiren ſey, vielmehr iſt es unſtreitig, daß der Verfaſſer des obgedachten Textes die Kalkbrüche nicht zu den Regalien gerechnet, indem derſelbe bey der ausführlichen Erzählung der Regalien weder der Kalk- noch überhaupt der Steinbrüche gedacht hat.

Noch unerheblicher iſt es, wenn Beklagter ſich darauf beruft, daß Kaiſer Ludewig der Bayer im 14ten Jahrhundert in einem Reußiſchen Lehnbriefe die mineras unter die verliehenen Regalien und Lehne gerechnet, indem eines Theils caſus ſpecialiſſimi kein Geſetz ausmachen, andern Theils der Ausdruck, daß mineræ verliehen worden, ſehr generell gefaßt iſt, und endlich es ausdrücklich heißt, conferimus veſtra jura regalia ſeu feuda, mithin nicht bloß von Regalien, ſondern überhaupt von Lehnſtücken die Rede iſt, von welchen ohnehin nicht einmal conſtiret, daß ſolche auf der Unterthanen Grund und Boden befindlich geweſen.

Unter dieſen Vorausſetzungen müſſen unſtreitig die römiſchen Rechte den itzigen Fall entſcheiden. Nun wird aber nicht allein in dem l. 1. §. 1. l. 5. §. 1. ff. de S. P. R. imgleichen im §. 2. Inſt. de ſervit. præd. das jus calcis coquendæ zur Zahl der ſervitutum ruſticarum gerechnet, ſondern es heiſſet auch im l. 13. §. 1. ff. comm. præd.

Si

Si conſtat in tuo agro lapidicinas eſſe, invito te, nec privato, *nec publico nomine*, quisquam lapidem cædere poteſt, &c.

und im l. 7. §. 3. ff. ſoluto matrimonio, imgleichen im l. 9. §. 2. l. 13. § 5. ff. de uſufructu wird von lapicidinis marmoreis, & cretifodinis geredet, ſo ſich in dominio privatorum befunden. In dem l. unic. C. de theſauris ſagt der Imp. Leo:

In *ſuis* quidem locis unicuique theſaurum quærere, & invento uti, liberam tribuimus facultatem: ne ulterius *Dei beneficium* invidioſa calumnia perſequatur;

und wenn gleich in dieſem Geſetze nicht von Kalkbrüchen, ſondern von Schätzen die Rede iſt, ſo wird doch der generelle Satz beſtätigt, daß dem Eigenthümer der Oberfläche auch dasjenige gehöre, was unter der Erde angetroffen wird.

Ferner iſt der l. 3. C. de metallariis merkwürdig.

Cuncti, qui per privatorum loca ſaxorum venam laborioſis effoſſionibus perſequuntur, decimas fisco, decimas etiam domino repræſentent, cetero modo propriis ſuis deſideriis vindicando.

Dieſes Geſetz ſtellet das Eigenthum des Grundherren in Anſehung der ausgegrabenen Steine dadurch auſſer Zweifel, indem es dem

Frem-

Fremden, welcher den Steinbruch bearbeitet, die Schuldigkeit auflegt, dem Grundherren den Zehnten zu entrichten. Es kann auch aus diesem Gesetz nicht gefolgert werden, daß dem Fisco der Zehnte von allen Steinbrüchen gehöre, da hier nicht von dem Fall die Rede ist, wenn jemand in fundo proprio Steine bricht, sondern diese Schuldigkeit nur demjenigen auferlegt wird, welcher auf fremden Grund und Boden schürfen wollen.

Wenn man nun ferner die in den Schriften der berühmtesten Rechtslehrer gesammleten Erkenntnisse auswärtiger Gerichtshöfe zu Rathe ziehet, so entscheiden solche den gegenwärtigen Fall zum Vortheil der Klägerin.

Das Hessen-Casselsche Ober-Appellations-Gericht hat in sententia confirmatoria vom 21ten Febr. 1751 in Sachen des Fisci wider den von Baumbach, erstern mit seinen Ansprüchen auf den von letztern auf seinem Guthe entdeckten Kalkgruben abgewiesen, wie solches Cannengiesser in decision. summi trib. Hasso-Cassel. T. 2. Dec. 221. ad no. 3 & 13. bezeuget.

Die Juristen-Facultät zu Wittenberg hat in einem im Octobr. 1721 dem Otto Christoph aus dem Winkel zu Wettin, ein Responsum dahin ertheilt,

daß er bey dem Kalksteingraben und brechen auf seinen Marken allerdings zu lassen, hingegen

gegen das Magdeburgische Bergamt nicht befugt gewesen, wider seinen Willen daselbst Kalksteine brechen zu lassen. ꝛc. wie solches

Wernher in sel. obs. forens. Part. 10. Observ. 488. anführt.

Der Schöppenstuhl zu Leipzig hat bereits im Octobr. 1559. in einem dem von Sonnenstädt ertheilten Responso, gleiche Grundsätze angenommen, wie solches

Carpzov in jurispr. forensi P. 2. Const. 53. Def. 3. des mehrern anführt.

Es findet sich ferner in dem allgemeinen Juristischen Oraculo. T. 10. pag. 570. ein Responsum der Juristen-Facultät zu Leipzig, worin es heisset:

Kalkbrüche sind den Schätzen in dem nicht ungleich, daß solche ein jeder auf seinen Grund und Boden suchen und brechen möge.

Brückner in præjud. juris pag. 42. sagt: lapidicinæ ac calcifodinæ ad dominum fundi pertinent, non ad principem vel superiorem territorii dominum.

Horn de regali metallifodinarum jure gestehet §. 17. ohnerachtet er sonst die Begriffe der Regalien sehr weit zu extendiren sucht.

Plane hoc facile largior, lapidicinas viliores ac fodinas calcis, metallorum jure

non censeri, sicque a domino fundi libere exerceri posse, & sine præstatione decimarum. Ad quam sententiam ratione calcis respondit Academia Wittenbergensis 1691. mense septembr.

Cujacius sagt Obs 21. Lib. 15.

Quicquid sub fundo meo est in imis terræ cavernis ad ultimum usque centrum, meum est, perinde ut aer supra fundum ad cœlum usque.

Wesenbeck hat in einem besondern Responso weitläuftig ausgeführt, daß die Kalkbrüche dem Vasallen gehören, und von dem dominio directo darauf kein Anspruch gemacht werden könne. vid. Consil. 292.

Gleicher Meinung sind außer der Menge der von der Klägerin bereits allegirten D. D.

Hartwig in seinem Bergbuche rub. 100.

Hartmann Lib. 2. T. 26. Obs. 1. no. 9.

Schultz in synopsi juris feud. C. 7. no. 177.

Wann dagegen auch einige wenige Rechtslehrer, als

Titius de jure metallorum §. 17.

Beyer in delineat. jur. Germ. Lib. 2. P. 6. C. 40.

Estor in der deutschen Rechtsgelahrtheit

Tom. 1. §. 2699 & 2706. Tom. 2. §. 2087. 2706.

den Satz vertheidigen, daß Kalkberge ad regalia zu rechnen, so hat doch bereits Struben in seinen rechtlichen Bedenken, Th. 2. t. 77. §. 2. & 3.

mit mehrern ausgeführt, daß diese Behauptung nur aus einer unschicklichen Vermischung der deutschen und römischen Rechte herrühre, die letztern haben diese D. D. verleitet, die Kalkgruben den übrigen Bergwerken gleichzuschätzen, und sodann haben sie die generelle dispositiones der alten deutschen Rechte in Ansehung der Bergwerke, auch auf die Kalkgruben und andere geringere Stein-Arten angewandt.

Endlich sucht auch Beklagter vergeblich dem Fisco das Eigenthum der Tasdorffschen Kalkberge, dadurch zuzueignen, daß er behauptet, die Kalkgruben nähmen auf Rüdersdorffschen Grund und Boden ihren Anfang, und giengen unter der Erde, bis an das Taßdorffsche Revier unzertrennlich fort, daher denn die Tasdorffschen Kalkgruben, nur als ein Theil der Rüdersdorffschen angesehen werden könnten.

Denn eines Theils muß Beklagter selbst in dupl. fol. 201. gestehen, daß die Rüders- und Tasdorffschen Grentze durch ein Fließ bestimmt, und dadurch beyde Reviere von einander abge-

sondert worden, andern Theils läuft auch die Behauptung des Beklagten der Analogie der Rechte zu wider, welche ohne Rücksicht der etwa vorhandenen nahen Verbindung alle Nutzungen und Früchte nach dem Verhältniß des Eigenthums des Grund und Bodens zwischen den Besitzern der aneinander grenzenden Grundstücke theilen.

l. 25. pr. de usuris & fructibus

§. 31. l. de rerum divis.

Den zweyten Klage-Punkt anlangend, Klägerin für wohl befugt zu achten, Kalk- und Kalksteine durch die Woltersdorffsche Schleuse, gegen Erlegung des gebührenden Kahn- oder Schleusengeldes, (womit jedoch eine Zoll-Abgabe auf keinerley Art zu verbinden) unweigerlich transportiren zu lassen, und Beklagter mit dem dieserhalb gemachten Wiederspruch, gänzlich abzuweisen.

Denn Beklagter kann selbst nicht bestreiten, daß die Woltersdorffsche Schleuse in einem flumine publico angelegt sey.

Diese Benennung gebühret nach der einstimmigen Erklährung aller Rechtslehrer den beständig fließenden, der Schiffarth gewidmeten Gewässern, welche solchergestalt den fluminibus privatis seu rivulis contradistinguirt werden. Nur auf öffentlichen Flüssen können Zoll-Stätte angeleget werden, dergleichen sich nach den vom Beklagten selbst producirten Acten bey der Wolters-

tersdorffischen Schleuse findet. Beklagter hat auch nicht bestreiten können, daß seit der Existenz der gedachten Schleuse sowohl der Klägerin, als deren Vorfahren, wie nicht minder einem jeden aus dortiger Gegend nach der Spree fahrenden Schiffer, die Durchfarth unweigerlich verstattet worden. Ist nun aber diese Schleuse in flumine publico angelegt, so kann Beklagter der Klägerin den Durchgang nicht verweigern. Es finden sodann die Interdicta, ut in flumine publico navigare liceat, & ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat, atque uti priore æstate fluxit, unstreitig Anwendung.

In Bœhmeri novo jure controverso Obs. 144. finden sich zwey Præjudicia des Tribunals, worin die freye Schiffarth auf öffentlichen Gewässern des Wiederspruchs der angrenzenden ohnerachtet festgesetzt worden. Leyser führt in specim. 502. ein Urthel der Juristen-Facultät zu Helmstädt an, worin der Satz mit mehrern ausgeführt worden, daß ein Landes-Herr, die ihm über die öffentliche Flüsse zustehende Hoheits-Rechte nicht so weit extendiren könne, daß seinen Unterthanen die Schiffarth untersagt werden solte.

Tom. 7. pag. 659.

Selbst diejenigen Rechtslehrer, welche die Hoheits-Rechte des Landesherrn dahin extendiren, daß derselbe die Schiffarth untersagen, oder nur unter gewissen Einschränkungen verstatten

könne, fügen doch bey, daß justa causa vorhanden seyn müsse,

Lauterbach in Coll. Theor. pract. L. 43. T. 14. §. 4.

Müller ad Struvium Exerc. 45. §. 95.

welcher letztere zur mehreren Erläuterung Exempel beygefügt, daß Fremden oder Feinden, oder sonst in Fällen, wenn das allgemeine Beste Gefahr leiden könnte, die Schiffarth eingeschränkt oder untersagt werden dürfe.

Es kömmt solchergestalt nicht einmahl darauf an, ob nicht Klägerin die Durchfarth per præscriptionem vel possessionem in anno normali erworben. Sie gründet sich in ihrem libello in einem 50. jährigen Besitz, die auf dem Guthe gewonnene Nutzungen durch die Woltersdorffsche Schleuse transportiren zu lassen.

Beklagter gestand in except. fol. 104. vers. daß der Klägerin bisher vergönnt worden, mit allerley Materialien durch solche Schleuse zu gehen, und suchte nur auszuführen, daß, da sie bishero keine Kalksteine durchgebracht, die Präscription ihr hierunter nicht zu statten kommen könnte.

Allein es bedarf keiner Ausführung, daß, wenn es auf acquisitionem servitutis actus vel viæ ankommt, überhaupt nur der Gebrauch per tempus lege definitum erwiesen, und diese ser-

vitutes nicht bloß auf diejenigen Arten von Ladungen restringirt werden dürfen, welche während der zur Verjährung erforderlichen Zeit durchgebracht worden, zumal, wenn, wie im gegenwärtigen Fall, da vorlängst Ziegelsteine durchgefahren worden, die Ladungen völlig gleichartig sind.

Was ferner die bey der Durchfarth der Schleuse zu entrichtende Abgaben betrift, so kann Klägerin die Bezahlung des Kahngeldes nicht verweigern, da sie in supplemento libelli selbst eingesteht, daß ihr die Durchfarth nur gegen Erlegung des Kahn-Geldes verstattet worden, sie auch in supplicato vom 24ten Märtz ausdrücklich anführt, daß 2 Gr. pro Kahn entrichtet worden. Das Recht des Fisci Kahn- oder Schleusengeld zu fordern, gründet sich auch in gesetzlichen Vorschriften. Denn es heisset in der Zoll Rolle zu Wasser, wornach alle und jede Zöllner sich zu achten haben, de dato Cölln am Tage Michaelis 1632.

vom Schleusen- oder Archenzoll, ist niemand er sey wer er wolle, frey, ein jeder zollet wie es die Rolle mit sich bringt.

Ferner wird in dem Reglement wegen Erhebung der Zoll- und Schleusengelder im Finow-Canal vom 9ten Novembr. 1745. Corp. Const. March. Cont. 3. Col. 208. gesagt,

von den Schleusen- Kahn- und Aufzugs-Gelde ist niemand befreyet, es mag derselbe seyn

wer er wolle, wie denn auch solches von dem, was die von Adel zu Wasser versenden, entrichtet werden muß, weil es kein Zoll, sondern zur Auferhaltung des Canals und der Schleuse gewidmet ist;

und in dem Accise-Tarif vom 1ten Julii 1769. voce Bau-Materialien werden nur die Bau-Materialien, welche zur Aufbauung ganz wüster Stellen transportirt werden, vom Schleusengelde freygesprochen.

Wenn hingegen Fiscus eine willkührliche Erhöhung dieses Schleusengeldes, oder vielmehr eine Verwandlung desselben in eine Zollabgabe intendirt, wie solches aus der Angabe der Klägerin in suppl. vom 24ten Märtz c. wahrscheinlich wird, da sie anführt, es wäre von einer Kahnladung eine Abgabe von 35 Rthlr. gefordert worden, welche starke Auflage mit dem Begriffe des Schleusengeldes sich nicht verbinden läßt, da aus den vom Fisco selbst producirten und mithin wider denselben völlig erweisenden,

Acten wegen des determinirten Schleusengeldes bey der Schleuse zu Woltersdorff,

unwidersprechlich hervorgeht, daß das Schleusengeld von jeher für eine Kahnladung nur in einige Groschen bestanden habe. Es ist auch kein Grund vorhanden, in Ansehung der bisher noch nicht transportirten Kalksteine eine höhere Abgabe festzusetzen, da Baumaterialien, und

nahmentlich der Kalk im Patent vom 20ten Märtz 1713. T. 4. S. 3. l. 2. no. 48. Col. 237. und im Reglem. vom 22ten Septembr. 1739. §. 4. Cont. 1. no. 36. von allen Zoll-Abgaben befreyet sind, welchem die dem Adel in Ansehung der auf ihren Gütern gewonnenen Nutzungen zustehende Exemtion, annoch beytritt. Es ist auch in Ansehung der Klägerin völlig irrelevant, wenn es in dem bey den alleg. Acten befindlichen vom Amt Rüdersdorff mittelst Berichts vom 18ten Septembr. 1739. eingesandten Woltersdorffschen Schleusen-Register heisset:

Ein Prahm Kalksteine aus den Magistrats oder andern Bergen, die nicht Königl. sind, zahlet 2 Rthlr.

Denn hierunter kann nach dem Rubro dieser Specification eine Zollabgabe begriffen seyn, in Ansehung deren die Klägerin dem hiesigen Magistrat nicht zu äquipariren ist, da erstere in fundo proprio vermöge ihres Eigenthums, letzterer aber ex concessione principis auf Rüdersdorffschen Grund und Boden brechen, und sich daher den Abgaben unterwerfen müssen, welche ihnen bey Vergönnung der Befugniß des Kalkbrechens auferlegt worden.

Den dritten Klage-Punkt anlangend, die vom Amte Rüdersdorf vorgenommene Pfändung für unrechtmäßig zu achten, und es daher bey der, durch den Landreuter bereits bewürkten Zurücklieferung des abgepfändeten Kahns sein Bewenden habe,

Denn auſſer den von der Klägerin producirten Zeugen-Auſſagen und Documenten zeigt das in der Hauptſache erfolgte Erkenntniß, daß Klägerin zum Brechen und Verfahren der Kalksteine durch die Woltersdorfſche Schleuſe berechtiget geweſen, mithin das Amt Rüdersdorf zur Ungebühr zur Pfändung geſchritten ſey. Inzwiſchen iſt der abgepfändete Kahn bereits reſtituiret, und Klägerinn hat ſelbſt keinen durch dieſe Pfändung erlittenen Schaden angegeben, welcher ohnehin von ſehr unbeträchtlichem Belange ſeyn könnte.

Uebrigens die bisher aufgelaufene Koſten gegen einander aufzuheben, und dem Cammergerichts Advokaten Hugo an Deſervit 40. Rthlr. 22. Gr. zu zubilligen von Rechtswegen.

6 Rthlr. 22. Gr. Geb. pro rata

1 Rthlr. 8. Gr. Deſign. Geb.

Der Herr Krieges Rath Heller war mit dieſem Urtheil, worinn er glaubte, daß den Rechten des Königs zu nahe getreten wäre, nicht zufrieden. Er wandte die Appellation ein, und fieng ſeine Rechtfertigung damit an, daß er ſich verbindlich machte, es aus den natürlichen, römiſchen und deutſchen Geſetzen apodiktiſch gewiß zu demonſtriren, daß das Kalkbrechen und brennen eine Regale ſey. Er ſchickte ordentliche Erklärungen voraus worauf er ſeine Schlüſſe baute, die

wir

wir aber weglassen wollen. Wir führen nur das an, was er neues gesagt hat.

Er setzt den König mit der Frau von Marschall in eine Classe, und will alsdenn aus dem natürlichen Rechte * seine Behauptung erweisen, weil er eher die Kalkbrüche okkupirt hat.

Der König hat seit Menschen Gedenken in der Curmark den Kalk allein gebrochen, und mit demselben Handel getrieben, und den Verkauf desselben, welchen sich Privatpersonen angemaßt, für einen Eingrif in die landesherrlichen Regalien erklärt. Um solchen Verkauf sich eigen zu machen, sind an unterschiedenen Orten Kalkbrennereien und Ablagen angelegt, denen Städten in der Curmark angedeutet, nicht anders als aus den Rüdersdorfschen Kalkbergen zu kauffen, und um alle dagegen vorzunehmende Unterschleife zu verhindern, ist den Zoll- und Schleusebedienten aufgegeben, keine andere als solche Kalksteine durchzulassen.

Hieraus schließt H. H. daß die Landesherrschaft lange vor 1772 das Recht sich angemaßt habe, Kalk allein zu brechen zu brennen, und zu verkauffen. Denn wer sich eines Rechts bedient, wer zu erkennen giebt, daß dergleichen

von

* Im genauesten Verstand genommen.

von andern nicht geschehen solle, der hat dieses Recht erworben.

Er beschäftigt sich nach diesem mit der Widerlegung der Gründe der ersten Sentenz. Er meint, daß man ihm zeigen müsse, daß der Landesherrschaft das Recht, Kalksteine zu brechen, zu brennen und zu verkauffen, nicht weiter, als wegen des Eigenthums des Grundes zustehe. Er behauptet, daß der Landesherr schon eher in Rüdersdorf habe Kalk brechen und brennen lassen, als es ein Domanial Gut geworden sey.

Den gegenseits angeführten Thatsachen, woraus man ein Recht herzuleiten sucht, begegnet H. H. mit andern.

Den benachbarten Städten ist anbefohlen, allen Kalk welchen sie brauchen aus den Rüdersdorfschen Kalkbergen holen zu lassen, und ihnen ausdrüklich untersagt mit solchem Kalk Handlung zu treiben.

Dem Grafen von Schwerin ist nicht verstattet seine Kalksteine auf eigenem Grunde zu brennen, sondern es sind ihm dazu Königl. Ofen angewiesen worden, und die Veräusserung und Verschenkung dieser Steine ist ihm ausdrücklich untersagt.

Dem Rath zu Berlin ist blos verstattet, aus seinen eigenen Kalkbrüchen nur 200 Wispel, und zwar innerhalb Landes zu verkauffen.

Um den Grund in der Sentenz zu widerlegen, daß der Eigenthümer, eben so tief in der Erde als über der Erde ein Recht habe, beruft er sich auf Nettelbladt: Dominus soli est tantum dominus materiæ soli, & spatii atmosphærici, ast dominium soli sub se non comprehendit dominium subterraneorum. Jus nat. p. 210. §. 556. *

Bey dieser Gelegenheit geht er auch auf Hornlos, der in dem Urtel angezogen würde. Er meint, dieser Rechtsgelehrte habe das natürliche Recht mit dem positiven vermischt, und wenn auch seine Behauptung wahr wäre, so hätte sie doch nur zu den Zeiten der römischen Republik gegolten. Unter der monarchischen Regierung habe sich dieses alles geändert. Da die republikanische Verfassung aufhörte, eigneten sich die Kaiser alles das zu, was vorher dem ganzen Volke gehört hatte.

Den Beweis dieser Behauptungen führt er aus der Verschiedenheit der Gesetze in den Digesten, dem Codex und den Novellen.

Nach

* Man kann hinzusetzen: daß es nicht nöthig sey, um das Gut zu nutzen, daß man die unterirrdischen Dinge habe, daß es aber nöthig sey, Herr der Atmosphäre zu seyn, wenn die Früchte reif werden sollen, um derentwiller man den Acker und das Gut gekauft hat, und worauf der ganze Entzweck der Landwirthschaft abzielt.

Nach dem in Deutschland eingeführten Lehns-System haben die alten Grundsätze des römischen Rechts noch eine grössere Abänderung erlitten. Die wenigsten Nutzungen des Lehngutes verstehen sich von selbst, und können nicht anders als durch ausdrückliche Bewilligung vom Landesherrn erlangt werden. Dies beweiset nicht nur die große Menge der sogenannten regalium minorum, sondern auch die Formul aller Lehnbriefe, worin fast alle Nutzungen aufgezählt werden, welches nicht nöthig wäre, wenn sie sich von selbst verständen, und die Verleihung des Grund und Bodens solche schon in sich schlösse. Herr Heller will beweisen daß alle Lehne in der Curmark gegebene (data) sind, und will daraus noch ein besonders Recht des Landesherrn auf die Kalkbrüche herleiten. Wir wollen dies übergehen, da diese Ludewigsche Distinktion jetzt viel von ihrem Ansehn verloren hat.

In der angeführten Sentenz scheint man anzunehmen, daß dem Magistrat in Berlin ein Recht an den Kalksteinbrüchen, so auf Königl. Grunde liegen, gegeben sey.

H. H. sagt daher, daß der Berlinsche Magistrat, keinesweges an den, von dem Bergamte Rüdersdorf gebaueten Kalkbergen, einigen Antheil habe, sondern daß er seinen eigenen Kalkberg besitze. Der Magistrat habe solchen von den ehemaligen Tempelherrn bekommen.

Ge-

Gesetzt aber auch, daß der Magistrat die Kalkberge vom Landesherrn bekommen hat, so muß man doch zugestehen, daß der erste Besitzer von Tasdorf sein Gut nicht anders erworben habe. Er führt noch ein Beyspiel an, da ein Edelmann im Jahr 1730 die Concession Kalk zu brechen und zu brennen vom Landesherrn bekommen hat, und legt die Kabinetsordre bey.

H. H. wendet sich nunmehro zu das allgemeine Staatsrecht. Die unterirrdischen Rechte und Mineralien gehören dem Fiskus, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen.

Jura subterranea & mineralia omnis generis, suo adscribere potest fisco, ut ad usus publicos adhibeantur.

Bœhm. Introd. ad jus publ. lib. 2. Cap. X. §. 19.

Das Eigenthum des Grundes, sagt dieser große Rechtsgelehrte, benimt der Landesherrschaft das Recht die unterirrdischen Dinge zu okkupiren, keinesweges:

Immo & hoc procedere puto, licet in privatis bonis inveniantur, quia dominus fundi non statim possidet, jure proprietatis, mineralia, quod dominus fundi est:

Id. ibid. not. m.

Er

Er greift den Grund an:

daß der Eigenthümer in einem Staate so lange allen möglichen Nutzen aus seiner Sache ziehen könne, als nicht ein Theil solcher Nutzung, durch eine besondere Vereinbarung der Mitglieder, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth, mit Ausschließung des Eigenthümers ausgezeichnet, oder von der Beschaffenheit sey; daß einzelne Mitglieder nicht vermögend sind, die Nutzungen zu erheben, oder, wenn solches geschehen sollte, die Wohlfarth der ganzen Gesellschaft darunter leiden würde:

Er leugnet, daß die Frau von Marschall jemals den in ihrem Gute gefundenen Kalk eigenthümlich erlangt habe. Es ist nicht allgemein wahr: daß der Eigenthümer alle Nutzungen aus seiner Sache ziehen könne. So bald dem Landesherrn gewisse Nutzungen gehören, so kann man sie ohnmöglich den Privatpersonen zuschreiben. Als Landesherr kann er nicht allein dieses thun, sondern er muß es auch thun, wenn ihm die Wohlfarth seiner Unterthanen am Herzen liegt. Wir wollen darüber den schon oft angezogenen Böhmer* hören, der kein Affectator aulæ, sondern ein ehrlicher Jurist war, und der da glaubte daß man die Gesetze zum allgemeinen Besten auslegen müßte:

Im-

* Jus publ. univers. L. I. Cap. 10. §. 10.

Imperans ex jure imperii potest restringere libertatem subditorum. Quatenus eandem subditis ademit, sibique soli vindicavit, eatenus jura imperantis augentur, & ad classem jurium summorum referri debent, quæ antea ad libertatem singulorum pertinebant.

Dies sind die Rechte, nach welchen die Streitigkeiten eines Souverains mit seinen Unterthanen beurtheilt werden müssen. Hier ist nicht die Frage von einem negotio privato, welches der Landesherr mit der Frau von Marschall eingegangen hat, sondern von dem was überhaupt aus dem Wesen der Regierung und dem Verhältnisse der Unterthanen gegen dieselbe folgt.

Die römischen Gesetze mögen von dieser Materie sagen was sie wollen; so können sie hier gar nicht angewandt werden. Nur in den Geschäften die die Bürger unter sich haben, hat man ihnen in Deutschland eine Gültigkeit gegeben. Die Natur dieser Gesetze bringt dies von sich selbst mit sich, in so ferne sie sich aus dem Statu populari herschreiben. Und die welche aus dem Statu monarchico sich herschreiben, sind ebenfalls nicht anwendbar, da die Kaiser manche Gesetze beybehalten mußten, um sich die Gunst des Volks zu erwerben, und ihnen einen Schatten ihrer ehemaligen Freyheit zu lassen.

Die Beherrscher Deutschlandes haben dergleichen Spielwerke zur Befestigung ihrer Würde nicht nöthig gehabt. Ihre Unterthanen hatten sich niemals um die unterirdischen Dinge bekümmert. Ihr ganzes Leben bestand im Jagen und in Kriegsübungen, * und ihren Unterhalt hatten sie von ihrer Viehzucht. ** Sie bekümmerten sich nicht einmal um den Ackerbau, und hatten keine gewisse Grenzen. Von dem Bergbau wusten sie gar nichts, wie Tacitus bezeugt. *** Diese unterirdische Dinge waren also die allerbequemsten, die sich die Fürsten, der gesunden Vernunft gemäß, zueignen konnten.

H. Heller streitet hierauf für das sächsische Recht und will demselben in der Mark eine Gültigkeit beylegen, in so ferne es das Staatsrecht betrift.

Er erklärt mit Hoffmann den Ausdruck Schätze, der in dem Sachsenspiegel vorkommt, von allen unterirdischen Nutzungen, **** und beweiset nach eben diesem Schriftsteller, daß die deut-

* De bello gall. lib. 17. Cap. 21. §. 3.

** Id. ibid. Cap. 22. §. 1.

*** Nec affirmaverim, nullam Germaniæ venam argentum aurumve gignere; quis enim scrutatus est? De morib. Germ. Cap. 5.

**** Hoffmann D. de reg. marm. jur. Cap. VII. no. I.

deutschen Kaiser sich alle diese Dinge zugeeignet haben. Er provocirt auf ein Diplom Kaiser Karl des Großen, auf dessen Capitularien, auf den Theilungs-Receß Ludewigs des Frommen zwischen seinen drey Söhnen, die sich alle Fossilien zugeeignet haben.

Eben so haben auch die Beherrscher der Curmark gedacht. Ew. Königl. Majest. in Gott ruhender Herr Groß-Vater Majestät, haben die Gewerkschaften in Magdeburg, Mansfeld und Altemark mit allen daselbst befindlichen Bergwerken an allerhand Erz, Gold, Silber, Zinn, Eisen, Bley, Schwefel, Vitriol, Steinkohlen, Kobold, Gallmey, Allaun, und allen andern Metallen und Mineralien, wie die auch Namen haben mögen, beliehen, und ihnen verstattet Kalköfen und Kalksteine wo solche zu finden im Schwange zu bringen.

Hieraus folgt die Regalität der Kalköfen und Kalksteine von selbst. Was man nicht hat, kann man einem andern nicht geben.

Die schlesische Bergordnung, meint er, stehe ihm nicht entgegen, da sie nur für eine Provinz gegeben sey, so wenig wie die Concurs-Ordnung, da sie den Fall voraussetze, daß die Adelichen mit dem Kalkbrechen beliehen seyn.

Auch die Gewonheiten anderer Länder, fährt er fort, sind mir nicht zuwider. Nach der

Marggräfl. Brandenb. Bergordnung von 1619. Art. 23. §. 6. und nach dem Zeugniß des Hoffmanns werden auch die so genannten geringen Metalle den Regalien beygezählt.

Die in der Sentenz angeführten auswärtigen Rechtssprüche gründen sich auf das übel verstandene römische Recht, daß die Kalkbrüche zu den unedlern Nutzungen gehören, von denen es nicht wahrscheinlich seyn soll, daß sie die Landesherrn zu den Regalien ziehen wollen. H. H. leugnet diesen Satz. Er beruft sich auf die Rüdersdorfschen Kalkberge, die unstreitig dem Könige gehören, imgleichen auf den Kanzler von Ludewig, der die Distinktion von edlen und unedlen Metallen für einen falschen Wahn erklärt. *

Er streitet hierauf gegen einige Urtelssprüche, die das Kalkbrechen und brennen nicht zu den Regalien gezählet haben. Denen Privatrechtslehrern aber setzt er Hoffmann, Dornfeld, v. Ludewig, Sperling, Stryk entgegen.

Endlich kann der Vertheidiger des Fiskus nicht begreifen, wie in der ersten Instanz der Klägerin die Freyheit den Kalk zu verkauffen hat nachgelassen werden können, da den Edelleuten alle Handlung auch mit den Früchten ihres Gu-

tes

* Gelehrte Anzeigen 1737. P. II. p. 711. no. 2.

tes, nach vorhergegangener Veränderung der Gestalt untersagt ist. Den Vasallen in der Mark ist kein Fabrikations-Gewerbe verstattet. Nach den alten Landtags-Recessen kann zwar der Adel Bier brauen, und Mühlensteine brechen, es ist ihm aber ausdrücklich untersagt, das Bier zu verschenken, oder seine Bauren damit zu belegen, oder sonst so wenig wie die Mühlensteine zu verkauffen.

Er schreitet nun zu dem zweyten Punkt. Die Woltersdorffsche Schleuse ist von Sr. Königl. Majest. Vorfahren, von Ihren eigenen Seen angelegt, um dadurch Ihre Kalksteine mit Bequemlichkeit und wenigen Kosten verschiffen zu können. In dem Urtheile nimmt man an, daß diese Schleuse ad res publicas gehört, eine Voraussetzung die irrig ist, und eine Qualität die ihr Frau von Marschall beyzulegen nicht getraut hat, sie setzet ihre Hofnung einzig und allein auf ihren Besitz.

Die Seen zwischen welche die Schleuse angelegt ist, haben nichts an sich, was sie zu einem öffentlichen Fluß machen sollte. Sie sind, so wenig wie der Kanal womit sie verbunden sind, aqua perennis, noch gehören sie dem ganzen Volke.

Jene waren vor ihrer Vereinbahrung sowohl als der Kanal ein Eigenthum des Landesherrn. Das haben sie ohne ausdrückliche Erklärung

des Landesherrn nicht aufhören können zu seyn. Durch die Vereinigung mit der Spree kann der Eigenthümer unmöglich das Eigenthum seines Flusses verlieren, so lange er auf seinen Grund und Boden ist. Die römischen Interdikte ut in flumine publico navigare liceat, & ne quid in flumine fiat, quo aliter aqua fluat, &c. finden keine Anwendung.

Ad flumina enim privata, nec directum nec utile interdictum pertinet.

Voet. Comment. ad Dig. Lib. 43. Tit. 12.

Die angeführten Präjudicien aus dem Böhmer und Leyser beweisen nichts, da sie von ganz andern Fällen reden.

Doch meine Frau Gegnerin hat sich darin gegründet, daß sie seit funfzig Jahren gegen Erlegung eines gewissen Schleusengeldes, mit allerley Materialien die Schleuse paßirt sey. In der ersten Sentenz wird das für wahr angenommen, ob ich es gleich ausdrücklich geleugnet habe. Es mag aber hingehn. Sie sagt selbst, daß sie gegen Erlegung eines Schleusengeldes durchgefahren sey, und hat also bey einer jeden Durchfarth gestanden, daß sie kein anders als ein gemietetes Recht habe, das sogleich wieder aufhört, als Frau von Marschall durch die Schleuse durch ist. So oft sie durch die Schleuse durchfuhr, schloß sie einen Mietskontrakt. Wer hat

aber

aber wohl jemals behauptet, daß man durch eine beständig erneuerte Miete ein dingliches Recht an der gemieteten Sache erwerben könne? Wie hat sie also das Recht durch Verjährung erlangen können?

Hieraus folgt die Befugniß, der Frau von Marschall es zu untersagen fernerhin durch die Schleuse zu fahren. Und es bleibt also dem Könige frey, wie viel sie inskünftige für ihren Kalk geben soll, wenn ihr die Befugniß denselben zu brechen und zu verkauffen wider Vermuthen zuerkannt werden sollte.

Den dritten Gegenstand die wirkliche Pfändung betreffend, so ist solche von dem Amte Rüdersdorf ganz rechtmäßig unternommen worden. Er bringt einen Situationsplan bey, nach welchem die Pfändung auf den Grund und Boden des Fiskus vorgenommen ist.

Er beschwert sich endlich darüber, daß in der ersten Sentenz die Schäden die der König durch die Durchschiffung erlitten hat, übergangen sind, und bittet darauf in der künftigen Instanz so wie auch auf die Kosten zu reflektiren.

Während daß dieses in den Gerichten verhandelt wurde, fieng die Frau von Marschall an ihren Kalk durch die Rüdersdorfsche Schleuse zu bringen. Das Amt untersagte ihr auf Befehl des General-Direktorium den Durch-

gung, und als sie fortfuhr, schritt dasselbe zur Pfändung. Sie wandte sich ans Kammergericht, welches dem Amte anbefahl ihr den freyen Durchgang zu gestatten, und da es den wiederholten Befehlen dieses Gerichts nicht gehorchte, gab es dem Landreuter auf, der Frau von Marschall die Passage auf Kosten des Amts zu verschaffen.

Herr Kriegesrath Heller beschwerte sich über dies Verfahren zuförderst beym Kammergericht selbst, und da er hier abschlägliche Antwort bekam, so wandte er sich an das Justiz-Ministerium. Dieses forderte vom Kammergericht einen Bericht von dem ganzen Verlauf der Sache mit dem Befehl, mit allem executorischen Verfahren Anstand zu nehmen. Das Kammergericht rechtfertigte aber sein Verfahren völlig, und ich führe den Bericht desselben an den Staatsrath an, um daraus diesen ganzen Nebenpunkt desto besser einsehn zu können.

Allerdurchlauchtigster ꝛc

Es hat der Adjunctus Fisci Heller in dem Proceß, welchen er nomine Fisci wider die Geheime Etats-Räthin von Marschall über die Regalität des Kalksteingrabens führt, bey Ew. Königl. Majest. deswegen Beschwerde erhoben, weil Fisco und dem Amt Rüdersdorf anbefohlen ist, die von der Etats-Räthin von Marschall

zu transportirende Kalksteine über das Taßdorffsche Fließ durch die Woltersdorffsche Schleuse ungehindert paßiren zu lassen, und Ew. Königl. Maj. haben per rescript. vom 9ten Febr. a. c. uns allergnädigst anbefohlen:

> nicht allein von der Lage dieser Sache, nebst Einsendung der Copey von der in erster Instanz ergangenen Sentenz, sondern auch über die Ursachen, welche uns zu der Verordnung vom 2ten Nov. a. pr. bewogen, imgleichen ob und was von der Qualität des Canals und Fließes, auf welchem die so genannte Woltersdorffsche Schleuse angeleget ist, ad acta constiret, ausführl. pflichtmäßig zu berichten.

Um diesem allergnädigsten Befehl ein Genüge zu leisten, legen wir

1) das in der ersten Instanz am 12ten Sept. a. pr. publicirte Urtel abschriftl. bey, und zeigen

2) in Ansehung der Lage der ganzen Sache an, daß die von Marschall auf ihrem Gute Taßdorf im Jahr 1773 Kalksteine zu graben angefangen habe. Dieses Kalksteingraben ist ihr von dem Berg- und Hütten-Departement inhibiret, sie hat aber darüber am 31ten Martii 1773 bey uns Klage erhoben, und auszuführen gesuchet, daß das Kalksteingraben und

brennen nicht ad regalia gehöre, sondern, einem jeden Besitzer liegender Grundstücke, besonders der Klägerin nach ihren Lehnbriefen in fundo suo zustehen müsse. Am 7ten Jul. 1773 kam sie mit einem supplemento libelli ein, gab vor, daß sie ohnerachtet ihres beständigen Besitzes befürchtete, daß Fiscus ihr verhinderlich fallen werde, die Kalksteine durch die Woltersdorffsche Schleuse zu führen, und extendirte ihre angestellte Klage auf die Befugniß durch die Schleuse fahren zu dürfen. Ueber diese beide Puncte nehmlich über die Regalität des Kalksteingrabens und über das Recht durch die Woltersdorffsche Schleuse zu fahren, wird in dem Proceß contra fiscum gestritten, Fiscus hat in dem Urtel erster Instanz succumbiret, er hat aber appelliret, und, da die Relation von dem Referenten bereits abgeliefert ist, so wird mit nächstem das Urtel in appellatorio erfolgen.

Was drittens die Qualität des Taßdorffschen Fliesses betrift, so constiret davon ab actis folgendes;

1) ist das Fließ kein Wasser, welches vertrocknet, sondern, welches aus der großen Stinitzsee entspringet, und beständig fortfliesset, flumen vero quod perenne fluit, pro publico habetur,

l. 1. §. 3. de fluminibus.

2) ist

2) ist das Fließ durch die Woltersdorfsche Schleuse schifbar gemacht, und schifbare Wasser werden in Deutschland den fluminibus publicis beigerechnet.

Brunnemann ad Dig. & quidem ad legem citat. de flumin.

Wenn Ew. Königl. Maj. Vorfahren, welche das Beste der Unterthanen allezeit ihren Haupt-Endzweck haben seyn lassen, Gewässer schifbar gemacht haben; so ist nicht anders anzunehmen, als daß dieses zum allgemeinen Besten des Landes geschehen, und die Absicht gewesen sey, einen jeden Unterthan an dem Vortheile des schifbaren Stroms Theil nehmen zu lassen.

Wenigstens müste durch eine besondere Verordnung des Landesherrn den Privatpersonen der Gebrauch des Wassers verboten seyn, ein solches Verbot hat aber Fiscus nicht beizubringen noch einmal anzuführen vermocht; vielmehr ist viertens, durch den von der von Marschall beigebrachten Zeugen-Rotulum dargethan, daß dieselbe sich im beständigen Besitz über das Fließ und die Schleuse mit allerhand productis und Nothwendigkeiten ihrer Güter zu fahren befunden habe: und Fiscus hat selbst nicht ableugnen können, daß bisher von einem jeden der angrenzenden ungehindert durch die Schleuse und über das Wasser gefahren sey. Fünftens erhellet aus einem von dem Fisco selbst beygebrachten

fas-

fasciculo Cammer-Acten, daß der Holzhändler Wolff im Jahr 1739 sich bey der Krieges- und Dom. Cammer beschweret, daß für das Durchbringen von Holz, welches er von Particuliers gekaufet hatte, bey der Woltersdorfschen Schleuse mehr an Schleuse und Zoll-Gelder von ihm gefordert würde, als an andern Zollstädten gebräuchlich sey, und die Krieges und Dom. Cammer ist so weit entfernt gewesen, das Recht des Wolffs durch die Schleuse zu fahren in Zweifel zu ziehen, daß sie vielmehr dem Schleusemeister anbefohlen hat, für das durchpaßirende Holz keinen höhern Zoll zu fordern, als nach der Zoll-Rolle in andern Zoll-Städten bezahlet wird. Sechstens ergiebet sich aus eben diesen Acten, daß dem Schleusemeister eine ordentliche Zollrolle gegeben sey, nach welcher er nicht bloß von den durchgehenden Königl. Kalksteinen, sondern auch von allerhand Holz und andern Materialien ein gewisses Schleusegeld und Zoll fordern kann. Hieraus scheint zu folgen, daß die Schleuse und das Fließ nicht blos zum Durchfahren der Königl. Kalksteine, wie Fiscus vorgiebet, sondern überhaupt zur Beförderung des Transports von allerhand Sachen und zum Besten des Commercii bestimmet, auch andern schifbaren Flüssen gleich geachtet sey. Wenn aber aus allen diesen noch nicht folgen solte, daß das streitige Fließ ein flumen publicum sey und dessen Gebrauch einem jeden frey stehe, so sind doch siebentens, sämmtliche Partheyen darin einig, daß das Fließ die

Grenze

Grenze zwischen Taßdorf und Rüdersdorf ausmache, und der Regul nach pfleget ein solches Grenzfließ zwischen den Besitzern der angrenzenden Ländereien gemeinschaftlich zu seyn. Zwar will Fiscus behaupten, daß die Grenze so gezogen werden müste, daß das Fließ ganz auf die Rüdersdorfsche Seite komme, allein diese Behauptung ist noch mit nichts verificirt, und es scheinen derselben achtens, die von der von Marschall beygebrachte Amts Cammer Verordnungen vom 21ten Aug. 1716. 6ten Jul. 1717. 13ten May 1718. und 20ten Jun. 1718. im Wege zu stehen, in welchen der damaligen Besitzerin von Taßdorf, der Generalin von Rosey anbefohlen wird, ihren Antheil zur Räumung des Taßdorfschen Fliesses beizutragen, und worin zum Grunde dieser Verordnung angeführet wird, daß ein jeder, auf dessen Grund und Boden die Graben und Flüsse liegen, pro rata zur Räumung derselben beitragen müste, ja in der letzten Verordnung vom 20ten Junius 1718. wird sogar mit ausdrücklichen Worten gesaget: daß das Taßdorfsche Fließ der Generalin v. Rosey zur Hälfte zugehöre, und aus der Quitung vom 8ten Aug. 1718 erhellet, daß dazumahl die von Rosey das von ihr geforderte Antheil der Räumungskosten würklich bezahlet habe. Der Schluß, welchen die von Marschall hieraus ziehet, daß nemlich die Cammer, wenn sie dem Besitzer von Taßdorf in odiosis die Hälfte des Fliesses einräumt, ihnen solche in favorabilibus nicht streitig

tig machen könne, hat vielen Anschein eines guten Grundes, und ist vom Fisco nicht widerleget worden. Dieses ist alles, was von der Qualität des Taßdorffschen Fliesses aus den bisher verhandelten Acten constiret. Ob und wie ferne solches auf die Entscheidung der Sache einen Einfluß haben könne, wird sich künftig bey publication der Urtheile in den beiden noch unerledigten Instanzien finden.

Was endlich viertens die Ursachen betrifft, welche uns zur Verordnung vom 2ten Nov. a. pr. bewogen haben, so hat es damit folgende Bewandniß. Am 28ten Octob. 1774. zeigte die von Marschall an, daß der Amtmann zu Rüdersdorf und der Schleusemeister zu Woltersdorf einen mit Kalksteinen beladenen Kahn nicht durch die Schleuse paßiren lassen wolten, ob sie gleich durch Zeugen nachgewiesen habe, daß sie sich im Besitz durch die Schleuse ungehindert zu fahren befinde. Weil die Warheit des letztern Vorgebens sich aus dem beigebrachten Zeugen-Rotulo ergiebt; so fanden wir kein Bedenken, dem Bergamt zu Rüdersdorf am 2ten Nov. a. pr. anzubefehlen, den Kahn mit Kalksteinen so fort gegen Erlegung des gewöhnlichen Schleusengeldes paßiren zu lassen, und hierunter pro futuro keine Hindernisse zu machen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß der Landreuter der Suppl. die Passage verschaffen solte.

Fiscus that zwar hiergegen am 22ten Nov. Vorstellung, allein, er wurde in der anliegenden Resolution vom 25ten Nov. a. pr. abschläglich beschieden. Aus dieser Resolution werden Ew. Königl. Majest. die Gründe unserer Verordnung vom 2ten Nov. allergnädigst zu ersehen geruhen. Sowohl nach dem beygebrachten Zeugen-Rotulo als nach dem eigenen Geständniß des Fisci hat die von Marschall vor angefangenem Prozeß alle Produkta und Bedürfnisse ihrer Güter ungehindert und ohne Widerspruch durch die Woltersdorffsche Schleuse durchgefahren. Da pendente processu alles in statu quo bleiben muß, und keine Neuerungen vorgenommen werden können, so war es unrecht, wenn Fiscus sie während des Prozesses in ihrem Besitz stören wolte, und wir konnten nicht umhin, sie gegen ein solches de facto vorgenommenes Verfahren zu schützen. Der Einwand, daß die von Marschall niemalen mit Kalksteinen durch die Schleuse gefahren sey, ist völlig unerheblich. Es ist immer genug, daß sie mit allerhand Sachen durch die Schleuse gefahren ist. Wenn sie das Recht hat, oder im Besitz ist, mit ihrem Kahn durch die Schleuse zu fahren, so kommt es gar nicht darauf an, was in dem Kahn geladen ist, sondern es gehöret allenfalls zum petitorio, ob in Ansehung gewisser Güter eine Einschränkung des Rechts der Durchfart gemachet werden müste. Man kann nicht einwenden, daß das Kalksteingraben eine neue Entreprise der von

Marschall sey, welche sie vor dem Prozeß nicht ausgeübet habe, die ihr gleich von dem Bergamt inhibiret worden, und sie pendente lite hätte liegen lassen müssen. Denn die von Marschall ist ohnstreitig Eigenthümerin von Taßdorf. Vermöge dieses Eigenthums ist sie befugt, aus ihren Gütern alle Nutzungen zu ziehen. Sie befindet sich auch im Besitz des Rechts, dieses ihr Gut nach Möglichkeit zu nutzen. Hat sie eine oder die andere Nutzung bisher nicht geachtet, noch cultivirt, so hat sie dadurch das Recht auf dieselbe, und den Besitz ihr Gut nach Gefallen zu nutzen nicht verloren. Es ist eine res meræ facultatis und eine Sache, die sich in der natürlichen Freiheit eines jeden Eigenthümers gründet, ob er sein Eigenthum auf diese oder jene Art gebrauchen will. So wenig man sagen kann, die von Marschall hat bisher keinen Waitzen zum Exempel auf ihrem Acker gebauet, noch durch die Schleuse gefahren, folglich muß sie sich des Waitzenbaues fürs künftige und pendente lite enthalten. Eben so wenig kann man sagen, daß sie sich pendente lite des Kalksteingrabens auf ihrem Grund und Boden nicht bedienen dürfe. Daß das Graben des Kalksteins ein Regale sey, ist nicht so klar und ausgemacht, daß darauf ein Inhibitorium an die von Marschall gegründet werden konnte, sondern es muß dieses zuvor erst in petitorio entschieden werden, in welchem die

von

von Marschall bereits ein beifälliges Urtel für sich hat. Wir sind daher der Meinung:

daß die Beschwerde des Fisci ungegründet sey, und es bey unsern Verfügungen gelassen, und solche wieder erneuert werden müsten.

Stellen jedoch alles Ew. Königl. Majest. allerunterthänigst anheim, und beharren ꝛc.

Ew. Königl. Majest.

Berlin, den 19ten Mai 1775.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. Cammergericht

Am 14ten Jun. erschien folgendes Appellations-Urtel.

Urtel.

In Sachen des Kriegesrath Heller nomine fisci Beklagten und Appellanten, wider die verwittwete Geheime Etats-Räthin von Marschall, Klägerin und Appellatin,

Erkennen Wir Friderich von G. G. König von Preussen für Recht:

Daß in Gefolge der Resolution vom 18ten Januar. a. c. formalia appellationis für richtig

anzunehmen; quoad materialia aber Sententia a qua vom 12ten Septembr. a. pr. lediglich zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben seyn. V. R. W.

Was zuvörderst das 1te Gravamen betrift, so ist es unnöthig, auf die von beiden Theilen aufgeworfene Fragen aus dem Recht der Natur sich einzulassen. Man kann aus dem Naturrecht und aus dem Begrif der Majestät und obersten Gewalt wohl die so genannten regalia majora, als das Recht Gesetze zu geben, Krieg zu führen ꝛc. herleiten, allein wie aus der obersten Gewalt die regalia minora zu folgen seyn, wie aus dem Recht der Natur erwiesen werden kann, daß der Landesherr nothwendig der einzige Jäger, der einzige Bergmann oder der einzige Kalkbrenner im Lande seyn müste, ist nicht abzusehen.

Die Gegenargumentation des Fisci beruhet auf willkührlich angenommene Sätze. Man darf ihm nur seinen etablirten Unterschied inter solum & subterranea, seine Verwandlung des dominii in ein jus superficiei ableugnen, so fallen alle seine Schlüsse über den Haufen. Wollte man ihm aber auch zugeben, daß durch die Occupation eines Grundstücks die Subterranea nicht acquirirt werden, so kann doch daraus niemals folgen, daß die Subterranea dem Landesfürsten gehören.

Kann

Kann niemand durch den Gebrauch des obern Theils der Erde die Subterranea acquiriren, so werden solche nach dieser Art auch nicht durch ein ganzes Volk, noch durch dessen Landesfürsten acquirirt, sondern sie bleiben res nullius. Daß aber res nullius dem Landesfürsten nach dem jure naturali zugehörten, ist petitio principii. Diese Behauptung streitet wider den Begrif der rerum nullius. Einem jeden Menschen steht nach dem Recht der Natur das jus occupandi res nullius zu, keinesweges ist aber dieses Recht ein Vorzug der Fürsten.

Das Recht der Natur lehret weiter nichts, als daß ein Volk, um sich andere Auflagen zu ersparen, seinem Fürsten die res nullius zueignen, und sich der Befugniß solche in Besitz zu nehmen begeben könne. Ob aber dieses bei einem jeden andern Volke geschehen sey, ist eine quæstio facti, welche nicht aus dem jure naturali sondern aus dem jure positivo entschieden werden muß. Das römische Recht rechnet die Metall- und Steingruben nicht ad regalia, und obgleich Titius in seiner diss.de jure metall. dagegen Zweifel erregt, so sind doch diese Zweifel von keiner sonderlichen Erheblichkeit. Ohne des L. 3. §. 2. de serv. præd. rust. des L. 5. eod. L. 3. §. ult. de reb. eor. L. 8. solut. matrim. und anderer Gesetze zu gedenken, aus welchen nur erhellet, daß Privatpersonen Metall, ja sogar Silberbergwerke besef-

sen haben, so ergiebt sich aus den folgenden G. G. ganz klar, daß neuerfundene Bergwerke und Steinbrüche nicht dem Landesherrn, sondern dem Eigenthümer des Grundes, wo sie gefunden sind, zugehört haben. In dem l. 9. § 3 de usufructu wird der Fall angeführt, wenn Jemanden ein ususfructus vermacht ist, und post usumfructum legatum metalla inventa sunt, ob diese metalla, lapidicinæ vel cretifodinæ zum usumfructum legati gehören, und die decision erfolgt dahin, quod contineantur legato. In dem L. 13. §. 5. eod. wird festgesetzt, quod usufructuarius venas lapidicinarum & hujusmodi metallorum inquirere poterit, ergo & auri, & argenti, & sulphuris, & æris, & ferri, & cæterorum fodinas exercere poterit, vel ipse instituere. In dem L. 13. §. 1. commun. præd. heißt es, si constat, in tuo agro lapidicinas esse, invito te, nec privato, vel publico nomine quisquam lapidem cædere potest, nisi talis consuetudo in illis lapidicinis consistat. In dem l. 77. de contrah. emt vend. wird die Frage aufgeworfen, wenn Jemand dem andern seinen Acker verkauft, dabey aber die lapidicinas ubique essent, ausgenommen hat, und *post multum temporis* sich auf diesem Acker Steinbrüche finden, wem solche zugehören, und die Frage wird dahin entschieden, daß es auf die Intention der Partheien ankomme, & si hoc non appareat, non videri eas lapidicinas emtione esse exceptas, neminem enim nec vendere,

nec

nec excipere quod non sit, & lapidicinas nullas esse, nisi quæ appareant & cædantur. In dem l. 7. § 13. solut. matr. wird der Fall decidirt, si vir in fundo mulieris dotali lapidicinas marmoreas invenerit, und wird dem Manne quod cæsum neque exportatum est, post solutum matrimonium zugesprochen. Alle diese Gesetze und die darin aufgeworfene Fragen wären ganz unnütz, wenn die Steinbrüche ein Regale gewesen wären, und dem Landesherrn zugehört hätten. Die neuerfundene Steinbrüche hätten alsdann nicht dem usufructuario, dem Ehemann, dem Käufer oder Verkäufer zugesprochen werden können, sondern sie hätten demjenigen gehört, welchem der Landesherr solche concedirt hätte, und der Ictus hätte nicht behaupten können, daß invito domino auf seinem Grunde neque publico neque privato nomine, jemand Steinbrüche anlegen könne, wenn diese Steinbrüche ad regale des Landesherrn gehört hätten. Der Einwand, daß alle diese Gesetze nur zur Zeit der Republik, nicht zur Zeit der Kaiser gegolten hätten, fällt von selbst über den Haufen, wenn man erweget, daß die Rechtsgelehrten aus deren Schriften solche genommen sind, nicht zur Zeit der Republik, sondern unter den Kaisern gelebt haben, und daß das Corpus juris unter der Regierung eines Kaisers gesamlet und ausgefertiget ist. Wollte der Appellant behaupten, daß die vorhin angeführten Gesetze aufgehoben worden, so muß er ein solches aufheben-

des Gesetz anführen können; dieses hat er aber nicht gethan, und es existirt auch kein solches Gesetz. Daraus, daß von den Mineralien der 15te Theil an den Landesherrn hat bezahlt werden müssen, folget nicht, daß die Mineralien ein Regale seyn, denn sonsten könte man auch daraus, daß unter den römischen Kaisern von allen Collateral-Erbschaften der 20te Theil bezahlt werden muste, schliessen, daß das Recht zu Erben ein Regale gewesen sey, und in den Ländern, in welchen die Accise eingeführt ist, würde nichts übrig bleiben, welches kein Regale wäre. Der l. 3. & 6. C. de metall. enthalten nichts, was den vorhin angeführten G. G. zuwider wäre. Es wird nur darin verordnet, daß diejenigen, welche auf eines andern Grund Bergwerke haben, an den Eigenthümer des Grundes den 10ten bezahlen, und erbaute Häuser nicht untergraben sollen. In diesen G. G. ist nicht einmal verordnet, daß Jemand das Recht habe, auf einem fremden Grunde Bergwerke anzulegen, sondern es wird nur verbis enunciativis von denjenigen geredet, qui per privatorum loca saxorum venam laboriosis effossionibus persequuntur, und diese können das Recht in alieno zu graben, als eine Servitut mit Einwilligung des Grundherrn erlanget haben. Redete das Gesetz aber auch von denjenigen, welche invito domino auf einem fremden Grunde graben, so würde doch solches nur von denjenigen Orten zu verstehen seyn, an welchen die in dem l. 13.

§. 1.

§. 1. com. præd. angeführte besondere Gewohnheit in alieno zu graben hergebracht ist. Hätte aber auch der Kaiser durch dieses Gesetz ein neues Recht constituirt, so folgt doch daraus, daß zur Aufnahme der Bergwerke jedermann gegen eine fixirte Abgabe an den Grundherrn erlaubet wird, Bergwerke anzulegen, noch nicht, daß solche ad regalia gehören. Der l. 3. §. 6. l. 4. l. 5. de reb. eor. helfen dem Appellanten noch weniger. Nachdem in diesen G. G. festgesetzt worden, daß die immobilia der Minderjährigen nicht verkauft werden sollen, wird hinzugefügt, si lapidicinas vel quæ alia metalla pupillus habuit stypteriæ, vel cujus alterius materiæ, vel si cretifodinas, argentifodinas, vel quid aliud huic simile, quod tamen privatis licet possidere, magis puto ex sententia orationis impediri alienationem. Die verbotene Veräußerung ist hier nichts besonders, sondern die Bergwerke haben dieses mit allen immobilibus gemein, und die eingeschobene Worte, quod tamen privatis licet possidere, enthalten nichts nachtheiliges für die Appellatin. Der Rechtsgelehrte setzt fest, daß alle diejenigen Immobilien, welche Privatpersonen besitzen können, pendente minorennitate nicht veräußert werden sollen. Wenn er nun die argentifodinas, cretifodinas &c. dahin rechnet, so behauptet er ja ausdrücklich, daß Privatpersonen solche besitzen können, und er macht sie auf keinerlei Art zu Regalien. Haben gleich die römischen

Kaiser Silber- und andere Bergwerke verpachtet gehabt, so ist dieses nicht deswegen geschehen, weil die Bergwerke ad regalia gehörten, sondern weil unter andern bonis fiscalibus & domanialibus die römischen Kaiser auch Bergwerke besassen, und solche, wie ihre übrige Immobilia, zu verpachten pflegten. Die Einschränkung des Appellanten und Titii, daß die G. G. welche privatis Bergwerke zueignen, nur von Italien zu verstehen seyn, ist ganz willkührlich. In den G. G. selbst stehet von dieser Einschränkung nichts, und Plinius ist wider und nicht für ihn. Er saget nach der eigenen Anführung des Titii: Italia metallorum omnium fertilitate nullis cedit terris, sed interdictum est ea fodere consulto pretium Italiæ parvi habentium. Wenn es durch Gegen Gesetze verboten, in Italien Bergwerke zu haben, so können offenbar die G. G. welche Privat Personen, Bergwerke zu haben, verbieten, nicht von Italien verstanden werden. Endlich hilft auch die Anführung aus dem Suetonio nichts, wenn derselbe in der Lebensgeschichte des Tiberii C. 49. bemerket, plurimis civitatibus ac privatis veteres immunitates & jus metallorum ac vectigalium ademta. Suetonius redet daselbst nicht von gegebenen G. G. sondern von Gewaltthätigkeiten des Kaisers Tiberii. Er saget, procedente tempore etiam ad rapinas conuertit animum, und unter diesen Rapinis erwehnt er auch die einigen Städten und Privatpersonen genommene Metallgruben.

Wenn

Wenn demnach die Sache ganz allein aus dem römischen Recht entschieden werden könnte, so würde es ganz klar seyn, daß die streitigen Kalkgruben nicht ad regalia gerechnet werden könnten. Allein, da das römische Recht nur allein die jura privatorum inter se, nicht das jus inter imperantem & subditos oder das jus publicum bestimt, und da nicht behauptet werden kann, daß dasjenige was bey den Römern kein Regale gewesen, auch noch heutiges Tages kein Regale sei, so wird annoch untersucht werden müssen, ob nicht nach deutschen Rechten oder nach Landesgesetzen, das Graben des Kalksteines den regalibus beigelegt werden müste. Nach den deutschen Rechten ist es ganz unstreitig, daß Bergwerke und Metallgruben zu den Regalien gehören. Nur darüber ist ein groser Streit unter den Rechtsgelehrten, ob das Regale sich auch auf schlechte Steine, Kalkgruben und dergleichen erstrecke. Die von dem Appellanten angeführte Rechtslehrer behaupten dieses, und andere von der Appellatin erwehnte Rechtslehrer verneinen solches. Unter diesen scheint aber die Meinung der letztern die gegründetste zu seyn. In secundo F. 56. welches Gesetz doch der Grund aller Regalien ist, werden nur argentariæ ad regalia gerechnet, und unter diesem Ausdruck sind nicht schlechte Steine, sondern nur die kostbaren Metalle, Gold, Silber, und dergleichen begriffen. Gruben, *argentariæ*, omnia metalla & alia mineralia in primis *pretiosora* intelliguntur.

Struv. jur. feud. c. 6. §. 26. n. 3. Die güldene Bulle redet ebenfalls in tit. 9. §. 1. nicht von Kalkgruben und schlechten Steinen, sondern sie räumet ein, quod principes electores universas auri & argenti fodinas atque mineras stanni, cupri & alterius cujuscunque generis metalli juste & legitime possint possidere. Hier ist bloß vom Metalle die Rede, und wenn gleich einige Rechts-Gelehrte wegen des generalen Ausdruks alterius cujusque metalli auch alle Steine und Fossilien zu den Metallen rechnen, so haben sie doch den Sprachgebrauch wider sich, nach welchem Kalk und Metall gar sehr von einander unterschiedene Dinge sind. Zwar werden metallifodinæ und lapidicinæ zuweilen in den römischen G. G. promiscue und als synonima gebrauchet, allein dieses geschiehet nur deswegen, weil das Metall in Steinbrüchen gefunden wird, und die Metallgruben als eine Species unter den Steinbrüchen als ihrem genere mit begriffen sind, keinesweges aber werden dadurch Steine oder Kalk in Metall verwandelt, noch dasjenige was von Metallgruben verordnet ist, auch auf bloße Steinbrüche gezogen. Der Sachsenspiegel l. 1. art. 35. eignet ebenfalls der Königl. Gewalt nur Schätze unter der Erde, nicht schlechte gemeine Steine zu, es scheint selbst der Natur der Sache angemessen zu seyn, daß dem Landesherrn zwar kostbare Steine und Metalle, allein keine geringfügige Kalkgruben, woraus kein so großer Nutzen zu ziehen ist, überlassen wer-

werden. Die Rechtsgelehrten, welche dieser Meinung beipflichten, verdienen deswegen mehrere Achtung, als die ihnen widersprechende Rechtslehrer, weil jene nicht nur bezeugen wie es würklich in Deutschland gehalten werde, sondern auch præjudicia beibringen, wornach die schlechten Steingruben den privatis zuerkannt sind, dahingegen diese ihre Meinungen nicht durch angeführte Observanzien und Erkenntnisse der Richterstühle, sondern durch willkührliche Grundsätze aus dem Recht der Natur und andere bloße raisonnements, die doch mit den G. G. nicht einmal übereinstimmen, unterstützen. So sagt schon von Seckendorff im deutschen Fürsten-Staat p. 3. c. 3. art. 1. Bergwerke nennt man Orte, alwo allerhand Metalle, Ertz, Mineralien, auch köstliche Steine gefunden, ausgegraben und zubereitet werden, sintemalen gemeine Steine, Ton und Leimen für keine Bergart gehalten, sondern dieselbe zu proben und seines Gefallens damit zu handeln einem jeden Herrn des Ackers verstattet wird. Eben dieses behauptet Moser in dem Grundriß der deutschen Staatsverfassung. l. 4. c. 20. §. 34. verbis: die gemeine Steinbrüche aber, auch vieler Orten die Sandgruben, wie auch die Oerter, wo Ziegel- und Töpfer-Erde gegraben wird, pflegen den Besitzern der Güter, wo sich solche befinden, überlassen zu werden. Horn in jurispr. feud. c. 9. §. 17. saget, plane hoc facile largior, lapidicinas scilicet *viliores ac fodinas calcis*

metallorum jure non censeri, sicque a domino fundi libere exerceri posse, & sine præstatione decimarum, *ad quam sententiam ratione calcis respondit Academia Vitenberg.* 1691. *mens. Sept.* Struv. in syntag. jur. feud. c. 6. §. 26. no. 7. bezeuget, metalla imperfecta ut & *lapidicinæ vulgares plerisque locis* ad dominos fundi absque speciali concessione aut præstatione decimarum pertinent, und Carpzov. in jur. for p. 2. l. 53. d. 3. Wernher in sel. obs. p. 10. obs. 488. Cannengiesser in decis. sum. trib. Has-Cassel. Tom. 2. d. 221. ad no. 3. & 13. bringen responsa und Erkentnisse des Schöppenstuhls zu Leipzig, der Juristen-Facultät zu Wittenberg, und des Casselschen Tribunals bei, nach welchen die Kalk- und schlechten Steinbrüche und Metallgruben den privatis zuerkannt sind.

Aus allem diesen erhellet so viel gewiß, daß die gemeine und bey den Richterstühlen Deutschlands angenommene Meinung dahin gehe, daß die schlechte Steinbrüche und Metallgruben nicht zu den Regalien des Landesherrn zu rechnen sind. Diese Meinung wird durch die zwar nicht in der Mark Brandenburg, sondern in andern Königlichen Provinzien publicirte Bergordnungen gar sehr befestiget. Nicht nur die schlesische Bergordnung vom 5ten Junii 1769. c. 2. §. 2. sondern auch die Magdeburg-Halberstädtsche Bergordnung vom 7. December 1772. überlassen die Kalkbrüche den Privatpersonen. In der letztern heist

heißt es c. 1. §. 2. Kalkbrüche verbleiben den privatis, ohne Uns und Unserm Bergwerke eine besondere recognition dafür abzutragen. Von dieser Magdeburg Halberstädtschen Bergordnung kann um so mehr ein Schluß auf die Mark Brandenburg gemacht werden, da eines Theils Magdeburg und Halberstadt ebenfalls deutsche Provinzien sind, andern Theils solche mit der Mark gränzen, und dritten Theils in denselben nach dem §. 1. c. 1. die Bergwerksregalien so festgesetzt sind, wie solche so wohl in andern Ländern als nach der Observanz gerechnet werden, demohnerachtet die Kalkgruben nicht ad regalia gerechnet sind: so ist dadurch zugleich von dem Landesherrn bestimmt und ausser Zweifel gesetzt, daß nach den allgemeinen deutschen Rechten und Gewohnheiten die Kalkgruben nicht zu den Landesherrlichen Regalien gehören, und wenn dieses von dem Landesherrn selbst festgesetzt ist, so muß auch nach diesem Prinzipio in seinen Gerichtshöfen erkannt werden. Ist aber nach den gemeinen Rechten das Kalksteinbrechen kein Regale, so kann solches auch in der Mark Brandenburg dafür nicht ausgegeben werden, da nach dem Landtagsreceß vom 26ten Julii 1653 art. 27. dem Fisco keine weitere Privilegia eingeräumt werden sollen, als demselben de jure communi zustehen, wenigstens müste, wenn in der Mark das Kalkgraben ein Regale seyn sollte, dieses in den Landes G. G. ganz deutlich verordnet seyn. Dergleichen Gesetze finden sich aber

nicht,

nicht, und Fiskus hat solche nicht anzuführen vermocht. Daraus, daß in dem Privilegio vom 12. Dec. 1691. §. 8. const. m. p. 4. §. 2. c. 2. ap. 1. p. 28. der Altmärkschen und Magdeburgischen Gewerkschaft das Privilegium ertheilt ist, Kalkofen, Kalksteine, Gips und Leimbrüche, wo solche zu finden, in Schwange zu bringen, läßt sich noch nicht schliessen, daß die Kalksteingruben den Regalien beigerechnet werden. Das der Gewerkschaft ertheilte Privilegium erzählet nur die Rechte und Befugnisse, welche die Gewerkschaft geniessen soll. Es schliesset nicht einmal einen dritten von eben diesem Rechte aus. Alle Rechte, welche Jemanden in einem Privilegio gegeben worden, sind deswegen noch keine Regalia, und es werden in eben diesem Privilegio der Gewerkschaft mancherlei Rechte beigelegt, welche offenbar nicht ad regalia gehören. Auch daraus, daß das Salz, das Salpetergraben und der Handel mit Mühlensteinen ad regalia gehören, läßt sich kein Schluß auf die Kalkgruben machen. Schon nach den gemeinen Rechten secundo feu. 56. werden salinae ad regalia gerechnet. Das Salpetersieden ist nach dem Edict vom 15ten August 1621. C. m. p. 4. §. 2. C. 2. n. 3. durch besondere Landesrecesse dem Landesherrn beigelegt, und der exclusivische Handel mit Mühlsteinen ist in dem Landtagsreceß vom 26ten Julii 1653. §. 61. dem Curfürsten concedirt. Hingegen existirt keine Verordnung, worin die Kalkgruben dem

Lan-

Landesfürsten privative zugeeignet werden. Was es mit dem Kalkbruch des hiesigen Magistrats eigentlich für eine Bewandniß habe, constirt nicht aus den beigebrachten Bergwerksakten, die vormalige Amtmannin hat nach dem Bericht fol. 5. die alten diesen Kalkbruch betreffende Acten verlohren. Es ist also der Ursprung, wie und auf welche Bedingungen der Magistrat den Kalkbruch erhalten, anjetzo unbekannt, und da der Kalkbruch des Magistrats auf einem Königl. Domainen Guth gelegen ist, so kann man von den Bedingungen, welche der Magistrat bei der Acquisition des Kalkbruchs hat eingehen müssen, keine Folge auf solche Kalkbrüche ziehen, die ein Privatus auf seinem eigenen Grund und Boden anlegt. Eben so wenig ist es bekannt, was es mit der Belehnung des Grafen von Schwerin mit einem Kalkbruch für eine Bewandniß habe. Die Lehnbriefe sind hierüber nicht beigebracht, und es folgt nicht, die Grafen von Schwerin sind mit Kalkbrüchen und Kalkofen beliehen, folglich sind die Kalkbrüche ein Regale. In der Cabinets-Ordre vom 21ten Mart. 1733. fol. 350. ist kein Wort von einem Regali enthalten. Zwar wird darin dem Fähnrich von Richnow accordirt, auf seinen Gütern eine Kalkscheune anzulegen. Allein deswegen weil Jemand eine besondere Concession zur Belegung eines Kalkofens nachsuchet, kann man den Kalkofen noch nicht zum Regale machen. Dergleichen Nachsuchungen geschehen öfters zum Ueberfluß, zu mehrerer

Sicherheit, und um sich gegen ungegründete Anfälle des Fisci bei Zeiten zu verwahren. Ueberdem ist dem von Richnow in der Cabinets-Ordre nicht blos die Anlegung eines Kalkofens, sondern auch der Verkauf des Kalks zu den Potsdammschen Bauten, nach dem Preiß, wie der Kalk von Berlin geliefert wird, accordirt, und diese letztere Begünstigung ist wahrscheinlich die Ursach, warum von Richnow eine besondere Königl. Concession gesucher hat. Die beigebrachten alten Cammeracten von 1617. können die Regalität des Kalkbruchs eben so wenig erweisen. In dem Befehl vom siebenten Apr. 1617. fol. 5. ist zwar den Städten, Straußberg, Müncheberg, Wriezen an der Oder, und Bernau befohlen, den Kalk, welchen sie selbst nicht brennen, aus der Rüdersdorffschen Kalkscheune zu nehmen. Allein diese Verordnung an so wenig Städte ist noch kein Landesgesetz, und der Zusatz, den Kalk den sie selbst nicht brennen, aus Rüdersdorff zu nehmen, beweiset, daß das Brennen des Kalks dazumal jedermann erlaubt, mithin kein Regale gewesen sey. In den folgenden Verordnungen vom 23ten April 1617. an die Zöllner zu Tangermünde, Rathenau, Cöln, fol. 26. 29. 96. wird ihnen zwar anbefohlen, kein Schiff, daß von Rüdersdorff kommt, und mit Kalksteinen beladen ist, ohne Attest der Landeskammer passiren zu lassen. Allein dieses geschiehet nicht deswegen, weil der Handel mit Kalksteinen den Unterthanen gänzlich verboten gewesen

sen

sen ist, sondern es hatte sich nach dem Inhalt der Verordnung der Mißbrauch eingeschlichen, daß diejenigen, welchen der Curfürst zu ihren Bauten Kalksteine geschenkt, oder um einen geringen Preiß verkauft hatte, die Steine nicht zu den Bauten verwendet, sondern damit Handel trieben. Diesem Mißbrauch, oder diesem Handel mit geschenkten Steinen solte vorgebeuget werden, und zu dem Ende wurden dazumal die angeführten Verordnungen gemacht. Wird auch gleich in diesen Verordnungen und in dem Bericht an den Curfürst fol. 47. das Kalkgraben ein Regale genannt, so wird doch in dem Rescripto approbatorio vom 3ten Jun. 1617. den Kalksteinen die Qualität eines Regalis nicht beigelegt, und die Amtskammer hatte für sich kein Recht Gesetze zu geben, und Regalia zu etabliren. Die Verordnungen an Zöllner und Amtsleute sind auch für keine Landes-Gesetze zu halten, und wenn der summus imperans in seinen eigenen vorhin angeführten Bergordnungen den Kalkgruben die Regalität selbst abspricht, so muß dieses mehr gelten, als ein von der Landeskammer beiläufig und exclusive ein oder das andermal gebrauchter Ausdruck. Ist demnach das Kalkbrennen kein Regale, so fällt damit die ganze contradiction des fisci über den Haufen. Denn sein Einwand, daß die Rüdersdorffischen und Tasdorffischen Kalkberge unter der Erde zusammen hingen, ist mit nichts erwiesen, und wenn er auch wahr wäre, so könte der Appellatin doch

deswegen der Gebrauch der auf ihrem Grunde liegenden Kalkberge nicht genommen werden. Die vorhin angeführte G. G. eignen den Privatis alle auf ihrem Grunde liegende Kalkberge zu. Hat Fiscus die auf seinem Grunde liegende Rüdersdorffische Kalkberge genutzet, so hat er nach seiner eigenen regul tantum computum quantum apprehensum, nur ein Recht an die Rüdersdorfsche, nicht aber an die Tasdorfsche Kalkberge erlanget. Zu dem letztern würde ein auf dem Taßdorfschen Grunde vorgenommenes factum dominii erfordert, welches doch Fiscus selbst nicht behauptet. Aus gleichen Gründen kann auch deswegen weil Fiscus bisher allein Kalkberge besessen und genutzet hat, wenn auch dieses ganz ausgemacht wäre, privatis die Nutzung ihrer entdeckten Kalkberge nicht gewehrt werden. Die Nutzung des Eigenthums auf die eine oder die andere gesetzmäßige Art ist eine res meræ facultatis, welche dadurch nicht verlohren wird, daß der Eigenthümer diese besondere Nutzung aus seinem Guthe bisher nicht gezogen hat. Solte Fiscus ein jus prohibendi acquirirt haben, so müste er der Appellatin das Graben des Kalksteins inhibiret, und diese sich 30 Jahre lang dabei beruhigt haben, welches vom Fisco nicht behauptet wird. Endlich kann auch den Edelleuten nach den Landtagsrecessen von 1527. 1538. und 1540. nicht gewehret werden, was ihnen zuwächst, sie selbst erzeugen und gewinnen, mithin auch die auf ihren Güthern gefundene und gewonnene Kalksteine zu verkaufen.

sen. Müller resol. 105. n. 9. Die Projecte zu den Taxen der Alt- und Neumärkl. Rittergüther befehlen sogar, bei der Taxe der Kalk- und Ziegelofen darauf zu sehen, mit was für Nutzen dasjenige, was darauf fabricirt wird, zu Gelde gemacht und die Steine verlastet werden können, wodurch ohnstreitig festgesetzt wird, daß dergleichen Steine von den Besitzern Adelicher Güther allerdings verkauft werden können.

Was demnächst das zweyte Gravamen betrift, so entspringt das Tasdorffer Fließ nach des Büschings Erdbeschreibung p. 3. §. 2306. und 2333. aus der See Stinitz, fliesset nach der Tasdorffer Mühle durch den Kalksee, die Kalkberge und die Woltersdorffsche Schleuse in den Spree-Strohm. Das Fließ macht nach den beiderseitigen Geständnissen die Gränze zwischen Rüdersdorff und Tasdorff, und ist durch die Woltersdorffsche Schleuse schiffbar gemacht. Ein solches aus einem See entspringendes, vielerlei Grund benetzendes und schiffbares Gewässer kann man kein flumen privatum nennen. Denn ein jedes Gewässer quod perenne est ist nach dem L. 1. §. 3. de flum. schon ein flumen publicum, und nach dem Brunnemann ad ff. l. 43. tit. 12. werden heutiges Tages alle Gewässer, quæ navigabilia sunt vel aliud navigabile faciunt, ad flumen publicum gerechnet, und ad flumina privata gehört nur rivus minor, amnis, qui fundi privati terminum non

exit. Müller ad Struv. l. 43. t. 12. §. 3. Selbst die Cammer hat nach den Acten, wegen des determinirten Schleusengeldes bei der Schleuse zu Woltersdorff das Fließ für ein flumen publicum angesehen, dessen Gebrauch einem jeden freistehet. Das beweiset nicht nur die Zollrolle bei der Schleuse fol. 14. sondern als der Holz-Händler Wolff sich fol. 12. und 20. beschweret, daß von dem Schleusemeister für das durch die Schleuse zu bringende Holz zu viel an Zoll und Schleusegeld gefordert werde, schränkte die Cammer fol. 19. den Zoll ein, und befahl fol. 32. daß bei der Schleuse nicht mehr bezahlt werden solle, als nach der Zollrolle auf andern Flüssen entrichtet werden müste. Dadurch declarirte die Cammer deutlich, daß es mit dem streitigen Fließ eben die Bewandniß haben solte, als mit andern schlechten Flüssen. Hat gleich der Landesherr das Fließ schiffbar gemacht, so ist doch deswegen privatis der Gebrauch desselben nicht verboten, vielmehr ist es zu vermuthen, daß die Schiffbarmachung nicht bloß um des eigenen Vortheils willen, sondern vornemlich zum gemeinen Besten geschehen sey. Regulariter steht einem jeden Unterthanen der Gebrauch eines schiffbaren Stroms zu, maßen der Landesherr aus triftigen Gründen dessen Gebrauch nicht verboten hat. Ein solches Verbot aber existirt gegenwärtig nicht, und das Bergamt ist nicht befugt, ein solches Verboth einzuführen. Wäre aber auch der streitige Fluß nur ein flumen pri-

va-

vatum, so würde solcher doch nicht dem Fisco allein, sondern der Appellatin gemeinschaftlich gehören. Er macht geständlich die Gränze zwischen Tasdorff und Rüdersdorff, und Gränzflüsse gehören regulariter nicht einem der adjacentium, sondern sämtlichen adjacentibus. Die Besitzer von Tasdorff haben nach den Pacht-Contrakten vom 4ten Novembr. 1681. 16ten Jul. 1684. 30ten Mart. 1769. fol. 54. 55. und 56. die halbe Fischerei auf demselben exercirt. Nach dem Rescript der Amtskammer vom 21ten Aug. 1716. fol. 35. ist der damaligen Besitzerin von Taßdorff bei der Räumung des Fliesses anbefohlen, wegen der Tasdorffschen Seite ihr Antheil der berichtigten Kosten beizutragen. In dem Befehl vom 13ten May 1718. fol. 56. wird dieserhalb wiederholt und hinzugefügt, daß die Graben zu Abführung des Wassers von denjenigen gemacht werden müsten, auf deren Grund und Boden sie liegen, folglich muste die Besitzerin von Tasdorff auch nach Proportion ihres Antheils zu den Reinigungskosten des Tasdorffschen Fliesses beitragen, und in dem Rescript vom 20ten Junii 1718. wird ausdrücklich gesagt, daß ihr das Tasdorffsche Fließ zur Hälfte gehöre, worauf denn am 8ten August 1719 fol. 58. das festgesetzte Quantum bezahlt ist. Diese documenta sind fol. 69. recognoscirt und beweisen contra Fiscum völlig. Hat nun Fiscus in odiosis das Eigenthum des Fliesses eingeräumt, so muß er ihnen solches

auch in utilibus zu statten kommen lassen, indem er sonst societatem & communionem leoninam ausüben würde.

Hiedurch zerfällt auch der Grund, warum Fiscus eine willkührliche Abgabe von der Appellatin fordern will. Von dem Rechte des Landesherrn, Zölle anzulegen, ist hier nicht die Frage. Serenissimus hat dieses Recht dem Bergamte nicht übertragen, und es ist gegenwärtig bloß zu entscheiden, ob der Regent für sich dergleichen Auflagen einführen kann, welches mit der Sententia a qua zu verneinen ist.

Hieraus ergiebt sich zugleich ad grav. 3 & 4. die Ungerechtigkeit der vorgenommenen Pfändung, und hat deswegen überall confirmatorie erkannt werden müssen.

Das General-Directorium aber war auch mit diesem Urtel nicht zufrieden, gab dem K. R. Heller auf, dagegen die Revision einzuwenden, weil aus den Sentenzen der beyden ersten Instanzen sich kein *Jus certum & indubitatum* sowohl überhaupt, als auch besonders wegen desjenigen Punkts finde, ob und in wiefern ein Vasal der ein Landgut besitzet, seine Producten in eine andere Form bringen und damit Handel und Gewerbe treiben könne, worinn der Regel nach die verneinende Meinung obwalte.

Unterdessen sich nun Frau von Marschall fertig machte, vor dem letzten Gerichte zu erscheinen, wandte sich der verstorbene Minister Baith

von

von Eschen als Präsident des Hütten- und Bergwerks-Departements unmittelbar an Se. Majest. den König. Er bat Ihn um eine authentische Erklärung der Gesetze, weil sie in diesem Punkte zweifelhaft und die Juristen selbst sehr uneinig wären. Diese erfolgte dahin, daß Frau von Marschall den Kalk zu ihrem eigenen Gebrauch behalten könnte, nicht aber verkauffen sollte.

Das Kammergericht machte diese Erklärung der Frau von Marschall bekannt, mit dem Befehl sich darüber zu erklären. Sie ließ sich nicht niederschlagen, sondern hatte Muth genug den Prozeß fortzusetzen. Das Kammergericht berichtete also hierauf nach Hofe.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

In der bey uns verhandelten Rechtssache des Fiskus wider die verwittwete Geheime Etats-Räthin von Marschall, in pto der Nutzung des von der letztern auf ihrem Grund und Boden gefundenen Kalkbruches, ist von dem Adj. Fisc. Kriegs-Rath Heller eine von dem Etats-Minister Waitz von Eschen bey Ew. Königl. Majest. allerhöchsten Person geschehene Anfrage, nebst einer darauf ertheilten allerhöchsten Marginal-Resolution des Innhalts:

Sie kann sie für ihren eigenen Gebrauch behalten, aber nicht zum Verkauf.

übergeben, und von ihm gebeten worden: Acta von dem Tribunal, wo sie zum Spruch in

Revisorio jetzt vorliegen, abfordern und reponiren zu lassen. Wir haben darüber der von Marschall Erklärung verlangt, und dieselbe hat in ihrer abschriftl. hiebey gefügten Vorstellung vom 1ten dieses Monats, dem Gesuch des Fiscus widersprochen und unsere Pflicht aufgefordert.

Nun können wir zwar in Rücksicht auf die gerechte Verordnung im Cod. Frid. P. 1. Tit. 1. §. 15.* auf die gedachte allerhöchste Marginal Resolution keine Reflexion nehmen, und den Rechtsstreit für abgemacht, oder einer rechtlichen Entscheidung entnommen ansehn, sondern müssen dem Lauf Rechtens seinen Gang lassen.

Indessen ermangeln wir nicht, in allerunterthänigster Befolgung der schon angezogenen Stelle des Cod. Frid. an Ew. Königl. Majestät hievon allergehorsamst zu berichten.

Die wir ꝛc.

Berlin, den 14ten Octobr. 1775.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.
das Cammergericht.

Herr K. R. Heller wandte alles an die Resolution des Königs aufrecht zu erhalten, er sagte unter

* Sie sollen auf keine Rescripta, wenn sie schon aus Unserm Cabinet herrühren, die geringste Reflexion machen, wenn darinn etwas wider die offenbare Rechte sub- & obrepirt worden, oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert und unterbrochen wird: sondern sie müssen nach Pflicht und Gewissen weiter verfahren, jedoch von der Sache Bewandniß so fort berichten. ꝛc.

unter andern bey den mündlichen Vorträgen, daß es keines Erkenntnisses mehr bedürfe, da Sr. Königl. Majest. durch die von Denenselben gemachte authentische Erklärung derer Landesgesetze dem Urtel, welches Fiscus in Revisorio erstreiten wollen, zuvorgekommen wäre. Frau von Marschall aber bestand darauf er sollte sich erklären, ob er der Revision entsagen wolle, und da er sich dazu nicht verstehen wollte, so wurde er mit seinem Suchen abgewiesen.

Herr Krieges-Rath Heller fand es nicht für nöthig in der dritten Instanz seine Rechte noch weitläuftiger auszuführen. Er glaubte sich auf die bereits verhandelten Acten verlassen zu können, daher das Verfahren in der Revisions Instanz für geschlossen angenommen und die Acten ans Tribunal zur Abfassung eines Urtels geschikt wurden.

Frau von Marschall schwebte zwischen Hofnung und Furcht. Durch die bloße Submission auf die Acten von Seiten ihres Gegners verlor sie die Gelegenheit, auf die Rechtfertigungsschrift zu antworten, und es schien, als wenn sich nun das Glück mit einmal von ihr gewandt hätte. Aber das Tribunal sprach folgendes Urtel:

In Revisions-Sachen des Krieges-Rath Heller nomine Fisci, Beklagten und Revidenten, wider Carolinen verwittweten Geheimen Etats-Räthin von Marschall gebohrne von Börstel, Klägerin und Revisin.

Erkennen Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc für Recht:

Daß der Hugo anstatt des Gilbert binnen 14 Tagen bey 5 Rthlr. Strafe einen andern zu substituiren gehalten; übrigens zwar formalia für richtig anzunehmen; qua materialia aber sententiæ a quibus vom 12ten Sept. 1774 und 14ten Jun. 1775 compensatis expensis zu bestättigen, und des Hugo Gebühren auf 3 Rthlr. 22 Gr. festzusetzen.

Von Rechtswegen. Publ. den 10ten Nov. 1775.

Herr Kriegesrath Heller, der die Rechte des Königs bis aufs äußerste vertheidigte, stellte beym Cammergericht vor, daß durch die authentische Erklärung des Königs, das Revisionsurtel verbeten wäre, und da er binnen drey Tagen nach Publikation desselben hiemit protestiren wollte, so könnte ihm dieses Urtel nicht präjudiciren.

Das Cammergericht achtete auf diese Protestation nicht, sondern kommunicirte solche der Frau von Marschall, mit der Nachricht,

daß die Protestation des K. R. Heller vom Cammergericht für unnütz und rechtswidrig erklärt worden sey.

Herr Kriegesrath Heller hätte bedenken sollen, daß das Glück ein Frauenzimmer ist, und daß es sich diesmal für die Damen erklären wollte.

Fünf und vierzigster

Rechtsfall.

Fünfundvierzigster Rechtsfall.

Klage einer Mutter gegen ihre Tochter, ihr den Gebrauch ihres Vermögens der Verschwendung wegen zu nehmen.

Wenn diese Rechtssache schon darum interessant, weil sie gar zu gewöhnliche Geschichte des Hasses, der die Ruhe und Freude der Familien so oft unterbricht und aufhebt, in seinem ganzen Lichte darstellet: so wird sie durch die Rechtsstreitigkeit, dessen Entscheidung sie in sich enthält, noch belehrender.

Für diejenigen Eltern, welche sich öfters eine unbesonnene Abneigung gegen ihre Kinder erlauben, kann sie heilsamer Unterricht werden; uud der Rechtsgelehrte wird in derselben seine Prinzipia über die Lehre von der Interdiktion antreffen.

Der ganze Rechtshandel ist eine beständige Klage der Tochter gegen die Mutter, und der

Mut-

Mutter gegen die Tochter. Die Mutter beschuldigt die Marquise von A*** einer solchen Verschwendung, welcher nach den Gesetzen Einhalt gethan werden muß, der nur rasende und unsinnige Leute fähig sind, welche einen Vormund bekommen müssen. Sie leitet diese rasende Verschwendung aus einer Leidenschaft her, welche die Marquise nicht nur erniedrigt, sondern sie ganz unglücklich macht.

Die Marquise beklagt sich bitterlich, daß ihre Mutter sich von Eigennutz so weit habe verleiten lassen, daß sie blos darum sie vor der Welt beschimpft habe, damit sie ihr Vermögen in ihre Hände bekäme, daß dies doppelte Opfer ihrer Ehre, und ihres natürlichen Gefühls ihr nicht die geringste Ueberwindung gekostet habe, so bald es ein Mittel würde, das Vermögen ihrer Tochter an sich zu reissen, daß dieser schändliche Geitz auch die Beschimpfung veranlasset habe, die sie von ihrer Mutter erdulden müste. —

Die Habsucht, fährt die Marquise fort, regierte die Marquise von P*** dergestalt, daß bei den ehrenvollesten Vorschlägen, die ihr zur Verheirathung ihrer Tochter gemacht wurden, sie den Marquis von A*** dessen Geburt zwar ansehnlich genug, dessen Alter aber mit dem Alter der Marquise in so geringer Proportion stand, blos darum vorzog, weil er sich erbot, zwey und vierzig tausend Livres vorzuschiessen, und eine

Pen-

Pension von 90000 Livres zu bezahlen, um in dem Schloße von P*** wohnen zu können. —

Die Marquise von P*** sagte, ihre Tochter wäre niemals von ihr gezwungen, eine oder die andere Partei zu wählen. Der Marquis von A*** ward angenommen, weil er in einer guten Situation war. Die Marquise schien hierüber so erfreut zu seyn, daß sie sehr eilte, die wirkliche Verehlichung zu vollziehen. Die erstere Zeit, die sie in der Ehe zubrachten, war so glücklich, als friedlich.

Die Pension von 90000 Livres, um in P*** wohnen zu können, war keine Bedingung, sondern bloß eine Bitte des Marquis von A*** welche mit eben so großem Vergnügen erfüllet wurde, als sie auf Seiten des Marquis geschah, um so vielmehr, da durch diese Einrichtung die Tochter in dem Hause der Eltern blieb.

So bald die süße Empfindung der Liebe, die im Anfang das Herz der Marquise an ihren Gemahl fesselte, verringert ward, und nach und nach verlosch; so entstanden andre Neigungen, und andre Leidenschaften, die sie hätte verscheuchen sollen, an statt sie zu unterhalten, wuchsen in ihrem Herzen auf.

Die Mutter that Vorstellungen auf Vorstellungen, jene Leidenschaften stiegen immer höher empor. Die Marquise von A*** beredete ihren

ren Mann, über den sie viel Ansehn und Gewalt hatte, sich auf seine Güter zu begeben.

Beide Familien trennten sich also.

Die Marquise von A*** behauptet, daß dieses keinesweges auf ihr Anliegen, sondern nach dem eigenen Entschluß ihres Gemals geschehen sey, welcher selbst einsahe, daß die 90000 Livres Pension vollkommen zureichen würden, ihre ganze Haushaltung zu führen. Er fand überdem mehr Vergnügen auf dem Lande. Dieses waren die Bewegungsgründe, warum er sich von ihnen entfernte.

Kaum war die Marquise von A***, fährt die Mutter fort, frei, so überschritte sie alle Schranken der Ordnung und des Rechts. Sie hätte es sich sollen angelegen seyn laßen, ihre Fehler zu verbessern, aber sie häufte immer mehr Thorheiten und Unarten zusammen. Sie verließ ihren Mann und gieng nach Paris. —

Die gröste Hochachtung hätte sie billig für ihren Grosvater den Herrn B*** haben sollen. Dieser hatte ihr eine Summe von zehntausend Livres geschenkt; — ihm hatte sie ihre erste Erziehung zu verdanken. Aber sie würdigte ihn nicht einmal hinzugehen.

Die Marquise von P*** warf ihrer Tochter vor, daß sie das Portrait ihres Mannes an

Wuch-

Wuchrer verhandelt, und sechs und zwanzig tausend Livres Schulden gemacht habe. Doch, das ist noch nicht alles. Von aller Hülfe entblößt, von ihren Creditoren und Wucherern in die Enge getrieben, muste sie sich endlich bequemen, und sich um die Gewogenheit ihres Grosvaters bemühen. Diese erhielt sie endlich durch Vermittelung der Frau D***, der jüngern Schwester der Marquise von P***. Sie war niederträchtig genug, ihren Vater bei dem Herrn B*** anzuschwärzen, sie schob ihr Misverständniß mit ihrem Mann darauf, daß ihr Vater die dem Herrn d'A*** schuldige Summe von 21000 Livres nicht bezahlt habe. Herr B*** machte seinem Schwiegersohn hierüber die bittersten Vorwürfe.

Der Vater ward hierüber äußerst unwillig und aufgebracht, daß er den Namen seiner Tochter nicht einmal mehr hören wollte. Sein Kummer vermehrte sich täglich; — er ward krank, und starb vielleicht als das Opfer einer übertriebenen Zärtlichkeit für seine Tochter.

Die Marquise von A*** schrie über Verläumdung. Alle diese Vorwürfe, sagte sie, wären Folgen einer um so viel abscheulicheren Lästerung, weil sie von einer Mutter herrührte. — — Es war falsch, daß sie ihrem seyn sollenden Liebhaber nach Paris folgte; — denn er war damals bei dem Regiment, und der Krieg war

noch nicht geendigt. Sie hatte diese Reise auf ausdrücklichen Befehl ihres Mannes unternommen, um ihren Grosvater, bei dem man ihren Mann und sie verleumdet hatte, eines andern zu belehren. Sie zeigte einen eigenhändigen Brief ihres Mannes vor, welcher ihr schreibt: Ich habe ihm (dem Herrn B***) gemeldet, und ich schreibe es ihm heute noch einmal, daß ich Dich mit Gewalt angehalten haben würde, hin zu reisen, wenn Du mit Gutem nicht gewolt hättest.

Es ist falsch, sagt die Marquise von A*** daß ich meinen Vater verläumdet, — falsch, daß ich das Portrait meines Mannes an Wucherer verkauft, — falsch, daß ich 25000 Livres Schulden gemacht habe.

Der Marquis von P*** hinterließ viel Schulden. Die Marquise von P*** nahm 80000 Livres als ihr eingebrachtes Heirathsgut zurück; sie bekam ein Vermächtniß von 10000 Livres, 2500 Livres jährliches Wittwengehalt, und 1000 Livres jährliche Einnahme für ihre Meubles. Allein sie stak sehr tief in Schulden, und diese überstiegen das übrige Vermögen.

Die Marquise von P*** war so listig eine Schuld ihres Mannes von 75000 Livres zu verheelen. Hiedurch führte sie den Marquis von A*** an. Dieser glaubte, daß er mit der Zeit

durch

eine gute Wirthschaft seinen Kindern das Gut Pr*** erhalten könnte; — er trat also in die Rechte seiner Schwiegermutter, übernahm die Erbschaft, doch ohne gehalten zu seyn, mehr Schulden zu bezahlen, als die Erbschaft ist, machte sich durch einen Vertrag anheischig, der Marquise von P*** eine jährliche Pension von 3000 Livres auf Lebenslang zu geben, und überließ ihr 80000 Livres baares Geld.

Der Marquis von A*** sahe bald ein, daß er mehr übernommen hatte, als er ausführen konnte.

In diesem kurzen Zwischenraum starb Herr B***. Die Marquise von P*** strich ihre reiche Erbschaft ein. Der Marquis von A*** verlangte nunmehro das Heirathsgut seiner Frau. Allein, zu seinem großen Kummer, und äußersten Bestürzung, ward er mit der Vorzeigung einer Schuld von 35000 Livres an den Herrn D***, und einer andern von 75000 Livres, welche die Marquise von P*** aus dem Schuldregister ihres Mannes ausgestrichen hatte, bezahlt.

Der Marquis von A*** ward krank. Sein Verstand verließ ihn. Die Anzeichen einer wirklichen Raserei vermehrten sich von Tag zu Tag. Die Marquise von A*** glaubte, bei ihm nicht mehr sicher zu seyn. Sie verließ ihn also. Der Marquis starb, und hinterließ beinahe eben so klägliche Umstände, als der Marquis von P***.

Die Mutter schob den Kummer, den Wahnsinn und den Tod des Marquis von A*** auf ihre Tochter, welche ihn verlassen hatte, um mit ihrem Liebhaber das Land durchzustreichen. Der Tod des Marquis von A*** war, wenn man seiner Frau glauben kann, die Folge seiner Reise nach Paris, von da er, an statt des ihm zukommenden Heirathsguts, Gram und nagenden Kummer mitbrachte. Sie gebrauchte Repressalien. Sie beschuldigte ihre Mutter, daß sie einen Brief ihres Mannes, welchen er in seiner Verrückung geschrieben, zu ihrem Schaden gemisbraucht habe. Er glaubte, sie hielte sich in Paris auf, leider! befand sie sich aber mit ihrer ältesten Tochter in einem Kloster.

Die schlechte Situation, in welcher sich die Marquise von A*** nach dem Tode ihres Mannes befand, nöthigte sie, ökonomischer zu werden. Es ward ihr der Vorwurf gemacht, daß sie durch die erhaltene Freyheit noch verschwenderischer geworden sey. Ihre Mutter beschuldigte sie, daß sie auf alle nur mögliche Art die Erbschaft bestohlen, daß sie Holz verkauft, auf die Güter geliehen, und allerlei Arten von Schulden gemacht habe. Die Marquise rechtfertigte sich, indem sie zeigte, daß der Werth aller dieser vorgegebenen Beraubungen sich auf 33000 Livres beliefe, und daß sie solche an 43000 Livres benutzt habe.

Noch mehr. Man hatte der Marquise von A*** Hoffnung gemacht, daß, wenn sie sich bei Hofe zeigen würde, sie gar leicht die Gnade des Königs erlangen könnte. Ihre Vorfahren hatten ansehnliche Aemter verwaltet. Sie konnte also den Monarchen an die von denselben errungene Verdienste erinnern. Sie muste daher nach Paris reisen. Die bei dieser Reise, von der sie großen Vortheil erwartete, nothwendige Ausgaben, konnten ihr unmöglich zur Last gelegt werden. —

Die Mutter wandte dagegen ein, daß diese ganze Sache blos ein Vorwand sey, neue, ansehnliche Schulden zu machen, und wollte dieses aus der ganzen Aufführung der Marquise von A*** beweisen. Fast zu eben derselben Zeit hatte sich ihr Verführer nach Paris begeben. Sie war noch nicht am Hofe präsentirt worden. Sie hatte, blos unter diesem Vorwand an einem Orte 6000, und an einem andern 12000 Livres aufgeborgt. An verschiedene Galanteriehändler war sie 16000 und einem Tapezirer 8000 Livres schuldig.

Die Marquise antwortete.

Daß ich nicht bei Hofe vorgestellt worden bin, ist nicht meine Schuld. Meine Mutter hat es verhindert. Sie hat mich in einem mit B*** von P*** unterzeichneten Briefe, bey dem Minister verleumdet. Das hat sie auch

nicht abgeleugnet. Gerade in dem für mich in aller Absicht so kostbaren Zeitpunkt war sie unter allen meinen Creditoren die grausamste. Sie widersetzte sich ganz sichtbar meiner Einführung bei Hofe, weil diese ihrem schon längst gefaßten Entschlusse, mir den Gebrauch meines Vermögens untersagen zu lassen, und sich dadurch meines Vermögens zu bemeistern, einen Riegel vorsetzte. Um in ihrem Vorhaben zu gelingen trug sie kein Bedenken, sich die schändlichsten Handlungen zu erlauben.

Ein Wechsler, J*** mit Namen, hatte der Marquise von A*** auf einen Wechsel 9000 Livres auf sechs Monat geliehen. Zur Verfallzeit konnte sie nicht bezahlen. Ein gewisser Herr N***, der ihr viel Verbindlichkeit schuldig war, riß sie aus der Noth, und schoß das Geld auf einem zur Lyonner Messe zahlbaren Wechsel vor. Bei dessen Verfall konnte sie eben so wenig bezahlen. Sie gab sich alle mögliche Mühe, in ihrer Familie das Geld aufzubringen. Aber alles vergeblich. Sie ward also in das kleine Chatelet gesetzt. Der Tag ihrer Einführung bei Hofe ward zwar verschoben, allein sie konnte am Ende nicht mehr darauf denken, daß sie wirklich vollzogen werden würde. Ihr Kummer beugte sie ganz herunter.

Die Marquise von A*** versicherte, daß sie ihre Mutter mit Grunde beschuldigte, daß sie al=

alles gethan habe, um diese Präsentation bey Hofe zu verschieben. Herr N***, der ihr damals als ein treuloser Freund Beistand leistete, wurde der Vertraute ihrer Mutter. Dieser dienstwillige, geschäftige Mann, der ihr auf eine so grausame Weise half, war listig genug, ihr bei Anfertigung des Wechsels auf die Lyonner Messe, als einer unerfahrnen Frau nicht zu sagen, was ein solcher Wechsel für eine Kraft habe.

Hieraus, und aus der Gleichgültigkeit der ganzen Familie gegen die damalige Noth der Marquise von A*** kann man ganz natürlich folgern, daß die Mutter ihr durch diesen ihren Vertrauten bloß eine Schlinge legte, um sich ihrer Person zu bemächtigen, ihre Einführung bei Hofe zu verhindern, und ihr den Gebrauch ihres Vermögens zu untersagen.

Diese ihre Anklage gegen die Mutter erhielt dadurch noch größere Wahrscheinlichkeit, daß man vor ihrer gefänglichen Einziehung eine Art von Vollmacht angefertigt, und sie unter diejenigen Verwandten in der Provinz vertheilt habe, welche durch die Einziehung der Marquise von A*** etwa zu ihrem Vortheil hätten eingenommen werden können.

Andre Kunstgriffe, welche die Marquise ihrer Mutter vorwirft, mag ich nicht einmal gedenken. Zum Beispiel; So hatte man in

einer Rechnung des Apothekers bei dem sie Medizin genommen hatte, ihn dazu verleitet, daß er gleichfalls für ihren so genannten Verführer Arznei aufsetzte. So hatte man die Rechnung eines Schneiders, der nur allein für sie gearbeitet hatte, gleichfalls während ihres Arrests verfälscht, und ihn dazu vermocht, daß er auch für die Rechnung dessen, der sie verführt haben sollte, Geld ansetzte. Diese Rechnung, die der Schneider ihr schon einmal gezeigt, aber wie gesagt, umgeändert hatte, ward ihr gerade in einem Augenblick vorgelegt, da der Schmerz sie ganz zu Boden warf, und beinahe sinnlos machte. Sie übersahe sie nur flüchtig, und da sie die Summe, der, welche sie auf der vorigen Rechnung schon gesehn, beinahe gleich fand, so unterschrieb sie solche.

Man hatte zwischen den Zeilen den Namen ihres seyn sollenden Liebhabers neben dem ihrigen geschrieben.

Mit solchen Ränken, durch solche Schriften, von welchen die eine ganz offenbar Betrug war, wollte man ihr den Gebrauch ihres Vermögens entsagen.

Ich will nicht noch einmal die traurige Schilderung wiederholen, welche die Marquise von A*** von ihrem Zustand in dem Chatelet macht, in welchem sie ganz einsam, von ihrer Familie verlassen, der Frau eines Taglöhners, die sie bewachen muste, übergeben, keinen andern

dern Trost fand als in dem Anblick ihrer jammernden Kinder. Sie ward krank, und lag geraume Zeit hindurch an den Pocken darnieder.

Die Mutter sagte zwar, daß sie gleich zu ihrer Tochter ins Gefängniß gegangen sei, und ihr ihre Hülfe angeboten habe, daß sie solche aber, von ihrem Liebhaber verleitet, nicht habe annehmen wollen, sie fügte hinzu, daß sie nicht eher von dannen gegangen sey, bis sie völlig überzeugt gewesen wäre, daß ihre Tochter alle nur mögliche Erquickung und Erleichterung in ihrem Elende habe. Indessen wäre die schleunigste und beste Hülfe die gewesen, daß man ihr ihre Freiheit wieder verschaft hätte. Und die hätte die Mutter mit 9000 Livres erhalten können.

Was es indessen mit diesen Beschuldigungen für eine Bewandniß haben möchte, so ward die Marquise von A*** durch ein Urtheil des Parlaments freigelassen, aus dem Grunde, weil sie nicht zur gefänglichen Haft gebracht werden könnte. Sie begab sich nach Chaillot. Sie ward citirt, um von dem Lieutenant civil verhört zu werden.

So bald die Nachricht, daß sie im Gefängniß sey, bekannt wurde, sagte ihre Mutter, so fielen alle ihre Gläubiger ganz unbarmherzig über sie her. Ihr Vermögen, und ihre Meubles wurden verarrestirt. Ihr Unglück war sehr groß, und man muste wenigstens sorgen, daß sie und

ihre Kinder nicht ganz und gar zu Grunde gingen. Ihre Verwandten beschlossen also einmüthiglich, daß die Verwaltung ihres Vermögens ihr genommen werden sollte. Sie muste also zum Verhör sich stellen.

Man laß die überreichte Bittschrift der Verwandten ab, man zeigte die Prokurationen und andre dahin gehörige Schriften vor, die Marquise von A*** ward über verschiedene Dinge, die auf die Verwaltung ihres Vermögens Einfluß hatten, befragt, und da sie stillschwieg, und keine Antwort geben wollte, so ward ihr durch eine Sentenz vom 18ten Septembr. 1770. der Gebrauch und die Verwaltung ihres Vermögens genommen, und ihre Mutter zur Vormünderinn so lange ernennt, bis ihr ein ordentlicher Curator gesetzt werden würde. Alle ihre Meubles, Papiere, und Sachen wurden verarrestirt.

Sie appellirte an das Parlament.

Konnte der Marquisin die Verwaltung ihres Vermögens genommen werden, oder nicht? Das war das Problem, welches man durch eine genauere Auseinandersetzung der ganzen Aufführung der Marquise, und der Vergleichung derselben mit den Gründen, welche die Interdiktion bewürken, auflösen sollte.

Der Advokat der Frau von A*** brachte folgende drey Rechtsgründe vor,

1) Ihre

1) Ihre Mutter hatte nicht die Fähigkeit, darauf zu dringen, daß ihrer Tochter die Verwaltung ihres Vermögens genommen werde.

2) Die Sentenz des Chatelets war rechtswidrig.

3) Die Gründe, durch welche die Obrigkeit bewogen wurde die Sentenz zu fällen, sind unzulänglich, um einer Frau von dem Alter und dem Stande der Marquise die Verwaltung ihres Vermögens zu nehmen.

In einer Untersuchung von der Beschaffenheit, sagt Herr Dechabans, sind die Eltern die ersten und natürlichsten Richter. Die Mutter hat das Recht, bei diesem häuslichen Gerichte zu präsidiren. Aber so wol sie selbst, als alle diejenigen, welche zu Beisitzern gewählt werden, müssen die gröste Unpartheilichkeit beweisen. Diese allein kann ihnen das Recht geben, über den Stand einer freien Person zu gebieten. Sie müssen sich gemeinschaftlich versamlen und bereden, sich unter einander über die dahin einschlagende Fakta bereden, die Fakta, welche in ihrem Bericht aufgeführt werden, vorher genau untersuchen, und sodann ihre wol überlegte und reiflich durchdachte Entschliessung der Obrigkeit berichten.

Denn

Dann fällt der Richter sein Urtheil, und entscheidet entweder nach dem Gesetz, welches den Bürgern ihre Freiheit vergewissert, oder nach demjenigen, welches sie ihnen nimmt, wenn sie dieselbe misbrauchen. Er untersucht die Gründe, welche die Verwandten dazu bestimmt haben. Muthig und entschlossen widersetzt er sich der verhaßten Cabale, und tröstet und richtet die niedergeschlagene Familie auf, wenn sie sich zu ihm naht, und seine Hülfe auffordert.

Besaßen aber meine Mutter und meine Verwandten die strenge Unparteilichkeit welche allein sie berechtigen kann, meine Interdiktion zu verfügen? Waren sie von den Faktis gehörig unterrichtet? —

Sie hat die Interdiktion verlangt? Hat sie es meines und meiner Kinder Vortheils wegen gethan? — Hat sie vernünftige, billige und gerechte Gründe dazu? Oder hat sie sich durch ihr Privat-Interesse, und von dem mir zugeschwornen Haß verleiten lassen, mir zu schaden? — Dies hat ihre Aufführung genug an den Tag gelegt. — —

Man vergönne mir, sie zu fragen, was sie denn zu meinem und meiner Kinder Besten so lange ich lebe gethan habe? — Sie bekümmerte sich um meine Erziehung so wenig, daß sie solche ganz und gar meinem Grosvater überließ. Ich hatte das Glück ihm zu gefallen; sie aber brachte

mich

mich um den Vortheil, der mir daraus hätte entstehen können. Sie war die Tochter eines reichen Mannes, welcher die gesunkene häusliche Verfassung meiner Eltern bald wieder hätte aufrichten können. Bei ihr stand es, mir einen recht glänzenden Zustand zu verschaffen. Bei ihr stand es, meinen Sohn wieder in die Verfassung zu setzen, den Posten, den seine Vorfahren am Hofe verwalteten, gleichfalls anzunehmen. Sie hat meinen Vater durch Verschwendung, und durch eitlen, und um so mehr überflüßigen Pracht, weil sie in der Provinz lebte, heruntergebracht. Sie hat mich, — sie hat meine Kinder ins Elend gestürzt.

Sie hat von dem Marquis von A*** eine Pension von 3000 Livres errungen, indem sie ihn mit einer Obligation von 73000 dem Herrn B*** schuldigen Livres hinterging, und versicherte, sie wäre dies nicht schuldig. Sie ist bis itzt die eigentliche Creditorinn dieser Summe. Sie ist es, welche mich gerichtlich belangt hat, und mich zwingen will, sie zu verklagen. Mein Heirathsgut ist auf die Bezahlung der von ihr gemachten Schulden darauf gegangen. Ich habe damit 35000 Livres, die sie dem Herrn D*** schuldig war, und mehr als 50000 Livres in der Provinz bezahlt.

Ich habe die Berechnung gehörig vorgelegt.

Die

Die 42000 Livres, die ihr mein Mann bei seiner Verheirathung liehe, sind eine unnütze Forderung an der Erbschaft meines Vaters, dessen Vermögen mit Schulden überladen und worüber Concurs eröfnet worden ist. Noch seltsamer ist es, daß die Interessen von diesen 42000 Livres die dem Marquis von A*** von meinem Grosvater auf Rechnung meiner Mutter gezahlt wurden, gegenwärtig eine neue Schuld ausmachen, welche sie nun einfordern zu können sich einbildet.

Sie hasset mich; ihr ganzes Betragen beweiset dieses zur Gnüge. Sie verläumdet mich. Alles was mir Schuld gegeben worden, ist die abscheulichste Lästerung, und die frecheste Lüge. Ich habe mich mit den Briefen meiner Mutter, meiner Verwandten, und meinen eigenen gerechtfertigt. Ueberdem ist ihr ihre Lästerung nicht einmal in ihrem Prozeß nützlich.

Eine Mutter, die ihre Grausamkeit so hoch treibt, daß sie die Vergehungen ihrer Tochter der Obrigkeit anzeigt, sollte die Decke, welche jene umhüllt, mit Vorsicht aufheben, und nur dasjenige darstellen, was ihr zu ihrem Endzweck nöthig ist. Unter allen Gütern ist die Ehre das erste. Es gehört gleichsam zu den Grundstücken einer Familie. Eine Mutter die die Schande ihrer Tochter ausbreitet, entehrt sich selbst; — eine Mutter, die sie verläumdet, und lästert, hört auf, Mutter zu seyn.

Hier-

Hieraus folgerte der Advokat, daß die Marquise von P*** wegen ihres von je her gegen die Tochter gehabten tödtlichen Hasses nicht im Stande sey, darauf zu dringen, daß ihrer Tochter die Verwaltung ihres Vermögens genommen werde. Die Ketten, die die Interdiktion auflegt; sind zu schwer, als daß sie je in die Hände einer Mutter übergeben werden könnten, in deren Seele Haß und Groll beinahe Fertigkeit geworden sind.

Der Vertheidiger der Marquise von P*** wollte die Beschuldigung einer so unnatürlichen und unerhörten Feindschaft dadurch entkräften, daß er ihr Betragen gegen die Marquise von A*** noch einmal durchging. Er behauptete, daß ihr Gesuch wegen der Interdiktion nichts anders sey, als die zärtlichste Bitte an ihre Richter, ihre Tochter von dem Abgrund zu retten, an dessen Rande sie stünde, — und das gänzliche Unglück ihrer Kinder, ihrer Familie, selbst ihres Verführers zu verhindern.

Zuvörderst kann die Beschuldigung der Verläumdung und Lästerung, welche die Marquise von A*** ihrer Mutter vorwirft, sich höchstens auf einen Brief beziehen, den sie an einen Minister geschrieben haben soll. Sie hat aber schon geleugnet, daß sie ihn geschrieben habe, und sie leugnet es noch.

Es ist falsch, daß die Marquise von A*** zur Heirath gezwungen worden wäre. Neigung und äußere Umstände riethen ihr die Heirath an. Das Darlehn, dessen Opfer sie geworden zu seyn vorgibt, ward lange nach ihrer Heirath gegeben. Es war von Seiten ihres Mannes ein ganz freiwilliges Anerbieten.

Man fügte hinzu, daß das Unglück des Marquis von P*** eine verhaßte Erdichtung wäre. Die Marquise von A*** wuste es wol, daß der Marquis von P*** die Erbschaft seines Vaters blos der Ehre wegen übernommen, und zugleich Schulden auf sich geladen hatte, welche die allerstrengste Oekonomie allererst zu tilgen im Stande war.

Daß die Mutter gegen ihre Tochter ganz fühlloß gewesen set, als sie krank war, und im Gefängniß saß, ist eine schändliche Verläumdung, die nur darum erdichtet worden ist, um die Marquise von P*** desto mehr anzuschwärzen. Sie war gerade nicht in Paris, als ihre Tochter krank wurde; sie eilte aber gleich ihr zu Hülfe, als sie hörte, daß sie krank sei. Sie kam an die Thür ihres Gefängnisses; ihre Tochter verwarf aber alles, was sie zu ihrem Trost und Beruhigung sagte. Diese Fakta könnten allenfalls, wenn es nöthig wäre, gerichtlich erhärtet und erwiesen werden.

Aber, so konnte die Mutter die Summe doch deponiren, welche ihre Tochter ins Gefängniß gebracht hatte. Darauf läßt sich antworten: die Schulden waren von der Beschaffenheit, daß die zärtlichste Mutter sie nicht übernehmen konnte. Ueberdem stand zu besorgen, daß dieses Geld dem Bösewicht zu Theil werden möchte, der das Vermögen der Marquise von A*** aufzehrte.

Es ist sehr ungereimt, fuhr der Defensor fort, wenn man vorgibt, daß die Frau von P*** ihre Tochter gezwungen habe, die Erbschaft ihres Vaters anzunehmen. Konnte wohl diese unglückliche Wittwe, die von ihrer Familie entfernt in einer entlegenen Provinz lebte, und nach dem Tode ihres Mannes fast mit keinem Menschen mehr Umgang hatte, den Marquis von A*** zwingen, welcher sich im Schooße seiner Familie aufhielte, und die Umstände des Marquis von P***, noch ehe er starb, wol kannte; — — konnte sie ihn mit Gewalt dahin bringen, daß er gegen sein wahres Interesse handelte? und ist es nicht ganz klar und entschieden, nach der eignen Aussage der Marquise von A*** ausgemacht, nach der sie das Gut von P*** für ihren Sohn behalten wollte, daß sie eine blos einfache und ganz unvermischte Renunziation ihrer Rechte nicht habe thun wollen.

Hiernächst, wie sollte sie diese Erbschaft haben übernehmen können? Vermittelst der Er-

laubniß, mit zu erben, ohne gehalten zu seyn, Schulden mehr, als die Erbschaft ist, zu bezahlen. Es blieb ihr also frei, die ganze Erbschaft fahren zu lassen, wenn die Schulden die Masse des Vermögens zu übersteigen schienen. Sie durfte blos Rechnung ablegen, und so war sie auf einmal vor allen anderweitigen Untersuchungen sicher.

Endlich, wenn man auch voraussetzt, wiewol ohne Grund, daß die Marquise von P*** darauf gedrungen habe, daß ihr Schwiegersohn die Succession übernehmen solle, in der Absicht, die in dem Transakt von 1764 ihr zugestandene Pension desto mehr zu bestättigen; so beweiset doch die Art und Weise, wie sie vor und nach dem Tode des Marquis von A*** von dieser Akte abstand, zur Gnüge, daß ihr Interesse ihr nicht so ganz ausserordentlich am Herzen lag, und daß sie bereit war, es gern aufzuopfern und dahin zu geben, wenn die Wohlfahrt ihrer Kinder dies Opfer verlangte. Eben so ungerecht ist die Behauptung, daß die Marquise von P*** die Umstände ihrer Tochter noch mehr verschlimmert und bei ihrem Unglück im Trüben gefischt, und ihr eignes Vermögen dadurch vergrössert habe.

Man darf nur das ganze Betragen der Mutter seit dem Tode des Marquis von P*** untersuchen, und man wird bald einsehen, daß sie vollkommen unschuldig sey.

Sie

Sie machte den eilften Februar 1764 mit ihren Kindern einen Vergleich, sie hob ihre Pension bis zum ersten Oktober 1765, allein seit der Zeit bis zum Ableben des Marquis von A***. welches gegen das Ende von 1767 erfolgte, ist ihr nichts ausgezahlt worden.

Indessen beklagte sie sich darüber nicht. Im Gegentheil, da der Marquis von A*** sich äußerte, daß der Transakt für ihn nachtheilig sey, so erbot sie sich, ihn aufzuheben. Nach seinem Tode erbot sie sich noch einmal hiezu. Sie versprach, daß sie sich nach dem Ausspruch der Mittelspersonen, die ihre Tochter wählen würde, richten wollte. Die Beweise von diesem Hergang der Sachen sind vorhanden.

Die Frau von P*** reichte ihre Klage erst im Monat Septembr. 1768 ein, da sie fest überzeugt war, daß ihre Tochter sich mit ihr schlechterdings nicht vertragen wollte, da die Zerrüttung ihrer Vermögensumstände bekannt genug war, — da die Frau von A*** zu einer Zeit nach Paris reisete, wo ihr jedermann diese unnütze aber kostbare Reise abrieth.

Seit dem sechsten September 1768 bis den neunzehnten Junius 1770 an welchem Tage die erste Sentenz erschien, blieb die Marquise von P*** ruhig. Sie würde so gar diese Sentenz nicht benutzt haben, wenn die Marquise von

A*** nicht dagegen appellirt, und die Verwegenheit gehabt hätte, um ein vorläufiges Verbot zu bitten, welches ihr aber abgeschlagen wurde. Das brachte die Mutter auf, und gab das Signal zum Streit.

Als die Marquise von A*** auf die Aufhebung des Vergleichs vom eilften Februar 1764 drang, so setzte sich die Marquise von P*** auf keine Weise dagegen, sondern verlangte gleichfalls daß er aufgehoben, und die Parteien in ihren vorigen Zustand wieder gesetzt würden. Das Arret vom fünf und zwanzigsten Mai 1770 beweiset zur Gnüge, daß ihre Klage nicht Frechheit sey. Alles, was sie in ihrer Schrift verlangte, ward ihr ohne Einschränkung zugestanden.

Seit der Zeit hat sie von dem Gelde, wozu sie in dem Arret berechtigt war, nicht das geringste gehoben. Ueberall hat sie seit neun Jahren, so lange der Marquis von P*** todt ist, nichts anders bekommen, als achtzehn Monat eine Pension von dreitausend Livres, und einige Sachen, ohngefär siebentausend Livres am Werthe, wogegen sie sich verpflichten muste, für ihre drei Kinder die Pension zu bezahlen, und ihren Unterhalt und andre unentbehrliche Ausgaben für sie zu besorgen.

Ihr Vermögen ist so wenig auf Unkosten ihrer Tochter vergrössert worden, daß sie es vielmehr

mehr zum Theil verloren hat. Nach dem Inventarium muste sie, wenn ihre Rechte nicht gekränkt wurden, nach dem Absterben des Herrn B*** ohngefär 360000 Livres haben. Aber wenn die 80000 Livres, welche sie zum Heirathsgut erhalten hatte, und die bereits aufgezehrt waren, — ferner die der Marquise von A*** bei ihrer Heirath gegebene 100000 Livres, die durch den Herrn B*** dem Marquis von P*** geliehene Summen, welche sie zu bezahlen versprochen hatte, abgerechnet werden, so blieben ihr etwa 140000 Livres übrig, welche nur eine für den Zustand, in dem sie seyn sollte, mittelmäßige Einnahme abwerfen.

Wo ist nun die gierige Mutter, die habsüchtig genug ist, das Vermögen ihrer Tochter, es sey unter welchem Vorwande es wolle, an sich zu reissen? Kann man sich wohl in Absicht der Bewegungsgründe irren, welche die Marquise von P*** zu der für sie so traurigen Pflicht bewogen? Thut sie nicht jeden Schritt als eine für das Beste ihrer Familie ängstlich besorgte Mutter, die mit einigen Verwandten ihrer Tochter die Macht nahm, welche sie zu ihrem eigenen Schaden zu gebrauchen grausam genug gewesen war. Dieser erdichtete Haß, dieser vorgegebene Geist der Verfolgung kann, fährt der Advokat fort, die Marquise von P*** nimmermehr ausser Stand setzen, gegen ihre Tochter auf eine immer gültige Interdiktion zu dringen.

Die Frau von A*** machte den zusammengekommenen Anverwandten, welche entweder in Person oder durch einen Anwald auf ihre Interdiktion angetragen hatten, verschiedene Vorwürfe. Der eine Theil der Verwandten konnte ihrem Bedünken nach nicht zugelassen werden, weil er wider sie eingenommen war; der andere war gleichfalls nicht fähig zu stimmen, weil sie noch nähere Verwandte hatte.

Man hielt den Grafen de la D*** für ihren nächsten Anverwandten. Als er seine Stimme geben sollte, so bat er, daß man ihn davon dispensiren möchte, weil er mit der Marquise von A*** in gar zu enger Verbindung stände. Gegen die andern Verwandten war nichts artikulirt worden, das sie von der hierüber anzustellenden Berathschlagung abhalten könnte.

Nun blieb noch zu untersuchen übrig, welches die Bestimmungsgründe der Interdiktion sind, und hernach, ob die Marquise von A*** in dem Falle war, welchen der erste Richter wider sie aburtheilte.

Die Gesetze erkennen zwei gültige Ursachen der Interdiktion.

1) Verschwendung,

2) Wahnsinn.

Das Gesetz nimmt dem Verschwender den Gebrauch seines Vermögens, und vergleicht ihn

mit

mit einem Rasenden. Diese Vergleichung passet vollkommen. Denn ein Mensch, der so sehr sein eigner Feind ist, daß er sich selbst die nothwendigsten Bedürfnisse gewaltsam raubt, ist von einem Verrückten wenig oder gar nicht unterschieden.

Nun gab man vor, daß die Verschwendung erwiesen wäre. Sie hatte, sagt man, ihr Hausgeräthe und alle ihre Meubles, selbst solche, die ihr nicht gehörten, versetzt, — sie hatte die Pacht der Meierei verringert, indem sie Leihkauf annahm. Sie hatte Holz verkauft, welches sie nicht eher verkaufen durfte, bis sie dem Marquis von P*** den Preis eines ihm zugehörigen, ihr verkauften Lehngutes bezahlt hatte. Dieser war mithin ihr Gläubiger geworden.

Ueberdem waren noch unermeßliche Schulden da. Die Interessen der aufgenommenen Kapitalien waren noch nicht abgetragen, — viele andre Wechselschulden fanden sich. Die Kosten wegen der Arrestirung der Güter waren auch noch nicht gegeben.

Läßt sich nicht aus allen diesen angeführten Beispielen einer schlechten Verwaltung des Vermögens sichtbar darthun, daß das Vermögen der Marquise von A*** und ihrer Kinder in der grösten Unordnung sey?

Und muste nun nicht, fährt man fort, da die Verschwendung der Marquise so ausgemacht

ist, — muste nun nicht ein schleuniges Mittel gewählt werden, ihr auf einmal zu steuren? Dies Mittel konnte aber schlechterdings kein andres seyn, als daß ihr Vermögen auf die gewissenhafteste, strengste Art administrirt wurde. —

Man behauptete ferner, daß die Marquise von A*** in ihrer damaligen Lage, da ihr die Verwaltung ihrer Güter genommen war, sich nicht im Stande befand, irgend etwas zu unternehmen, was eine überlegte, feste Entschliessung erforderte. — — Man stellte sie unter dem Bilde einer Frau vor, die sich ganz unter dem Willen eines Fremden schmiegen muste, der mit dem Ruin seiner Gebieterinn den schändlichsten Gewinn trieb. Da sie einmal ihren Willen den Befehlen ihrers Verführers unterjocht hatte, so war sie es im Grunde nicht mehr, die ihr Vermögen verwaltete. Sie verhielte sich blos leidentlich. Der Feind ihrer Familie war zugleich der Administrator ihrer Einnahmen.

Daraus machte man abermals den Schluß, daß es für sie und für ihre Kinder schlechterdiugs nöthig und heilsam sey, die Interdiktion über sie zu verhängen. —

Sie war gerade in dem Fall, dessen das funfzehnte Gesetz erwähnt, — & mulier luxurioſe viuens.

Der

Der Advokat der Marquise von A*** antwortete darauf:

1) Wenn das Gesetz den Verschwender, dem der Gebrauch seines Vermögens genommen werden muß, mit einem Rasenden vergleicht, so muß darunter verstanden werden, daß er bis zur gänzlichen Verrückung wahnsinnig sey.

Mithin muß in dem gegenwärtigen Fall bewiesen werden, daß die Marquise von A***, wenn sie auch einige nothwendige Schulden gemacht hat, um am Hofe den Rang und die Stelle zu erhalten, die ihre Vorfahren bekleideten, demohnerachtet mit keiner Wahnsinnigen verglichen werden könne, der man gleichsam die Hände binden muß, weil sie ihr Vermögen durchbringt.

2) Was das Gesetz luxurioſe viuens betrift, so braucht man darauf gar nicht zu antworten, indem die Auslegung dieses Gesetzes in einem ganz andern Sinn gemacht wurde, als er der Wahrheit gemäß gemacht werden sollte. —

Der Gesetzgeber verstand unter dem Worte luxurioſe nicht eine Frau, welche unkeusch, sondern eine Frau, welche weichlich und verschwenderisch lebt. Es ist ganz und gar nicht wi-

widersprechend, daß eine Frau in Absicht ihrer Sitten tadelnswürdig, und in Rücksicht auf ihr Vermögen die beste Wirthinn sey.

In diesem Betracht kann ihr also wol ihre Freiheit genommen werden, um die Ehre ihrer Familie zu erhalten, aber es kann keine Interdiktion über sie ergehn.

3) Die ausgestreueten Calumnien sind um desto schändlicher, wei! sie eine Mutter gegen ihre Tochter ausstößt. Aber gesetzt, alle diese verabscheuungswürdige Vorwürfe wären so gegründet, als ein unnatürlicher Haß sie für wahr ausgibt, so wird daraus doch nimmermehr die Interdiktion als rechtmäßig gefolgert werden können. Der Verlust der Freiheit ist das höchste, was man daraus folgern kann. Niemand wird auch glauben, daß die Marquise von A*** so schändlich gelebt habe, daß sie eine solche Strafe verdiene.

Der ganze Rechtsfall reduzirte sich also darauf, daß ausgemacht werden sollte, ob die Verschwendung, die man der Marquise vorwarf, einer Verrückung ähnlich war, oder nicht. Blos in diesem Sinne verhängt das Gesetz die Interdiktion auf den Verschwender.

Die

Die Berechnung ihrer Ausgaben und Verwendungen des Geldes und die genaue Specifikation ihrer Einnahmen setzten die Richter in den Stand, zu entscheiden, ob sie bei der Verwaltung ihres Vermögens Beweise von Narrheit und Wahnsinn gegeben habe, oder nicht? —

Ich habe, sagte sie, nichts von meiner Mutter empfangen. Der Nachlaß meines Vaters besteht blos in dem Landgut von P***. Der Nachlaß des Marquis von A*** gehört seinen Kindern. Ich habe ihr Vermögen weder verkauft noch versetzt. Beides konnte ich auf keine Weise thun.

Meine Mitgift (dies war blos ein wohlthätiges Geschenk meines Grosvaters,) war schon vor dem Ableben des Marquis von A*** auf die Bezahlung der von meiner Mutter gemachten Schulden verwandt. Wo ist denn nun die Verschwendung? Wo ist der Wahnsinn, welcher die Interdiktion veranlassen kann? —

Ich habe für das verkaufte Holz, für meine Meublen und das Silberzeug, für die Pacht des Gutes von P*** für den Leihkauf erhalten, 33000 Livres — — — 33000 Liv.

Ich habe von meinen Einkünften in zwei Jahren (meine

Mut-

Mutter schätzt sie auf 9000 Livres; sie ist zu bescheiden) 18000 Livres erhalten — — — — 18000 Liv.

Ich bin 50 bis 60000 Livres schuldig — — — — 60000 Liv.

Total-Summe - 111000 Liv.

Ich habe theils meinen Creditoren baar, theils zur Vermehrung des Viehstandes auf dem Gute P*** theils für meine Trauer, Gerichts-Gebühren u. s. f. bezahlt die Summe von — — — — — — 43000 Liv.

Meine Einnahmen sind seit Weihnachten 1768 also beinahe vier Jahre lang in Beschlag genommen worden.

Ich habe seit dem März 1766 meine Familie und mein Haus unterhalten. Ich habe bei meiner Präsentation am Hofe Ausgaben gehabt, derer ich nicht einmal gedenken will. Ich habe meinen Kindern die nöthigen Lehrer in allen Wissenschaften gehalten. Ich habe

für

für meinen Sohn und für meine älteste Tochter viel bezahlen müssen, damit sie am Hofe erscheinen konnten.

Habe ich also weiter nichts als meine Einnahmen ausgegeben, wer kann mich der Verschwendung beschuldigen?

Meine Einnahmen waren seit dem Märtz 1766	— —	54000 Liv.
Total-Summe	-	97000 Liv.

Wo ist also die Verschwendung? Meine Mutter giebt vor, ich seye 80000 Livres schuldig. Wenn dies auch wäre, so würde daraus weiter nichts folgen, als daß ich für das Beste meiner Kinder, für ihr weiteres Fortkommen, für die Ehre meines Hauses um meinem Sohn zu den Ehrenstellen, welche er ohnehin zu fordern berechtigt ist, den Weg zu bahnen, in zwei Jahren fünf bis sechstausend Thaler mehr ausgegeben habe, als meine Revenüen waren.

Ist das die schreckliche ohne alle Gründe unternommene, und ohne alle Einschränkung fortgesetzte Ausgabe, welche die Interdiktion nicht nur nothwendig macht, sondern sie auch beschleunigt?

Diese

Diese Schulden waren, wenn man sie mit den Vermögens-Umständen der Marquise von A*** vergleicht, gar nicht so ausserordentlich groß als man vorgibt. Bei einem so ansehnlichen Vermögen lassen sich durch eine nur mittelmäßige Oekonomie 80000 Livres Schulden bald tilgen.

Auf diese Gründe hob das Parlament durch ein Arret vom neun und zwanzigsten Julius 1771 die von dem Chatelet über die Marquise von A*** verhängte Interdiktion auf, und verurtheilte die Marquise von P*** in 20000 Livres Schadloshaltung an ihre Tochter, welche dazu angewandt werden sollten, die in dem Nachlaß des Marquis von P*** und des Marquis von A*** sich befindliche Schulden zu bezahlen.

Sechs und vierzigster

Rechtsfall.

Sechs und vierzigster Rechtsfall.

Rechtssache des Sirven.

Ich möchte gern dem Richter, wenn er über Leben und Tod entscheiden will, allemal das zurufen, was ein ehrlicher Hofmann seinem Fürsten täglich sagte, so oft er auf den Thron stieg, — erinnre dich, daß du Mensch bist.

Das Andenken an die Menschheit ist dem Richter eben so nöthig, als dem König. In dem bedenklichen Augenblick, wo er Leben und Tod abwiegen soll, flößt ihm dasselbe heilsames Mißtrauen gegen sich selbst ein. Es ist für die Menschheit äußerst wichtig, daß er alsdann bedenke, daß er in Gefahr stehe, sich zu irren; — daß die Warscheinlichkeit oft noch sehr weit von der Warheit entfernt sey; — daß Lügen und Irthum manchmal in einem falschen betrügerischen Lichte erscheinen, um den Unbedachtsamen zu hintergehn, und ihn zu bereden, daß sie Warheit seyn; — daß er also bei so großen Hindernissen, die sich ihm in den Weg legen, alle Klugheit auffordern müsse,

um den Schuldigen wirklich auszufinden, bevor er dem Verbrecher den Kopf abspricht.

Keine Leidenschaft ist für einen Richter gefährlicher, keine führt ihn schleuniger irre, als der Geist der Uebereilung. Er ist alsdann gleich wie mit Blindheit geschlagen; er verliert auf einmal das heilsame Zweifels aus dem Gesichte, das ihn nie verlassen sollte, und welches bloß durch Evidenz aufgehoben werden kann. Dann hält ihn nichts mehr in seinen Urtheilen zurück. Alles ist ihm gewiß, — alles ist in seinen Augen evident. Aller Gewissen sind seinen Augen geöfnet. Er glaubt, auf die unbedeutendesten Anzeigen so gar in dem Herzen des Unschuldigen ein Verbrechen zu lesen. Dann zweifelt er gar nicht mehr daran, daß der zärtlichste Vater mit seinen eigenen Händen seinen Sohn ermorden könne, und daß der ehrerbiethigste Sohn im Stande sey, seiner Mutter den Dolch in das Herz zu stoßen. Er verurtheilt beide zum Tode, ohne Gewissensvorwürfe zu empfinden.

Diese schändliche Uebereilung verleitete den Richter von Mazamet den Sirven ohne allem Beweis eines Verbrechens für schuldig und überführt zu erklären, daß er seine Tochter umgebracht habe. — Alle Köpfe waren noch voll von dem tragischen Ende des Sohns des Calas, welches das Gerücht dem unglücklichen Vater aufbürden wollte. Dieser beklagenswürdige

dige Alte schmachtete in dem finstern Kerker nach Trost, und fand ihn nicht, beweinte unter der Last seiner Ketten seinen Sohn, und erwartete zitternd das Bluturtheil, welches ihn als den Mörder seines Sohnes auf das Schaffot bringen würde.

Beide Vorfälle hatten in den Augen des unsinnigen und rasenden Pöbels viel ähnliches. Beide sollten Beweise eines begangenen Vatermordes seyn. Beide sollten sich einander bestätigen.

Der fanatische Pöbel beschuldigte also eilfertig genug alle Protestanten, daß sie ihre Kinder umbrächten, wenn sie zur katholischen Religion übertreten wollten. Man hielt natürliche Zufälle für Verbrechen, welche der zärtlichste Vater nicht verhindern und zurücktreiben konnte. Es ist doch seltsam, daß man die Zärtlichkeit der Eltern gegen ihre Kinder nur aus dem Glaubensformular, welches sie beten, und aus der Religionssekte beurtheilen will, zu welcher sie sich halten. Als wenn die Natur nicht eben so stark und mächtig zu dem Herzen der Menschen redete.

Jedem gefühlvollen wird eine Thräne aus dem Auge fallen, wenn er an das Schikfal dieser beklagenswürdigen Unglücklichen denkt. Aber hoch wird ihm die Brust vor Jammer und Mitleiden in die Höhe schwellen, wenn ihm der Gedanke einfällt, daß diese Unglücklichen, wie er,

tugendhaft und unschuldig waren, und in dem Schooß ihrer Familie in Frieden zu sterben gedachten, — daß sie aber einen schändlichen Tod unschuldig übernehmen muſten. Hier stellt sich ihm ein zu schreckenvolles Bild dar, als daß er diesen Anblick lange ertragen könnte, und nicht schleunigst die Augen von so traurigen Gegenständen wegwenden sollte. Könnten wir doch wenigstens dies Unglück zu unserm Vortheile nuzen!! Möchte doch die bürgerliche Gesellschaft durch diesen blutigen Tribut die Sicherheit ihrer Bürger auf immerwährende Zeiten erkaufen können!!

Peter Paul Sirven verwaltete in seiner Geburtsstadt Castres seit mehr als zwanzig Jahren das Amt eines Feudisten und Kommissars bei dem Erbregisterbuche. Im Jahre 1734 heirathete er Antoinette Leger, aus welcher Ehe er drei Kinder zeugte.

Sirven und seine Frau waren beide in der protestantischen Religion geboren. Sie erzogen also ihre Kinder in der Stille in der Religion, die sie von ihren Vätern geerbt hatten.

Den sechsten März 1760 ward die zweite Tochter des Sirven, Elisaberh mit Namen, auf einmal in dem väterlichen Hause unsichtbar. Nach verschiedenen häufigen Nachfragen erfuhr der über das Schicksal seiner Tochter bekümmerte Vater, daß man sie gegen alle Gesetze, und ge-

gen

gen alle Ordnung aufgefangen und in ein Nonnenkloster geführt habe.

Leiden ist das Theil des Gebeugten und Unterdrückten. Sirven muste also in der Stille sein Unglück tragen, und konnte es nicht hindern, daß der geheime Schmerz an seinem Herzen nagte. Die heiligen Trostgründe seiner Religion linderten indessen nach und nach seine Noth, — er gebot seinem Schmerz und Thränen, die er und seine Gattin der verlornen Tochter weinten, waren das einzige, das er sich erlaubte.

Elisabeth Sirven beseufzte gar zu bald die traurige Gefangenschaft, in der sie war. Es ist noch nicht ausgemacht, ob die Nonnen sie mit Fleiß so hart hielten, um sie desto eher zur katholischen Religion überzuführen. So viel ist gewiß. Sie verfiel kurze Zeit nach ihrer Ankunft im Kloster in eine gefährliche Krankheit. Zufälle von einer Art Wahnsinn und Raserei brachten ihre Vernunft dergestalt in Unordnung, daß alle Hofnung, sie zu bekehren verschwand.

Das Gerücht von ihrem Unglück kam ihrer Mutter zu Ohren. Vor Schreck ganz ausser sich gesetzt, lief sie ins Kloster, und trat an das Gitter, um nur ihre Tochter sehen zu dürfen. Aber umsonst. Man trieb die Härte und Unbarmherzigkeit so hoch, daß man ihr dieses abschlug.

Einen Monat drauf verschafte ein Ohngefär ihr die Freude sie zu sehen. Sie begegnete ihr in einer Straße zu Castres. Dieser Anblick rührte sie beide ausserordentlich. Elisabeth riß sich von ihrer Begleiterinn loß, und rannte ihrer Mutter in die Arme. Die Nonne, welche sie führte, war bei diesem Anblick fühllos genug, um die Tochter aus den Armen ihrer Mutter wieder heraus zu reissen. Die Mutter, ganz betäubt von Schreck, blieb unbeweglich stehen, und wagte es nicht die heiligen Rechte, die ihr die Natur gibt, zu gebrauchen, und die Tochter in ihren Armen zu behalten.

Sieben Monate hindurch hatten Sirven und seine Gattinn ihre Tochter entbehren müssen, ohne nur einmal die Beruhigung zu haben, sie zu sehen. Nun gaben sie alle Hofnung auf, und glaubten, daß sie in ihrem Gefängniß auf immer und ewig verschlossen bleiben würde. Auf einmal hören sie, daß ihre Tochter, die sie so lange beseufzet hatten, ihnen wieder gegeben werden solle.

Die ganze Familie freuete sich darüber ausserordentlich. Vater und Mutter waren bis aufs äusserste gerührt. Sie eilten diese geliebte Tochter zu umarmen. Sie kommt. Aber was für ein Anblick!! An statt ihre alte vernünftige Tochter zu empfangen, umarmen sie ein entstelltes Todten-Gerippe, eine Wahnsinnige, die

durch

durch die strenge und harte Behandlung ihren Verstand in einem solchen Grad verloren hatte, daß sie ihre Eltern nicht einmal mehr kannte, und es nicht einmal fühlte, daß sie sich in ihren Armen befände. Und doch verwandelten sich die Thränen des Jammers über ein so entstelltes Kind in Freudenthränen. Sie hatten ihr Kind, und hoften, daß sie es bald würden heilen können.

Wie schleunig verschwand diese süße Hofnung! — Der Wahnsinn der Elisabeth verwandelte sich bald in eine offenbare, starke Raserei. Sie machte in ihrem Zimmer ein ausserordentlich starkes Geschrei, und verfiel aus einem Unsinn in den andern. Die ganze Stadt Castres kann dies bezeugen. Sirven glaubte seiner unglücklichen Tochter alles schuldig zu seyn, was zu ihrer Heilung beitragen konnte. Er machte die gehörigen Anstalten, die man gegen die zu große Wuth einer Unsinnigen zu machen pflegt. Er ließ ihr ein sehr enges Kamisol machen, damit sie ihre Hände nicht zu ihrem Schaden gebrauchen konnte; er ließ vor ihre Fenster eine kleine Kette ziehn; kurz er entfernte alles von ihr, was sie zu ihrem eignen und zu andrer Schaden anwenden konnte.

Diese Vorsorge für die Gesundheit der Tochter verdrehete die Medisance gar bald in solche Handlungen, die ihm zum Verbrechen angerechnet werden konnten. Man klagte ihn bei dem

Intendant der Provinz an, daß er seine Tochter sechs Monat hindurch eingeschlossen, sie in einen Sack gesteckt, und sie überall sehr hart behandelt habe, um nur zu verhindern, daß sie nicht katholisch werden möchte.

Um solche Anklagen auf einmal zu vernichtigen, bat Sirven, daß man seine Tochter dem Pfarrer zu Castres übergeben möchte.

Auf Befehl des Intendanten muste der Doktor Malzac die Kranke besuchen. Dieser bezeugte, daß das ausgesprengte Gerücht nichts als Verläumdung und die Elisabeth wirklich wahnsinnig sey. Auf seinem Bericht besuchte der erste Geistliche die Kranke selbst, und fand alles so, wie der Arzt ausgesagt hatte.

Sirven konnte mit Recht hoffen, daß diese Verläumdung bald niedergeschlagen werden würde. Hierüber freudig ging er nach Saint Alby. einem zwei Meilen von Castres gelegenen Kirchspiele, um das Erbregister des Besitzers dieses Gutes anzufertigen, und nahm mit seiner Familie seine Wohnung in dem Schloß.

Auch hier suchte ihn die schwarze Verleumdungssucht auf. Gegen das Ende des Oktobers 1761 kamen der Vikarius und die Gerichtsschöppen zu ihm, mit dem Befehl, die Elisabeth sogleich in die Kirche zu schicken. Sirven war gerade abwesend. Seine Frau frug sie nicht ein-

einmal, wer die Ordre gegeben habe, sondern zeigte ihnen blos ihre unglückliche Tochter. Sie sahen also bald, daß es sehr unanständig seyn würde, sie in diesem Zustand in die Kirche zu bringen. Sie erbot sich indessen, sie zu dem Vikar zu schicken; aber er schlug es aus, weil er ein Zeuge ihres Wahnsinns war.

Sirven sahe aus diesem ganzen Hergange, daß ein ihm bis itzt unbekannter, hinterlistiger Feind aus falschem Religionseifer verleitet ihm eine Grube zu graben bemüht wäre. Er wollte also allen ähnlichen Beschuldigungen in der Folge zuvorkommen, und seine Feinde ganz ausser den Stand setzen, ihn künftig beschuldigen zu können, daß er sich den frommen Absichten seiner Tochter widersetze. Deshalb entschloß er sich, das unglückliche Mädchen, welche alle Ruhe im Hause unterbräche, in die Hände des Bischofs von Castres zu überliefern, und, da dieser Prälat eben aus Languedoc zurückkehrte, so schob er die Ausführung seines Vorhabens bis auf den andern Tag auf.

Er hielt es indessen doch für nöthig, die Frau von d'Esperandieu, deren Erbregister er machte, und die sehr großen Antheil an seinem Kummer nahm, um ihren guten Rath in dieser Sache zu fragen. Er begab sich also in Begleitung des Vikars von Saint Alby nach ihrem Schlos Ayguesondes, wo sie zu wohnen pfleg-

te. Sie billigte seinen Entschluß, und behielt ihn und den Vikar zum Abendessen und die Nacht über bei sich.

Sirven legte sich ruhig nieder. In dieser Nacht entspann sich das gröste unter allen Uebeln, das ihm begegnen konnte, ward der bittre Kelch voll Wermuth gefüllt, den er ausleeren sollte.

Sirven stand auf, und schickte sich schon an, von Ayguefondes wegzureisen und seine Tochter zum Bischof zu bringen, in der festen Hofnung, daß die Wiederherstellung seiner Ruhe und Zufriedenheit nahe sey. Er glaubte, seine Noth gienge zu Ende, und siehe, sie fing erst an recht groß zu werden.

Kurz, ehe er fortreisen wollte, kam schleunig ein reitender Bote mit der Nachricht, daß seine Tochter Elisabeth die vorige Nacht weggelaufen sey, und daß ihre Mutter sie bis itzt vergeblich gesucht habe. Sirven über diese Nachricht beunruhiget, reiset schleunig weg, weil er sie wieder zu finden hoffte. Er eilt, was er kann, er kommt nach Saint Alby, findet seine Frau und Tochter in der grösten Bekümmerniß, umringt von ihren Nachbaren, und andern Einwohnern, welche sich bemühn, sie zu trösten, und ihren Schmerz zu versüßen. Man sagte ihm, daß man bereits im Flecken alles gethan habe, um sie zu finden, aber vergebens. Er trift andre

Ein-

Einrichtungen, schickt in verschiedene Gegenden Leute, welche seiner Tochter nachspüren sollen. Sie kommen aber alle zurück, ohne das geringste von ihr gehört zu haben. Sie war fort.

Verschiedene Nachrichten, die er die nächsten Tage darauf erhielt, liessen wieder einen Stral der Hofnung in seinem Herzen aufgehn.

Man hatte, sagten einige, ein junges Mädchen über eine benachbarte Fähre fahren gesehen. Ein Pfarrer hatte gesagt, daß man sich ihrentheilber nicht so sehr bekümmern und ängstigen sollte, sie hätte es besser als bei ihren Eltern. Man hatte noch eine andre gesehen, welche von Häschern auf dem Wege von Lavaur in der Mitte geführt wurde.

Dies heiterte ihr Gemüth auf. Als durch einen Balsam gestärkt, lebten ihre niedergeschlagene Herzen wieder auf. Sie glaubten, daß alle diese ihnen gegebene Nachrichten so viele geheime Winke des Himmels wären, sie wiederum zufrieden zu stellen. So sehr übersieht die Zärtlichkeit des Vaters alle zufällige Umstände, die ihm Gefahr drohen, wenn er nur hoffen darf, sein Kind zu erhalten. Sirven glaubte, daß seine Tochter auf gewisse geheime Befehle in irgend ein Kloster geführt seyn würde.

Vierzehn Tage nachher, als Elisabeth Sirven unsichtbar geworden war, sahen einige Kinder,

der, als sie in dem Brunnen von Saint Alby Vögel suchten, einen todten Körper auf dem Wasser. Man eilte dem Richter von Mazamet davon Nachricht zu geben. Er kam, und ließ den todten Körper aus dem Wasser ziehn. Aller Augen waren auf diesen Leichnam gerichtet. Man betrachtete ihn auf allen Seiten. Endlich erkannte man die Tochter des Sirven.

Die allgemeine Sage ging dahin, daß sie sich selbst in den Brunnen gestürzt habe. Verschiedene Leute erinnerten sich, daß sie dies Mädchen gerade an dem Tage, an welchem man sie vermißt hatte, bei dem Brunnen mit wilden Blicken einer Wahnsinnigen hätte herumwandeln sehn. Jedermann beklagte die armen Eltern, und keinem fiel es ein, daß sie an dem Tod ihrer Tochter nur den entferntesten Antheil hätten.

Nicht lange beruhigten sie sich mit dieser Sage. Leider! zu bald verwandelte die geschäftige Verleumdung die Wahrheit in Lügen. Man erdachte gewisse unrichtige, dem ersten Scheine nach wahrscheinliche Umstände, welche dem Sirven zur Last gereichen sollten. Auf einmal rechnete man ihm den Tod der Elisabeth Sirven, seiner Tochter als eine Mordthat an.

Calas, der auch ein Protestant war, verlor seinen Sohn durch einen ähnlichen Zufall, und seine unglückliche Familie schmachtete seit zwei Monaten im Gefängniß zu Toulouse.

Um-

Umsonst sagte man jedem, der ein so unmenschliches Verbrechen von einem Vater und einer Mutter glaubte, welche ihr Kind herzlich liebten, daß es doch möglich sey, daß sich Elisabeth Sirven des Nachts, da ihre Mutter schlief, habe losreissen, und in Anfall ihrer Raserei in einen nahe bei dem Hause gelegenen Brunnen stürzen können.

Der fanatische Eifer, den eine abergläubische Religion erzeugt, war äußerst geschäftig, einem jeden, der noch Gefühl und Vernunft hatte, das Gegentheil einzureden. Wie es dann geht, wenn man einmal menschenfeindlich denkt. Der tragische Tod des jungen Calas, und die ungerechten Bedrückungen dieser unschuldigen Familie wurden bei den Haaren herbei gezogen, um dem Sirven ein Verbrechen aufzubürden. Man sprengte aus, daß die Religion an dem Verbrechen der Schuldigen Theil habe; man sagte dem Pöbel, daß protestantische Eltern ihre Kinder ermordeten, wenn diese zur katholischen Religion übertreten wollten, daß mithin Vater und Mutter an ihre Tochter Hand angelegt, und sie in den Brunnen gestürzt hätten. Man erlog ferner, daß sie solche, um sie zur Aendrung ihres Vorsatzes zu bewegen, eingesperrt, und sehr hart behandelt hätten.

Der leichtgläubige, dumme Pöbel traute diesem Gerüchte, und bald sagte man öffentlich,

lich, daß Sirven seine Tochter ermordet habe. — —

Sirven hatte von dem schrecklichen Tode seiner Tochter noch nicht das geringste gehört. Er befand sich noch zu Burlets bei dem Herrn von Falguerolles, für den er eine Schrift anfertigte. Als er die schreckliche Neuigkeit von seiner Tochter hörte, reisete er schleunig von Burlets nach Saint Alby. Bei seiner Zurükkunft sagte man ihm, daß der Richter von Mazamet den todten Körper besehn, und daß der Arzt und Wundarzt welche beide da gewesen waren, einen Bericht abgestattet hätten, nach welchem sich seine Tochter im Anfalle der Raserei in den Brunnen gestürzt habe.

Im Grunde schien damals ihr Tod blos ein Unglück zu seyn, das die Eltern weder nahe, noch entfernt verursacht hatten. Der königliche Fiskal bat so gar den Vikarius, die Leiche begraben zu lassen. Der Arzt und der Chirurgus verlangten ihre Bezahlung, weil sie ihre Pflicht erfüllt hätten.

Der erwannte Richter, der den fünften Jenner bei dem Begräbniß des Körpers in Saint Alby zugegen seyn sollte, fand sich nicht ein. Auf seine mündliche Erlaubniß liessen ihn die Schöppen begraben. Also glaubte man den fünften Jenner des Abends ganz zuversichtlich,

daß

daß der Tod der Elisabeth zufällig sey, und keinem Menschen zur Last gelegt werden könne. Der darüber eingelaufene Bericht, — noch mehr, die wirkliche Beerdigung des Leichnams bestättigen es zur Gnüge. —

Den folgenden Tag ganz früh gewann die ganze Sache ein andres, — traurigeres Ansehn.

Der Richter von Mazamet, der das Begräbniß denselben Morgen selbst zugestanden hatte, — rechnete solches dem guten Sirven zum Verbrechen an.

Er ließ also Zeugen abhören.

Dem ersten Bericht der Geschwornen substituirte man einen zweiten, der jenen beinahe ganz aufhob, und in welchem alle Fakta entweder abgeändert oder verfälscht wurden.

Man war so frech, in diesem Berichte zu sagen,

der Kopf sey zerquetscht, im Nacken des Halses habe man geronnenes Blut gefunden, im Magen sey kein Wasser gewesen, das Mädchen habe also noch ihre ganze Jungferschaft gehabt. —

Mithin, folgerte man, war sie nicht so wahnsinnig, um sich selbst zu ermorden. Folglich

lich kann ihr kein Bösewicht ihre Ehre und ihr Leben genommen haben.

Sie hatte kein Wasser im Magen. Mithin müssen ihre Mörder sie vorher erdrosselt, und dann in den Brunnen geworfen haben.]

Es kann also hier weder ein gewöhnlicher Mord, noch ein Selbstmord angenommen werden.

Der Vater hat sie ums Leben gebracht.

So hart war die Folgerung, die man aus einem durchaus falschen Schlusse zog. — So ungereimt waren die Muthmaßungen, durch welche man das unwahrscheinlichste, das unglaublichste unter allen Verbrechen beweisen und darthun wollte. —

Die Beerdigung des todten Körpers, an welcher Sirven zum Glück gar keinen Theil genommen hatte, ward ihm auf einmal zum Verbrechen angerechnet. Der erste Bericht der Geschwornen ward durch einen zweiten lügenhaften, und ganz gesezwidrigen über den Haufen geworfen.

Ihm blieb also blos die allgemeine Sage übrig. Auch hier balancirten die Aussagen des Prokurators und des Richters, die beide durch falschen Religionseifer verleitet waren. Die Schwär-

me-

merei und der Religions Fanatismus, welche von Tag zu Tag immer grösser werden, gaben der Sache selbst den unglücklichsten Ausschlag.

Auf die eingereichte Bittschrift des Sirven verfügte der Prokurator Fisci unter dem neunten Jenner ein Requisitorium, daß die Nonnen in Castres abgehört werden sollten. —

Freilich wagte er es nicht, den Namen Vatermörder zu nennen; indessen verstand er die unselige Kunst, alle, die um die Sache wusten, in der Ungewißheit zu lassen, ob nicht eine Mordthat vorgefallen sey. So überlieferte er also das vorbedachte Schlachtopfer seiner Grausamkeit dem abscheulichsten Argwohn in die Hände.

Der Richter schien gegen alle Beweise ganz blind zu seyn. Er ließ die Bedienten des Herrn und der Frau von Esperandieu nicht abhören, und dieses Zeugniß konnte doch auf alle Fälle sein alibi ausser Zweifel setzen. —

Umsonst gab ihm Sirven die Liste dieser Domestiken ein, um ihm so gar den Vorwand zu benehmen, wenn er etwa die Sache aufschieben wollte.

Umsonst versprach der Richter dem Advokaten des Sirven, und ihm selbst, diese Zeugen

abhören zu lassen. Er so wenig als der Vikar, ein sonst höchst wichtiger Zeuge hielt sein Wort.

Umsonst schrieb Herr Jalabert, der muthige Vertheidiger der Unschuld an den Richter. Umsonst beklagte er sich über das ungerechte Verfahren des Prokurator Fisci. Umsonst schärfte er dem Richter seine Pflicht zu wiederholtenmalen ein.

Er schlug es allemal ab, die Bedienten abhören zu lassen.

Sirven muste natürlicherweise über ein solches Betragen aufgebracht seyn. Er frug also den Richter nach dem Grund seines Verfahrens, und dieser gab ihm weiter keine Antwort, als, daß es Trinquier (so hieß der Prokurator Fisci) nicht für gut befunden habe, die aufgezeichneten Zeugen abhören zu lassen. Er hielt es also für nöthig, seine Sache zu einem Civil-Prozeß machen, und die Zeugen, die man ihm verweigerte, selbst abhören zu lassen. Der Richter erklärte ihn den eilften Jenner als einen bloß Civilbeklagten. Ein neuer Beweis, daß sie ihn damals nicht als einen Mörder ansahen, sondern für vollkommen unschuldig hielten!!

Sirven setzte den Prozeß sehr eifrig fort. Den funfzehnten Jenner wurden siebenzehn Zeugen abgehört. Der Wahnsinn seiner Tochter ward von ihnen allen bestättigt, und das Faktum seines alibi bewiesen.

Um

Um seine Unschuld noch offenbarer zu machen, ging er nach Castres, um daselbst die Nonnen abhören zu lassen. Diese gaben, vermuthlich weil sie glaubten, nun nicht vor Gericht erscheinen zu dürfen, folgende Deklaration, nachdem sie vorher schon gesagt, daß sie der Elisabeth nichts böses gethan hätten,

daß Elisabeth immer Anfälle eines Wahnsinns, des Tages so gut, als in der Nacht geäußert habe, daß sie daher, weil sie nicht besser geworden wäre, sie zu ihren Eltern zurückgeschickt hätten.

In dieser Erklärung sagten sie auch noch, daß sie den Unterricht mit ihr hätten fortsetzen können, wenn man ihnen Befehl gegeben, sie von neuem aufzunehmen.

Was für Befehle aber hatten denn die Nonnen damals, als sie dies Mädchen das erstemal ihren Eltern entführten, und als sie solche zum andernmal aus den Armen der Mutter gewaltsamerweise rissen, welche vergeblich ihr Kind wiederforderte. Diese ihre Aussage ist um so viel mehr ungegründet, da sie selbst gestanden, daß sie die Elisabeth immer in diesem Zustande gesehen hätten. Daran ist also kein Zweifel mehr. So wohl in Castres als in Saint Alby erkannten und bezeugten der Arzt, der Vikar, die Gerichtsschöppen und die Einwohner ihren Wahnsinn.

Was für Unterricht konnten die Nonnen doch einem unglücklichen Mädchen geben, der sie durch ihre unmenschliche Behandlung ihre Vernunft genommen hatten, die in dieser traurigen Verfassung nicht mehr denken, noch reden, noch weniger sie verstehn konnte.

Sirven hoffte, die Wahrheit würde sich aus dem dicken Gewölke, in welches sie bis dahin eingehüllet war, nach und nach in die Höhe schwingen, und diese Hofnung machte ihn etwas ruhiger als vorher. Die einstimmigen Aussagen der schon abgehörten, und die der noch abzuhörenden, waren so viele Stralen des Lichts, welche das Gewölke durchschnitten, und alles um ihn herum aufklärten. Schon glaubte er, daß der Sieg seiner Unschuld über alle Verläumdungen gewiß sey, und daß alle Schande auf seine Verläumder zurückfallen würde. — Diese Unerschrockenheit eines rechtschafnen Herzens begünstigte die Absichten seiner Feinde, da sie ihm die Gefahr, welche sich über seinem Haupte zusammen zog, verbarg.

Wer sollte es glauben, daß in dem Augenblick, da der Richter von Mazamet befahl, daß alle von Sirven vorgeschlagene Zeugen auf den zwanzigsten dieses Monats vor ihn nach Castres vorgeladen werden sollten, und deßhalb die Citationen ausfertigen ließ; — daß in dem Augenblick, da der Stadtschreiber

Paris

Paris ihm im Namen des Richters, des Herrn Landes schrieb, daß sie sich an die in der Citation genannten Oerter hinbegeben würden, daß in diesem Augenblick schon ein Dekret zur Arretirung des Sirven, seiner Frau und seiner beiden Töchter verfertigt war? — daß der Prokurator Fisci und der Richter nicht nur durch ein betrügerisches und hinterlistiges Verfahren diesen Unglücklichen sehr zu nahe traten, sondern, daß sie um dieses harte Dekret anfertigen zu können, welches einen Anfang von Beweis voraus setzt, — eine ganz unmenschliche That, deren Unmöglichkeit alles bewies, ihm aufbürdeten.

Ganz ruhig wartete Sirven die Ankunft des Richters von Mazamet zu Castres ab, welcher, wie gesagt, dahin kommen wollte, um die Zeugen abzuhören. Ganz früh an demselben Tage kommen schleunig seine Frau und seine jüngste Tochter in seine Kammer, mit Angst, Schrecken und Todesblässe auf dem Gesicht.

Mein Vater! Mein Mann! schrien sie, wir sind verloren. Man hat uns beschuldigt, daß wir unsre Tochter umgebracht haben. — Sie konnten nicht mehr reden. Meine Tochter! schrie der Vater — ja deine Tochter, — meine Schwester, — antwortete diese. Der Richter hat schon ein Dekret ergehn lassen, daß wir eingezogen werden

sollen. Der Richter, sollte das möglich seyn? versezte der Vater. Die Marechaussee ist bereits gegen uns aufgeboten, sagten diese.

Der erste Entschluß des aufgebrachten Vaters war, daß er sich selbst dieser fürchterlichen Truppe als Gefangenen überliefern wollte. Was wilst du thun, schrie ihm seine Gattinn zu? Bin ich nicht unschuldig, antwortete er? Was können sie mir denn übles zu fügen? Der Unschuldige, sagten ihm seine Freunde, ist dann nicht mehr sicher, wenn sein Richter von Leidenschaften verblendet ist! Sehen Sie dann nicht, daß man es geflissentlich darauf anlege, Sie unglücklich zu machen? Ist denn nicht schon ein Dekret zu Ihrer Arretirung gegeben? und ist dieses nicht bereits Beweis genug, daß man Sie für einen Verbrecher ansieht? Verlassen Sie sich nicht auf Ihre Unschuld. Eilen Sie, sich zu entfernen.

Was, — mich entfernen, antwortete Sirven, und mich dadurch selbst anklagen!! Meinen Namen beschimpfen! Mein Leben sollte ich retten, um es für ewige Schande und Schimpf aufzubehalten!! — — Alles wird gegen uns schreien. Der ungerechte Richter wird triumphiren. Denn wer wird uns für unschuldig halten, wenn wir als Verbrecher vor der Gerechtigkeit fliehn?

Wollen Sie, sagte man ihm, die Leidenschaften Ihrer Feinde mit dem köstlichen Namen der Gerechtigkeit belegen? Haben Sie denn ganz und gar die heiligen Gesetze derselben vergessen? Fliehen ist Pflicht, wenn man dadurch einem schändlichen Tod entgehet. Erhalten Sie Ihr Leben, damit Sie dereinst Ihre Unschuld öffentlich zeigen, und den Richter welcher itzt trotzig triumphirt, beschämen können. Vielleicht muß der junge Calas sein Leben auf dem Blutgerüste lassen. Diese Epoche der Dunkelheit und der Vorurtheile wird vorübergehn. Irthum, Vorurtheil, und Fanatismus eilen wie Wetterwolken am Horizont, bald von dannen. Nach dem Ungewitter kömmt die Wahrheit in noch weit grösserer Schönheit empor.

Die Thränen seiner Frau und Töchter rührten ihn noch mehr als die Vorstellungen seiner Freunde. Bleich vor Furcht und Schrecken hielten sie ihn fest in ihren Armen, und beschworen ihn, sie vor der Wuth ihrer Feinde zu retten. Der Gedanke an die Gefahr, welcher die Seinigen ausgesetzt seyn konnten, erschütterte sein ganzes Gefühl. Er entschloß sich zur Flucht, um ihr Leben in Sicherheit zu setzen, und dereinst ihre so grausam angegriffene Ehre zu rächen.

Er eilt also zitternd aus seinem Hause davon, und bringt seine traurige Familie in das Haus

eines braven Edelmanns in der Vorstadt von Castres, um hier noch genauere Nachrichten von dem, was zu Saint Alby vorgehn möchte, abzuwarten. Den folgenden Tag hörte er, daß Trinquier an der Spitze einer Menge Gerichtsdiener alle seine Meubles und Sachen habe mit Arrest belegen lassen, und daß eine Brigade der Marechaussee sie überall aufsuche.

Die Gefahr ward also grösser. In Castres waren sie nicht mehr sicher. Sie musten also ohne Aufschub von dannen fliehen.

Es war Nacht. Das Wetter war äußerst schlecht. Ein starker Regen und heftiger Wind machte die Finsterniß der Nacht noch schrecklicher. Itzt traten die Unglücklichen ihre Reise an. Man denke sich einen durch Kummer und Schmerz tief gebeugten Vater, eine drey und sechszig jährige Mutter, die man auf jedem Schritt halten muste, — eine Tochter, deren nahe Entbindung sich aus verschiedenen Anzeigen nicht mehr bezweiflen ließ; man denke sich diese beklagenswürdige Reisende, wie sie bei dem geringsten Geräusch, das sie hören, erzittern, sich in den unwegsamen Oertern bei den Füßen fortziehn, und durch Felsen und Klippen einen Ort suchen, wo sie sicher seyn könnten. Sie brachten fünf Stunden zu, ehe sie nach Roquecourte kamen, welches doch nur anderthalb Meilen von Castres entfernt ist.

In=

Indessen hörte er von seinen Freunden, daß seine Frau und Töchter in Gefahr wären, so lange sie sich bei ihm befänden. So grausam auf der einen Seite ihnen diese Trennung war, so machte ihm doch seine Zärtlichkeit Muth, sich lieber von ihnen zu entfernen, als sie der Gefahr auszusetzen. Mitten unter ungeheuren Klippen, in der weitesten Entfernung von Menschen blieben, sie stehn.

Da rufte der liebevolle Vater seine Kinder und seine Gattinn, welche in der dickesten Finsterniß hinter ihm her gingen, sie antworten ihm, ihre Hände suchen sich in der Dunkelheit, sie finden sich, und da umschlungen sie sich. Der Vater wies auf den Himmel, den einzigen ihnen sichtbaren Gegenstand, den Ort, wo der einzige untrügliche Zeuge ihrer Unschuld wohnt, und ermunterte sie, ihr Unglück fernerhin getrost und standhaft zu ertragen, weil es ohne Zweifel bald geendigt seyn würde. Hierauf erklärte er ihnen, daß sie hier von einander scheiden müsten, — daß ihre Sicherheit dies erfordere.

Alles schwamm in Thränen. Vater, Mutter, und Kinder umarmten sich nochmals, — aber das tödtende Lebewohl konnten sie nicht ausstamlen. So stark war ihre Betrübniß. Die Namen, Tochter, Vater, und Gattinn konnten kaum halb aus der tiefathmenden Brust

empor steigen. Sirven faßte nochmals Muth, riß sich von seiner Frau und seinen Kindern loß, empfahl sie dem Schutze des Allmächtigen, und eilte, um von ihnen fortzukommen. Die Nacht hindurch irrte er zwischen Klippen und Felsen herum. Manchmal blieb er vor Schrecken stehen, weil er ihre jammernde Klagetöne zu hören glaubte. Manchmal tröstete er sich mit der Einbildung, daß sie noch bey ihm wären, und daß sie hinter ihm her gingen. Unter diesen schreckenvollen und süßen Einbildungen brach der Tag an. Er sah um sich herum; und — siehe, er war allein. Sein Herz strömte in die wehmüthigsten Seufzer über, und er rief in seinem Schmerz öfters aus: — Ach Gott! wo werden meine arme Frau und Kinder seyn? Nun machte er sich Vorwürfe, daß er drei furchtsame Frauenzimmer, denen es an aller Unterstützung gegen vorkommende Gefahren fehlte, verlassen und ihrem eignen Schicksale anheim gestellt habe.

Diese drei Unglückliche irrten nach seiner Trennung herum. Sie verbargen sich auf das geringste Getöse oder Geschrei. Und bald mussten sie sich zu einer zweiten nicht minder schmerzhaften Trennung als die erste war, entschliessen.

Niemand würde drei Frauenzimmer auf einmal aufgenommen haben. Die Mutter muste also ihren beiden Töchtern das traurige Lebewohl sagen, jeder von ihnen nahm einen besondern

Weg.

Weg. Nach tausend mühseligen Auftritten, nach den grösten Gefahren, die sie in den schlimsten Wegen, bei Ersteigung der höchsten mit Schnee und Eis bedeckten Gebirge erfuhren, nach einer Reise, deren Schrecken sich eher empfinden als beschreiben lassen, kamen sie in der Schweiz, der eine im Anfang des Aprils, die andern im Monat Junius 1762 an.

Wenn irgend etwas ihren Kummer zu lindern im Stande seyn konnte, so war es die Grosmuth, mit welcher sie eine äußerst wohlthätige Nation aufnahm. Sie samleten eine Kollekte, und brachten für sie eine ordentliche Pension zusammen. Man wetteiferte, ihnen beruhigende Beweise ihrer zärtlichen Vorsorge und des thätigsten Mitleidens zu geben. Unter allen zeichnete sich Herr von Voltaire aus. Dieser große Mann, dieser großmüthige Freund des jungen Calas, dem das Unglück der Sirven eben so zu Herzen ging, erhob sich gegen die Ungerechtigkeit, die sie unterdrücken wollte. Er machte ganz Europa auf sie aufmerksam, verschafte ihnen von verschiedenen Fürsten ansehnliche Wohlthaten, und wuste es durch die Grösse seines Genies, und durch den Schwung, den er der Wahrheit zu geben wuste, dahin zu bringen, daß sie in ihr Vaterland zurückkehren, und den Schutz der Gesetze gegen die Gerichte von Mazamet anflehn durften.

Die Entweichung des Sirven ward durch das Betragen dieser Gerichte nach seiner Entfernung vollkommen gerechtfertigt.

Kaum hatten sie Castres verlassen, als ein Schwarm von Gerichtsbedienten mit ihren Helfershelfern dahin, und ein andrer nach Saint Alby kam, in ihre Wohnungen einbrach, und unter dem Titel, daß die Güter flüchtiger Inquisiten mit Arrest beschlagen werden müsten, alle ihre Meubles und Sachen mit fortnahmen. Unmittelbar nachher befrug man die vorgeforderten Gerichts Schöppen über die vorgegebene Entwendung des todten Körpers.

Unmittelbar darauf, und zwar gleich den ein und zwanzigsten Jenner, den Tag nach ihrer Abreise ließ der Richter, den nun nichts mehr in seinen Gewaltthätigkeiten beeinträchtigte, ein sehr hartes Verbannungsurtheil unter dem Titel Monitorium ergehn, welches er von jenem, das dem Calas so gefährlich gewesen war, Wort zu Wort hatte kopiren lassen.

Da es indessen nicht die gewünschte Wirkung hatte, so fertigten der Richter und der Prokurator Fisci gleich ein zweites gegen Sirven an, in welchem man alle nur mögliche Kunst anwandte, um abergläubische und schwache Menschen gegen ihn aufzubringen, und worinn die Sirven beinahe mit Namen kenntlich gemacht wurden, —

gegen das deutliche Gesetz, daß, bei nahmhafter Strafe, alle Monitoria in allgemeinen Ausdrücken, ohne jemanden zu nennen, und zu charakterisiren, abgefaßt werden sollten; — worinnen endlich in der Formel einer neuen Publikation den Pfarrern, Vikarien u. s. f. ausdrücklich befohlen wurde, alle diejenigen, die von dem Inhalt des Monitorium, und den darinnen angeführten Umständen nur das geringste wissen, *ostiatim & nominatim* ernstlich zu erinnern, es so gleich und ohne Aufschub zu entdecken und bekannt zu machen, bei der Strafe der Excommunikation.

Dieses zweite Monitorium übertraf in aller Absicht das erstere. —

In jenem wird blos gesagt, daß Elisabeth ein Verlangen und den Wunsch geäußert habe, den heiligen gottesdienstlichen Uebungen beizuwohnen.

In diesem steht ausdrücklich, daß sie wegen dieses ihres Wunsches, in die Kirche zu gehen, und den Uebungen des Gottesdienstes beizuwohnen, viel auszustehen gehabt, daß sie Gelegenheit gesucht habe, ihre Freiheit zu erhalten, und sich in den Wahrheiten der katholischen Religion unterrichten zu lassen. Und nun frägt man, was diese Bemühungen für einen Fortgang gehabt haben?

In

In dem ersteren wird eines unbestimmten Verlangens der Elisabeth gedacht, katholisch zu werden, — aber es steht nicht darinnen, daß irgend jemand daran Theil genommen habe.

In dem zweiten behauptet man zuversichtlich, daß verschiedene Leute die Eltern dieses Mädchens sehr angelegen hätten, daß sie ihr doch erlauben möchten, ihrem Gewissen zu folgen, sich unterrichten zu lassen und in die Kirche zu gehn.

In dem ersteren muß man zugestehn, daß Elisabeth Sirven Anfälle von Schwachheit des Geistes, und Wahnsinn gehabt habe. Man untersteht sich nicht behaupten zu wollen, daß sie den Gebrauch ihrer Vernunft wieder erlangt; denn die damals gegenwärtigen Beklagten würden dieser Lüge so gleich widersprochen haben.

In dem zweiten will man so gern die Möglichkeit ihrer Bekehrung festsetzen, und behauptet daher,

daß dieses Mädchen vollkommen von ihren Anfällen wieder hergestellt gewesen sey, und in das Haus habe zurückkehren wollen, welches sie aus keiner andern Ursache verlassen habe, als um sich hellen zu lassen.

In dem ersteren, da man einen wirklichen Zustand der Blödsinnigkeit und des Wahnsinns zugibt, verhütet man geflissentlich zu bestimmen,

daß

daß dieser Zustand in dem Kloster seinen Anfang genommen habe. Man schweigt hievon ganz stille, und behauptet auch nicht das Gegentheil.

In dem zweiten sucht man die Nonnen von aller Anschuldigung zu befreien, indem man fälschlich voraussetzt, daß sie blos einer gemeinen Krankheit wegen, (die man aber nicht nannte) ihr Kloster verlassen, daß sie ausser dem Kloster Vapeurs bekommen, und daß man deshalb sie für wahnsinnig gehalten habe. Nach diesem Monitorium war also dieses Uebel kein eigentlicher Wahnsinn.

Man gibt ferner vor, daß, um ihren Uebertritt zur katholischen Religion zu verhindern, dieselben Personen (der Vater und die Mutter) sie gezwungen, Castres zu verlassen, und sie in kleine Dörfer, deren Einwohner sämtlich Protestanten waren, einquartirt hätten. Man geht noch weiter. Nicht bloß, sagt man, um ihren Uebertritt zur katholischen Religion zu verhindern, sondern auch um nicht ihrer Tochter Erlaubniß geben zu müssen, den katholischen gottesdienstlichen Uebungen beizuwohnen, verliessen ihre Eltern Castres, und begaben sich nicht in ein Dorf, wo lauter Protestanten, sondern an einen Ort, wo kein Priester, und keine obrigkeitliche Personen waren, und wo sie die uneingeschränkten Beherrscher ihrer Tochter seyn zu können sich einbildeten.

Alles dieses sind offenbare Lügen und grobe Unwahrheiten, die die Sache selbst widerlegt. Denn der Vikar, der Pfarrer und die Gerichtsschöppen empfingen von der Familie der Sirven die lebhaftesten Beweise der Ergebenheit und Hochachtung. In Mazamet, höchstens eine Meile von Saint Alby ein Gericht, und die Richter wohnten mitten unter den Einwohnern.

Der Prokurator Fisci sagt in seiner Schrift vom neunten Jenner, daß ein Selbstmord vorgefallen seyn könne. Kaum sind die Sirven abwesend, so verschwindet diese Möglichkeit auf einmal, und die fürchterlichste unter allen Beschuldigungen tritt an ihre Stelle. Der Prokurator ist so verwegen, in seiner Verordnung an den Official zu behaupten, daß der gegenwärtige Fall von großer Wichtigkeit sey, weil er die Religion betreffe. So nach war auf einmal eine nahe bevorstehende Bekehrung bei einem wahnsinnigen Mädchen da, woraus man, ohne sich ein Gewissen darüber zu machen, die Gewißheit der an ihr begangenen Mordthat folgerte.

Am meisten fällt es auf, daß, wenn man die Gründe, welche die Richter zu ihrem ungerechten Verfahren bestimmten, untersucht, man keine finden kann. Im Gegentheil haben sie seit dem 21ten Jenner, als der Zeit, da das erste Monitorium angefertigt ward bis zum 2ten Februar da das zweite erschien, nicht das geringste in dem Prozeß verfügt.

Kein

Kein Faktum, keine Anzeige, nichts hatte die Lage der Sache abgeändert. Mithin erweiterten und schränkten Richter und Ankläger nach ihrem Wellkühr die Verbrechen ein, deren Schuldige zu entdecken sie sich vorgenommen hatten.

Troß ihrem Vorsaße, das zweite Monitorium brachte keinen höhern Grad der Beschuldigung zu wege, als das erstere.

Ein drittes, welches vierzehn Tage darauf ergieng, hatte eben so wenig glücklichen Fortgang, als die zwei ersteren.

Vielleicht waren der Richter und der Prokurator durch verschiedene übel gelungene Versuche abgeschreckt; denn sie machten, da sie vorher alles eilfertig getrieben hatten, auf einmal einen schnellen Stillstand. Vielleicht machte das laute allgemeine Wehe, das man in Languedoc über die Richter, die den unglücklichen Calas zum Tode verurtheilt hatten, auf ihr Gewissen, diesen andern Richter, einen so gewaltigen Eindruck, und nöthigte sie mit fernern Untersuchungen einzuhalten.

Funfzehn Monat verstrichen in dieser Unthätigkeit. Schon hielt jeder Biedermann, der die Beklagten kannte, und von ihrer Unschuld überzeugt war, ihren Triumph über alle Lästerungen und frevelhafte Beschuldigungen für gewiß und ausgemacht. Schon rufte sie das heisse

sehnsuchtsvolle Verlangen eines jeden Patrioten in ihr Vaterland zurück; als auf einmal gerade zu einer Zeit, da man es gar nicht erwartete, der Richter von Mazamet aus seinem tiefen Schlaf erwachte, zwei Unterrichter der beiden Gerichtsbarkeiten seines Bezirkes herbeiholen ließ, und mit ihrer Zuziehung folgendes Urtheil fällte.

Nach durchgesehenem Contumazial-Prozeß gegen den benannten Peter Paul Sirven, gegen Toinette Leger seine Frau, Johanna Sirven und ihre Schwester, die Frau eines gewissen Pirce, eines Kaufmanns in Castres, erklären wir, daß, da gedachte, Paul Peter Sirven, und seine Frau Toinette Leger des ihnen angeschuldigten Mords ihrer Tochter überwiesen worden sind, sie an einem auf einem öffentlichen Platze der Stadt aufzurichtenden Galgen gehangen, und so lange strangulirt werden sollen, bis sie sterben. Wir erklären die gedachte Tochter des Sirven für des ihnen angeschuldigten Verbrechens mit schuldig, und wollen daher, daß sie bei der Exekution ihrer Eltern gegenwärtig seyn, und hernach auf Lebenslang aus der Stadt und Gerichtsbarkeit des genannten Mazamet verbannt seyn, und bei der in den Gesetzen verordneten Strafe nicht wieder zurückkommen sollen. Eben so verurtheilen wir die Sirven, den Vater, die Mutter und die Tochter

in

in die Bezahlung der Unkosten an den Prokurator Fisci, die wir auf 616 Livres, 18 Sous, 9 Den. festgesetzt haben. Den übrigen Theil des confiscirten Vermögens behalten wir dem zu gute, welchem er gehört, nachdem wir vorhero die Summe von fünf und zwanzig Livres für den König, wenn die Confiscation nicht für ihn zureichen sollte, und den dritten Theil des Vermögens zum Besten der Kinder der Verurtheilten zurückgenommen haben. Diese unsre Meinung soll gegen die gedachten Peter Paul Sirven und Leger *in effigie* vollzogen werden.

Obgleich das Gesetz befahl, daß dieses Urtheil in effigie vollzogen werden sollte, so ward doch die Sache ans Parlament von Toulouse gebracht, welches durch eine Verordnung unterm 5ten Mai 1764 das Urtheil bestättigte, daß die Exekution an dem Bildniß vollzogen werden sollte. Sie ward auch den 11ten September 1764 wirklich vollstreckt.

Sirven hörte im Aprill 1765 das gegen ihn gegebene und vollstreckte Urtheil. Seine ganze Seele war voll von Indignation gegen so ungerechte Richter, — und er that einen Eid diese Schande zu rächen; und sollte es auch mit seinem Blute seyn. Die fürchterliche Strafe des unschuldigen Calas war in seinen Augen lange nicht so schmerzlich, als eine längere Fortdauer seines

Lebens. Die angesehensten Männer, Adeliche, gute, rechtschafne Bürger, Priester, die Pfarrer des Dorfs munterten ihn auf, seine Sache durchzusetzen, bezeugten ihm ihre Hochachtung, führten ihm zu Gemüthe, daß die erste Pflicht einer jeden Religion darinn bestände, gerecht zu seyn, und machten es ihm fast zur Gewissenssache, den Richter zu Mazamet bei dem König selbst zu verklagen.

So gerecht auch die Besorgniß war, die ihm ein Gericht machte, das ihm bisher mit so ausgezeichneter Härte behandelt hatte; so auffallend ihm das zeither beobachtete Verfahren der Schwärmerei seyn muste; — Sirven konnte Gewissenshalber seine Abreise nicht länger verschieben. — Vor seiner Reise hatte er das Unglück, seine unglückliche Gefährtinn seiner eigenen Noth zu Grabe zu begleiten. Nun blieb ihm weiter nichts übrig, als das Andenken dieser unschätzbaren Gehülfinn zu rächen; — und seinen Kindern ihre verlorne Ehre wieder zu verschaffen, und sie in ihr Vaterland zurück zu führen.

Dies bewog ihn, alles aufs Spiel zu setzen. Er überlieferte sich selbst den 31ten August dem Richter von Mazamet als einen Gefangenen.

Eine so unerwartete Erscheinung war für diesen ungerechten Mann das gröste Schrecken. Herr Landes erinnerte sich bei dieser Gelegenheit, daß er mit einem von den Beklagten verwandt

sey.

ser. Nach den Gesetzen durfte er also nicht mehr die Rolle eines Richters vertreten. Er übergab also sein ganzes Geschäfte in dieser Sache dem Herrn Astruc, Richter in la Bruyere, und dieser übernahm die fortzusetzende Instruktion des Prozesses.

Sirven wurde das erstemal den zweiten September 1769 verhört, und den sechszehnten September verfügte der Richter das peinliche Verfahren gegen ihn. Diesen Befehl erhielt Sirven erst den zweiten Oktober.

Es waren damals beinahe zweihundert Zeugen, welche confrontirt werden konnten, und man wollte dem Beklagten nur vier und vierzig vorstellen und einräumen. Vergeblich drang er darauf, daß man eine grössere Anzahl confrontiren möchte. Alle seine Klagen, daß ihm Gerechtigkeit verweigert sey, halfen ihm zu nichts.

Trinquier verweigerte ihm zwar die lebenden Zeugen vorfordern zu lassen; — und doch brachte er die schriftliche Aussage sechs verstorbener Zeugen gegen ihn vor, worauf Sirven freilich keine Interpellation vorbringen konnte. Das machte ihn so unwillig, daß er nicht eher sich confrontiren lassen wollte, als bis er sich darüber erleuchteteren Rath erbeten hätte.

Als man ihn den Tag darauf mit dem vierten Zeugen confrontiren wollte, so sagte er dem

Herrn Astruc, daß, wenn man ihm nicht erlaubte, die Zeugen noch einmal vorfordern zu lassen, er die Confrontationen lieber so lange aussetzen wolle, bis er sich ein Gutachten hierüber eingehohlt hätte. Der Richter konnte mit allen seinen Einwendungen nichts dagegen sagen, er muste ihm die verlangte Interpellation zugestehn.

Die Confrontation daurete bis den vierzehnten November 1769.

Am folgenden Tag, als den funfzehnten kam Sirven bei dem Prokurator Fisci ein, und bat, daß er alle in den Informationen abgehörte Zeugen ihm produziren möchte. Er antwortete ihm den sechszehnten November folgendes.

Wir beschliessen hiemit, daß, da der Beklagte des an seiner Tochter vollzogenen Mordes völlig überwiesen ist, er zehn Jahre lang aus der Stadt und Gerichtsbarkeit von Mazamet verwiesen, und ihm aufgegeben werden solle, nicht eher bei der in den Gesetzen verordneten Strafe zurückzukommen. Ueberdem verurtheilen wir ihn in eine Strafe von tausend Livres, die an den König zu bezahlen ist.

Man sieht sogleich das Sonderbare dieses Urtheils.

Was muste sich doch Trinquier für eine seltsame Idee von dem Verbrechen des Vater-

mor-

mordes machen, wenn er wirklich glaubte, daß die Strafe einer so kurzen Landesverweisung für dasselbe zureiche? —

Herr Landes, der Richter von Mazamet hatte wenigstens, da er ihn dieses Verbrechens überwiesen zu seyn glaubte, ihn zum Galgen verdammt. Dies schien dem Geiste der Gesetze angemessener zu seyn. Herr Astruc wagte es nicht so zu urtheilen. Wenn ihn auch die Unschuld des Sirven nicht überzeugend rührte, — so gestand er doch wenigstens durch seine Sentenz, daß er keinen Beweis des ihm angeschuldigten abscheulichen Verbrechens habe finden können.

Den sechs und zwanzigsten November 1769 also noch an eben dem Tage, und an eben dem Morgen schritte man zu dem Interrogatorium des Sirven auf dem Missethäter Bänkgen, und fällte folgende Definitivsentenz.

Wir haben die Parteien von allen ferner zu unternehmenden Appelliren abgewiesen, und verfügt, daß Sirven als Beklagter aus dem Gefängniß freigelassen, und hiemit vollkommen freigesprochen werden solle. Wir heben allen auf das Vermögen, auf die bewegliche und unbewegliche Güter des Sirven gelegten Arrest hiemit auf, und befehlen allen die etwas von seinem Vermögen in Händen gehabt oder es sequestrirt haben, dasselbe sogleich heraus zu geben.

Diese Sentenz ward dem Sirven an eben diesem Tage noch bekannt gemacht, und er erklärte sich sogleich, daß er appelliren würde.

Jeder Beklagte kann auf eine doppelte Art auf die Befreiung aus seinem Arrest dringen. Einmal, wenn man keine Beweise gegen ihn aufbringen kann, nach dem Rechtssatz: actore non probante reus absoluitur, — einem Satz, der in Civilsachen so unverbrüchlich beobachtet wird, und der in Krimtnalsachen vor allen Dingen befolgt werden sollte, weil eine nicht gerechtfertigte Anklage in den Augen der Richter von einer blossen verläumderischen gar nicht unterschieden ist.

Das zweite Rechtsmittel, zu welchem aber nur wenige Beklagte, Dank sey es der Strenge unsrer Kriminalgesetze, schreiten dürfen, ist dasjenige, welches man aus Faktis hernimmt, welche durch das Verfahren selbst festgesetzt worden sind, und die zur Rechtfertigung des Beklagten dienen. Je schwerer und seltener dieses Mittel aus seinem Gefängniß entlassen zu werden ist; desto größeren Eindruck muß es auf gerechte und billige Richter machen. Diejenige Unschuld ist ja wol am allerwenigsten verdächtig, welche nicht nur bei der strengsten Instruktion gesiegt hat, sondern die so gar aus den von dem Ankläger vorgeschlagenen Zeugen Aussagen erhellet.

Sir=

Sirven wuste diesen doppelten Vortheil einer in der gegen ihn angestellten Instruktion unmittelbar liegenden, und einer negativen aus dem Mangel der Beweise gegen ihn entstehenden Justifikation mit einander zu verbinden.

Unmittelbare Beweise von der Unschuld des Sirven.

In dem ganzen Verfahren gegen Sirven liegt ein vollständiger Beweis

1) Von der Blödsinnigkeit der Elisabeth.
2) Von der Zärtlichkeit und Liebe des Vaters gegen sie.
3) Von der Toleranz des Sirven, und
4) Von seinem *Alibi*.

Dieser Beweis wird noch

1) durch dies allgemeine Urtheil und Einstimmung des Publikums bei dem Anfang des Unglücks dieser Familie, und
2) durch besondere Umstände dieses Unglücks

bestätigt.

I.

Blödsinnigkeit der Elisabeth Sirven.

Zuvörderst ist es bewiesen, daß Elisabeth Sirven schon ehe sie ins Kloster ging, einen schwachen und eingeschränkten Verstand

hatte. Aber in diesem Hause äußerte sich die Schwachheit ihres Geistes durch Anfälle, welche einen wirklichen Wahnsinn verriethen. Der ganze Prozeß liefert Beweise von dieser traurigen Wahrheit.

Die Nonnen, von denen man wol nicht glauben konnte, daß sie dem Sirven zu Gunst handeln würden, sagten aus:

„daß sie gleich im Anfange der Aufnahme der Elisabeth Sirven unter ihnen eine gewisse Schwachheit und Unordnung in ihrem Verstande bemerkt, daß sie während ihres Aufenthalts unter ihnen von Zeit zu Zeit bei Tag und Nacht Anzeigen von Schwachheit des Verstandes und Blödsinnigkeit gegeben, daß, da sie (die Nonnen) endlich keine Besserung gespürt, sie solche zu ihren Eltern zurückgesandt hätten."

Dieses sagten sie auf Befehl des Herrn Bischofs aus.

Sechs Nonnen haben dies bezeugt, ihre Aussagen stimmen so vollkommen überein, daß keine von ihnen auch nur eine Sylbe mehr oder weniger niedergeschrieben hat. Diese äußerste merkwürdige Uebereinstimmung in den Aussagen, kam, wie die Frau von Saint Martin in ihrer Confrontation zu erkennen gab, daher, daß eine von den Schwestern die Aussage niederschrieb,

und

und daß die übrigen Schwestern sie, ohne Bedenken unterschrieben hatten.

Die Kostgängerinnen wiederholten Wort zu Wort eine nach der andern,

„daß Elisabeth ihnen zu gewissen Zeiten ganz wahnsinnig vorgekommen sey, und zu einer andern Zeit ihren Uebergang zur katholischen Religion sehr vertheidigt habe."

Von funfzehn Kostgängerinnen welche vorhero in Castres ausgesagt hatten, wollte der Prokurator Fisci nur zwei zur Confrontation zu lassen. Umsonst drang der Beklagte darauf, daß er mit den andern dreizehn gleichfalls confrontiret würde. Seine Vorstellungen wurden gar nicht gehört. Man stand ihm nur zwei zu, und auch diese wurden vorher sehr vorbereitet. Weil man aber nicht alle und jede Fragen voraussehn konnte, die man ihnen machen würde, so kam es doch dahin, daß sie sich über gewisse Punkte der schriftlichen Aussage, die man ihnen vorlegte, erklären musten.

Demoiselle Dubois, die eine von den Kostgängerinnen sagte bei der Confrontation, daß sie während des Aufenthalts der Elisabeth bei den Nonnen einmal gehört hätte, daß man zu der Tochter des Beklagten gesagt hätte, sie stände mit den Engeln in Verbindung, und daß man sie wegen ihrer Blödsinnigkeit in eine Kammer eingeschlossen habe.

Die

Die Frau von Saint Sauveur sagte aus, daß die Tochter des Beklagten sich während der Zeit ihres Wahnsinnes einmal ausgekleidet und gesagt habe, sie wollte sich geisseln.

Sie fügte hinzu, daß man sie wegen ihrer Verrückung einen Tag in die Kammer der Magd gebracht, und daß sie, (die Saint Sauveur) solche an diesem Tage daselbst gesehn habe.

Diese Aussagen, welche den guten Nonnen vermuthlich entfuhren, machen uns schon mit dem Zustand der Elisabeth Sirven zur Gnüge bekannt.

Man wird endlich daraus ersehn können, daß der Gesundheits-Zustand der Elisabeth sehr gefährlich gewesen seyn müsse, weil die Nonnen sie wieder nach Hause schickten. Dies bestättigt mehr, als alle Aussagen der Nonnen zusammen genommen. Aber hier sind eben so unverdächtige Zeugnisse von dem unglücklichen Zustande dieses jungen Mädchens.

Die Fräulein von Barral sagte aus, daß sie im Sommer des vorigen Jahres die Elisabeth Sirven in dem Zimmer, das ihr in der Bischöflichen Wohnung in Castres eingeräumt worden war, angetroffen, und bemerkt habe, daß sie nicht recht bei sich selbst sey; daß sie eben gegenwärtig gewesen sey, als sie der Herr

Bischof ihr Bruder zu ihren Eltern zurückgeschickt, und daß er dies darum gethan habe, weil ihm dies Mädchen selten bei Verstand zu seyn schien.

Der Abt von Barral sagte aus, er habe gehört, daß man zu dem Herrn Bischof gesagt habe, dieses Mädchen wäre zu den Nonnen geschickt worden, damit sie in der katholischen Religion auferzogen würde, sie habe aber während ihres Aufenthalts in dem Kloster viel Anfälle von Verrückung gehabt, daß man sie zu ihren Eltern habe zurückschicken müssen.

Sehr viele andre Zeugen bestättigten diese Wahrheit unwidersprechlich.

Ihrer vorgegebenen Heilung widersprachen verschiedene Zeugen. Unter andern Herr Durand, ein Chirurgus. Dieser sagte aus: man habe ihn einige Zeit nachher, als die gedachte Sirven aus dem Kloster zurückgekommen sey, zu derselben gerufen. Er habe ihren Puls gefühlt, und aus dem Schlag desselben, und ihren nicht zusammenhängenden Antworten geschlossen, daß in ihrem Gehirn eine große Veränderung vorgegangen seyn müsse. Daher ließ er ihr am Arm, und einige Tage drauf am Fuß zur Ader. Er habe ihren Eltern, die ihn baten, ihr doch einige Arznei zu geben, gerathen, daß es für sie am besten seyn würde,

wenn man sie des Morgens und des Abends ins Bad setzte, und sie jedesmal, wenn sie es aushalten könnte, eine Stunde darinnen ließ.

Verschiedene andre Aussagen will ich gar nicht einmal erwähnen, welche gleichfalls bestättigen, daß die Elisabeth Sirven so wohl während ihres Aufenthalts bei den Nonnen, als nach ihrer Entfernung aus dem Kloster bis zu ihrer Abreise nach Saint Alby blödsinnig gewesen sey.

Wenn man auf ihr Betragen von dieser Zeit an, bis zu ihrer gänzlichen Entfernung Acht gibt, so wird aus den Aussagen verschiedener Zeugen erhellen, daß sie ebenfalls viel Beweise ihrer Blödsinnigkeit gegeben habe. Einige sagten, sie schien ihnen einfältig, andere hielten sie für blödsinnig. Aber alle kamen darinnen überein, daß sie nicht recht bei Verstande wäre.

Maria Pallie antwortete auf eine von Sirven ihr vorgelegte Frage, daß sie die Elisabeth den Tag vorher, als man sie vermißte, als sie eben Wasser holen wollte, gegen Abend bei dem Brunnen von Saint Alby habe vorbeigehn, und deutlich gesehn, wie sie sich an den Brunnen hingestellt, mit dem Kopfe allerlei Grimassen gemacht, und zweimal in den Brunnen hinunter gesehn habe.

So

So war nach der Bestättigung des ganzen Prozesses der Zustand der Elisabeth Sirven während ihres Aufenthalts im Kloster, nach ihrer Entfernung aus demselben, und nach ihrer Ankunft in Saint Alby bis zu dem Tage, da man sie vermißte, immer ein und derselbe. Sie war und blieb blödsinnig. Wenn sie auch Zwischenzeiten hatte, in denen sie vernünftig redete, und zusammenhängend zu denken schien, so änderte sich doch im Grunde ihr ganzer Zustand dadurch auf keine Weise, und es ist ausgemacht, daß sie niemals vollkommen geheilt wurde.

II.

Zärtliche Liebe des Vaters gegen seine wahnsinnige Tochter.

Sirven fand eben so viel Zeugen, welche seine zärtliche Liebe gegen seine Tochter bestättigten, als er angetroffen hatte, die ihren Wahnsinn bezeugten.

Peter Galiber, und Jakob Averoux, die zwei ersten Gerichtsschöppen in Saint Alby standen unter diesen Zeugen oben an. Sie sagten aus, daß Vater und Mutter mit ihrer Tochter ungemein zärtlich umgegangen wären.

Der beinahe bis zur Verzweiflung gehende Schmerz des Sirven seit der zweiten Entfernung ihrer

ihrer Tochter, und besonders seit dem man den todten Körper gefunden hatte, ward von einer ganzen Menge Zeugen bestättigt, welche alle zu ihm hingingen, ihn in seinem Elend zu besuchen, und zu trösten.

Joseph Rome sagt, daß, da er den Tag nachdem Elisabeth vermißt worden sey, den Sirven besucht, er ihn und seine ganze Familie äußerst niederschlagend gefunden, und sehr vielen Leuten begegnet habe, welche die Elisabeth Sirven gesucht hatten, oder sie noch suchen wollten.

Marie Galiber, die Tochter des Peter Galiber, des ersten Gerichtsschöppen, sagte in der Confrontation, daß die Frau des Sirven, die Nacht, da ihre Tochter weggelaufen, in das Haus ihres Vaters, ohne Schuhe und Strümpfe, ohne Rock, mit der Jacke unter ihrem Arm gekommen sei, und ihn als Gerichtsschöppen, und als Freund ihres Hauses mit Thränen gebeten habe, ihre Tochter, welche sie vermisse, suchen zu lassen; daß sie in Ohnmacht gefallen sey, und man ihr starkes Wasser habe geben müssen, um sie wieder zu sich selbst zu bringen, daß man ihre Kleider aus ihrem Hause holen lassen, und sie vollends in dem Hause ihres Vaters angekleidet habe. Hierauf habe sie Marie Galiber mit ihrer Schwester, die Frau des Beklagten nach Hause geführt,

führt, sie, so viel sie beide konnten, getröster, und sich einen grosen Theil des Tages bei ihr aufgehalten.

Sirven war seit dem die Elisabeth vermißt wurde, gleichfalls äußerst unruhig. Er eilte von dem Schloß zu Aygues Fondes nach Hause; schickte alsbald nach Mazamet, nach Auxillon, nach Castres, in die um Saint Alby herumliegende Meierhöfe, nach Bruyucre, nach Caucaliares, kurz an alle die Orte, wo er etwas von seiner Tochter zu hören glaubte, und war ausserordenclich über diesen Verlust gerührt.

Es muß einem Vater sehr nahe gehen, wenn er beweisen soll, daß er seine Tochter zärtlich geliebt, und ihren Tod beweint habe.

Doch ich will nun die bei den verschiedenen gegen ihn vorgenommenen Gewaltthätigkeiten geäußerte Toleranz des Sirven näher beweisen.

III.

Toleranz des Sirven.

Der ganze Prozeß enthält Zeugnisse von der Toleranz des Sirven in Menge. Der Abt von Barral, die Fräulein von Barral seine Schwester, der Herr Sers Subdelegirter waren die ersteren, die ihm hierinnen Gerechtigkeit wiederfahren liessen.

Herr Bel, Vikarius, bezeugt, die Mutter der Elisabeth habe gesagt, ihre Tochter dürfe ja nur in die Kirche gehn; wenn sie wolle katholisch werden, so wollte sie solche keinesweges davon abhalten; Elisabeth selbst habe ausgesagt, — ihre Eltern hätten sie wegen ihres Vorhabens keinesweges übel, sondern vielmehr sehr gut und auf einem freien Fuß behandelt; der öfters gedachte Peter Paul Sirven habe zu ihm verschiedenemale gesagt, er wolle sich seiner Tochter wegen keine Händel zuziehen, wenn es seiner Tochter gefiel, katholisch zu werden, so möchte sie sich an einen Ort begeben, wo es ihr beliebte, — er habe ihn (den Vikar) gebeten, sie zu sich zu nehmen, und hinzugefügt, er wolle sie blos deshalb nicht in seinem Hause behalten, weil er befürchtete, daß, wenn er ihr irgend eines Versehens wegen einen väterlichen Verweis gäbe, man ihm Schuld geben möchte, er habe es blos deshalb gethan, weil sie zur katholischen Religion übergehn wollte.

Schon aus diesem Zeugniß des Vikarius Bel erhellt die Toleranz des Sirven zur Gnüge. Diese wird dadurch noch mehr erhärtet, daß dieser Priester in der Folge seine schlechte Denkungsart gegen Sirven und seine geringe Achtung für die Wahrheit und für seinen geleisteten Eid an den Tag legte.

Die

Die unanständige Verschweigung folgenden Vorfalls ist Beweis genug gegen ihn. Herr Bel, damaliger Lehrer der jüngsten Söhne des Herrn d'Esperandieu aß unter andern mit Sirven auf dem Schlosse zu Aygues Fondes denselben Abend, als Elisabeth weglief. Und doch verschweigt er einen so entscheidenden und dem Beklagten so sehr vortheilhaften Umstand. Nur allererst in der Confrontation lockte ihm Sirven und zwar mit großer Mühe das Geständniß dieser Begebenheit ab, welches das allererste in seiner Aussage hätte seyn sollen.

Jakob Averoux, Schöppe von Saint Alby sagte in seiner Confrontation; daß, als der Vikarius Bel mit den beiden Schöppen in dem Hause des damals abwesenden Sirven gewesen sey, die Frau desselben in seiner (Zeugen) und seines Kollegen Gegenwart zu ihm gesagt habe, sie so wenig, als ihr Mann hätten sich jemals dem Vorhaben ihrer Tochter, katholisch zu werden, widersezt, sie würden es auch nimmermehr thun; sie mache sich anheischig, ihre Tochter sogleich dem Vikar zu überliefern, wenn er solche aufnehmen wollte. Allein die ehemalige Freyheit könne sie ihr so wenig als ihr Mann lange zulassen, aus Gründen, die sie ihm allein sagen würde, wenn er sie wissen wollte. Hierauf sei ihr die Tochter in die Rede gefallen, und habe gesagt: was Ihnen meine Mutter sagen will, lieber Herr

Vikar, ist, daß ich sie und auch meinen Vater geschlagen habe.

Mehr als hundert und funfzig Zeugen aus Castres und Saint Alby sagen, daß sie mit der Elisabeth Sirven häufig zusammen gekommen wären. Hieraus folgt, — daß man sie gar nicht einschränkte, und daß sie nach ihrem Belieben mit katholischen Mädchen und Frauen reden konnte. Eine solche Freiheit läßt sich aber gewiß nicht mit der dem Sirven Schuld gegebnen Intoleranz zusammen reimen.

Man verwechsele aber den geäußerten Widerwillen des Vaters nicht mit einer förmlichen Widersetzung gegen ihr Vorhaben. Allerdings machte ihm das Vorhaben seiner Tochter vielen Kummer und Gram, und wer sollte niedrig genug denken, ihm daraus einen Vorwurf zu machen? — es ist indessen ein ausserordentlicher Unterschied zwischen einen Schmerz und einer strafbaren Widersetzung, und noch ein grösserer zwischen einer ähnlichen Widersetzung und einen Mord. —

IV.

Alibi des Sirven.

Die Beweise des Sirven für sein alibi waren eben so stark, als die für seine Toleranz, seine Zärtlichkeit gegen seine Tochter, und für den Wahnsinn derselben.

Die

Die Domestiken des Herrn d'Esperandieu, welche Trinquier nicht hatte vorfordern lassen und die in dem Prozeß des Sirven aussagten, fingen an die Wahrheit der Sache dadurch zu erhärten, daß sie alle einmüthig aussagten, er habe in dem Schlosse von Aygues Fondes am funfzehnten bis sechszehnten December zu Abend gegessen und auch die Nacht daselbst geschlafen.

Viele andre Zeugen mehr bestättigten dieses Faktum durch ihre einstimmige Aussagen, unter andern, eben derselbe Antonius Huc, den man abgehalten hatte, dem Sirven die Nachricht zu bringen, daß seine Tochter weggelaufen sey. Dieser wichtige Zeuge sagte unter andern, daß, so bald er dem Sirven die fürchterliche Neuigkeit gebracht, so sey dieser ganz ausser sich gewesen, und habe vor Schreck am ganzen Körper gezittert. Er habe ihm vierzehn Sols gegeben, und ihn gebeten, sich zu Mazamet bei den Schwestern des heiligen Kreuzes, bei dem Pfarrer in Auxillon, auf den bei Saint Alby gelegenen Meierhöfen, und zu Castres bei der Demoiselle Boutes seiner Schwester (welche katholisch ist) zu erkundigen, und besonders diese zu bitten, daß sie die Nonnen oder den Bischof fragen möchte, ob er ihr keine Nachrichten von gedachter Elisabeth Sirven geben könnte?

Es war indessen ganz besonders, daß so äußerst wichtige und gehörig bestimmte Umstände

in der Aussage eben dieses Zeugen ausgelassen und übergangen waren, als er auf die vom Prokurator Fisci ergangne Verordnung aussagte.

Sirven brachte endlich den Vikar zu Saint Alby, Herrn Bel, der den benannten Abend mit ihm gespeiset, und vorher diesen wichtigen Umstand übergangen hatte, so weit, daß er in seiner Confrontation die Wahrheit gestand, und sagte:

„er habe mit dem gedachten Sirven wirklich bei dem Herrn Esperandieu zu Abend gespeiset, und sey um eilf Uhr mit dem Herrn von Carcenac von da weggegangen."

Eine authentische Nachricht des Herrn von Esperandieu gab der Sache den völligen Ausschlag. Sie setzt die Wahrheit in ihr ganzes Licht. Er sagte aus, daß Sirven den funfzehnten Dezember mit dem Vikar von Saint Alby bey ihm gespeiset habe.

Nach der Abendmahlzeit, sagte er, blieben wir mit dem Herrn Carcenac, der eben zu uns gekommen war, in dem Saale. Um zehn Uhr giengen der Vikarius und Herr Carcenac nach Hause, und der gedachte Sirven legte sich nachdem er der ganzen Gesellschaft gute Nacht gewünscht hatte, in einem nahe bey dem Saal gelegenen Zimmer zu Bette, wohin ihn ein Bedienter mit dem Lichte begleitete. —

Am Morgen des folgenden Tages, den sechszehnten Dezember kam ein vom Schöppen in Saint Alby, dem Herrn Galiber abgeschikter expresser Bote, ihm zu sagen, daß seine zweite Tochter des Nachts fortgelaufen sei, und bis itzt noch nicht wieder gefunden worden sey.

Ich sahe hierauf, fährt er fort, den Sirven aus meinem Schlosse von Aygues Fondes abreisen, weil er schlechterdings zu seiner Familie in Saint Alby wollte.

Uebrigens bezeuge ich, daß mir es sehr wohl bekannt war, daß dieses Mädchen wahnwitzig sey. Dies war allgemein bekannt. Zur Beglaubigung dieser meiner Aussage habe ich sie mit meinem Namen und meinem angebornen Pettschaft bezeichnet.

Im Schlosse von Chevaux Legers, den zweiten Julius 1767.

von Esperandieu zu Aygues Fondes.

V.

Urtheile des Publikums über den unglüklichen Zustand der Elisabeth Sirven.

Gerade die Leute, welche gegen alle Wahrscheinlichkeit, aus dem Unglück der Elisabeth Sir-

Sirven ein Verbrechen machen wollten, konnten den schrecklichen Gedanken kaum unterhalten, daß ein Mord da geschehen sey, wo sich nicht das geringste Anzeichen desselben befand. Hätte man die Einwohner von Saint Alby gefragt, so würden sie schon damals einstimmig das ausgesagt haben was sie nachher bezeugten, als sie wegen der durch die Entfernung der Elisabeth Sirven und Entdeckung ihres Leichnams in Saint Alby verursachten Meinung gerichtlich gefragt wurden, nemlich,

daß sie niemals geglaubt, noch gemuthmaßt hätten, daß Sirven oder irgend einer seiner Verwandten an dem tragischen Tod dieses Mädchens Schuld hätten.

Im Gegentheil haben die Zeugen, wann sie von dieser traurigen Begebenheit sprachen, allemal folgende Ausdrücke gebraucht, — den Tag, an welchem Elisabeth wegließ, — die Nacht, in der sie aus dem Hause ihres Vaters sich entfernte, — den Abend vor ihrer Entfernung.

Alle diese Nachrichten kommen darinnen überein, und lassen nicht die geringste Idee von Gewaltthätigkeit zurück.

Es ist bewiesen, daß den Tag, da Elisabeth vermisset wurde, und den Tag darauf, und als man ihren erblichenen Körper fand,

alle Einwohner des Orts, Manns und Frauenspersonen, sich in dem Hause des Beklagten einfanden, ihm ihr Mitleiden zu bezeugen, an dem Unglück der Familie Theil zu nehmen, und sie über den erlittenen Verlust zu trösten.

Zwei Tage nach der Entdeckung des todten Körpers wurden fünf und vierzig Zeugen in Saint Alby, also der ganze Ort abgehört. Nicht ein einziger zeugte gegen die Familie Sirven. Ob es gleich alle Katholiken waren, und alle von der so genannten Berufung der Elisabeth redeten, so äußerte auch kein einziger den geringsten Verdacht gegen diese unglückliche Familie. So sehr schien die Beschuldigung eines so schreckenvollen Verbrechens der allgemeinen Idee von der Rechtschaffenheit und Tugend des Sirven und seiner Frau, und ihrer Liebe gegen die Elisabeth zu widersprechen.

Wenn die Stimme des Volkes die Stimme Gottes seyn soll, so ist sie es denn gewiß, wenn es in den ersten Augenblicken, da man von ausserordentlichen Erscheinungen voll sich alles einbildet, und alles glaubt, doch keinen anklagt.

Es ist ein halbes Wunderwerk, daß in einem beinahe ganz katholischen Orte doch Niemand gegen den Sirven zeugte.

VI.

Besondre Umstände das Unglück der Elisabeth betreffend.

Elisabeth ward die Nacht vom funfzehnten bis sechszehnten Dezember 1761 vermisset, und ihr Leichnam die Nacht vom dritten auf den vierten Jenner 1762 von ohngefär gefunden.

Hat sie sich selbst in den Brunnen von Saint Alby in der Anwandlung ihrer Raserei gestürzt?

Oder;

Haben ihre Eltern sie erdrosselt, und dann in den Brunnen geworfen? — —

Ein schreckliches Problem, welches bereits an und vor sich selbst Entsetzen erregt!!

Sirven, der Vater war in der Nacht, da seine Tochter vermißt wurde, abwesend. Er aß und schlief in dem Schlosse zu Aygues Fondes. Er kann also seine Hände auf keinen Fall an die Elisabeth gelegt — er kann sie sicher nicht ermordet, und in den Brunnen von Saint Alby gestürzt haben.

Weder diesen noch den Tag vorher war ein Fremder in Saint Alby.

Alle Einwohner wurden in dem ersten Verhör vorgenommen und abgehört. Keiner sagte, daß

daß er in dem Schlosse, welches Sirven bewohnte, oder in einem andern Hause in Saint Alby einen Fremden gesehn habe. — —

Man begreift gar wohl, daß es schwer gehalten haben würde, in einem Orte, wie Saint Alby ist, in einem von andern Miethsleuten bewohnten Schlosse, welches an dem Tage, da der Herr angekommen war, und daselbst zu Mittage aß, sehr voll war, die Fremden nicht zu entdecken.

Wem würde also Sirven die Ausführung einer so verabscheuungswürdigen That anvertrauet haben? Eine drei und sechszig jährige Mutter; — eine drei Monat schwangere ältere und eine jüngere Schwester als Elisabeth, — — — diese waren die Bewohner des Schlosses nach der Abreise des Sirven.

Wir wollen einmal ein Gemälde machen, da es die Noth erfordert.

Schaudervoll muß der Streit einer Tochter seyn, die gegen eine unnatürliche Mutter, und zwei Schwestern, die sie erdrosseln wollen, ihr Leben vertheidiget.

Könnte man wohl bei kaltem Blute glauben, daß sie sich gar nicht widersetzt, und daß diese dret Furien ihren Entwurf ohne alles Geräusch ausgeführt haben würden? — —

Dem-

Demohnerachtet sagt Antonius Huc, der unmittelbar über dem Zimmer, welches die Familie des Sirven bewohnte, schlief, daß er nicht das geringste gehört habe.

Seine Frau, Elisabeth Benazeth, welche schon aufgestanden war, auf dem Bette saß, und ihrem Säuglinge die Brust gab, hörte kein anders Geräusch, als das Geräusch einer Person, welche den Schlagbaum der Straße aufmachte.

Hier ist kein Mittelweg.

Man muß nothwendig darinnen übereinkommen, entweder, daß Elisabeth Sirven den Schlagbaum der Straße aufgemacht habe, — und dann verschwindet die Anklage von selbst; — oder man muß voraussetzen, daß Maria Anna, welche drei Monat schwanger und von sehr schwachem Temperament war, den todten Körper ihrer Schwester auf ihre Schultern genommen, und in den Brunnen geworfen habe, und daß in demselben Augenblick ihre andre Schwester und Mutter die Treppe herabgestiegen wären, und an die Thüre des Antonius Huc angeklopft hätten.

Diese unglaubliche und fürchterliche Voraussetzung ward in dem Prozeß selbst als ungegründet erwiesen.

Denn

Denn

Erstlich unmittelbar nachher, als der Schlag der Straße geöfnet wurde, stiegen Johanna Sirven und ihre Mutter die Treppe hinunter. Antonius Huc stieg in demselben Augenblick hinauf. Man würde ihn eben so gut als seine Frau, Maria Anne Sirven gesehn haben, welche, nachdem sie ihre beschwerliche Bürde abgelegt hatte, in ihr Zimmer ging. Es blieb doch immer unmöglich, eine Treppe hinauf zu steigen, ohne aus dem Zimmer des Antonius Huc bei ofnen Thüren gesehn zu werden.

Zweitens, Antonius Huc ging alsobald fort, und klopfte an die Thüre des Gerichts-Schöppen Galiber an.

Nun sagte Johanna Galiber, die Tochter des Gerichtsschöppen in ihrer Confrontation aus, daß, da sie die Hausthüre der Mutter und dem Antonius Huc aufgemacht hatte, sie sich auf dem Schlosse befand, um der ältesten Tochter des Beklagten, welche schwanger war, beizustehn, und daß viele andre Frauen sich daselbst befanden.

Maria Anna Sirven konnte also den Schlagbaum der Straße nicht aufgemacht haben. Eben

so

wenig Toinette Leger und ihre jüngste Tochter, weil diese den Augenblick nachher, als die Straße eröfnet war, in das Zimmer des Antonius Hue hinabstiegen.

So nach war es Elisabeth Sirven, welche wegging, die Thüre aufmachte, und sich in den Brunnen stürzte.

Aber, war dann diese Beihülfe der gesetzlichen Beweise gerade nöthig, um jene Voraussezung zu entkräften, daß Maria Anna Sirven den Leichnam ihrer Schwester weggenommen, und mit demselben davon gelaufen sey? —

Wer könnte wohl glauben, daß einer jungen, schwachen Frau, die sich im dritten Monat ihrer Schwangerschaft befand, einfallen konnte, — die Treppe hinunter zu steigen, das Thor eines Schlosses aufzumachen, in die Straße zu gehn, in der Finsterniß allein zu gehn, und dabei doch eine solche Last zu tragen, als ein todter Körper ist? — — —

Gesetzt; man wollte ihr auch alle Frechheit des abgehärtetesten Bösewichts geben, — man wollte sie als eine grausame Mörderinn vorstellen, die den todten Körper darum fortschleppte, damit sie ihr Verbrechen dem Anblick aller Zeugen entzöge: so würde diese schändliche Voraussetzung sich selbst aufheben, und man würde gestehn

stehn müssen, daß bloß die Schwachheit der Anna Sirven die Ausführung ihres schrecklichen Vorhabens unmöglich gemacht haben würde. Elisabeth war groß und stark, ihre vorgegebene Mörderinn war gewiß nicht so stark, sie wegzutragen, wenn sie auch Frechheit genug gehabt hätte, dieses Unternehmen ins Werk zu richten.

Erinnert man sich bei der Gelegenheit an die mancherlei thörichte Reden der Elisabeth in dem Kloster, — an ihre wahnsinnige Reden, an ihre gegen Vater und Mutter geäußerte Ausfälle; an ihre Grimassen, die sie bei dem Brunnen machte, — der endlich ihr Grab wurde; — so läßt es sich schwerlich begreifen, daß man den Tod dieses Mädchens einem damals abwesenden Vater im Ernste zuschreiben wollte. — —

Sehr oft hat die Erfahrung gelehrt, daß Kinder ihre Eltern ermordet haben.

Aber selten lehren die Jahrbücher der Verbrechen, daß Eltern grausam genug gewesen wären, ihren Kindern das Leben zu nehmen. —

Rom, welches seinen Bürgern eine unumschränkte Gewalt über ihre Kinder ertheilte, hat diese seine Gerichtsbarkeit nur in sehr seltenen Fällen zu bereuen Ursache gehabt.

Wenn der Vatermord bei einem Volke, das ihn gar nicht bestrafte, eine so seltene Erscheinung war;

war; sollte man ihn dann bei einer Nation, deren Sitten so sanft und angenehm sind, — die ihn als das schrecklichste aller Laster ansieht, — so schnell annehmen, und voraussetzen? — —

Wie sehr weit stehn auf diese Art die Heiden, die den Vätern die Freiheit ihre Kinder zu tödten, frei stellten, und nie einen Mord begingen, über die Christen empor, deren heilige Religion über dieses Verbrechen den Fluch ausspricht, deren strenge Gesetze es zu den schändlichsten Freveltaten herabwürdigen? —

Und doch kann das Christenthum trotz seiner heiligen Gesetze nicht verhindern, daß Eltern nicht ihre Kinder ermorden? — —

Man muß also voraussetzen, daß die Menschennatur sich verschlimmert habe, und itzt nichts als Ungeheuer hervorbringe. — —

Doch hinweg mit diesem die Menschheit entehrenden Gedanken!! — —

Das menschliche Herz ist itzt weder tugendhafter, noch lasterhafter als es jemals war. Es flößet itzt noch eben so stark den Eltern die Sprache der Zärtlichkeit ein, als ehedem in dem alten Rom.

Man kann also itzt so wenig, wie damals, ohne sich eines schändlichen Verbrechens schuldig

zu machen, da einen Vatermord annehmen, wo der Selbstmord nicht nur möglich, sondern auch äußerst wahrscheinlich ist.

Allein die moralischen Beweise, sagt man, verlieren ihre Stärke, wenn es auf Religion ankommt. — Die Schwärmerei macht alle die Verbrechen wahrscheinlich, welche Natur und Vernunft als unmöglich darstellen. —

Durch welches Mittel können wohl Menschen im Zaum gehalten werden, — welche so weit gekommen, und so sehr abgehärtet sind, daß sie den Himmel durch Menschenopfer zu ehren gedenken, — die in ihrem eignen Hause ein Blutgerichte aufzustellen frech genug sind, wo das väterliche Ansehn die Gewalt der bürgerlichen Gesetze, die ihrer Wuth entgegen strebt, ersetzen will? —

Ist ein solches Räsonnement nicht die Sprache der Schwärmerei? — —

Man muß es zugestehn.

Das Betragen des Richters, aber gewiß nicht das Betragen einer unglüklichen, ungerecht verfolgten Familie verdient schwärmerisch genannt zu werden. —

Schwärmerei zeigte sich in der Entführung der Elisabeth, die man, gegen alle Gesetze, aus den Armen und dem Hause ihrer Eltern risse.

Schwärmerei zeigte sich in dem gewaltsamen Betragen der Nonnen, und derer, die ihre Entführer beschützten; in ihrer Einstimmung den Sirven zu verfolgen, ihn durch verläumderische Nachrichten bei dem Intendanten anzuschwärzen, beständig Befehle zu bewirken, daß er seine Tochter in ihr Haus schicken muste, da sie es ihm doch abschlugen, ihn in seiner eignen Sache daselbst abzuhören. — —

Schwärmerei zeigte sich in dem Betragen des Fiskals und des Richters, in jenen blutigen Monitorien, welche das Signal zu dem Tod des Sirven gaben, in jenen niedrigen und kriechenden Fallstricken, die man seiner Ehrlichkeit legte, indem man ihn als eine Civil Partei annahm, und durch den Gerichtsschreiber es schreiben ließ.

Schwärmerei zeigte sich in der Abänderung der Relation des Galet und Husson, in den Interrogatorien des Herrn Falabert, worinnen man es ihm zum Verbrechen anrechnet, daß er einen Protestanten vertheidigt; in dem störrischen Eigensinn des Herrn Landes, schlechterdings Richter zu bleiben, ob er gleich mit dem einen von den Beklagten verwandt war.

Schwärmerei zeigte sich in den angestellten Untersuchungen wegen der vorgegebenen Entwendung des Leichnams, nachdem er schon begraben war.

Schwär-

Schwärmerei zeigte sich in der neuen Form des Monitorii, das der geistliche Richter in Castres ergehn ließ, — in der Verweigerung, die Zeugen gerichtlich zu befragen, und diejenigen, deren Aussage einige Aufklärung geben konnte, zur Confrontation zu zulassen, da man doch bei den verstorbenen diese Formalität beibehielte. —

Schwärmerei zeigte sich endlich in der Eilfertigkeit, mit welcher der Prozeß instruirt und abgeurtheilt wurde, in den harten Conclusionen des Fiskals; in den sich widersprechenden Verfügungen der Contumazial-Sentenz, — endlich in dem solvit dieser Sentenz selbst, worinnen man sich gar nicht scheuet, den Namen des Vaterlandes zu entheiligen, um ihn als ein Mittel zu gebrauchen, das zu heiligen, was ihm Schande macht. — —

Zweites Rechtsmittel zur Aufhebung des Arrestes, aus dem Mangel der Beweise hergenommen.

Vergeblich würde man in einem Verfahren, wo der Ankläger weiter nichts als Anzeichen finden konnte, Beweise wider Sirven aufzufinden sich bemühn.

Diese Anzeichen sind aber gar nicht von der Art, daß sie (nach dem Urtheil der peinlichen Rechtsgelehrten) auf irgend einige Art als

Beweise des Verbrechens angesehn werden konnten. Die Fakta, worüber ich mich schon erklärt, und die ich zur Gnüge untersucht und beurtheilt habe, beweisen schon im voraus, daß Kennzeichen von einer solchen Beschaffenheit gar nicht da seyn können. Aber der Richter von Mazamet wollte auch die strengsten Kriminalisten übertreffen, und glaubte nicht nur auf schwache und unbedeutende sondern auch auf solche Anzeichen welche in dem ganzen Prozeß sich einander aufgehoben haben, eine äußerst strenge Sentenz zu sprechen.

Wenn man das letzte Interrogatorium des Sirven lieset, so sieht man, daß er folgendes als Anzeichen gegen ihn gebrauchen wollte.

1) den Widerwillen, den er bei dem Uebertritt seiner Tochter äußerte.

2) Seine Unruhe, die er seit dem ersten Anfang des Prozesses bewies, und seine Flucht aus dem Reiche nach dem Decret.

3) das Resultat des Berichts des Arztes und Wundarztes.

I.

Widerwillen des Sirven gegen den Uebertritt seiner Tochter.

Herr Sers, Abgeordneter, sagt aus, Herr Bel, Vikar von Saint Alby habe ihm erzählt, daß

daß die gedachte Elisabeth Sirven sehnlichst gewünscht hätte, in der katholischen Religion unterrichtet zu werden, sie habe dieses ihr Verlangen öfentlich und in Gegenwart ihrer Eltern zu erkennen gegeben, die Eltern hätten sie seit der Zeit genau beobachtet, sie gemishandelt, in der Absicht, ihre gute Gesinnungen für die Religion zu unterdrücken, und ihr große Drohungen gemacht, wenn sie in die Kirche gehn würde.

Was für ein Ansehn wird aber diese Drohung gewinnen, wenn der Vikar Bel weder von den Drohungen noch von der üblen Behandlung der Eltern gegen ihre Tochter das geringste erwähnt, sondern vielmehr aussagt, daß Sirven ihm die Tochter oft zum Unterricht angeboten, daß die Mutter der Elisabeth geantwortet, sie dürfe ja nur in die Kirche gehn, es stünde ihr frei, sich zur katholischen Religion zu bekennen, daß die gedachte Elisabeth gesagt habe, sie seye ihres Vorhabens wegen nicht im geringsten gemißhandelt worden, sondern stets frei geblieben. — Die Aussage des Herrn Sers ist auf einmal durch die Aussage des Vikars in ihrer ganzen Blöße dargestellt.

Ich füge noch hinzu, daß Herr Sers selbst die Toleranz des Sirven bezeugt, — wie aus dem vorigen zur Gnüge erhellt. —

Verschiedene Zeugen bestättigen gehört zu haben, daß Elisabeth Sirven zur katholischen Religion habe übertreten wollen, und deshalb viel von ihren Eltern ausstehn müssen. Sie hätten sie genau bewacht, und darauf bestanden, mit keinem Katholiken zu reden; man hätte ihr eine Kapuzinerkleidung angelegt, so daß sie ihre Armen nicht habe rühren können, indessen hätte sie doch zu verschiedenenmalen gesagt, sie wolle zu den Nonnen zurückkehren, — und deswegen habe sie einer ihrer Verwandten, Montredon mit Namen, schlagen müssen.

Andre Zeugen wollen von der Elisabeth selbst gehört haben, daß sich ihre Mutter äußerst erzürnt hätte, daß sie in die Kirche gehn wollte; man habe sie stets scheel angesehn, die Mutter habe ihr ausdrücklich gesagt, wenn sie nicht protestantisch bleiben würde, so solle sie sehn, was man mit ihr unternehmen möchte; man habe sie genau beobachtet, damit sie mit Katholiken nicht redete; sie habe von ihren Eltern Verweise bekommen, weil sie ohne ihr Vorwissen mit dem Vikar der Parochie geredet; ihr Vater habe sie einmal vor Tisch gefragt, ob sie die wirkliche Gegenwart glaube, sie habe geantwortet, daß sie solche fest glaube, — ihr Vater habe sie deshalb mishandeln wollen, sey aber von einem Freund der ein Protestant war, davon abgehalten und erinnert worden, sie mehr mit Güte und Liebe als mit Drohungen zu ziehen und zu

bekehren; sie habe geantwortet: machen Sie mit mir mein Vater, was Ihnen gefällt; — man habe ihr nur wenig Brod und Wasser gegeben, — man habe ihr einen Rosenkranz weggenommen und ins Feuer geworfen; als sie in der Charwoche aus der Kirche gekommen sey, hätte ihr Vater ihr das Geständniß, daß sie aus der Kirche käme, abgelockt, sie deshalb aus dem Fenster stürzen wollen, und es vielleicht ins Werk gerichtet, wenn ihre Mutter und Schwester ihn nicht daran verhindert hätten, u. s. f. u. s. f. u. s. f.

Hier ist eine doppelte Klasse von Zeugen. Die erstern reden auf das pöbelhafte und lügenhafte Gerücht etwas hin, was sie nimmermehr beweisen können, und diese verdienen keinen Glauben. Andre sagen nach der Elisabeth aus. Ihre Aussagen sind also freilich von der Anklage nicht so ganz entfernt, im Grunde betrachtet aber beweisen sie nichts.

Es kommt also alles darauf an, die Fakta, welche sie niederschreiben lassen, genau abzuwiegen; zu untersuchen, ob man ihnen Glauben zustellen müsse oder nicht, — und dann zu entscheiden, was man daraus gegen Sirven folgern könne.

Ich will zuvörderst bemerken, daß keiner von diesen Zeugen die Drohungen, und das harte

Betragen der Eltern gegen die Elisabeth gehört und gesehn habe. — Alle ihre Aussagen endigen sich mit der Elisabeth Sirven. Folglich können sie weiter keinen Glauben haben, als das zu ihrem Besten dem Herrn Intendanten überreichte Memorial, oder eine wegen dieser vorgegebenen Mishandlungen gerichtlich vorgebrachte Klage. Nun gelten bei keinem Gerichtshof in der ganzen Welt Fakta die in einer Bittschrift, oder in einem Klaglibell artikulirt sind, als Beweise. — Die Zeugen müssen die von dem Klagenden libellirte Fakta nach dem, was sie gesehn oder gehört haben, bestättigen. —

Wenn also Elisabeth mit ihrer Klage nicht gehört werden sollte, bevor sie nicht alle in dem Verfahren gesamlete Fakta in eine ordentliche Klage zusammengebracht hätte; um wie viel mehr müssen die Zeugen zurückgewiesen werden, welche blos das wiederholen, was Elisabeth schon gesagt hatte, und die wahrscheinlicherweise viel hinzusezten? —

Hiernächst beziehn sich alle diese Aussagen blos auf die Zeit, da Elisabeth bei den Nonnen war, und da sie von ihnen weggegangen war. Man weiß, wie schwach ihr Kopf in beiden Epochen war. Könnte man daher wohl ihren Aussagen Glauben beimessen, wenn man auch annehmen wollte, die Zeugen hätten nichts hinzugesetzt? — —

Solche

Solche Aussagen erscheinen mithin in ihrer ganzen Schwäche, so bald man sie mit den entscheidenden vielen Beweisen für Sirvens Toleranz vergleicht.

Hiebei muß man nie vergessen, daß die Zeugen, welche die Elisabeth reden liessen, die Nonnen von Castres, ihre Kostgängerinnen, und einige andre dumme, einfältige Weiber waren, welche das alles wiederholten, was ihnen die Nonnen und ihre Freundinnen vorsagten. Blos die eine Aussage dieser Nonnen war hinlänglich alle ihre anderweitige Aussagen unglaublich zu machen, wenn man auch auf keinen andern Grund Rücksicht nehmen wollte.

Die Sirvensche Familie war zu der Zeit, da man die Zeugen von Castres abhörte, geflüchtet. Schreckliche Monitoria hatten das Volk ermuntert, alles zu entdecken, was es wüste; noch mehr, auf einmal verordnete Dekrete der Gefangennehmung hatten die Köpfe noch mehr erhizt. Ist das wol ein Mittel, unglückliche für unschuldig zu halten, die auf der einen Seite die Obrigkeit, auf der andern die Religion für schuldig erklärt!! Man muß sich wundern, daß so gut zubereitete Zeugen den armen Sirven nicht noch mehr verläumdet haben. — Zum Glück fand man die Reden die man der Elisabeth im Mund gelegt hatte, nach einer gerichtlichen Untersuchung sämtlich falsch.

Man läßt sie zum Beispiel sagen, daß man sie beständig in Obacht genommen hätte um mit keinem Katholiken reden zu können, obgleich bey der Information kein Faktum deutlicher ins Licht gesetzt war, als dieses, daß der Elisabeth Sirven nichts leichter war, als mit ihnen umzugehn, sie zu besuchen, und des Morgens, des Nachmittags und des Abends in katholischen Häusern zu zubringen. Es sind mehr als hundert funfzig katholische Zeugen produzirt, die mit der Elisabeth umgegangen sind, und solches in ihren Verhören ausgesagt haben.

Man muß entweder glauben, daß sie den Zeugen denen sie das Gegentheil gesagt, etwas vorgelogen hat, oder welches viel warscheinlicher ist, daß diese Zeugen dem Gerichte etwas vorgelogen haben.

Einen Zeugen der etwas von einer Person die nicht mehr existirt gehört haben will, kann man nicht leichter in Unordnung bringen, als wenn man ihm das wahre Gespräch das diese Person in ihrem Leben geführt hat, entgegensetzt. Um diese Kalumnie recht in ihr gehöriges Licht zu setzen, braucht man nur die Erklärung zu erwegen, die Elisabeth dem Vikar Bel that, dem das Geschäfte aufgetragen war auf die Aufführung des Sirven in Ansehung seiner Tochter Achtung zu geben. Sie sagte ihm, daß ihre Eltern sie ihres Vorhabens wegen gar nicht schlecht be-

behandelten, sondern, daß sie ihren freyen Willen hätte. Hat sie sich etwan bey dem Bischof von Chartres über die schlechte Behandlung ihrer Eltern beklagt? keinesweges, sie bezeugte vielmehr in Gegenwart dieses Prälaten, die Zärtlichkeit des Sirven und seiner Frau. Diese Gerechtigkeit hat sie ihnen allezeit erwiesen, so ofte sie darüber auf eine gesetzmäßige Weise, es mochte seyn zu Chartres oder Saint Alby, gefragt wurde.

Einige von denen Thatsachen sind wahr, und Elisabeth oder die Zeugen redeten nur darinn die Unwahrheit, daß sie solche aus einer falschen Ursache herleiteten. Es ist gewiß, daß Elisabeth, da sie aus dem Kloster gieng, sich in einen Zustand befand, der ihre Eltern nöthigte, sie von der Mitte des Oktobers 1760 bis ans Ende der Fastenzeit des folgenden Jahrs nicht ausgehn, sondern sie eingeschlossen zu halten. Hatten die Nonnen nicht schon eben das gethan? Es geschah nicht, weil sie katholisch werden wollte, daß sie sie geisselten, daß sie sie in ein Zimmer einschlossen, und daß man sie in einen Sack schlafen ließ. Ihre Familie war genöthigt die äußerste Sorgfalt anzuwenden; man mußte ihr enge Kleider anziehn um sie zu verhindern sich mit ihrem eigenen Koth zu besudeln, wie sie es öfters gethan hatte, und um nicht entweder an sich selbst oder an andere, wie es auch schon sehr ofte geschehen war, Hand anzulegen. Waren die Eltern der Elisabeth strafbarer als die Non-

nen,

nen, wenn sie auf ihre Sicherheit bedacht waren? Hätte man nicht Grund gehabt sie anzuklagen, wenn sie diese Vorsicht unterlassen hätten? Jedoch es gibt einige Zeugen die einige Fakta deponirten, die den Schein geben, als wenn sie eine persönliche Kentniß gehabt hätten.

Susanna Cambounet beyeugt unter andern, daß eines Tages die Mutter der Elisabeth Sirven an dem Gitter ihres Hauses eine Ohrfeige gegeben, weil sie ein Kreutz gemacht hätte, indem die Glocke zwey geschlagen; daß die Tochter zur Mutter gesagt, daß sie ein Teufel wäre, und daß zu dieser Zeit und bey dieser Gelegenheit besagte Sirven vernünftig und bey Sinnen zu seyn, geschienen hätte; daß sie aber bey einer andern Gelegenheit Worte von ihr gehört hätte, die da bewiesen, daß sie nicht beständig gewesen wäre, sondern sich oft geändert hätte.

Wie kann man sich aber unterstehen, eine Tochter die eine solche Sprache gegen ihre Mutter führt, zu der Zeit für vernünftig zu halten? Und gesetzt es wäre wahr, daß Toinette Leger ihrer Tochter eine Ohrfeige gegeben hätte, kann man wohl glauben, daß es deswegen geschehen sey, weil sie ein Kreutz gemacht habe? Alle Gebete der Protestanten nehmen ihren Anfang und Ende mit einer Anrufung des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes. Ihr Credo ist dem Katholischen völlig gleich. Muß man also

nicht

nicht vermuthen, daß diese Ohrfeige eine Strafe eines vorhergegangenen Fehlers und Versehns von Seiten der Elisabeth gewesen ist? Hat man nicht bey der gerichtlichen Untersuchung ihr vorgeworfen, daß sie es an dem Respekt gegen ihre Mutter hätte fehlen lassen?

Die einzige Deposition, von einer Menge von beynahe zweyhundert Zeugen, die den Sirven grade zu gravirte, war die des Joseph Faber eines Feldmessers: „er sagt aus, daß an dem Tage da Elisabeth Sirven bey den Nonnen, er bey Sirven dem Vater gewesen, und daß nachdem er sich viele Mühe gegeben hätte, sie auf den Abend dieses nemlichen Tages zu finden, der Sirven der Vater zu ihm dem Zeugen gesagt habe: ich wollte lieber meine Tochter vertrunken wissen, als zu wissen wo sie ist, er wollte sagen, bey den Nonnen.

Die Confrontation aber hat diese schwache Vermuthung von Intoleranz verschwinden lassen. Der Zeuge gesteht zu, daß er um zwey Uhr des Nachmittags aus dem Hause des Angeklagten gegangen sey, und daß er das was der Angeklagte seiner Auffage nach zu ihm gesprochen haben soll, eher gesprochen hat, als er weggegangen ist. Es ist also nicht möglich daß Sirven mit ihm von den Nonnen geredt hat, weil Elisabeth Sirven erst bey heranbrechender Nacht bey diesen Damen hingebracht wurde, und Sir-

ven

ven von dem Schicksal seiner Tochter bis zu diesem Augenblick nichts wuste.

Vergeblich fügt dieser Zeuge vor dem Schluß seiner Confrontation hinzu, daß seine Offenbahrung, Wiederholung und Aussagen wahr wären, ausgenommen die Worte bey den Nonnen, welche er nicht hätte sagen hören, sondern nur, wo sie ist: denn auf die zweyte gerichtliche Nachfrage, hatte er gesagt, daß da er den Nachmittag wieder bey Sirven hingekommen wäre; er die ganze Familie in der äußersten Verlegenheit und Traurigkeit gefunden hätte, weil sie nicht gewust wo die Tochter des Angeklagten hingegangen und sie geglaubt daß ihr entweder Jemand Gewalt thäte, — oder daß sie ins Wasser gefallen seyn müßte, weil sie hätte Wasser holen wollen, um Leinewand zu waschen. Der Angeklagte wuste also noch nicht, was seine Tochter geworden war. Wie hat er also wohl zu dem Herrn Faber sagen können, er wollte lieber daß seine Tochter ertrunken wäre, als daß sie da wäre wo sie ist?

Sirvens Sorge, Unruhe, Furcht und Schrecken — seine Flucht aus dem Königreiche.

Sirven erschrak so bald er erfuhr, daß man des Todes seiner Tochter wegen eine gerichtliche Untersuchung angefangen hätte. Er trug dem

Herrn

Herrn Jalabert seinem Rathgeber auf, ihm den Bericht des Medicus und Chirurgus zu schaffen. Er nahm in dem Augenblick die Flucht, da er den Inhalt desselben wuste. Er war also des Kindermordes schuldig.

Sirven fürchtete sich, und hatte Ursache sich zu fürchten, er nahm die Flucht und er mußte fliehen. Von dem Gerichte in Mazamet hatte er alles zu besorgen, weil einem jeden, der nur schlichten Menschenverstand hat, und weis wie die Criminalprozesse bey den Untergerichten instruirt werden, ein Schauder bey dem bloßen Namen einer Anklage, sie mag so ungegründet und verläumderisch seyn wie sie wolle, überfallen muß.

Wenn man kluge und vernünftige Leute frägt; so werden sie antworten, daß der erste Rath den man einem Angeklagten giebt, er sey so unschuldig wie er wolle, dieser sey seine Person in Sicherheit zu setzen. Dieses Mittel so erniedrigend und so schmerzhaft es der Unschuld seyn muß, ist durch die Strenge unsrer Criminalgesetze nothwendig geworden. Wir haben Gesetze die voll Menschlichkeit und Weisheit sind; die römischen Gesetze, die Kapitularen Karls des Großen, um einen jeden Angeklagten, dem sein Gewissen keine Vorwürfe macht, in Sicherheit zu setzen. Aber unsere Gesetze, die unser Verfahren im Criminalprozeß bestimmen, und die

sich

sich besser in dem Codex des Drako als in den Gesetzen einer sanften und polirten Nation schikken, müssen dem tugendhaftesten Mann Schrekken und Furcht einjagen: Man darf nur blos die Zeugen bemerken die in unsern Criminalprozessen gebraucht werden. Ist man nicht darinn einig, daß Personen von gewissem Stande, und von einem gewissen Rang nicht dürfen vorgeschlagen werden, wenn sie nicht ihre Einwilligung geben, und daß man immer voraussetzen muß, daß sie nichts gesehn, nichts gehört haben? * Diese allgemeine Meinung welche das Resultat unsrer Sitten ist, ist zu gleicher Zeit das Urtheil, das unsere Gesetze so sehr heruntersetzet und erniedrigt. Bey den Römern errörhete Niemand einen Zeugen abzugeben; Niemand scheuet sich bey den benachbarten Nationen es zu seyn; weil in der That einem Bürger nichts anständiger ist, als der Wahrheit Zeugniß zu geben. Aber bey diesen Nationen ist der Criminalprozeß dem Unsrigen ganz entgegen gesetzt. Er ist blos dem Verbrechen fürchterlich. Der Angeklagte hat die Freyheit sich zu vertheidigen. Bey uns findet eine geheime Inquisition statt, die nur geschickten oder mächtigen Angeklagten Hülfsmittel übrig läßt. Wir haben von den

Rö-

* Niemals würde der Abt Barral, noch seine Schwester die Demoiselle Rochechinard ein Zeugniß abgelegt haben, ausser in einer Religionssache.

Römern die Spizfindigkeiten ihrer Gesetze aufgenommen; die großen Grundsätze die der Menschlichkeit Ehre machen, diese erhabene Verordnungen der Billigkeit, diese Gesetzgebung die die Vernichtigung ihrer Macht überlebt hat, haben wir fahren gelassen.

Schon lange seufzen vernünftige Obrigkeiten über die Beeinträchtigungen, die die bürgerliche Freyheit durch die Tribunale, die sie beschützen sollten, erdulden muß. Unser National Charakter besteht darin, daß w r uns im Schooße der allerabscheulichsten Mißbräuche einwiegen lassen. Man macht sich daraus eine grausame Geschicklichkeit, dasjenige als gerecht anzusehn, was durch ein unrechtes Gesetz autorisirt ist. Oft geht man noch weiter als das Gesetz, weil man glaubt, daß wenn ein Gesetz hart ist, man es mit Härte vollstrecken muß.

Aber die Zeit wird kommen, und ist ohne Zweifel so weit nicht mehr entfernt, wo man diesen auffallenden Contrast wird aufhören sehn, den einsichtsvolle Magistratspersonen zwischen unsern Sitten und unsern Gesetzen, zwischen unsern bürgerlichen und Criminal Gesetzen schon lange bemerkt haben. * Diese heilsame Refor-

ma-

* Ist es nicht etwas erstaunendes, daß unsere Civilgesetze so viele Mittel an die Hand geben ein bloßes

mation, die der Wunsch der ganzen Nation ist, stützt sich auf die gemäßigte menschliche und gerechte Regierung.

Hat man sonst Unruhe, Furcht und Flucht nicht als Beweise oder Anzeigen eines Verbrechens gehalten, so wird man es thun, wenn von einem Verbrechen die Rede, wobei die Religion interessirt ist, und welches die Schwärmerei erzeugt hat. Nein, dies sind eben die Verbrechen, wo es der Unschuld am mehresten erlaubt ist, in Furcht und Schrecken zu seyn. Man weis mehr wie zu gut, wie sehr man sich vor Zeugen und Richter zu fürchten hat, die die Sache des Himmels in Händen zu haben glauben, und wie wenig sich bei solchen Vorfällen ein Protestant auf seine Unschuld verlassen darf.

Wie hätte sich Sirven über den Anblick eines Tribunals, das ihn richten sollte, nicht entsetzen können? Man sagt ihm, daß der erste Bericht des Arztes und des Chirurgus verändert worden, weil er nicht nach dem Sinn des Gerichts gewesen; er weis, daß eine Cabale in Chartres, und Mazamet alles gegen ihn vergiftet; er sieht daß der Richter einen Prozeß über einen Leich-

bloßes Geld-Interesse zu vertheidigen, und daß unsere Criminalgesetze so wenige Mittel angeben, wenn die Ehre und das Leben eines Bürgers soll vertheidigt werden?

Leichnam anstellt, nachdem er es erlaubt hatte denselben zu begraben; er hört, daß man die Zeugen, die ihn essen und schlafen auf dem Schlosse d'Aygues Fondes gesehen hatten, nicht hören wollte, und daß man dem Herrn Jalabert ein Verbrechen daraus machte einen Protestanten vertheidigen zu wollen; er sieht endlich, da ihm die Erlaubniß gegeben ist, seine Zeugen abhören zu lassen, und nachdem man ihm auf eine künstliche Weise, durch einen Brief des Gerichtsschreibers von seiner Abreise in Chartres Nachricht gegeben hatte, daß der Richter die Gefangennehmung seiner Person, seiner Frau und seiner Kinder befiehlet. Wir fragen, welcher Mensch würde wohl an Sirvens Stelle nicht die Flucht genommen haben?

Was die ersten Schritte des Sirven betrift, so ist man übereingekommen, daß man ihm solche beylegen könnte; allein man hat das Verfahren des Herrn Jalabert, seines Rathgebers, in eine Anzeige gegen ihn verwandeln wollen; nicht um das Verhalten des Angeklagten sondern seines Vertheidigers zu rechtfertigen.

Die Geschwornen, Galet und Husson, sagten ein jeder nach der Reihe, daß Herr Jalabert, der Advokat des Sirven, zu ihnen gekommen und wieder zu ihnen gekommen sey, verschiedene sehr ernsthafte Versuche gemacht, ihnen selbst Geld um sie zu bestechen angebothen, sie verbinden wollen, ihm

ihren Bericht mitzutheilen, und ihn zu Gunsten des Sirven umzuändern; aber daß sie, als unbestechbare Leute, sich immer brav gegen die Versuchungen des Herrn Jalabert gehalten hätten.

Die Falschheit und Bosheit dieser Aussagen ist sehr leicht einzusehn. Diese beyde Geschworne geben zu verstehen, daß Herr Jalabert in sie gedrungen sey, ihren Bericht abzuändern, und ihre Aussage beweiset daß dieser Advokat noch nicht wuste, was er enthielt, und daß er sich nur an sie gewandt, um mündlich von ihnen zu erfahren was sie berichtet hätten.

Das ganze Verbrechen des Herrn Jalabert besteht also darinn, daß er das Geheimniß eines Berichts hat wissen wollen, das nach den ersten Grundsätzen des natürlichen Rechts, dem Sirven hätte communicirt werden sollen; denn wenn der Bericht des Galet und Husson dem Sirven unbekannt geblieben wäre, wie hätte er die anatomischen Schlüsse widerlegen können, er der sein ganzes Leben hindurch blos die immer bessere Nutzung seiner Güter studiert hatte? Wie hätten sich seine Richter, die von dieser Materie nicht besser als er unterrichtet waren, in acht nehmen können, dasjenige nicht für wahr zu halten, was diese beyden Geschwornen ausgesagt hatten? Diese Arten von Berichten machen in diesem Prozeß die Hauptgründe aus, und sind die Basis worauf das ganze Verfahren beruht,

und

und worauf die Gerechtigkeit ihr Urtel stüzte. In welch einem Labyrinth von Widersprüchen, Ungereimtheiten und Irrthümern konnte der Bericht des Galet und des Husson nicht die billigsten Richter stürzen? Glücklich für Sirven, daß dieser so lange Zeit geheim gehaltener Bericht endlich bekannt geworden ist! Die berühmtesten Anatomiker in Paris und Montpellier haben ihn untersucht, und geurtheilt, daß er nichts mehr als ein Denkmal der stupidesten Unwissenheit, und des blindesten Vorurtheils seyn könnte.

Was kann wohl das Verfahren der Oberrichter in ein helleres Licht setzen, deren Menschlichkeit ein tyrannisches Gesetz mildert? *

* Ein Urtel in Civilsachen, das sich auf nicht communizirte Dokumente gründet, ist nichtig und wird aufgehoben. Ein so weises Gesetz sollte in dem Criminalgesetzbuch ohnstreitig eine Stelle haben. Wenn man der Verordnung von 1670 genau folgen wollte, so würde ein Angeklagter die entscheidensten Piecen nicht eher zu sehn bekommen, als in dem Augenblick, da er darauf antworten soll, sie werden ihm nicht bekannt, als nur durch ein flüchtiges Ueberlesen in dem Zeitpunkte da er am allerunruhigsten ist. Wenn nun noch überdem die Frage von Berichten der Mediciner ist, welche es niemals daran fehlen lassen, sie in barbarischen und dem Angeklagten unbekannten Ausdrücken und Kunstwörtern abzufassen, so ist diese flüchtige Durchlesung vollends umsonst. Es ist freilich wahr, daß die

Pra-

Husson hatte wie er zuerst vernommen wurde gesagt, daß er nichts wüste; aber nachher, da ihm seine Aussage wieder vorgelesen wurde, so brachte er eine Menge von Umständen an, die alle das Ansehn haben, als wenn sie nur nach und nach hätten erdacht werden können.

Um den Sinn der Verleumdungen des Husson noch deutlicher gewahr zu werden, muß man wissen, daß nach seiner Aussage der Arzt Galet mit einem seiner Kollegen in Castres über den abzustattenden Bericht Rath gepflogen und daß dieser lezte ihn einer unverzeihlichen Unwissenheit überführt habe, welche ihn um seine ganze Reputation hätte bringen können. Der Doktor Galet beschämt über einen Irrthum, der ihn für einen Dummkopf in dem Urtheile des Publikums würde ausgegeben haben, vertheidigte sich damit, daß er die Unwissenheit auf den Wundarzt schob. Man muß ihn selbst in seiner Wiederholung vom 18ten Februar 1763 hören.

Er hat geantwortet, daß sein Bericht die Wahrheit enthielte, ausser daß sich am Ende desselben ein Irrthum befinde, der nur aus Herablassung und Gefälligkeit gegen den Wundarzt ent-

Praxis bey den Tribunalen, dieses Gesetz nicht achtet. Aber diese Nachsicht, die die natürliche Billigkeit einaeführt hat, ist ein offenbarer Beweis der Ungerechtigkeit des Gesetzes.

entstanden sey, welcher der Vernunft und den Erfahrungen zuwider, und ohne daß es möglich gewesen ihn davon abzubringen, behauptet, daß, da man kein Wasser in dem Magen des Mädchens gefunden hätte, sie, ehe sie in den Brunnen geworfen, erstickt worden sey. Er setzte hinzu, es wäre eine physikalische Wahrheit, daß nicht das Wasser sondern der Mangel des Athemholens und die gar zu große Zusammenziehung der Luftgefäße, die im Wasser gefallene umbrächte; er bittet daher, daß ihm dieser Irrthum, wenn von seinem Berichte Gebrauch gemacht werden sollte, nicht zur Last fallen möchte.

Eben dieser Zeuge nahm, da er mit Sirven confrontirt wurde, alle seine Stärke zusammen, den Irrthum der seiner Eigenliebe sehr schmerzte auf den Husson zu werfen. Dieser, dem ein solcher Vorsatz sehr ungelegen kam, wollte in die Verbesserung die der Arzt mit dem Berichte vornehmen wollte, nicht willigen. Er gieng so gar in seiner Rache wider den Doktor Galet so weit, daß er am 18ten Jun. 1762, da ihm seine Aussagen vorgelesen wurden, diesen Arzt beschuldigte, daß er vom Sirven erkauft worden, und daß er ihn sehr angelegen hätte, in die Veränderung des Berichts zu willigen.

Diese Anklage war von Seiten des Chirurgus Husson höchst ungerecht. Es ist wahr, daß Herr Galet seinen Bericht ändern, und seinen

Irrthum verlassen wellte; aber das geschah wahrlich nicht um dem unglücklichen Sirven eine Gefälligkeit zu erzeigen. Er dachte mehr darauf seine Reputation als sei Gewissen zu erhalten; er war bekümmert, daß er für einen unwissenden Arzt passiren solite, darüber aber daß er eine falsche und ungetreue Relation abgestattet hatte, empfand er nicht die geringsten Gewissensbisse.

Wir wollen uns in das Detail der Injurien die sich beziehungsweise diese beyden Kunsterfahrne sagten, nicht einlassen. Es ist genug daß man nach allen diesen Geheimnissen der Unbilligkeit urtheilen kann, mit welchen Leuten es Sirven zu thun gehabt hatte. Man sieht deutlich, daß das Interesse des Angeklagten den Doktor Galet wenig rührte. Die Bewegungen die er machte, und die viele Mühe die er sich gab, eine Veränderung seines Berichts zu erhalten, rührte blos von seiner Eigenliebe her, und konnten der Sache des Sirven auf keine Weise Abbruch thun.

Selbst die Schritte des Herrn Jalabert beweisen nichts gegen ihn, wenn man den Aussagen des Galet und Husson die höchst verdächtig sind, die Ehrlichkeit und Treue zufügen wollte.

Jalabert giebt von seiner Aufführung mit einer offenen Stirn und mit einer Aufrichtigkeit, die von seiner Angeber ihre sehr weit unterschieden

ist,

ist, vollständige Rechenschaft. Er ist nicht mehr ein niederträchtiger Betrüger, der aus Eigennutz das Wohl des Schuldigen befördert, und alle krumme Wege sucht, einen des Mords seines Kindes überwiesenen Vater der Obrigkeit zu entziehen; (denn er zeigt in seinem Interrogatorium dasjenige selbst an, was er bey den Kunsterfahrnen that,) vielmehr ist er ein eifriger Vertheidiger seines Klienten, dessen Sache er ganz uneigennützig übernahm, ob er gleich das Wetter, das sich über seinen Haupt zusammen zog und das bald ausbrechen würde, längst voraussah.

In der Confrontation mit dem Arzte Galet, wirft ihm Falabert gleich Anfangs als seinem Angeber vor, daß diese Qualität, mit der, die man bey einem Zeugen erwartet, sich nicht vertragen könne; er wirft ihm ferner vor, daß er auf ihn einen Haß geworfen habe, weil Herr Falabert die Sache einer Wittwe in Montpellier die dem Herrn Galet Geld geliehen übernommen hatte; endlich wirft er ihm vor, wie bekannt er mit der Verleumdung sey, indem er in Montpellier wegen einer Verleumdung gegen den Herrn Lustrac im Citadelle gesessen hätte.

Herr Galet gesteht alle die Fakta zu, auf welche der Angeklagte seine Vorwürfe gründet, nur leugnet er, daß der Haß einigen Antheil an seiner Anklage habe. Unterdessen fügt er hinzu, daß er glaube, daß alles was Herr

Jalabert möchte gesagt und gethan haben, aus Unvorsichtigkeit, und aus Eifer um Sirven seinem Clienten zu dienen, herrühre, daß er ihm nichts was seiner Rechtschaffenheit zuwider wäre zur Last lege.

Der Chirurgus Husson unterstand sich nicht mehr mit seiner vorherigen Dreistigkeit dasjenige in Gegenwart des Herrn Jalabert zu behaupten, was er vorher ausgesagt hatte. Wenn er seine ganze Aussage nicht zurückgenommen hat, so zeigt er doch deutlich daß er diesen Advokaten auf eine unwürdige Weise verleumdet habe.

Wenn es wahr ist, daß er dem Herr Jalabert von dem Innhalt seines Berichts nichts gestehn wollte und dieser den Innhalt desselben nicht wuste, so ist es auch unmöglich, daß er ihn habe bewegen wollen, denselben abzuändern.

Durch einen so einleuchtenden Beweis in die Enge getrieben, antwortete Husson: daß es wahr sey, daß er dem Herrn Jalabert den Innhalt seines Berichts nicht gesagt habe; und daß ihm dieser letzte bey seiner Abreise gesagt habe, daß er nicht besser von der Sache unterrichtet zurückkehrte, als er gekommen sey; daß aber dem ohnerachtet Herr Jalabert versucht hätte, ihn dahin zu bringen entweder einen neuen Bericht zu machen, oder den alten zum Besten des Sirven abzuändern.

Auf einer andern Seite hätte der Medicinar Galer verschiedenen Personen gestanden, daß er über die Unterschrift seines Berichts in Verzweiflung geriethe, und daß er von der Unschuld des Sirven überzeugt wäre. Als er über dieses Geständniß gefragt wurde, so antwortete er: „daß er nicht einmal sondern wohl zwanzigmal gesagt hätte, daß man wohl Kinder sähe die gegen das Leben ihres Vaters einen Anschlag machten, daß man aber noch keinen Vater gesehn, der so weit sich vergessen hätte seinen Kindern das Leben zu nehmen; und daß es wider die natürlichen Gesetze anstoße dergleichen zu vermuthen, und daß er den Angeklagten für unschuldig hielte.

Was die Nachsuchungen betrift, die der Richter in Mazamet in dem Brunnen zu Saint Alby für nöthig gewesen zu seyn vorgibt, und daß solche durch die Ränke des Sirven unterblieben wären; so antwortet der Angeklagte, daß den Tag darauf da seine Tochter weggekommen wäre, der Burgermeister Galiber und verschiedene andere Personen des Orts ihm Nachricht gebracht hätten, daß man allenthalben nachgesucht hätte, daß man auch Leute auf die umliegenden Dörfer geschickt habe, daß er es glaube und auch Grund zu glauben habe, daß man alles durchgewühlt habe; ausserdem aber überredete er sich, daß seine Tochter mit Gewalt entführt wäre, in welcher Idee ihm die Berichte die er einzog noch bestärkten. Es war nichts sonderbares, daß ein Mensch,

der durch so viele Berichte in seinem Vorurtheile bestärkt wurde, glaubte, daß seine Tochter in einem Kloster wäre, und endlich die Nachsuchung unterließ,

Bericht der Kunsterfahrnen.

Die dritte Classe von Anzeigen ist einzig und allein auf dem Berichte des Galet und Hussou gegründet. Dieser Bericht hat den Grund zu dem Criminalprozeß gegen den Sirven und seine Familie gelegt. Aber die Muthmaßungen und Entscheidungen dieser beyden Kunsterfahrnen sind des Irrthums und der Unwissenheit überwiesen. Was wird also aus den Anzeigen werden die man auf einen so zerbrechlichen Grund gebaut hat? Was wird aus der Sentenz des Richters in Mazamet werden?

Das ganze eitele Gebäude des Irrthums und der Lügen ist endlich vor die Wahrheit eingestürzt. Es gereicht beyden Kunsterfahrnen zur Schande, wenn sie sich unterstanden haben zu sagen, daß Elisabeth Sirven todt im Brunnen geworfen sey. Die mediciniſche Fakultät in Montpellier, und der berühmte Herr Louis haben, die ersten in ihren vortreflichen Bemerkungen, und der andere durch ein Gutachten, das voller Weisheit und Scharfsinn ist, die Widersprüche und Absurditäten mit der größesten Klarheit und Deutlichkeit gezeigt.

Die

Die Grenzen die wir uns bey diesem Werke vorgeschrieben haben, erlauben uns nicht den Bericht oder das Visum repertum der beyden Kunstverständigen einzurücken. Wir wollen nur bemerken daß der Arzt Galet nachher zu dem was wir schon angeführt haben noch hinzusetzte: " daß wenn er nur an der linken Seite einen mit Blut unterlaufenen, und hinten am Halse, und am Rückgrad einen ähnlichen Fleck, und in der Galle kein Blut gefunden, er sich nicht unterstanden haben würde zu behaupten, daß man eine Gewaltthätigkeit gegen die besagte Tochter unternommen hätte, in Betrachtung daß wenn sie sich selbst hineingestürzt hätte, sie die Flecken an den Seiten leichte hätte bekommen können, aber daß der ganze Hals voll Blut gewesen, hätte ihn mit Grunde vermuthen lassen, daß man, ehe sie in den Brunnen geworfen, Gewalt gebraucht hätte."

Um die ganze Verwegenheit einer solchen Rede merklich zu machen, ist es genug diesem Arzte ein Geständniß, das ihm bey der Confrontation entwischte, entgegen zu setzen: Er gesteht, daß alle Mediciner, die daran gearbeitet haben die Ursachen des Todes der Ertrunkenen zu erforschen, sich widersprechen, ausser in Ansehung der Ursachen die sie von dem Schaum geben den man in der Lunge und im Munde gefunden hat, der einzige Beweis worüber sie nicht uneinig sind.

Was! er gesteht er erkennt, daß es nur einen einzigen Beweis gäbe, der es ausser Zwei-

fel setzt ob eine todte Person ertrunken ist, oder nicht, und er vernachläßigt diesen Beweis, den ihn die Oefnung der Brust allein verschaffen konnte! Und er untersteht sich kathegorisch zu entscheiden, daß Elisabeth Sirven todt in den Brunnen geworfen ist!

Als Sirven ihn fragte ob man den Magen geöfnet hätte, um sich davon zu versichern ob die Lunge aufgeschwollen, ob die Luftröhre mit Wasser angefüllt wäre, oder nicht; ohne welche Operationen es unmöglich ist, gewis zu sagen, ob der Mensch den man im Wasser gefunden hat, todt hineingeworfen, oder ob er darin ertrunken ist, vergebens antwortet der Doktor Galet, um seine strafwürdige Unterlassung zu masquiren; daß da er den Hals in dem in seinem Berichte beschriebenen Zustand gefunden, er die Oefnung des Magens für unnöthig gehalten hätte. Diese Theile wären gesund gewesen, die Anmerkungen die er darüber mitgetheilt haben würde, wären indifferent gewesen seyn, und hätten nur blos ihren Bericht vergrössert.

Es war also gleichgültig, um mit dem Herrn Galet zu reden, sich zu bemühen, den einzigen Beweis, der nach seinem Geständniß, keinem Disput unterworfen war, sich zu verschaffen. Wenn aber das gleichgültig war, so muste Herr Galet nicht entscheiden, daß das Mädchen nicht todt in den Brunnen geworfen wäre: denn wenn dieses letzte Faktum nicht gleichgültig war,

und

und es sollte es nicht seyn, so war es nöthig, das einzige untrügliche Mittel, das von der Wahrheit desselben überzeugt, zu versuchen, statt daß man sich nach sehr zweydeutigen Muthmaßungen bestimmte, die nach den gründlichen Bemerkungen und Gutachten, der vortreflichsten Anatomiker und Aerzte, gerade das Gegentheil von dem bewiesen, was unser Arzt daraus schließt.

Der Angeklagte erwiederte also sehr vernünftig, daß der Schluß der Kunsterfahrnen, daß sie keinen Beweis fänden, daß sie sich selbst ersäuft hätte, sich auf keine Forderſätze gründe sondern gratis angenommen sey, weil sie es nicht für nöthig gefunden die Brust zu öfnen, und sie also unmöglich hätten sehn können, ob das Mädchen Wasser statt Luft in der Luftröhre gehabt hätte, welches die wahre Ursache des Todes der Ertrunkenen ist.

Was antwortete der Doktor Galet darauf? er sagt, daß ohne Kontusionen, ohne blaue mit Blut unterlauffene Flecken, und ohne daß die Galle angefüllt sey, er nicht würde gesagt haben daß man Gewalt gegen die Ersoffene gebraucht hätte. Allein diese Umstände hätten ihn solches vernünftiger Weise vermuthen lassen.

Aber es sind keine bloße Vermuthungen die Herr Galet dem Gerichte angezeigt hat, es war eine eben so verwegene als auf Unwissenheit sich gründende Entscheidung, und die durch die eige-

nen

nen Antworten ihres Urhebers rechtmäßig ihren Credit verlohren hat.

Durch die Confrontation des Galet sieht man noch, daß Husson und er einen Bericht angefertigt hatten, in welchem sie sich nicht gleich unterstanden zu entscheiden, daß das Mädchen auf eine andere Weise ums Leben gekommen sey; als es aber der Hauptpunkt wurde, und eine solche Entscheidung die Cabale in Mazamet und Castres verlangte, so schikte man diesen Bericht, um ihn wie Galet sagt beweisend zu machen, wieder zurück.

Diese beyde Kunsterfahrne und Geschworne, die so strenge, und so zärtlich sind wenn sie von der vorgegebenen Veränderung reden zu welcher sie Herr Falabert bringen wollte, um den Angeklagten loszusprechen, treiben die Gefälligkeit so weit, daß sie ihren ersten Bericht verändern, und ihm eine traurige Entscheidung auf die Gefahr eine unschuldige Familie umkommen zu lassen, hinzuthun.

Das Parlament entschloß sich nach dieser Vertheidigung die Familie des Sirven für unschuldig eines so abscheulichen Verbrechens, dessen sie angeklagt war, zu erklären.

Brief
des Herrn
von Voltaire
an
Herrn
Elias von Beaumont
Advokat beym Parlament
in Paris
vom 20ten März 1767.

Brief
des Herrn von Voltaire an Herrn Elias von Beaumont, Advokat beym Parlament in Paris.

Mein Herr!

Das Memorial das Sie für Sirven gemacht haben, hat alle Leser gerührt und überzeugt, und wird ohne Zweifel auch die nemliche Wirkung bey den Richtern hervorbringen. Das Gutachten, das von neunzehn berühmten Advokaten in Paris unterschrieben worden, ist eben so entscheidend für diese unschuldige Familie, als ehrerbietig gegen das Parlament in Toulouse.

Sie sagen mir, daß niemand von den Advokaten deren Gutachten man gefordert hat, irgend etwas von dem Gelde, das Sie dazu in Händen haben, habe annehmen wollen. Ihr Uneigennutz ist einem Stande, dessen Amt es ist, die unterdrückte Unschuld zu vertheidigen, höchst würdig.

Jetzt rächen Sie bereits zum zweytenmal die Natur und die Nation. Es würde für diese sowohl als für jene ein trauriger Vorwurf seyn,

wenn solche Anklagen im geringsten gegründet gewesen wären. Sie haben bewiesen, daß das gegen den Sirven gefällte Urtheil noch viel unregelmäßiger ist als das, was den tugendhaften Calas dem Rade und dem Feuer überlieferte.

Ich werde Ihnen den Herrn Sirven und seine Töchter zuschicken, so bald es Zeit seyn wird; aber ich muß Ihnen sagen, daß Sie bey diesem unglüklichen Vater die Gegenwart des Geistes, und den Heldenmuth nicht finden, den man beym Calas bewunderte. Fünf Jahre des Elends und des Schimpfes, haben ihn in eine Betrübniß verfallen lassen, die ihm nicht erlaubt, selbst vor seinen Richtern zu reden: ich habe viele Mühe gehabt, ihn einigermaßen zu beruhigen wegen der Weite des Weges und wegen der Schwierigkeiten die wir zu überwinden hatten, um von Languedok die wenigen Urkunden die ich Ihnen geschickt habe zu bekommen, und die Unbesonnenheit und Unbilligkeit des Unterrichters der ihn zum Tode verdammt, und seine Güter geraubt hat, in ein helles Licht zu setzen. Keiner seiner Verwandten, und noch weniger jemand von denen, welche man Freunde nennt, unterstand sich an ihn zu schreiben, so sehr hatte sich die Schwärmerey und der Aberglaube aller Köpfe bemächtigt.

Seine mit ihm verurtheilte aber sehr ehrwürdige Frau starb vor Bekümmerniß da sie auf dem

Wege

Wege war zu mir zu kommen; eine von seinen Töchtern die seit fünf Jahren alle Augenblicke den Tod erwartet, ein mitten im Eise gebohrner, und seit seiner unglücklichen Geburt schwächlicher Enkel; — — alles das zerreisset das Herz des Vaters und schwächt seinen Kopf. Er thut nichts als weinen; aber Ihre Gründe und seine Thränen werden seine Richter auf eine gleiche Weise rühren.

Ich muß Ihnen von einem Irrthume Nachricht geben, den ich in Ihrem Memorial gefunden habe. Die Güte der Sache verändert sie gar nicht. Sie lassen Sirven sagen, daß Bern und Genev ihm ein Gnadengehalt gegeben haben. Bern hat dem Vater, der Mutter, und zweyen Töchtern sieben Livres und zehn Sols einem jeden monatlich gegeben, und will auch diese Allmosen bis zu ihrer Reise nach Paris fortsetzen; aber Genev hat nichts gegeben.

Sie haben die Kayserin von Rußland, den König von Pohlen, und den König von Preussen citirt, die diese tugendhafte aber so sehr verfolgte Familie unterstützt haben. Sie wissen noch nicht, daß der König von Dännemark, der Landgraf von Hessen, die Frau Herzogin von Sachsen-Gotha, die Prinzessin von Nassau Saarbrück, die Marggräfin von Baden, die Prinzessin von Darmstadt, alle gleich für die Tugend eingenommen und gegen die Unterdrückung des

Sirven empfindlich, sich beeiferten sie mit Wohlthaten zu überhäufen. Der König von Preussen, der zuerst Nachricht davon erhielt, schikte mir so gleich hundert Thaler mit dem Anerbieten die Familie in seinen Staaten aufzunehmen und für sie zu sorgen.

Der König von Dännemark, ohne durch mich aufgefordert zu seyn, hat mich mit einem Schreiben beehrt und ein beträchtliches Geschenk gemacht. Die Kayserin von Rußland hat die nemliche Gnade gehabt, und diese Großmuth auf eine Art gezeigt die in Erstaunen setzt und ihr so gewönlich ist; sie begleitete ihre Wohlthaten mit diesen nachdruksvollen mit ihrer eigenen Hand geschriebenen Worten, Wehe den Verfolgern!

Der König von Pohlen schikte auf ein Wort, das die Madame Geofftin die damals in Warschau war, ihm davon sagte, ein ihm würdiges Geschenk; und Madame Geoffrin gab den Franzosen ein Beyspie, indem sie den König nachahmte. Die Herzogin von Anville, die dazumal in Genev war, milderte zuerst das Unglück der Familie Calas. Geboren von einem Vater, und einem Großvater der sich durch Wohlthun berühmt gemacht hat, (der schönste Ruhm) ließ sie keine Gelegenheit vorbey, die Unglücklichen mit einer seltenen Großmuth und nach einem vernünftigen Unterschied zu beschützen und zu helfen. Dies ist es was ihr Haus vor viele andere so sehr aus-

aufgezeichnet hat; und ich gestehe Ihnen, ich wünschte, daß diese Wohlthaten die keine Wirkung einer Schwachheit sind, auf die späteste Nachkommenschaft kommen möchten.

Es ist wahr, sie wurde von den ersten Personen des Königreichs, von großmüthigen Bürgern, von einem Minister dem man nichts als eine Verschwendung die im Wohlthun besteht, vorwerfen kann, und endlich von dem Könige selbst, der durch seine Ersetzung des Schadens diesen die Krone aufsetzte, welche das Volk und der Thron dem unschuldigen Blute schuldig waren, unterstützt.

Die Gerechtigkeit, die man unter Ihrem Schutze dieser Familie hat wiederfahren lassen, hat Frankreich mehr Ehre gemacht, als ihm die Hinrichtung des Calas Schande gebracht hat.

Wenn das Schicksal mich in eine Wüste gesetzt hat, in welcher die Familie des Sirven und die Kinder der Madame Calas einen Zufluchtsort suchten, wenn ihre Thränen und ihre so allgemein anerkannte Unschuld mir die unvermeidliche Pflicht auflegten ihnen zu dienen, so schwöre ich Ihnen, daß bey aller der Empfindung, die mir diese beyden Familien eingeflößt haben, ich die Ehrfurcht gegen das Parlament in Toulouse niemals aus den Augen gesetzt habe. Den Tod des tugendhaften Calas, und die Verdammung

der ganzen Familie des Sirven, habe ich dem Geschrey eines schwärmerischen Pöbels, der Wuth des Capitoul Davids der seinen falschen Eifer zeigen wollte, und den widrigen Umständen zugerechnet.

Wenn ich ein Mitglied des Parlaments in Toulouse wäre, so würde ich alle meine Kollegen beschwören, einmüthig bey dem Könige zu bitten, dem Sirven andere Richter zu geben. Ich sage Ihnen, daß diese Familie ihr Vaterland nicht eher wieder sehen wird, als bis sie vor ihren Richtern eben so gerechtfertigt ist, als sie es wirklich schon in den Augen des Publikums ist. Sie wird niemals Stärke und Geduld genug haben, den Richter in Mazamet, der sie mehr unterdrükt als gerichtet hat, ohne den größesten Widerwillen ansehn zu können. Sie wird durch die katholischen Distrikte nimmermehr ihren Weg nehmen, wo das Volk steif und fest glaubt, daß es bey den Protestanten eine Hauptpflicht der Väter und Mütter ist, ihre Kinder, von welchen sie vermuthen, daß sie eine Neigung zur katholischen Religion haben, umzubringen. Dies ist das traurige Vorurtheil, das den Johann Calas aufs Rad gebracht hat, und welches Sirven ebenfalls dahin würde gebracht haben. Endlich ist es mir auch unmöglich, den Sirven anzuhalten in ein Land zurück zu kehren, das noch von dem Blute des jungen Calas raucht, da es beyden Familien unmöglich war, ihre Kinder einer Religion wegen zu erwürgen.

Ich

Ich weis sehr wohl, daß der Verfasser einer periodischen Schrift, wenn ich nicht irre l'Année litteraire genannt, vor ohngefehr zwey Jahren versicherte, daß es falsch wäre, daß man in Languedok die protestantische Religion beschuldigt hätte, daß sie den Kindermord lehrte. Er prätendirt, daß man so etwas von den Protestanten niemals vermuthet hätte; er dachte auch niedrig genug um einen Brief zu erdichten, den er von Languedok wollte bekommen haben; er ließ einen Brief drucken, in welchem man versicherte, daß diese Beschuldigung der Protestanten eine Chimäre wäre; er beschuldigte die, welche das Gegentheil glaubten eines falsi, um die Unschuld des Calas und die Billigkeit des Urtheils das nach seinem Tode die große Cammer des Parlaments in Paris aussprach, verdächtig zu machen; das hat man gehen lassen, und sich begnügt ihn mit Verachtung und Abscheu zu begegnen.

Dieser Unglückliche wagt es die Namen des Marschall von Richelieu und des Herzogs von Villars unanständig anzugreifen; er ist so niederträchtig, daß er sagt, ich hätte ein besonderes Vergnügen daran große Namen zu citiren; das heißt mich schlecht kennen; man weis es hinlänglich, daß mich eitele Würden und Namen nicht blenden, und daß es blos die großen Handlungen sind, die ich verehre. Er wuste nicht, daß diese beyden Herrn bey mir waren, als ich die Ehre

hatte, ihnen die beyden Söhne des Johann Calas vorzustellen, und daß sich beyde nicht eher für den Calas erklärten, als bis sie die Sache mit aller Sorgfalt untersucht hatten.

Er mußte es wissen, aber er stellte sich als wenn er nicht wüste, daß Sie in Ihrem Memorial für die Frau Calas dies abscheuliche Vorurtheil, welches der protestantischen Religion Schuld giebt, daß sie den Kindermord befiehlt, beschämen. Herr Sudre, ein berühmter Advokat in Toulouse, hatte sich vor Ihnen gegen diese ungeheure Meinung aufgelehnt, aber er wurde nicht gehört. Das Parlament in Toulouse ließ so gar auf einem großen Scheiterhaufen eine Schrift verbrennen, in welcher man diesen Irrthum des Pöbels widerlegte; die Gerichtsdiener führten den Johann Calas vor diesen Scheiterhaufen vorbey, als er zu seinem letzten Verhöre gieng. Dieser Greis glaubte, daß dies eine Anstalt zu seinem Tode sey; er fiel in Ohnmacht, er konnte nicht antworten da er auf dem Armensünderbänkchen getragt wurde, seine Unruhe trug zu seiner Verurtheilung bey.

Endlich sahen sich das Consistorium und der Rath in Genev genöthigt, durch ein schriftliches Zeugniß eine so abscheuliche Beschuldigung ihrer Religion zu zernichten; und mit Verachtung dieser öffentlichen Urkunden, des Zurufs von ganz Europa, wider das feierliche Urtel der großen Cammer

mer, unterſteht ſich ein Landſtreicher ohne alle Schaam zu lügen, um die allgemein anerkante Unſchuld des Calas, wenn es möglich wäre, anzugreifen.

Dieſe ſtrafbare Frechheit hat man überſehn, der Schuldige hat ſich im Abgrund der Verachtung erhalten. Herr Marquis d'Argence, der vier Monate, als der Prozeß wider den Calas am heftigſten betrieben wurde, ſich bey mir aufhielt, war der einzige der ſeinen Unwillen öffentlich gegen dieſen Böſewicht am Tage legte.

Noch befremdender iſt es, daß Herr Coquelet, der die Ehre hat in Ihrem Orden aufgenommen zu ſeyn, ſich ſo weit erniedrigt hat, daß er die Charteque dieſes Freron gut geheiſſen, eine ſolche Unverſchämtheit unterſtützt, und ſich zum Mitſchuldigen gemacht hat.

Daß dieſe elenden Schmiralien das Verdienſt von jeder Gattung verleumden, daß der Verfaſſer von ſeinem Scandal lebt, und daß man ihm bey einer guten Stunde einige Knochen zu verſchlingen vorwirft; darum bekümmert ſich niemand. Aber einen ganzen Rath inſultiren, da werden Sie mir geſtehn, daß dieſe ſtrafbare Verwegenheit eines aus aller und ſelbſt aus der aus Frankreich herausgejagten Geſellſchaft, geſtoßenen Menſchen, nicht ungeſtraft bleiben müſſe. Durch ſeine Infamie hat er das Recht, das Ehrwürdigſte zu inſultiren, nicht erhalten.

Ich

Ich weis nicht ob er von Sirven geredt hat, aber man sollte die Provinzen, die schwach genug sind, sich seine Blätter von Paris kommen zu lassen, benachrichtigen, daß sie nicht mehr Aufmerksamkeit darauf wenden möchten, als man in Ihrer Hauptstadt auf alles das, was dieser verabscheuungswürdige Mensch zur Schande der Menschheit ausgehn läßt, wendet.

Eben habe ich das Memorial des Advokat Cassen gelesen; dieses Werk verdient noch nach dem Ihrigen zu erscheinen. Man hat mir gesagt, daß Herr Cassen die Großmuth mit Ihnen gemein habe: er beschützet die Unschuld ohne allen Eigennutz. Herr von Crosne und Herr von Baquancourt haben das Lob und den Dank Frankreichs durch ihre Relation, die sie von dem colossischen Proceß gemacht haben, verdient. In dem Prozeß des Sirven, haben wir eine weise, erleuchtete und beredtete Magistratsperson zum Referenten; wir können also alles hoffen.

Wenn sich einige juristische Formalitäten unsern gerechten Ansuchungen widersetzen sollten, (welches ich aber weit entfernt bin zu glauben,) so würden wir uns auf Ihr Memorial, und auf das des Herrn Cassen und auf ganz Europa berufen; die Sirvensche Familie würde ihre Güter verlieren, und ihre Ehre erhalten; und niemand geschändet als der Richter der sie verurtheilt; denn es ist nicht die Gewalt die da verunehrt, sondern das Publikum.

Man

Man wird sich ins künftige fürchten eine Nation durch solche abscheuliche Anschuldigungen von Kindermördereyen zu verunehren, und wir haben dem Vaterlande wenigstens den Dienst gethan, der Hydre der Schwärmerey einen Kopf abgeschlagen zu haben.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Nachricht an das Publikum, das dem Calas und Sirven angeschuldigte Verbrechen des Kindermords betreffend.

Da haben wir in Frankreich in einem Jahre zwey Anklagen eines der Religion wegen verübten Kindermordes, und zwey Familien die der Schwärmerey juristisch aufgeopfert sind. Das nemliche Vorurtheil, das den Calas in Toulouse aufs Rad brachte, zog die ganze Familie des Sirven in eben dieser Provinz vor Gerichte; und der nemliche Vertheidiger der Unschuld, Herr Elias von Beaumont, der die Calas gerechtfertigt, hat eben die Familie des Sirven durch ein von mehrern Advokaten unterschriebenes Memorial vertheidigt; durch eine Schrift in welcher er zeigt, daß das Urtheil wider den Sirven noch abgeschmackter ist, als das Urtheil wider den unschuldigen Calas.

Im Jahr 1761 zur Zeit da die Familie des Calas in Ketten lag, weil sie angeklagt war den Marc Antoine Calas wegen einer vermutheten Religionsänderung umgebracht zu haben, geschahe es, daß eine Tochter des Paul Sirven eines Commissars, dem Bischof von Castres

durch

durch eine Frau die seinem Hauswesen vorsteht, vorgestellt wurde. Da der Bischof hörte, daß dies Mädchen aus einer kalvinischen Familie wäre, ließ er sie in Castres in eine Art von Kloster einsperren. Man prügelt dem jungen Mädchen die katholische Religion ein, und schlägt sie braun und blau, sie wird irre, entflieht aus ihrem Gefängniß, und stürzt sich einige Zeit darauf, ferne von dem Hause ihres Vaters beym Dorfe Mazamet in einen Brunnen.

Der Dorfrichter räsonnirte ohne Zweifel. In Toulouse will man den Calas rädern, und seine Frau verbrennen, die ihren Sohn, weil sie befürchteten, daß er in die Messe gehen möchte, aufgehänget haben. Ich muß also nach dem Beyspiel meiner Obern, eben das mit dem Sirven thun, der seine Tochter aus der nemlichen Ursache ersäuft hat. Es ist wahr, ich habe keinen Beweis, daß der Vater, die Mutter und zwey Schwestern dieses Mädchens, sie umgebracht haben sollten; aber ich höre, daß man gegen Calas keine andere Beweise gehabt hat, ich habe also nichts zu riskiren. Das Rädern möchte für einen Dorfrichter wohl zu viel seyn, ich werde aber doch das Vergnügen haben eine ganze Hugenottische Familie aufhängen zu lassen, und meine Arbeit wird mir von ihren konfiscirten Gütern bezahlt werden.

Zu mehrerer Sicherheit ließ dieser schwache Kopf den Leichnam durch einen Mediciner untersuchen,

suchen, der in der Physik es eben so weit als er es in der Rechtsgelahrtheit gebracht hatte. Der Arzt, ganz erstaunend den Magen des Mädchens nicht mit Wasser angefüllt zu finden, und unwissend, daß das Wasser in einen Körper nicht eindringen kann, wo keine Luft herausgehen kann, zieht den Schluß, daß das Mädchen erwürgt, und nachher im Brunnen geworfen sey. Ein andächtiger Heuchler in der Nachbarschaft versichert, daß alle protestantische Familien diese Gewonheit haben. So ungereimt das Räsonnement war, so unregelmäßig war auch das Verfahren. Der Richter befahl den Vater, die Mutter und die Schwestern der Verstorbenen, ins Gefängniß zu setzen.

Auf diese Nachricht versamlet Sirven seine Freunde; alle sind seiner Unschuld gewiß; aber die Begebenheit des Calas setzte die ganze Provinz in Schrecken: sie rathen dem Sirven sich der Wuth eines fanatischen Pöbels nicht auszusetzen: er nimmt mit seiner Frau und seinen Töchtern die Flucht.

Dieser Hauffe von Unglücklichen ist gezwungen zu Fuße über Berge die mit Schnee bedeckt sind, zu reisen; eine seit einem Jahre verheyrathete Tochter des Sirven kommt auf dem Wege ohne allen Beystand mitten im Schnee nieder. Sterbend nimmt sie ihr sterbendes Kind auf ihre Arme und schleicht mit fort.

Die

Die erste Nachricht die diese Familie erhielt, da sie in Sicherheit war, war diese, daß der Vater und die Mutter zum Tode verdammt, die beyden Schwestern auf ewig des Landes verwiesen, ihre Güter konfiscirt wären, und ihnen auf der Welt nichts als Elend und Schmach übrig bliebe.

Dieses kann man in Beaumonts Memorial nebst dem vollständigsten Beweis der reinesten Unschuld, und der verabscheuungswürdigsten Ungerechtigkeit mit mehrern lesen.

Die Vorsehung, die die ersten Versuche zur Rechtfertigung des in Languedok auf dem Rade gestorbenen Calas von den Bergen und Einöden der Schweitz kommen ließ, wollte auch, daß die himmelschreyende Sünde die man an den Sirven begieng, aus dieser Wüste zuerst gerächet werden sollte. Die Calassischen Kinder flohen dahin, und die Familie des Sirven suchte zu gleicher Zeit allda eine Freystadt.

Mitleidige und rechtschaffene Leute, die den Trost haben, diesen beiden unglücklichen Familien gedient zu haben, und denen ihr Schiksal und ihre Tugend zu Herzen gieng, konnten ihre Bittschriften für den Sirven nicht so geschwinde als für die Calas übergeben, weil der Criminalprozeß gegen Sirven viel langsamer instruirt wurde und viel länger dauerte. Und wie konnte

eine von ihrem Vaterlande an vier hundert Meilen weit herumirrende Familie, die zu ihrer Rechtfertigung nothwendige Dokumente erhalten? Was konnte ein vor Gram niedergeschlagener Vater, eine sterbende Mutter, und die nun wirklich für Gram gestorben ist, und zwey eben so unglückliche Töchter thun? Man mußte die Copie von ihrem Prozeß juristisch nachsuchen; vielleicht eine nothwendige Formalität, wovon aber ofte die Wirkung ist, daß der Unschuldige und der Arme unterdrücket wird.

Selbst ihre furchtsame Verwandten unterstanden sich nicht ihnen zu schreiben; alles was diese Familie erfahren konnte, war, daß sie in ihrem Vaterlande zum Tode verurtheilt wäre. Wenn man bedenkt, wie viel Sorge und Mühe man hat, um eidlich einige juristische Beweise zu erhalten, so muß man sich darüber entsetzen. Welcher Unstern ist Schuld daran, daß es so leicht ist jemand zu unterdrücken, und so schwer jemanden zu helfen?

Für die Sirvensche Familie konnte man nicht die nemlichen Mittel gebrauchen, deren man sich für die Calassische bediente, weil diese durch ein Parlament, und jene durch ein Untergericht, wovon die Appellation an dieses Parlament gieng, verurtheilt waren.

Wir wollen hier nicht widerholen, was der beredte und großmüthige Herr Beaumont gesagt

sagt hat; aber wenn man bedenkt, wie genau diese beyden Begebenheiten mit der Wohlfarth der ganzen Menschheit zusammen hangen; so ist es nothwendig die Schwärmerey, die diese traurige Eräugnisse hervorgebracht hat, aufs lebhafteste anzugreifen.

Man redet hier nur von zweyen nicht sehr bekannten Familien; aber wenn der allerunbekannteste Mensch durch eine solche Pest stirbt, die schon lange die Erde verwüstet hat, so giebt sie doch der Welt Nachricht, daß diese Pest noch fortdauere. Alle Menschen müssen auf ihrer Hut seyn; und wenn es einige Aerzte giebt, so müssen sie auf Mittel denken, diese Krankheit von Grunde aus zu heben und der ansteckenden Seuche ein Ziel zu setzen.

Vielleicht erlauben es die Formalitäten nicht, daß die Bittschrift des Sirven in dem Rath des Königs vorgetragen wird; allein sie ist es bereits durchs Publikum: dieser Richter aller Richter hat den Ausspruch gethan, und er ist es an den wir uns wenden, wenn wir nach der Form nicht sollen gehört werden.

Beyspiele der Schwärmerey.

Das menschliche Geschlecht ist von je her den Irrthümern Preiß gegeben; aber nicht alle sind mörderisch gewesen. Man hat ignoriren können, daß sich unsere Erde um die Sonne drehe; man hat glauben können, daß die Vögel das Zukünftige verkündigen, daß man die Schlangen bezaubert und dergleichen. Diese Possen haben weder Verfolgungen, noch Unordnungen, noch Mordthaten verursacht.

Es hat andere Thorheiten gegeben, die die Welt in Unordnung gebracht, und Possen, die Ströme von Blut haben fliessen lassen. Man weis zum Beyspiel noch nicht allenthalben, wie viel Elende durch unwissende Richter dem Henker überliefert worden, und mit welcher Gelassenheit die Richter ohne den geringsten Skrupel Leute die der Hexerey wegen angeklagt waren, zum Feuer verdammten. In dem christlichen Europa wird man nicht leicht ein Tribunal finden, das sich nicht funfzehn Jahrhunderte hindurch (wenn etwan eins so lange gestanden hätte) sehr oft mit solchen Mordthaten besudelt hat. Und wenn ich noch sage, daß unter den Christen mehr als hundert tausend, Schlachtopfer einer solchen barbarischen Criminaljurisprudenz gewesen sind, und

daß

daß der gröste Theil dieser Elenden Weiber und unschuldige Mädchen waren, so wird man ohne Zweifel genug haben.

Es sind Bücher genug vorhanden, die die Hexenjurisprudenz enthalten. Alle Urtheile sind auf die Pharaonischen Zauberer, der Hexe zu Endor, die Besessenen von denen im Evangelium geredt wird, und auf die Apostel die dazu gesandt waren, die Teufel aus den Leibern zu vertreiben, gegründet.

Niemand hatte mit der Menschheit auch nur so viel Mitleiden, daß er hätte sagen sollen, daß das, was Gott ehemals zugegeben hätte, jetzt vielleicht nicht mehr statt fände. Dieser gemachte Unterschied würde bestraft worden seyn; man wollte Schlachtopfer haben.

Das Christenthum ist von je her durch diese höchst abgeschmackte Barbarey verunehrt worden. Die Kirchenväter glaubten alle an der Zauberey: mehr als funfzig Concilien verfluchten diejenigen, die den Teufel blos durch Worte dahin bringen konnten, in ihre Leiber zu fahren.

Der allgemeine Irrthum war geheiligt; vernünftige Leute die dem Volke seinen Irrthum benehmen konnten, dachten nicht daran, sie waren unter der Menge ihrer Geschäfte begraben. Sie fürchteten die Macht des Vorurtheils; sie sahen daß diese Schwärmerey in dem Schooße der Re-

ligion geboren war; sie unterstanden sich nicht dieser unnatürlichen Tochter im geringsten zu nahe zu kommen, aus Furcht die Mutter zu beleidigen, sie wollten lieber selbst Sklaven des Irrthums des Pöbels seyn, als denselben bestreiten.

Die regierenden Herren haben ihren Fehler theuer genug bezahlen müssen. Machte man nicht dem Pöbel in Paris weis, daß Heinrich III, Hexen und Hexenmeister in seinen Diensten hätte? und bediente man sich nicht nachher zauberischer Künste um ihn das Leben zu nehmen, das der Dolch eines Dominikanermönchs leichter raubte, als die ganze gegen ihn verschworne Hölle.

Man sollte, sagt man, uns in unsern Tagen mit diesen der Natur Schande machenden Geschichten verschonen. Und ich sage, man kann sie nicht oft genug wiederholen, man muß sie uns immer wieder in das Gedächtniß bringen. Man muß es oft wiederholen, daß der unglückliche Priester Urban Grandier durch unwissende Richter, nachdem er einem blutdürstigen Minister verkauft war, zum Feuer verdammt wurde. Die Unschuld des Grandier war im höchsten Grade evident; aber die Nonnen versicherten daß er sie behext hätte, und das war genug. Man vergaß unsern Herrn Gott um vom Teufel zu reden.

Es war nothwendig, so bald die Geistlichkeit aus dem Umgange der Menschen mit den bösen Gei-

Geistern einen Glaubensartikel gemacht hatten, daß die Richter dieses vorgegebene Verbrechen für eben so reell und gemein hielten als den Strassenraub; man fand unter uns mehr Hexenmeister als Räuber.

In dem Gemeindeprotokoll des Städtchens Hechingen befindet sich ein fürstliches Ausschreiben vom 18ten Febr. 1725 eingetragen, wodurch jedem Landmann, der einen Kobold, eine Nixe, oder andere dergleichen Gespenster fangen, und lebendig oder tod einliefern würde, eine Belohnung von fünf Gulden versprochen wird; und diese Belohnung soll der Gespensterjäger beym Obristjägermeister in Empfang nehmen.

Eine Ausschweifung über die Entheiligungen die in Bern zur Reformation Anlaß gaben.

Die Franziskaner und Dominikaner haben so lange wie ihre Orden stehn einen unauslöschlichen Haß gegen einander genähret. Sie waren eben so wohl über viele theologische Punkte über den Fuß gespannt, als auch über den Werth ihres Bettelsacks.

Ihre Hauptzänkerey betraf den Zustand der Marie vor ihrer Geburt. Die Franziskaner versicherten, daß Maria in dem Bauch ihrer Mutter nicht gesündigt hätte. Die Dominikaner leugneten es.

Es ist niemals eine lächerlichere Frage aufgeworfen worden, und doch war sie es, die diese beyden Orden gegen einander unversöhnlich machte.

Ein Franziskaner predigte 1503 in Frankfurt über die unbefleckte Empfängniß der Marie, und sah von der Kanzel einen Dominikaner Namens Vigam in die Kirche kommen; Heilige Jungfrau, schrie er, ich danke dir daß du nicht zugegeben hast, daß ich von einer Sekte bin, die dich und deinen Sohn verunehrt! Vigam ant-

antwortete ihm, er hätte gelogen. So gleich springt der Franziskanermönch von der Kanzel, nimmt sein eisernes Cruzifix zur Hand, und schlägt damit den armen Dominikaner Bigam, so lange ins Gesicht, bis dieser fast tod zur Erde liegen blieb; der Franziskaner setzte seine Rede über die Jungfer fort.

Die Dominikaner versammleten sich um sich zu rächen; und in Hofnung die Franciskaner zu demüthigen, entschlossen sie sich Wunder zu thun. Nach verschiedenen fruchtlosen Versuchen, fanden sie endlich in Bern dazu eine günstige Gelegenheit.

Ein junger Schneidergeselle gieng bey einem von diesen Mönchen zur Beichte. Er war ein einfältiger und dummer Mensch, aber desto ehrfurchtsvoller gegen die Jungfer Marie und die heilige Barbe. Er hieß Jetzer. Dieser Idiot schien ihnen ein herrliches Werkzeug zu Wunder zu seyn. Sein Beichtvater beredte ihn, daß die Jungfer und die heilige Barbe ihm ausdrücklich beföhlen ein Dominikaner zu werden, und all sein Geld dem Kloster zu schenken. Jetzer gehorchte und ließ sich einkleiden.

Als man ihn genug probirt hatte, so verkleideten sich vier Dominikaner verschiedenemale einer in einen Engel, der andere in eine Seele aus dem Fegefeuer, der dritte in die Jungfer Marie, und der vierte in die heilige Barbe.

Das Resultat von allen diesen Erscheinungen, die sehr langweilig zu beschreiben seyn würden, war, daß ihm endlich die Jungfer gestand, daß sie mit der Erbsünde geboren wäre, und daß sie ebenfalls würde verdammt worden seyn, wenn ihr Sohn, welcher noch nicht auf der Welt war, nicht die Attention für sie gehabt hätte, sie gleich nachher, so bald sie geboren war, wieder geboren zu lassen; daß die Franciskaner gottlose Leute wären, die ihren Sohn auf eine gefährliche Weise lästerten, indem sie vorgeben daß seine Mutter ohne die Erbsünde empfangen wäre, und daß sie ihm auftrüge, hievon allen Knechten Gottes und der Jungfer Marie in Bern Nachricht zu geben.

Jetzer ließ es nicht daran fehlen. Marie, um ihren Dank abzustatten, erschien nochmals in Begleitung zweyer robuster und vigureuser Engel; sie sagte, sie käme um ihm die fünf Wundenmale ihres Sohns zum Beweise seiner Sendung und zur Belohnung seiner Verkündigung einzudrücken. Die beyden Engel banden ihn; die Jungfer schlug ihm durch seine Hände und Füße Nägel ein. Den andern Morgen setzte man den Bruder Jetzer öffentlich aufs Altar, so blutig wie er war, welches er der Gunst des Himmels zu danken hatte. Die Andächtigen kamen hauffenweise seine Wunden zu küssen. Er that so viele Wunder als er wollte; aber da die Erscheinungen täglich fortgesetzt wurden; so erkannte Jetzer endlich die Stimme des

Un-

Unter-Priors unter der Maske die ihn verbergen sollte; er schrie, er drohete alles zu offenbaren; er folgte dem Unter-Prior bis in seine Celle, wo er seinen Beichtvater, die heilige Barbe und zwey Engel fand, die mit den Mädchens spielten und trunken.

Die entdeckten Mönche konnten sich nicht anders helfen, als ihn zu vergiften; sie machten in einer Hostie sublimirten Merkurius. Jetzer fand diese Hostie so übelschmeckend, daß er sie nicht herunter schlucken konnte; er lief zur Kirche hinaus, indem er schrie: Giftmischer! Gotteslästerer!

Der Prozeß dauerte zwey Jahre: die Sache wurde vor dem Bischof von Lausanne gerichtet; denn dazumal war es weltlichen Richtern noch nicht erlaubt, über Mönche zu urtheilen.

Der Bischof nahm die Parthey der Dominikaner; er urtheilte, daß die Erscheinungen wahr wären; und daß der arme Jetzer ein Betrüger wäre; er war so barbarisch, daß er diesen unschuldigen Menschen auf die Tortur bringen ließ.

Allein die Dominikaner begiengen die Unvorsichtigkeit, daß sie ihn aus ihrem Orden stießen, und ihm den Habit eines so heiligen Ordens auszogen. So bald Jetzer hiedurch wieder ein Weltlicher geworden war, so versicherte sich der Rath

in

in Bern seiner Person, nahm seine Aussagen ordentlich auf, und verificirte dies Gewebe von Verbrechen; man mußte von Rom geistliche Richter kommen lassen; allein die gar zu einleuchtende Wahrheit zwang sie diese Schuldige dem weltlichen Arm zu überliefern. Sie wurden den 31ten May 1509 vor dem Thore von Marseille verbrant. Der ganze Prozeß findet sich im Archiv in Bern und ist auch verschiedenemale gedrukt.

Weil des Todes des Calas öfters gedacht worden, will ich die Umstände davon hier kurz beybringen.

Der

Der Tod des Calas.

Bey einem höchst absurden und noch tausendmal schrecklichern Prozeß, fand sich doch in Toulouse, bey der Menge so vieler Pönitenzbrüder, ein Weiser der seine Stimme gegen das Geschrey des Pöbels und gegen die Vorurtheile der Magistratspersonen erhob. Dieser Weise, den man nicht genug seegnen kann, war Herr von la Salle, Rath beym Parlament, und der einer von den Richtern seyn sollte.

Er erklärte sich gleich anfänglich über die Unregelmäßigkeit des Monitoriums; er verdammte öffentlich die Uebereilung, mit welcher man einem Menschen drey feyerliche Dienste erwies, den man wahrscheinlicher Weise zum Schindanger hätte schleifen müssen; er sagte, daß man einen Todten, der aller Wahrscheinlichkeit nach sich selbst das Leben genommen hat, und der gewis nicht katholisch war, nicht als einen Katholiken begraben, und als einen Märtyrer kanonisiren müßte. Man wuste daß der Parlaments-Advokat Chalier ausgesagt hatte, daß Mark Antoine Calas (von dem man voraussetzte, daß er des folgenden Tages seine Religion abschwören würde) das Gegentheil im Sinne gehabt, nemlich nach Genev zu gehen, sich zum

Prie-

Priester aufnehmen zu lassen, und hernach den Protestanten in Frankreich zu predigen.

Herr Casenig hatte von diesem Mark Antoine einen Brief in Händen, in welchem er seinen Bruder Ludewig der wirklich katholisch geworden war, einen Deserteur nannte. Unser Deserteur, sagt er, macht uns viel zu schaffen. Der Priester bey der St. Stephans-Kirche erklärte frey heraus, daß Mark Antoine Calas ihn um ein Attest seiner Katholicität gebeten, daß er sich aber mit einer solchen Betrügerey nicht hätte befassen wollen, indem er wohl gewust, daß dieser Calas protestantisch gewesen wäre.

Herr von la Salle wog alle diese Gründe gegen einander ab: er fügte noch hinzu, daß nach den Landes-Rechten und nach den römischen Gesetzen die in Languedok befolgt würden, kein Indicium, keine Vermuthung stark genug wäre, daß man einen Vater für schuldig an dem Tode seines Sohns halten könnte, die Natur und die geheiligten Pflichten der Menschheit setzten einen Vater ausser allem Verdacht eines so abscheulichen Verbrechens.

Endlich fand diese vortrefliche Magistratsperson, daß der junge Lavaysse, der als ein Fremdling unmöglich an dieser erschrecklichen Begebenheit Antheil haben konnte, und die alte katholische Magd nichts als Zeugen von dem

Tode

Tode des Mark Antoine Calas seyn könnten, und daß ihr Zeugniß dem Angeklagten unmöglich könne genommen werden.

Auf solche unüberwindliche Gründe gestützt, und gerührt von einem gerechten Mitleiden, redte Herr von la Calle mit Eifer den die Ueberzeugung giebt, und mit der Wärme des Herzens die die Rechtschaffenheit einflößt, für die gute Sache des Calas. Einer von den Richtern sagte zu ihm. Ei, mein Herr, Sie sind ganz Calas! Worauf er antwortete: Ei, mein Herr, Sie sind ganz Pöbel!

Es ist traurig, daß diese edele Hitze die Familie deren Vertheidigung er übernahm, unglüklich machte; denn da er sich so öffentlich herausgelassen hatte, so hatte er die Zärtlichkeit sich des Votums zu enthalten; und Calas verlor einen erleuchteten Richter, der ohne Zweifel den andern den Flor vom Gesichte genommen hätte.

Herr La Borde im Gegentheil, der die Vorurtheile des Pöbels angenommen hatte, kam von Albi, wo er sich die Zeit über daß der Prozeß instruirt wurde, aufgehalten hatte, schleunig zurück, um einen Vater einer Familie zum Rade zu verurtheilen.

Man hatte, und es ist bekannt, keinen einzigen Beweis gegen diese unglückliche Familie. Man hatte nichts als Anzeigen. Und was für

Anzeigen? solche, über welche die menschliche Vernunft errötbet.

Der Capitoul David in Toulouse hatte den Scharfrichter nach der Art und Weise gefragt, wie Mark Antoine Calas wohl habe aufgehenkt werden können; und auf diese Nachricht des Scharfrichters faßte man das Urtheil ab, dagegen vernachlässigte man die Gründe aller Advokaten.

Es ist wahr, die Tournelle erklärte den Spruch der Gerichtsschöppen für ungültig; allein nur auf einen bloßen Fehler in der Rechtsform hin. Uebrigens ließ sie ihr ganzes Verfahren gelten.

Dreyzehn Richter versammlen sich in der Tournelle. Man schlägt vor, zuerst über Calas den Vater abzusprechen. Diese Meynung findet Beyfall. Man läßt diesen unglücklichen Greis aus seinem Gefängnisse kommen.

Da er durch den Hof des königlichen Gerichtshauses geht, um zu seinem letzten Verhöre gezogen zu werden, so rührt ein angezündeter Scheiterhaufen seinen Blick. Man verbrannte darauf eine kalvinistische Schrift. Bey dem Anblicke des Henkers, der Häscher, des Pöbels und der Flammen, glaubt er sein Blutgerüst vor sich zu sehn. Die Wache, welche ihn führt, läßt ihn wirklich glauben, daß dieses die Zurüstung zu seinem Tode sey. Dieses Schauspiel er-

erschüttert sein ganzes Wesen, erlöschet seine Geisteskräfte, und breitet über sie alle Schrecken des Todes aus. Diese heftige Bewegung läßt sich auch in seinem Verhöre merken.

In seiner äußersten Betrübniß kann er weder die in den Rechtsformen begangene Fehler, welche das ganze gerichtliche Verfahren gegen ihn ungültig machen, entgegen setzen; noch vorstellen, daß man ihm alle rechtmäßige Vertheidigung geraubt; noch endlich diejenigen Rechtfertigungsumstände, die ihn ledig sprechen sollten, in ihrem Lichte zeigen.

Kaum hat er noch die Kraft, eine sterbende Stimme zu erheben, um zu betheuren, daß er seinen Sohn nicht getödtet. Die Richter aber, die die Ursache seiner Bestürzung mißkennen, halten sie für die Verwirrung eines Verbrechers, und glauben darinn dasjenige Geständniß zu lesen, welches sie zu ihrer eigenen Beruhigung nöthig hatten.

Hätte in diesen Augenblicken der alte Calas seine Gedanken und seine Stimme wieder gefunden, und mit jenem unerschrocknen Stolze, der die Unschuld auch mitten in Ketten fürchterlich macht, diesen mächtigen Zuruf der Natur, den ihm Herr Meauleon im Mund legt, an sie gerichtet: „Was denkt ihr," ihr meine Richter, und was thut ihr? Seyd ihr Väter, seyd ihr

Richter, seyd ihr Menschen? der dessen Mörder ihr sucht, war mein Sohn. Und dieser Name hat mich in euern Herzen nicht vertheidigen können! Sollen euch die Ausschweifungen eines fanatischen Pöbels das Orakel eures Urtheils einflößen? Ihr, die Schiedsrichter über das Schicksal der Menschen, sollter euch zu Sklaven des großen Hauffens, und zu Dienern seiner blinden Wuth erniedrigen? Ich bin unter euren Augen grau geworden. Welche Schandthat hat je mein Leben befleckt? Und eröfnet wohl ein Mensch die Laufbahn der Verbrechen so fort durch den Mord eines Sohns? Welche Zeugen haben mich diesen Sohn erwürgen gesehn? Wenn ein einziger ist, der dieses behauptet, so zeige er sich, man bemächtige sich seiner; und wenn ich diesen Betrüger nicht beschäme, so erfindet neue, unerhörte Marter zu meinem Tode. Aber nein! sie haben sich alle vor der Strafe des Meineydes gefürchtet; denn mitten in dem Strome meiner Feinde, die ein falscher Eifer gegen mich aufgebracht, hat kein Mensch öffentlich aussagen dürfen, daß er mich dieses Verbrechen begehen sah. Was für Beweise wollt ihr mir denn entgegen setzen? Sind es etwan jene himmelschreyende Ungereimtheiten, die der Haß gegen eine Religion, welche allein mein Verbrechen ausmacht, in dem Finstern erzeugt? Sind es jene unzählige Uebertretungen des Gesetzes eurer Gerichtsschöppen, welche mir

die

die beyden Zeugen meiner Verzweiflung, und der Thränen mit denen ich den Leichnam meines Sohns benetzte, geraubt haben? Oder sind es das Grabmal und die Märtyrer-Palmen, welche die Diener eurer Kirche einem Menschen feyerlich zuerkannt, der vielleicht....

O möchte der Gott der Barmherzigkeit, der sein Verbrechen kennt, ihn eben so frey sprechen, als ihn eure Priester frey gesprochen!

Ihr aber zu meinem Verhör versammelte Räthe, scheut es mein Todesurtheil zu fällen! Nur um euretwillen fürchte ich mich: denn was liegt mir noch an dem kleinen Rest meiner Tage? Ich stehe schon an dem Rand meines Grabes: ein schmerzhafter Augenblick wird mich von einem Leben befreyen, dessen Ueberrest der Verlust, und noch mehr das Verbrechen meines Sohns mir unerträglich gemacht hätte. Ich übergebe es euch willig.

Aber höret weiter. Einmal wird dieser Schleyer von Augen fallen. Dann wird die Reue wie ein schneidendes Schwerdt Tag und Nacht in euren Eingeweiden wühlen. Dann werden die Liebkosungen eurer Kinder euer Elend verdoppeln, indem sie euch an das Todesurtheil eines unschuldigen Vaters erinnern: und eure Seele wird in den süßesten Empfindungen, welche die menschliche Seele fühlen

kann, nur das schreckliche Gift eines nagenden Gewissens finden."

Der Referent verurtheilte den Johann Calas:" So fort an die ordentliche und ausserordentliche Folter geschlagen, lebendig gerädert zu werden, auf dem Rade zu sterben, und, nachdem er zwey Stunden darauf gelegen, verbrandt zu werden. ꝛc.

Dies Urtheil wurde von sechs Richtern genehmigt: drey stimmten blos zur Folter; zwey waren der Meinung, daß man noch die Oerter untersuchen müßte, ob es auch möglich wäre, daß sich Mark Antoine Calas selbst habe aufheben können; Ein einziger war der Meinung daß Calas unschuldig wäre, oder daß man wenigstens vor der Hand bis sich mehrere Beweise finden, den Prozeß aufschöbe, und den Calas aus der Inquisition setzte.

Nach langen Streitigkeiten waren endlich von dreyzehn Richtern sieben für die ordentliche und ausserordentliche Folter, und für das Rad.

Dieser unglükliche Vater, der niemals mit jemanden einen Zank gehabt hatte, der niemals eins seiner Kinder nur hart geschlagen hatte, dieser schwache Greis von acht und sechzig Jahren, wurde zu der abscheulichsten Strafe verurtheilt, weil er mit seinen schwachen Händen, aus Haß gegen die katholische Religion, einen star-

ken

ken und viguoreusen Sohn von acht und zwanzig Jahren, der eben so wenig als der Vater zur katholischen Religion Neigung hatte, erwürgt und aufgehängt haben sollte.

Calas ertrug die Folter mit derjenigen heroischen Selbstverleugnung, die nur der Unschuld eigen ist. Man dringt durch Marter in ihn, seine Mitschuldigen zu erfahren: „Wo kein Verbrechen ist, antwortet er, können auch keine Mitschuldige seyn.“ Er bezeugte, daß er des Verbrechens gänzlich unschuldig sterbe, warum man ihn verurtheilt hatte.

Die majestätische Standhaftigkeit, die dieser Greis, indem er seiner Hinrichtung entgegen geht, äußert; besonders aber die unwiderstehliche Macht der Tugend, fangen an in dem Herzen aller Zuschauer ein verworrenes Gefühl von Mitleiden und Reue zu erwecken.

Der Commissar, dem die Exekution aufgetragen war, fragte ihn zum letzten male. Aber er bekam keine andere Antwort.

Dem Pater Bourges, einem Professor der Theologie und einem sehr rechtschaffenen Mann, und dem Pater Caldagues, einem ebenfalls redlichen Manne, war es aufgetragen dem Calas in seinen letzten Augenblicken beyzustehn, und besonders ihn anzuhalten die Wahrheit zu sagen. „Ich habe die Wahrheit geredet, antwortet ihnen Calas, indem er die Augen gen Him-

mel aufhebt. Hernach wirft er einen Blick voll Erstaunen und Zärtlichkeit auf den Pater Bourges, und spricht: „Wie können Sie doch glauben, daß ein Vater seinen Sohn habe tödten wollen?“

In diesem Augenblick hebt der Henker den fürchterlichen Sparren über ihn auf. Bey diesem Anblicke schauert dem ganzen Volke. Jeder Streich der den Calas trift, hallt in dem innersten ihrer Herzen wieder, und Ströme von Thränen fliessen, allein zu spät, aus allen Augen.

Der erste Streich entreißt dem Leidenden nur einen sehr mäßigen Schrey; den andern empfängt er gar ohne die geringste Klage. Als er auf das Rad gelegt wird, ruft er den Himmel von neuem an, beschwört ihn seinen Tod seinen Richtern niemals zu zurechnen, und sagt zum Pater Bourges: „Ich sterbe unschuldig: Jesus Christus die Unschuld selber, starb noch eines weit grausamern Todes. Gott straft an mir die Sünde des unglücklichen Menschen, der sich selbst getödtet hat. Er straft sie an seinem Bruder und an meinem Weibe. Er ist gerecht, und ich verehre seine Züchtigung. — — Allein, wie wunderbar hat die Vorsehung diesen jungen Fremdling, dieses wohl erzogene Kind, den Sohn des Herrn Lavaysse zugleich in mein Unglück verwickelt?“

Er redete noch fort als der Capitoul David, der erste Urheber dieser traurigen Catastrophe,

um das Werk auf eine seiner würdige Weise zu krönen, sich dem Blutgerüste zudringt, wobey er gar nichts zu thun hatte, und ausruft: „Elender Mensch! siehst du diesen Scheiterhauffen, der deinen Körper bald in Asche verwandeln wird? Rede die Wahrheit!" Calas giebt ihm keine andere Antwort, als daß er seinen Kopf mit aller Kraft von ihm abwendet, und den Scharfrichter ansieht. Dieser schlägt, und der Unschuldige stirbt.

Obgleich Johann Calas protestantisch gestorben war, so gaben doch die Paters Bourges und Caldagues seinem Andenken die größesten Lobeserhebungen. Auf diese Art starben unsere ersten Märtyrer. Und da die Rede gieng, als wenn Calas sein ihm Schuld gegebenes Verbrechen gestanden hätte, so hielt es der Pater Bourges für seine Schuldigkeit, den Richtern von seinen letzten Gesinnungen Nachricht zu geben, und sie zu versichern, daß er sich immer auf seine und seiner Mitangeklagten Unschuld berufen hätte.

Sein Heldenmuth rührt seine Richter. Sie schreiten zur Beurtheilung der übrigen Angeklagten. Mit dem Peter Calas, dem Sohn, der am meisten schuldig seyn sollte, machte man den Anfang. Hier ist der Grund davon. Er hatte gesagt, daß man in beyden Religionen so wohl in der katholischen als protestantischen seelig werden könnte, und dieser Rede wegen verbannisirten sie ihn.

Hierauf kam die Reihe an die Wittwe Calas, dieser tugendhaften Mutter. Man hatte wider sie weder Beweis, noch Vermuthung, noch Anzeige; der Referent aber meinte dem ohnerachtet, daß man sie aus dem Lande jagen müste. Die andern Richter hielten dafür, daß man sie von allen weitern Prozeduren ausschließen möchte.

Nun gieng es auf den jungen Lavaysse los. Die Vermuthungen gegen ihn waren ungereimt. Wie konnte ein junger Mensch von 19 Jahren der sich in Bourdeaux aufhielt, in Toulouse zum Henker der Protestanten erwehlet werden? Wie konnte wohl eine Mutter zu ihm sagen: „Sie kommen zu rechter Zeit, wir haben einen Sohn von acht und zwanzig Jahren, Sie sind sein Freund, Sie sollen mit ihm essen, und hernach aufhängen?“

Dieser rasende Unsinn konnte sich nicht lange halten; indessen stimmte der Referent wieder für die Verbannisirung; alle andere Richter wurden über dieses Votum unwillig.

Endlich als die Rede von der Magd war, meinte der Referent, daß sie in Rüksicht ihrer alten Katholicität gänzlich freygestellt werden müßte; und dieses wurde mit einhelliger Stimme genehmiget.

Dies ist die klägliche Erzählung einer der traurigsten Begebenheiten, die sich je auf dem großen Schauplatze der Welt zugetragen haben.

Mit-

Mittel wider die Wuth des Fanaticismus.

Die Wuth des Vorurtheils, die uns verführt alle diejenigen für strafbar zu halten, die nicht von unserm Glauben sind, die Wuth des Aberglaubens, der Verfolgung und der Inquisition, sind eine Seuche die in verschiedenen Zeiten auf die schrecklichste Weise gehauset hat. Hier sind einige heilsame Mittel dawider.

Man ziehe die römischen Gesetze bis auf den Theodos zu Rathe, man wird keine einzige Verordnung darinn finden, welche diejenigen, die eines verschiedenen Glaubensformulars wegen angeklagt sind, übrigens aber die Gesellschaft nicht stöhren, zur Tortur oder zum Rade verdammen sollte. Cicero sagt: was die Götter angeht, das mögen sie selbst rächen.

Wir wollen auch den Seneka nicht vergessen, der sich im fünf und vierzigsten Briefe also ausdrückt: „Wollt ihr einen gnädigen Gott haben, so seyd gerecht; man ehrt ihn genug, wenn man ihm nachahmt.“ Vis Deum propitiari? bonus esto; satis illum coluit quisquis imitatus est.

Wenn man diese alten Mittel die unzählbar sind, aus den heidnischen Schriftstellern gesammlet hat, so gehet man zu den neuern.

Der gute Bischof Synesius sagte zu denen die ihm blindlings folgen wollten: „ich betheure, daß ich euch weder betrügen, noch euer Gewissen zwingen will; ich bin es wohl zufrieden, wenn ein jeder ruhig bey seiner Meinung bleibt, wie ich bey der meinigen bleiben will. Ich werde nichts lehren, was ich nicht glaube. Wenn meine Gemeinde mich unter diesen Bedingungen behalten will; so bin ich es zufrieden; wo nicht, so thue ich auf mein Bischofsamt Verzicht.“ Nun wollen wir zu den neuesten übergehn. Wir wollen unsere Augen auf den Erzbischof Tillotson, den klügsten und beredtesten Prediger in Europa werffen.

Alle Sekten, sagt er, erhitzen sich gegen einander mit aller Wuth, obgleich die Gegenstände, worüber sie sich streiten, mehrentheils unvernünftig sind.

Es wäre besser, schreibt er an einem andern Orte, ohne Offenbahrung zu seyn, es wäre besser sich blos den weisen Gesetzen der Natur zu überlassen, die Sanftmuth, Menschlichkeit und Frieden einflößen, und die der Gesellschaft nützlich sind, als eine Religion zu haben, die die Menschen in Wuth setzt.

Tillotson will damit nicht sagen, daß die Vernunft der Offenbahrung vorzuziehen, er meint nur, daß wenn zwischen der Religion und den Mißbrauch der Offenbarung kein Mittelding wäre, es besser seyn würde, sich blos an die Vernunft, als an eine tyrannische und verfolgerische Religion zu halten. Wenn man mit diesen und dergleichen Stellen den Geist gestärkt hat, so setze man sich vor, selbst zu denken. Wir müssen die Meinungen, die unser Gewissen beherrschen wollen, untersuchen, und wenn wir auch von einigen schwachen Köpfen verfolgt werden, so müssen wir uns damit trösten, daß uns vernünftige Leute werth halten. Wenn wir von einer Meinung überredet sind, so würden wir Tyrannen werden, so bald wir verlangen wollten, daß es andere auch seyn sollten.

Mit einem Wort, die wechselseitige Duldung ist das einzige Mittel wider die Irrthümer, die die Menschen von einem Ende der Welt bis zum andern aufbringen.

Das Menschengeschlecht ist einem Hauffen von Reisenden ähnlich, die sich auf einem Schiff befinden. Einige bleiben beym Vordertheile, andere beym Hintertheile, die meisten in dem untersten Theile, und an dem Orte wo sich die schlechtesten Menschen aufhalten.

Das Schiff befindet sich auf offenem Meere, der Sturm hält beständig an, wir können die

Gefahr nicht besser abwenden und uns das Leben versüßen, als wenn wir uns wechselseitig zu trösten und zu helfen suchen. Thun wir aber das nicht; so haben wir eine erbärmliche Schiffarth!

Aber, sagt man, der ist ein Nestorianer dieser ist ein Jude, und dort ist jemand der an einem in der Pikardie, hier einer der an einem in Eisleben gebornen glaubt; dort sind Muselmänner und vier Schritte davon gar Wiedertäufer. Allein wir antworten, was schaden diese Sekten, wozu muß man sie gebrauchen? Alle sollen Hand ans Schiff legen, daß es nicht zu Grunde geht, alle müssen überzeugt seyn, daß, wenn sie ihr Leben erhalten wollen, sie das Leben ihres Nachbarn zu erhalten suchen müssen. Wenn sie sich aber zanken, so kommen sie alle um.

Die

Die listige Betrügerey.

Der Jude Abraham Meyer * hatte in Braunschweig einen Schwager, Namens David Israel. Dieser erhielt wenige Tage vor Anfang der Braunschweigschen Messe unter der Namens Unterschrift seines Schwagers folgenden Brief:

„Als Du saist der Schwoger über mir, hob ich Dir wollen melden thun, ain' Sach', die mir thut maischügge machen mein ganzen Kop. Sall mir Gott helfen, 's ist 'n Sach, dos Du werst selber schreien Au weih! Um zu kumm uf den Umständ muß ich Dir melden thun, doß ich hob an Schacher mit dem Bischoff von Lübeck. Hat der Bischoff gewollt haben 40000 Rthlr. uf Abligation. Als ich nicht hob gehat die ganz Summ hob ich gemacht mit dem Rebb Schmai Moses hier aus B. die Sach' hasu, dos er hat gegeben 15000 Rthlr. und ich hob gegeben die übrige 25000 Tholer, dos wir hoben gekriegen die ganz' Summ. Ae Weil druf is gekumm Rebb Schmai Moses en hat gesogt, er bracht zehn Tosend Tholer, als ich hob gehat Geld liegen, hob ich ihm gegeben die 10000 Rthlr.

* Diese Anekdote hat mir ein Freund mitgetheilt, und soll ganz den Akten gemäß seyn.

Rthlr. en er hot mir gegeben à Ravers drüber. Nuch à Weil is er gekumm en hot mir obgeschwatzt de ganz Ablegation, hot er gesogt dis en jens, dos ich hob gegeben de Schrift aus mein Händ. Als wir sind gut Fraund und hoben immer zusammen unsere Sach; so hot er mir gegeben à Schein drüber en ich hob sie ihm gegeben. Nu sogt mer hier, dos er ist gegangen dermit dervan! Konn ich gor nit onders globen, er wärd se verkofen um à Stück Geld, wärd se geben dem Bischof, oder wos was ich? was er thun word.

Als Du nu saist der Schwoger über mir biet ich Dich gor sähr. Solst Du Dich erkundigen nach Rebb Schmai Moses. Hob ich doch erforen, dos er ward kümmen nach Branschweig. Wenn D' 'n findst, sallst en enkriegen en salst em sogen die Sach; salst 'm bieten sain 1000 Ligedohr en wenn er Dir gor nit will geben de Abligation sallst 'n lassen arretiren uf mein Kosten en mir schreiben mit einer Poststafette zu Pferde gleich die Sach wos du hast ausgerichtet met ihm. Dos Du 'n kennst, muß ich dir schreiben, dos er heißt Schmai Moses, klan und moger, hot er an ein braun Rock mit blank Knöpf à sünen Weste, à schwarz manschesterne Hosen, à rothen Bort und à schworz Parinkchen. Als Du mir thust besorgen die ganz Sach, will ich Dir rausser geben fünef Porzent ach noch mähr, weil ich sünster werd betärkelt um die ganz Summ.

Abraham Meyer.

Da-

David Israel erkundigte sich sogleich auf das genauste nach diesem Betrüger, und hatte das Glück ihn den dritten Tag nach Empfang des Briefes zu entdecken. Der Schmal Moses leugnete anfänglich die ganze Geschichte, nach und nach aber, da er mit dem Gefängnisse bedrohet ward, gestand er alles, und ließ sich bewegen die Obligation des Bischofs gegen die baare Auszahlung von 1000 Luisd'or, und hundert Ducaten heraus zu geben. David Israel gab zwar die 100 Ducaten ohne Ordre seines Schwagers, glaubte aber dis verantworten zu können, weil er eine so mißliche Sache so glücklich beendigt hatte. Sogleich nahm er die Obligation, schickte sie durch eine Estaffette seinem Schwager und schrieb in der äußersten Freude seines Herzens den glücklichen Handel, den er getroffen hatte, sehr umständlich.

Abraham Meyer erhält den Brief voll Bestürzung, daß er ihn durch eine Estaffette erhält, erbricht, lieset, lieset wieder und ruft endlich voll Staunen und Verwunderung seine Frau: Zorchä, Zorchä — sag mir ist der Schwoger über mir in Branschweig maischügge oder bin ichs? Barzig tasend Tholer soll ich hoben geliehn em Bischoff van Lübeck. Soll mir Gott helfen, was ich doch gor nichts ist à Bischoff van Lübeck in der Welt ist käner drin.

Nach genauerer Erkundigung und Vergleichung der Umstände sowohl als der Handschriften fand sich, daß ein Betrüger in Abrahams Namen geschrieben, sich selbst so kenntlich bezeichnet und falsche Obligationen für 1000 Luisd'or, und 100 Ducaten übergeben hatte.

Diese

Sieben und vierzigster

Rechtsfall.

Sieben und vierzigster Rechtsfall.

Welches ist die gesetzmäßige Untersuchung und das sicherste Mittel die Verfälschung des Weins zu erkennen?

Kein Handel ist wichtiger und der Aufmerksamkeit der Obrigkeiten würdiger, als der Weinhandel. Er hat den stärksten Einfluß auf die Gesundheit der Bürger, und die unglückliche Leichtigkeit mit welcher er der Liebe zum Gewinst schmeichelt, macht gar zu geschwinde aus diesem Produkte der Natur, das widernatürlichste und schädlichste Getränk. Wir beschuldigen die Elemente tausend Gebrechen, woran der Betrug des Menschen oft allein Schuld ist. Der Mensch ist der grausamste Feind seiner Nebengeschöpfe.

Wer kann sich alle die verborgenen Uebel vorstellen, die das mit gefährlichen Ingredienzien vermischte Getränk, das das Volk zu seiner Erquickung und zum Trost bey seiner Arbeit zu trinken glaubet, das es aber zur Verminderung sei-

ner Kräfte und seiner Gesundheit zu sich nimmt, in einer Stadt verbreiten kann.

Ein gieriger Kaufmann ist das verhaßteste Mitglied einer Gesellschaft. Er verdirbt die Geschenke der Natur, und opfert die Gesundheit, und selbst das Leben seiner Nebenbürger, seinem Geitze auf. Vielleicht sind die Gesetze gegen diesen der Gesellschaft so höchst traurigen und strafbaren Betrug nicht strenge genug.

Diese beständige Giftmischer haben Geschicklichkeit und Mittel genug ihr Verbrechen zu verheelen. Durch Versuche und durch die Kunst ist es schwer die Komposition heraus zu bringen, und sie derselben zu überführen — man muß sie also auch leichter verurtheilen, und nach beweisenden Anzeigen bestrafen. Starke Vermuthungen müssen gegen sie statt der Beweise dienen, und es ist eben so ungerecht als gefährlich sie von der Unvollkommenheit der menschlichen Wissenschaften, und von der Schwierigkeit des Beweises ihres Betrugs Nutzen ziehen zu lassen.

Die Appellation über welche das Parlament erkennen sollte, hatte diesen gefährlichen Betrug zum Gegenstand. Der Richter in der ersten Instanz hatte einen Weinhändler, der Paris durch die Unermeßlichkeit, und Geschwindigkeit seiner Fortschritte in der Handlung in Erstaunen setzte, verurtheilt.

Herr

Herr A*** ein Weinhändler in Paris ließ sich im März 1770 in Paris aufnehmen. Kaum hatte er sich etablirt, so hatte er schon eine beträchtliche Handlung. Er verkaufte monatlich mehr als sieben hundert Stückfässer Wein.

Dieser Glanz des Glücks dauerte nur einen Augenblick; eine Menge Defraudationen, deren er angeklagt wurde, und die die Arretirung seiner Weine und die Visitationen so sehr vervielfältigt hatten, erstickten diese Handlung. Er schob die Schuld auf die Eifersucht und den Neid seiner Mitbrüder, und diese waren die Gläubiger, die für sich selbst mit ihm stritten, in der Absicht einige Trümmer seines Glücks die ihnen zum Unterpfand versichert waren, zu retten.

Die Aufseher über die Weinhändler hingegen, sagten, daß da sie erfahren hätten, daß er seinen Wein funfzehn bis zwanzig Livres wohlfeiler gebe, als der gewönliche Preis wäre, er sich entweder zu Grunde richten oder das Publikum betrügen müßte; der erste Fall wäre ihnen gleichgültig, der andere aber verdiente ihre Wachsamkeit.

Sie hatten auch erfahren, daß, ob er gleich kein Einwohner von Paris war, er doch verschiedene Magazine unter dem Namen H*** eines seiner Lehrburschen, hatte.

Doch es mag sich hiemit verhalten wie es wolle. So bald die Aufseher über die Weinhändler Nachricht bekommen hatten, daß er in verschiedenen Kellern unter dem Namen Hebert ein unbekanntes Gewerbe treibe, so verfügten sie sich den 3ten Jul. an die Oerter hin, und bemächtigten sich verschiedener Fässer Wein die mit Birnwein und Brandtwein vermischt waren. Sie verfolgten ihre Arrestsache; zwey Weinhändlern wurde es aufgetragen den Wein zu kosten; und am elften September 1770 kam der Bericht ein.

Unterdessen, daß die Aufseher die Bestättigung vor Gericht nachsuchten, wurden sie benachrichtigt, daß Herr A*** in seinem Magazine in der Poststraße neue Betrügereyen vornähme. Die Commis bey der Ferme hatten ihn schon seit langer Zeit sehr genau beobachtet. Endlich am vierten März, vernahmen sie, daß ein Fuhrmann beym St. Niklas Thor um Erlaubniß gebeten hatte, acht große Fässer Birnwein, welche er seiner Angabe nach an Herrn T*** in der Zinßstraße abliefern wollte, wegzufahren.

Diesen Birnwein sahen sie auf vier Wagens geladen in das Magazin des Herrn A*** in der Poststraße bringen; und weil ihrer nicht genug waren die drey ersten Wagen anzuhalten, so riefen sie die Wache zu Hülfe, die den letzten Wagen arretirte in dem Augenblick da er im Thorweg hinein fahren wollte.

Herr

Herr A*** der bereit war, den Wagen in seinen Schuß zu nehmen, trieb die Wache und die Commis von der Ferme zurück. Seine Leute kamen ihm zu Hülfe, aber Herr A*** wurde in Verhaft genommen, die Commis stellten gegen ihn einen Prozeß an, und bestanden in dem summarischen Verhör darauf, daß er als ein Rebell gegen die königlichen Befehle behandelt werden müßte; er leugnete alles; er erbot sich die Magazine visitiren zu lassen, er weigerte sich den Wagen und den Erlaubnißschein zu rekognosciren; aber der Fuhrman lösete das Räthsel auf, und sagte, daß man ihm auf den Weg gegeben hätte, daß, wenn er jemanden in oder bey der Poststraße sähe, er den Birnwein in die Zinßstraße, und wenn er keinen gewahr würde, bey dem Herrn A*** hinfahren sollte.

Die Aufseher der Weinhändler waren Zuschauer von dieser Scene, und die Commis endigten ihr summarisches Verhör damit, daß sie sich der fünf Fässer Birnwein, des Wagens und der Pferde bemächtigten.

Als nachher die Aufseher in die Magazine des Herrn A*** hineingiengen; und jedes Faß kosteten, so fanden sie zehn Fässer mit rothen Wein, die stark mit Brandtwein, und hundert und sechs und zwanzig mit Birnwein und Brandtwein vermischt waren. Diese letzten hundert und sechs und zwanzig Stückfässer wurden mit Arrest belegt.

Herr A*** wurde vor Gericht geladen, um zu hören was man gegen ihn sagen würde; es wurde das Kosten des Weins verordnet; vier Kunsterfahrne und Geschworne statteten ihren Bericht ab; zehn Fässer spanischen Wein fand man mit Brandtwein vermischt; zwey und funfzig Fässer von gewönlichem Wein, waren mit Birnwein vermischt, und vier und sechzig Fässer voll französischen Wein schienen auch verfälscht zu seyn.

Die erste Sentenz verordnete die Wiederherausgabe dieser vier und sechzig Fässer; und was die andern zwey und sechzig Fässer betraf, so wurde noch vier Kunsterfahrnen, als Apothekern und Chymisten aufgetragen, zu untersuchen ob die Weine wirklich vermischt, womit sie vermischt wären, und ob diese Vermischung der Gesundheit schädlich seyn könnte.

Die Chymisten reichten ihren Bericht ein, und Herr A*** der davon die gerichtliche Bestättigung verlangte, hatte die Aufseher der Weinhändler vorladen lassen, sich wegen der zwey und sechzig mit Arrest beschlagenen Fässer zu erklären; die Aufseher bestritten das chymische Gutachten: endlich erfolgte auf beyderseitige Verhandlungen eine Sentenz, die den A*** mit seiner Forderung das Gutachten der Chymisten gerichtlich bestättigen zu lassen abwies; sie bestättigte den Bericht der Weinkoster; sie erklärte

klärte den angelegten Arrest für gültig; sie befahl daß die mit Birnwein angefüllten Fässer verkauft, und die eine Hälfte des Werths davon der Innung der Weinhändler, und die andere den Gefangenen im Chatelet zu fallen sollte. Endlich verbietet sie allen Weinhändlern keinen Obstwein unter Androhung einer exemplarischen Strafe nach Paris zu bringen, und dem H*** untersagt sie bey Strafe dem A*** seinen Namen zu leihen.

Der letztere glaubte sich durch dieses Urtheil beleidigt, er wandte dagegen die Appellation ein; seine Schuldener vereinigten sich, solche nichtig zu machen; und in dieser Lage kam der Prozeß aus Parlament.

Der Appellant und die Intervenienten baten die Appellation für rechtmäßig zu erkennen, die Verordnungen zu ändern, daß ihm die neun und funfzig Fässer Wein, die verkauft werden sollten, wiedergegeben würden, oder die Appellaten ihm solche mit 30000 Livres, als so viel sie werth wären, vergütigten; und in Betrachtung daß der arretirte und konfiszirte Birnwein, nicht ihm sondern dem benannten H*** gehörte, ihn von den Kosten, deren Ersatz ihm durch die Sentenz, von der er appellirte, auferlegt worden, zu befreyen; und überdem die Appellaten in solidum für schuldig zu erkennen, ihm 30000 Livres als eine Schadenersetzung zu bezahlen,

und das zukünftige Urtel öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Appellaten hingegen verlangten, daß die Sentenz in erster Instanz bestätigt werden möchte.

Herr A*** und seine Gläubiger sagten, daß die Aufseher der Weinhändler, unter dem Prätext die Ordnung und die Gesetze aufrecht zu erhalten, blos ihrer Rache hätten ein Genüge thun wollen.

Die Weinhändler, sagte Herr A***, haben ohne Eifersucht nicht mit ansehn können, daß einer ihrer Mitbrüder, der sich erst seit zweyen Jahren etablirt hätte, eine blühendere Handlung triebe als sie; und sie schworen ihm den Untergang.

Sie haben geglaubt durch die gerichtliche Haussuchung, ihn herunter zu bringen, ihn beym Publikum verdächtig zu machen, und ihm seinen Credit zu schmälern. Herr A*** setzte ihren Manoeuvres blos seine Geduld entgegen, die aber die unnütze Untersuchung noch lebhafter machte. Zufrieden unsträflich zu seyn, beunruhigte er sich wenig über den affektirten Argwohn, dessen wahrer Grund ihm nicht unbekannt war.

Die Appellaten, aufgebracht, keinen gegründeten Argwohn gegen ihn auffinden zu können

nen, haben den ersten den besten der sich ihnen darstellte aufgegriffen, ohne sich darum zu bekümmern ob er die geringste Wahrscheinlichkeit hätte. Sie fanden in der Poststraße einen Wagen mit Birnwein beladen, und ohne darauf Achtung zu geben, daß der Zettel und der Fuhrmann an den Herrn T*** in der Zinßstraße gerichtet waren, welcher seinen Weg auch dahin nahm, gefiel es ihnen sich einzubilden, daß dieser Birnwein dem Herrn A*** bestimmt wäre, weil der Wagen vor seinem Thorweg vorbey fuhr. Hiebey läßt man es nicht bewenden. Man geht in seine Magazine; das Vorurtheil, das bey der Kostung des Weins den Vorsitz hat, findet die herrlichsten, und natürlichsten Liqueurs zu Gunsten seiner Widersacher vergiftet; die Obrigkeit, die von der Schwäche dieses Urtheils überzeugt ist, trägt die Untersuchung geschickten Chymisten auf. Sie analysiren und lösen die Bestandtheile der Liqueurs auf; sie unterwerfen sie der strengsten Probe; sie zeigen ihren ganzen chymischen Prozeß an, und schließen ihren Bericht, mit diesen merkwürdigen Worten: Das ist das Resultat unserer Arbeit; die mit Arrest beschlagene Weine des Herrn A*** sind von guter Beschaffenheit und enthalten nichts, was der Gesuudheit schädlich seyn könnte.

Durch welchen Unstern ist also der erste Richter verleitet worden, der, wie es sein Amt mit sich brachte, sich an geschickte Leute gewandt hatte, sich nach-

nachher an einen höchst verdächtigen Bericht der so genannten Weinkoster zu halten?

Man sieht also (fügte Herr A*** hinzu) auf den ersten Blick, die Ungerechtigkeit der Sentenz, wovon appellirt worden; aber werden die Chikanen der Appellaten ungestraft bleiben? Der Neid allein hat sie dazu gebracht. Sie haben einen ehrlichen Mann, der das Zutrauen des Publikums verdiente, zu Grunde gerichtet. Das ist keine bloße Sage. Er verkaufte bis im Monat März 1771 monatlich mehr als 1000 Fässer Wein. Sein Handel ist dahin, sein Credit gefallen; dreyßig tausend Livres sind also eine geringe Entschädigung des Unrechts, das er erduldet hat.

Die Appellaten behaupteten von ihrer Seite, daß sich Appellant ganz umsonst bemühete seine Aufführung zu rechtfertigen. Denn, sagten sie, was hat Herr A*** gegen seine vielfältige und bewiesene Kontraventionen einwenden können? Wer das summarische Verhör, die Erklärungen des H*** lieset, den er nicht kennen will, und der Fuhrleute und seiner Bedienten in den Magazinen, der wird ihm nicht glauben, und sich vorstellen können, daß blos Mißgunst und Neid seine Widersacher verleitet hätten, einen solchen Schritt zu thun. Er appellirt, und weil vier Apotheker auf eine lehrende Art und höchst wissenschaftlich entschieden haben, daß seine Weine

von

von guter Beschaffenheit wären, so will er, daß man seine Augen gegen die offenbare Wahrheit zuschliessen, und daß man aus Ehrfurcht, gegen ganz willkührliche Schlüsse dem gesunden Menschenverstand entsagen soll.

Niemals haben chymische Berichte bey solchen Umständen Glauben gehabt. Die geschicktesten Chymisten haben von je her ihre Unwissenheit und die Ungewißheit ihrer Kunst gestanden. Das Kosten des Weins ist immer zu gelassen worden, und in den Arrets vom 26ten September 1767 vom 29ten August 1772 und 3ten Febr. dieses Jahrs, der chymischen Entwickelung vorgezogen worden.

Die Forderung wegen Ersetzung des Schadens ist ein neuer Beweis der Verwegenheit des Appellanten. Man würde seine Handlung nicht gestöhrt haben, wenn er sie mit Ehrlichkeit geführt hätte; es ist besser weniger glänzend, und ehrlich zu seyn. Diese Untersuchungen sind ihm am Verkauf nicht hinderlich gewesen; man muß vielmehr glauben, daß ihn seine Käuffer und Gäste verlassen haben, weil sie ihn auf einem fahlen Pferde trafen.

Sie schlossen also dahin, daß die erste Sentenz müßte bestättigt werden, da nicht Neid und Habsucht die Aufseher der Weinhändler, sondern der allgemeine Nutzen und ihre Schuldigkeit zu diesem Schritt vermocht hätten.

Dies

Dies waren Gründe der Partheyen. Hier sind die Gründe, auf welche sich das letzte Urtheil gründete.

Wenn man die Appellation richtig untersucht, so finden sich zwey Widersprüche. Einer in der Sentenz, und der andere in den Berichten, welche die Gründe derselben gewesen sind.

Der Policey-Lieutnant, der sich durch den Bericht der Weinkoster nicht für überzeugt hielt, befahl eine chymische Untersuchung von vier Chymisten, und als er seine Sentenz fällen sollte, legte er diesen letzten Bericht auf die Seite, und hielt die Konfiskation der Weine, den die Chymisten für rein, natürlich und gesund erklärt hatten, für Recht.

Erster Widerspruch.

Als ihm, dem Richter, das Gutachten der Weinkoster nicht hinlänglich schien, um darnach eine Sentenz abzufassen, befahl er ein anderes. Dem ohnerachtet aber vernachlässigt er das Letzte und wendet sich wiederum zu dem Ersten. Liegt in diesem Verfahren nicht etwas ganz ungereimtes?

Die Weinkoster hatten geglaubt, daß der Wein den sie untersuchen sollten, mit Brandtwein und Birnwein verfälscht und also konfiskabel wäre.

Die

Die Chymisten im Gegentheil hatten geurtheilt, daß sie nach den von ihnen angestellten Versuchen, den Wein gut, rein und natürlich gefunden hätten, und daß er der Gesundheit nichts nachtheiliges enthielte.

Zweyter Widerspruch.

Welchem von beyden Berichten gebührt der Vorzug? Haben die Weinkoster oder die Chymisten Recht? Wissenschaft und Instinkt, die natürlichen Organen und das Verfahren der Vernunft und der Theorie gerathen hier in Streit.

Wie kann man wohl glauben, daß das Weinkosten, mit dem viel sichern Verfahren einer Wissenschaft, die ihre eigene Operationen beurtheilt, und sich von der Wirkung derselben Rechenschaft giebt, in eine Classe gesetzt werden könne?

Die ganze Welt weis, daß der Geschmack unendlich verschieden ist, tausend äußerliche Ursachen in der Sache selbst und in den Organen, können Verschiedenheiten, empfindliche Veränderungen, die an einem Tage so, und an dem andern anders sind, verursachen. Wenn die Fertigkeit eine und die nemliche Substanz oft zu kosten, den Geschmack mit derselben bekannt gemacht hat, so ist man dem Irrthum ebenfalls unterworfen, weil alle Umstände die diese Ver-

verwiren und falsche Urtheile veranlassen können, nicht weniger reell sind.

Da man keine Regel hat selbst die Empfindung zu beurtheilen, so kann man auch die wahren Urtheile von den falschen nicht unterscheiden. Sie stützen sich einzig und allein auf einen blinden Instinkt, und man hat kein Prinzipium um sich zu versichern, daß er der Wahrheit zur Seite geht.

Ausserdem, ist es nicht klar, daß verschiedene Vermischungen, deren Ingredienzien sehr verschieden sind, eine ganz ähnliche und nicht zu unterscheidende Empfindung in den Organen des Geschmacks hervorbringen können?

Das Kosten, das blos die Empfindung bezeugen kann, und das kein anderes Prinzipium seiner Urtheile hat, muß sich nothwendig immer betrügen und Fehler machen, wenn es die Substanzen anzeigen soll, die diese Empfindung verursacht hat.

Alles was das Kosten thun kann, ist, daß man sich durch die Vergleichung die man mit anderem Weine anstellt, von der Natur dieses eine Empfindung machen kann, die der andere nicht hat. Der Weinkoster kann wohl nach langer Erfahrung sagen: dieser Wein ist nicht natürlich, ich kenne diese Empfindung die

er

er mir auf der Zunge verursacht nicht; aber der Chymist geht viel weiter, er sagt: dieser Wein ist nicht natürlich, weil diese oder jene Substanz mit ihm vereinigt worden, welches ein bloßer Weinkoster ohne Verwegenheit nicht behaupten kann. Was ist wohl das Weinkosten? Es ist ein Urtheil das durch Vergleichung zweyer Sensationen entstanden ist; aber diese Vergleichung geschicht nicht zwischen zwey gleich gegenwärtigen, sondern sich einander folgenden Empfindungen. Der Geschmack eines Dinges, der uns jetzt wirklich affizirt, macht, daß wir den Geschmack des vorhergehenden Dinges vergessen, er verlöscht den ersten; dies ist eine ganz alltägliche Erfahrung.

Es ist daher leicht einzusehn, daß das Kosten einer Sache ein sehr trügliches Mittel ist, und daß die Urtheile, die darauf gegründet werden, dem Zufall und dem Vorurtheil unterworfen sind.

Wenn die Urtheile, die auf das Kosten gefällt werden, nicht untrüglich sind, so sind es die chymischen Versuche die man mit dem Wein anstellt, eben so wenig; die Auflösung ist kein zureichendes Mittel die Vermischungen, die man mit dem Wein vorgenommen hat, zu entdecken.

Alle Weine sind mehr oder weniger nach Beschaffenheit des Bodens, wo sie wachsen, spiritueus.

Die Zeit der Weinlese, die Art des Weins und tausend andere Dinge, verändern, verbessern oder verschlimmern den Wein.

Es ist unmöglich die Quantität des Spiritus anzugeben, die in einem gewissen Maaße Wein seyn muß. Es geschieht täglich, daß zwey Arten von Wein, die auf einem Boden gewachsen sind, ganz verschieden sind. Die eine Art hat um die Hälfte mehr Geist, als die andere. Diese Quantität des Spiritus ist nach den Jahren, dem Boden und andern unzählichen Umständen immerfort verschieden.

Die Vermischung mit Birnwein ist nicht leicht zu erkennen. Die Chymie hat es noch nicht so weit gebracht, daß sie den Brandwein oder den Birnwein genau von dem Weine separiren könnte. Alles was die Chymie vermag besteht darinn, daß sie die metallischen Substanzen entdecken kann, die man unter den Wein gemischt hat.

Die Analyse ist tausend Irrthümern unterworfen, weil sie von einer Seite auseinanderlegt, und zerstöhrt, und auf der andern Mittel gebraucht, die sich mit den Substanzen, die sie untersucht, vermischen.

Der Birnwein giebt, wenn er distillirt wird, so gut wie der Wein, Brandwein. Weil man

aber

aber bis jetzt diese beyden Arten von Brandwein noch nicht hat unterscheiden können, so ist es evident, daß der chymische Prozeß unzureichend ist, um die Vermischung gewahr zu werden.

Demohnerachtet aber muß man gestehn, daß die chymischen Operationen, ob sie gleich wie alle andere menschliche Wissenschaften dem Irrthum unterworfen sind, doch viel sicherer sind, als die blinden Urtheile der Organen des Geschmacks, die auf die Vergleichung zweyer Empfindungen, von denen die eine nur eine Erinnerung und die andere eine wahre Empfindung, gegründet sind.

Aber bei einer besondern Art hängt die Gewißheit des Urtheils der Chymisten über die in ihre Bestandtheile aufgelöseten Weine vorzüglich von der Menge des aus den aufgelöseten Weinen gezogenen Brandweins ab; und wenn die Chymie den Brandwein selbst von dem Zusatz des seiner Natur nach mit dem Wein verbundenen Brandweins noch nicht unterscheiden, wenn sie nicht anzugeben weiß zu welchem Liqueur dieser Brandwein gehöre, noch gewiß bestimmen kann, daß der eine von Birnwein, der andre von Weine selbst komme; kurz, wenn sie noch keine sichre Regel entdeckt hat, die verschiedenen Arten des Brandweins, den natürlichen von dem, welcher hinzugekommen ist, zu unterscheiden; so muß der abgestattete Bericht der Chymisten allerdings dunkel und ungewiß seyn. Und warum? weil

er einem der ersten Grundsätze ihrer Entscheidung widerspricht.

So nach kann man ihren Bericht für keine unwiderlegliche Demonstration, die alle Gegenbeweise über den Haufen würfe, ansehn. Die Gesetze wollen also, daß man sich lieber nach den einmal gewöhnlichen Regeln richte, zumal wenn andre entscheidende Umstände es erfordern, als daß man sich in Ungewißheiten und Muthmassungen verirre, welche am Ende doch zu nichts helfen.

Wir wollen dies auf unsre Sache näher anwenden.

Zuförderst verursacht der von dem ersten Richter verordnete Bericht der Chymisten gar keine Zweideutigkeit in seinem Charakter, gar keine Irregularität in der Sentenz.

Welches ist denn das gewöhnliche und gesetzliche Mittel verdächtige und verarrestirte Weine zu untersuchen? ganz sicher das Kosten. Die Gesetze haben diese Methode bestättigt, um dadurch zu bestimmen, ob ein Betrug vorgegangen sey; — sie haben damit gerichtliche Formalitäten verbunden, und sie hat auch Veranlassung gegeben, daß man geschwornen Weinkostern es aufgetragen hat, den Wein zu untersuchen.

Bei dem Kosten und bei der Untersuchung der Geschwornen ist ganz regelmäßig verfahren worden. Beide Parteien haben diese Geschwornen verlangt, — beide haben ihren Bericht als eine Grundlage der Sentenz angesehen. Herr A*** hat ihrem Berichte, so nachtheilig er für ihn war, nicht widersprochen. Er glaubte also damals selbst, daß er überwiesen wäre. Der Richter konnte mithin die Sentenz fällen, ohne daß es Herrn A*** nur einfallen konnte, sich über diese Sentenz oder über seine Verurtheilung zu beklagen.

Wenn es also der Richter, an statt so gleich zu urtheilen, für gut fand, sich an die Chymisten zu wenden, und die Weine auflösen zu lassen, so that er es aus Pflicht, und aus eigener Bewegung. Er verband sich ja auch nicht mit den Parteien, daß er den zweiten Bericht zur Regel seiner Sentenz annehmen wollte.

Der Betrug des Herrn A*** war ein rechtlich erwiesenes Faktum. Wenn der Herr Polizeilieutenant sich an die Chymisten wandte, so konnte er dabei die Absicht haben, eher hinter den Betrug zu kommen, sich näher zu überzeugen, ob das Delikt des Herrn A*** nicht noch grösser sey, als es ihm schon überwiesen war, ob es ihm etwa nicht genug war, seine Weine bloß mit spirituösen, oder heterogenen Dingen zu vermischen, sondern ob er nicht etwa noch

weit gefährlichere und der Gesundheit nachtheiligere Dinge, z. B. metallische Substanzen dazu gethan habe. Dies kann aber die Chymie am ersten untersuchen.

Wenn er auf die Vermischung des Brand- und Birnweins keine weitere Rücksicht genommen hat, so geschahe das deshalb, weil er überzeugt war, daß sie hierüber nichts gewisses sagen konnten, weil es ihnen nicht möglich war, den hinzugethanen Brandwein von dem natürlichen zu unterscheiden, und zu bestimmen, ob der aus den Weinen gezogene Brandwein aus dem Weine, oder vom Birnwein käme.

Der zweite Bericht war befriedigender für ihn, und gab ihm mehr Gelegenheit, der Sache gewisser zu werden, ohne nöthig zu haben, in seinem Urtheile von dem ersten abzuweichen. Daß also der Bericht der Chymisten anders ausfiel, als der, den die geschwornen Weinkoster abstatteten, konnte seine Sentenz nicht irregulär machen, konnte ihm als kein Vergehn angerechnet werden, welches man ihm hätte entgegen setzen können.

Ueberdem muß man die Sentenz nicht theilen. Was in derselben ganz mit einander einstimmig ist, ist das Definitiv-Urtheil, welches dahin ging, daß verschiedene Contraventionen vorgefallen, und also verschiedene Untersuchungen

gen

gen anzustellen wären, welche aber dem guten Namen des Herrn A*** in seinem Handel nicht das allergeringste schaden könnten.

Alle diese Contraventionen leuchten aus den summarischen Verhören hervor, welche nach aller Form Rechtens abgefasset sind, denen man auch gar nicht widersprochen hat. —

Das eine beweiset, daß sieben Stückfässer Wein von dem Käufer als verfälscht zurückgegeben, auf den Stapel gebracht, untersucht und für verfälscht erkannt worden; das andre thut dar, daß sehr viele Fässer mit Birnwein in den Magazinen des Herrn A*** angetroffen worden sind, — wem sollte es nicht einfallen, wozu er sie gebraucht habe? —

Alle diejenigen, die er dazu gebrauchte, haben gemeinschaftlich wider ihn ausgesagt; — seine Lehrbursche, seine Miethsleute, alle haben seine Verfälschungen und die von ihm zur Nachtzeit verfügte Kontrebande bezeugt.

Man kann noch mehr erhärten.

Eine neue durch das summarische Verhör der Fermebedienten bestättigte Entdeckung beweiset seinen Hang in der Finsterniß zu kontrebandiren hinlänglich. Sie fanden sehr viele unterirrdische Gänge, die seine Schmälerungen der kö-

königlichen Rechte begünstigten. Dazu setze man die verschiedenen unter andern Namen geführten Handlungen, das Magazin, das er insgeheim hielt, ohne es anzuzeigen, wie er doch dazu verbunden war; — kurz alles erweiset, daß er keinesweges durch die Eifersucht seiner Kollegen, sondern durch seine ausserordentliche Habsucht, und Frechheit, das Publikum zu hintergehen, und den Gesetzen des Staats, in welchem er lebte, zu wider zu handeln, (dies war eine natürliche Strafe) unglücklich geworden sey. —

Wenn auch die Fässer mit Wein, welche das eigentliche Objekt des itzigen Streites sind, nicht so vielen Verdacht erregten, als die, welche offenbar als verfälscht erkannt worden sind; konnte man denn wol dem ersten Richter Schuld geben, daß er die Sache übertrieben, und die Grenzen der Gerechtigkeit überschritten habe, da er bei dieser lezten Veranlassung den Herrn A*** wegen so vieler vorhergegangnen, und so oft wiederholten Contraventionen strafte?

Wie man auch diese Sentenz betrachten mag, sie ist auf alle Fälle gerecht und billig, — ja sie ist weit gelinder, als Herr A*** seines Betragens wegen verdiente. Sein sich selbst zugezogenes Unglück konnte die Richter unmöglich interessiren, noch weniger ihr Urtheil aus Mitleiden und Nachsicht abändern.

Das

Das Parlament bestättigte durch ein unter dem eilften August 1773 auf die Vorstellung des Herrn General-Advokaten von Berges die Sentenz des Herrn Polizei-Lieutenants.

Die folgende Abhandlung steht in einem Buche worinn immer vom Krieg die Rede ist, nicht am unrechten Orte. Der Friede ist das Ende des Kriegs, den die Feldherren in dem hitzigsten Treffen nicht vergessen müssen. Allein, kann man zu diesem Endzweck nicht durch gelindere Mittel gelangen? Wir wollen den Souveränen nichts vorschreiben, die die Erhaltung ihrer Staaten in dem Innern derselben nicht finden können, sondern sich genöthigt sehen, von aussen halten zu lassen.

Der Eroberungsgeist hat mit dem Geiste eines Prozeßführers viele Aehnlichkeit, beyde glauben nicht durch sich selbst sondern durch andere bestehen zu müssen. Lacedämon war unüberwindlich, so lange es sich in seinen Mauren einschloß, die reiche Beute seiner Feinde mit gleichgültigen Augen ansah, und keinen Schatz hatte, aus dem zukünftige Kriege hätten bestritten werden können. Es neigte sich seinem Untergang, so bald einer ihrer Generale den unglücklichen Rath gab, die Beute der Feinde zu einem kürftigen Krieg aufzusparen.

Darin aber findet sich ein Unterschied, daß der Eroberer wirklich glaubt durch Eroberungen etwas gewonnen zu haben, der Prozeßgeist aber nach einigen Jahren sieht, daß er auch das Wenige, was er hatte, verloren hat.

Um die Menschen von dieser Idee zu überzeugen, schrieb ein Parlaments-Advokat eine Abhandlung über die Eintracht. Ich habe dieses Werk bey Ausarbeitung dieser Materie vor Augen gehabt, es enger zusammen gezogen, manches wieder hineingeschoben, und beyläufig über diesen und jenen Gegenstand, als z. E. über den, ob der Gesetzgeber die Gründe seiner Gesetze angeben müsse, mich etwas näher erklärt.

Von der

Gerechtigkeit/

dem Prozeß und der

Eintracht.

Von der Gerechtigkeit, dem Prozeß und der Eintracht.

Ich habe mir oft eingebildet daß Empedokles in einer großen Gerichtsstube philosophiret, wenn er meint, daß in der Welt nichts als Streit ist, omnia secundum litem fiunt. Er verstand freilich diese Worte nicht so, wie ich sie jetzt gebrauchen will. Er begriff darunter die ganze Ordnung der Natur, und ich will nur darunter die Prozesse verstehn.

Ich glaube aber nicht daß die Anwendung, die ich mache, fehlerhaft ist. Denn man kann wohl behaupten, daß kein Mensch, er sey von welchem Stande er wolle, dafür sicher ist, niemals vor Gerichte zu streiten. Der Mensch ist unter allen Thieren das zanksüchtigste; und unter allen das einige, welches an Ungerechtigkeiten ein Vergnügen zu haben scheint. Plato schreibt im Anfange des zweyten Buchs seiner Republik, daß der Mensch nur immer mit Gewalt zu dem gebracht werde, was billig ist. Wenn wir den Ring des Gyges hätten, welcher unsichtbar machte, so würden wir bis aufs äußerste ungerecht seyn.

Die Thiere leben unter sich in Einigkeit, und das Unrecht, was einem angethan wird, rächt die Gesellschaft. Ein Rabe, der aus dem Nest eines andern etwas gestolen hat, kann sich darauf gefaßt halten, daß die Republik der Raben zur Strafe sein Nest zerstöhren werde.

Unter allen Menschen sind die Christen die aller Prozeslustigsten. Die Juden, richten sich, wie ein spanisches Sprichwort sagt, durch ihr Osterfest, die Moren oder die Mahometaner, durch ihre kostbare Hochzeiten, und die Christen durch ihre Prozesse zu Grunde: Judios en Pasquas, Moros en Bodas, Christianos en Pleytos, gastan sus dineros.

Wenn Aristoteles Recht hat, daß der Mensch deshalb das ungerechteste Thier ist, weil er das klügste von allen ist, und daß darin ein großer Vorzug vor den andern besteht, daß es sich nicht anders als durch Ungerechtigkeiten erhält, so hat der Mensch vor allen andern Thieren viel voraus.

Theognis faßt zwey ganz verschiedene Dinge, die Gerechtigkeit und die Gesundheit zusammen; wenn er schreibt: nichts ist schöner als das Erste, und nichts besser als das Zweyte.

Pulcherrimum est id quod est justissimum,
Optimum vero est valere.

Demohnerachtet aber, ob gleich diese beyde Dinge von ganz verschiedener Art sind, weil die Gerechtigkeit eine Tugend und etwas spirituelles, die Gesundheit aber etwas körperliches ist; so wird man doch leicht wahrnehmen, daß dieser Poete nicht Sachen zusammengestellt hat, die gar keine Aehnlichkeit mit einander haben. Die Gerechtigkeit besteht in der Mäßigung der Seele, einem jeden das Seinige zu geben, und die Gesundheit hängt von der Mäßigung der Säfte ab, die sich ziemlich gleich sind, und wo einige über die andern die Oberhand nicht bekommen können. Die Frucht der Gesundheit ist die Befreyung von Krankheiten, und die Frucht der Gerechtigkeit, die Befreyung von Unruhen des Geistes, die die Ungerechten niemals verläßt. Justitiæ fructus maximus, vacuitas perturbationis pflegte, wie Aristophanes schreibt, Epikur zu sagen.

Wir sehn in unsern Tagen durch die Vorsorge eines Monarchen die Gerechtigkeit mit einem Glanze hervorbrechen, der ohne Zweifel sein Reich noch lange in blühendem Stande erhalten wird, welches Ochus König von Persien, wegen seiner Ehrfurcht gegen Gott und wegen seiner Gerechtigkeit gegen die Menschen, wie er zu seinem Sohne sagte, vom Himmel erhalten hatte.

Die Reformation der Mißbräuche, von welcher wir so sanfte Hofnungen haben, hat mich ver-

vermocht, meine Gedanken von einer und der andern Sache, die mit der Gerechtigkeit in Verbindung steht, hier mitzutheilen.

Die Gerechtigkeit begreift zwar nach dem Ausspruch eines Alten alle Tugenden unter sich. Allein, sie ist nicht nur eine besondere Tugend, sondern man muß sie auch selbst von der Billigkeit unterscheiden, ohne welcher sie alles verliert, was sie so liebenswürdig macht. Die Gerechtigkeit geht auf das geschriebene Gesetz, die Billigkeit auf das Gesetz der Natur, welches als das älteste, und weiseste, das erste regieren und mäßigen muß. Will man dies nicht, so wird die größeste Gerechtigkeit, wie man in der Schule lehrt, die größte Ungerechtigkeit: summum jus, summa injuria. Dies ist der Grund warum Salomo den Rath giebt, nicht zu gerecht zu seyn, und warum einige beym Plato diese Gerechtigkeit furatoriam quandam facultatem genannt haben. Aristoteles sagt sehr wohl, daß alles was billiger ist, auch besser ist, in jure quod æquius est melius.

Cicero behauptet in seiner neunten Philippischen Rede sehr dreiste, daß alle römische Juristen bis auf ihn zusammen ihr Handwerk nicht so gut verstünden als der einzige Servius Sulpicius, der alles auf die Billigkeit lenkte: neque enim ille, magis jurisconsultus quam justitiæ fuit: Itaque quæ proficiscebantur a legibus, & a jure ci-

civili, ſemper ad facilitatem æquitatemque referebat. Er liebte, fügt er hinzu, die Hurtigkeit in den Geſchäften, und bemühete ſich mehr den Prozeß durch einen vernünftigen Vergleich zu endigen, als ihn durch gerichtliche Formalitäten und juriſtiſche Spitzfindigkeiten in die Länge zu ziehn.

Vellejus Paterkulus giebt dem alten Kato das vortrefliche Lob, daß er immer darauf bedacht geweſen wäre, daß Vernunft und Billigkeit die Gerechtigkeit begleiteten. Hier ſind ſeine eigene Worte: Marcus Cato homo virtuti ſimillimus, & per omnia ingenio Diis quam hominibus propior, cui id ſolum viſum eſt habere rationem quod haberet juſtitiam.

Mandanis ein Bramine, ſagte zu den Abgeſandten des Alexanders, daß er die griechiſchen Philoſophen ſehr ſchätzte, auſſer nur das billige er nicht, daß ſie das Geſetz, der Natur, das iſt, der Vernnuft die Gott in aller Herzen gegraben hat, vorgezogen hätten: quæ ſeculis omnibus ante nata eſt, quam ſcripta lex ulla, aut quam omnino civitas conſtituta, mit dem Cicero zu reden, oder wie er ſie im zweyten Buche ſeiner Geſetze nennt, rectam ſummi Jovis rationem.

Hiebey entſteht eine in Wahrheit nicht geringe Schwierigkeit. Soll das Geſetz nach dem Rath des Plato auch den Grund enthalten, oder ſoll es, wie Seneka meint, niemals räſonniren noch beweiſen, da es uns nicht um gelehrt, ſondern um gehorſam zu machen gegeben iſt?

Es ist genug, sagt man, daß der Gesetzgeber, den Grund seines Gesetzes wisse, ohne daß er nöthig hat, ihn anzugeben, und durch die Erzählung der Gründe Widersprüche zu erregen, da nichts so klar ist, worüber nicht sollte können disputirt werden. Ein Gesetzgeber muß es machen wie ein Mediciner, der niemals auf seinen Recepten den Grund seiner Verordnungen setzt.

Indem Seneka diese Meinung vertheidigt, so mißbilligt er, die, des Plato und Posidonius: Non probo, sagt er in einem seiner Briefe, quod Platonis legibus adjecta principia sunt. Legem enim brevem esse oportet; quo facilius ab imperitis teneatur, velut emissa divinitus vox sit. Jubeat, non disputet. Nihil videtur mihi frigidius, nihil ineptius, quam lex cum prologo.

Dieses wird manchem sehr gewagt vorkommen. Aber er hatte die Gesetze des Solon, des Drako, des Lykurgus, des Numa, und selbst der zwölf Tafeln vor sich. Diese letztern Gesetze allein, müssen seiner Meinung ein Gewicht und ein Ansehn geben, da nicht lange vor Seneka's Zeiten Cicero die Gesetze der zwölf Tafeln allen philosophischen Schriften vorzog. *

Un-

* Fremant omnes licet, dicam quod sentio; bibliothecas me hercule omnium Philosophorum unus mihi videtur duodecim tabularum libellus, si quis legum fontes & capita viderit, & autoritatis pondere, & utilitatis ubertate superare. *Lib.* 1. *de oratore.*

Unsere neuere Gesetzgeber aber bestättigen durch ihr Beyspiel die Meinung dererjenigen, die den Plato vorziehen. Sie verfahren mit ihren Unterthanen wie mit vernünftigen Geschöpfen, sie ziehen die Unterthanen mit zu Rathe, und man kann wohl sagen, daß wir nicht so viele abgeschmackte Gesetze auf dem Erdboden hätten, wenn alle Regenten gezwungen gewesen wären, die Gründe ihrer Gesetze anzugeben.

Ein solches Gesetz besteht für sich selbst. Es bedarf keiner Unterstützung, keines Disputs, ob es noch anwendbar, und in diesem oder jenem Falle zu appliciren ist. Eine jede Obrigkeit versteht es, und keine komt in die Verlegenheit, wie sie darnach sprechen soll.

Die allergefährlichste Sache die einem Staat begegnen kann, sagt Aristoteles, ist, wenn man den Richtern und nicht den Gesetzen die Entscheidungen überläßt. Er tadelt die Cretenser, und die Lacedämonier, die, ohne sich an ein Gesetz zu binden, blos nach ihrer Phantasie ihre Urtel abfaßten. *

Wir sind eben so übel daran wie die Cretenser und Lacedämonier. Wir haben zwar Gesetze genug, wir haben aber unendlich viele Ausleger, die blos die Gründe der Gesetze aufsuchen, die aber, wenn sie sich nicht abgeschrieben haben, von einander verschieden sind, und deren Mei-

* Non ex præscripto juris scripti, sed suo arbitratu imperabant.

nungen in den Gerichten bald angenommen, bald verworfen werden.

Wenn wir hierinn mit den alten Völkern übereinkommen, so gehen wir doch in dem was man den Prozeß nennt, ungemein, und zwar zum Nachtheil unseres Vermögens von ihnen ab. Bey einem jeden Schritte den wir im Prozeß thun, müssen wir die Hand in der Tasche haben. Der erste Schritt ist die Information die wir dem Advokaten geben, und wofür wir bezahlen müssen. Hieraus entwirft er seine Klage, und diese muß auf Stempelpapier geschrieben seyn, ein gewisses Zeichen haben, das den Werth dieses Papiers sehr weit übersteigt. Diese Klage, die der Advokat nicht umsonst gemacht hat und abschreiben lassen, wird dem Gerichte übergeben. Das Gericht veranlaßt die Citation. Sie kann nicht anders als durch einen Gerichtsdiener, der das Recht erworben hat, denenjenigen vor Gericht zu bringen, gegen welche man etwas die Nachrichte fordern will, und zu bezeugen daß diese Nachricht überbracht worden ist, eingehändigt werden.

Wenn die Frist zur Vorladung verstrichen ist; so sollte sich der Beklagte stellen. Das geschieht aber nicht, sondern die Citation wird zwey bis dreymal wiederholt. Nun wird der Ungehorsam des Citirten zweymal angeklagt, und endlich nach der dritten Citation in Contumaciam vorgetragen. Diese Manier Geld zu verdienen scheint bey manchen Gerichten Herkommens zu seyn. *

Fer-

* S. L'Amie de la Concorde 1779.

Ferner muß man einen Prokurator annehmen, es wäre denn daß die Person des Prokurators in dem Advokaten vereinigt wäre. Dieser ist wieder ein neuer Unterhändler, dem man unter dem Namen der Sporteln das ausschliessende Privilegium verkauft hat, das Anliegen, das man ihm anvertrauen muß; vor Gericht zu behaupten und zu vertheidigen. Für dieses Privilegium hat er Chargenjura, Stempelpapier u. s. w. bezahlt, und sich dadurch Rechte zugeeignet, von den verschiedenen Prozeßverrichtungen, die er für seine Partheyen vornimmt, oder die von dem Prokurator der Gegenpartheyen vorgenommen werden, Vortheil zu ziehen. Einige stehn sich, wenn sie zugleich Advokaten sind, auf drey bis vier tausend Thaler. Er muß wohnen, essen, trinken, Kleider und übrigen Unterhalt haben, er, seine Schreiber und seine Bedienten; er muß kostbar meublirte Zimmer haben; seine Gemalin muß Jouwelen tragen. Auf wen muß alle diese Last fallen? Auf die Partheyen.*

* In Paris sind 400 Prokuratoren beym Parlament. Ohne die Sache zu übertreiben, zieht jeder, einer in dem andern gerechnet, wenigstens jährlich zehn tausend Livres, die sie von den Partheyen ihres Gerichtshofes ziehen, folglich zusammen vier Millionen von den Unterthanen des Königs nur in diesem Gerichtszwang. Die Prokuratoren vom Chatelet, die 236 stark sind, wenigstens zwey Millionen. Die Advokaten bey den Conseils, die Prokuratoren bey dem großen Rathe und andern Gerichten, ziehen nach Verhältniß. Wenn man nun noch hinzusetzt, was unmit-

Ich will nicht diejenigen kleinen Schikanen, deren sich die Prokuratoren oder Advokaten gegen einander bedienen, und an welchen die Partheyen gar keinen Antheil nehmen, von denen sie meistens nichts wissen, die aber beträchtliche Sporteln und unnöthige Kosten verursachen, erzählen.

Nun komme ich auf die Art wie sie ihre Vertheidigungen und Gegenbeantwortungen vorbringen. Was auf einer Seite schön geschrieben gebracht werden könnte, ist auf eine lächerliche Art auf eine Menge Bogen zerstreut. Die Schrift ist ganz verstellt durch die gezwungene Art, auf welche sie gegen alle Natur auseinander gedehnt, und in die Länge gezogen ist. Die ganze Kunst besteht darinn, mit so wenig Worten, als möglich ist, das meiste Papier zu verschmieren, und so wenig als möglich mit ungeheuer viel Worten zu sagen.

Alsdenn schwellen die Akten an. Man wiederholt fünf bis sechsmal die nemlichen Sachen in Widerlegungs- und Rettungsschriften. Alle diese Schriften werden gerichtlich, das heißt, so weitläuftig geschrieben, daß die größtmögliche Quan-

mittelbar von den Partheyen, an die Advokaten, die Sekretairs, die Gerichtsboten, für Reisekosten und Aufenthalt der Partheyen, auf Kosten der ersten Gerichts-Instanzen in den Provinzen bezahlt wird, so wird man mit Erstaunen sehn, daß keine siegreiche Armee so viel Contributionen aus einem eroberten Lande ziehen kann, als diese Miliz der Gerechtigkeit von ihren Mitbürgern zu ziehen weis. L'Amie de la concorde pag. 22. & suiv.

Quantität, des theuren und so wenig geschonten Papiers darauf geht. Endlich werden die Akten inrotulirt, und bekommen oft, wo der Gegenstand sehr gering ist, ein schreckliches Gewicht.

Dieser Gebrauch, die Schriften der Advokaten weitläuftig zu schreiben, und sie nach dem Verhältniß ihrer Länge vor Gericht zu schätzen, muß nothwendiger Weise diesen Stand niederträchtig machen. * Er ist dem Interesse seiner Partheyen, das er zu befördern versprochen hat, zuwider, und setzt sich der Gefahr aus von seinen Richtern, denen es vor der Form und der Länge dieser Schriften ekelt, nicht gelesen zu werden. Es scheint als habe die Gerechtigkeit Preise für diejenigen aussetzen wollen, die am besten ausdehnen und am weitläuftigsten werden konnten, oder sie habe die Leute, die das Papier verkauffen, begünstigen wollen. Vergebens hat sie die Anzahl der Linien, die auf eine Seite kommen sollen, vestgesetzt, und bestimt, wie viele Sylben in eine Linie gebracht werden müssen. Wenn man auch den Zwang auf eine gewisse Anzahl Sylben annimt; so wird man die Worte vervielfältigen. Wäre es nicht grade eben das nemliche, als wenn man die Posten der Visitatoren mit Schleichhändlern besetzte?

In den Königl. Preuß. Staaten hat man eine bessre und wirthschaftlichere Regel angenommen. Die Partheyen können genau wissen, woran sie sich zu halten haben, und was eine jede Arbeit im Prozeß kostet. Man hat auf den

* S. L'Amie de la Concorde p. 32.

Werth der Gegenstände, über welche gestritten wird, Rükſicht genommen, und auf den Preis der Wohnungen und der Lebensmittel, wo ſich das Gericht aufhält.

Dieſe Akten werden dem Referenten gebracht. Dieſer iſt einer von den Richtern, welchen dieſe Akten ausgetheilt worden ſind. Er hat den Auftrag ſie zu ſehn, zu unterſuchen, und den andern darüber zu referiren. Endlich, nun hat der Referent ſeine Relation gemacht, nach welcher die andern Richter entſcheiden. Man appellirt ohne weiters.

Die Partheyen bekommen neue Advokaten, neue Prokuratoren, neue Schreiber, u. ſ. w. die von den vorigen blos darinn unterſchieden ſind, daß, da ſie an einem vornehmen Gerichtshofe arbeiten, ſie ſich für ihre Mühe mehr bezahlen laſſen. Man hat hier, ſo wie in der erſten Inſtanz, das Recht, ſich nach dem Verhältniß der Menge des dabey verbrauchten Papiers, bezahlen zu laſſen. Es erfolgt ein Urtel und man ergreift ein anderes Rechtsmittel; bey uns die Reviſion. Hier wird zwar nicht ſo viel geſchrieben, wegen der Succumbenz-Gebühren aber kann dieſe Inſtanz die vorigen leicht überſteigen. Nun ſollte man glauben der Prozeß wäre aus. Aber weit gefehlt. Oft iſt das Urtel nicht definitiv und nach der weitläuftigſten Schreiberey erhält man nur ein ſo genanntes interlokutoriſches Urtel, das heißt, durch welches der einen Parthey der Beweis eines Faktums aufgelegt wird.

Die-

Diese Operationen sind wieder ungemein kostbar, wegen der Zeugen die abgehört werden, und wegen der Gebühren der Kommissarien. Ehe man es dahin bringt, werden verschiedene Scharmützel gehalten, die zum Ruin der Partheyen unternommen werden. Hieher gehöret unter andern die Verwerfung der Zeugen ꝛc.

Endlich, wenn das alles geschehen ist, muß man wieder von neuem schreiben, deduziren und excipiren, und man schreitet von neuem zum Urtel. Es wird publicirt und auch appellirt. Man tritt neuen Beweis an, und die Kosten werden dreymal verdoppelt. Ehe der neue Beweis völlig instruirt und darüber verfahren ist, geht viele Zeit hin. Das Appellations-Urtel erfolgt und man revidirt.

In welcher Verlegenheit und Angst ist alsdann nicht eine Parthey. Man kann sie mit der Bangigkeit eines Spielers vergleichen, welcher die Verwegenheit begangen hat, sein Vermögen auf einen Wurf zu setzen.

Man setze voraus, daß die Richter noch so gerecht und einsichtsvoll sind, so muß doch die menschliche Schwachheit, die Verschiedenheit der Denkungsarten und Charaktere immer zittern machen bis das Urtel gesprochen. Mancher gewinnt einen wichtigen Prozeß durch eine Stimme, der ihn ohne diese Stimme verloren hätte, und ohne Rettung zu Grunde gerichtet worden wäre. Mancher gewinnt bey dieser Regierung einen Prozeß, den er bey einer andern verloren haben würde.

Wenn die Richter entschieden haben, so muß man die verurtheilte Parthey zwingen können. Ohne hier an diese Kosten zu denken, ergiebt es sich oft, daß der Verurtheilte nichts mehr hat, sondern bonis cedirt, oder wenn er auch nicht so weit ist, der Ueberwinder der nicht alles verlieren will, Terminzahlungen annimmt, die um so weiter auseinander gesetzt werden müssen, je mehr dem Ueberwundenen der Prozeß gekostet hat. Geschieht gar das erste, so muß er sich mit in den Concursprozeß einlassen, wo es leicht möglich ist, daß ihm weder jener noch dieser anders wozu dienlich ist, als ihn selbst in die Umstände gesetzt zu haben nicht mehr bezahlen zu können, sondern den Entschluß seines Schuldeners zu fassen.

Die verurtheilte Parthey wird unvermögend zu bezahlen, und die siegende findet sich zu Grunde gerichtet. Wenn es erlaubt wäre die Kriege, welche die Regenten mit einander führen, mit den Zänkereyen der Privatpersonen zu vergleichen, so würde man sagen, daß, so wie die Regenten, nachdem sie alle Kräfte angestrengt und große Siege davon getragen haben, sich bey dem Frieden, welcher das Ende des Prozesses ist, an Leuten, Geld und Kräften von aller Art erschöpft befinden und solches lange Zeit hernach noch spühren, eben so derjenige, welcher einen Prozeß gewonnen hat, sich erschöpft befindet; hat er deren mehrere gewonnen, so ist er ganz zu Grunde gerichtet.* Boileau war von dieser Wahrheit sehr über-

* L'Amie de la Concorde p. 62.

überzeugt, als er in seinem Schreiben an seinen Freund den Abbe Desroches sagte:

Crois moi, dût Auzanet t'assurer du succes,
Abbé, n'entreprends pas meme un juste proces,
N'imite pas ces foux, dont la sotte avarice,
Va de ses revenus engraisser la justice;
Qui toujours assignans, & toujours assignés,
Souvent demeurent gueux de vingt proces gagnés.

Auf solche Art werden die Prozesse zwischen Privatleuten untersucht. Man sieht daß diese Untersuchung ganz verderblich ist; aber das ist noch nichts gegen die Prozesse die wegen Verlassenschaften, wo Lehn- und Allodial Erben konkurriren, geführt werden, und gegen die Konkursprozesse.

Dies sind die Unbequemlichkeiten und die Mißbräuche der Prozesse bey den Gerichten die man für die ordentlichsten hält, unter den Augen der vornehmsten obrigkeitlichen Personen. Wie viele andere Mißbräuche werden bey den Untergerichten, den Dorfgerichten aus Unwissenheit der Richter, durch die weniger bemäntelte Gewinnsucht der Prokuratoren begangen! Wie viele Rabulistenstreiche gebrauchen sie statt der Procedur, die sie nicht verstehn! Loiseau drukt diese Beschwerlichkeiten, die auch zum Theil in Deutschland statt finden, sehr wohl aus.

„Es ist jedermann bekannt, sagt er, daß die Vervielfältigung der verschiedenen stufenweise steigenden höhern und niedern Gerichte die Prozesse in die Ewigkeit fortsetzt, und, die Wahrheit zu sa-

gen,

gen, so benimmt diese große Anzahl der Gerichte den Völkern das Mittel, Recht zu erhalten.

Nec querimur jus non dici legesque silere,
Jus nimium dici querimur.

Denn wo ist der arme Bauer, welcher, wenn er wegen seiner Schafe und Kühe Prozeß führt, solche nicht lieber demjenigen, der sie ungerechterweise zurükhält, überläßt, als daß er genöthigt seyn sollte, durch fünf bis sechs Gerichtshöfe durch zu paßiren, ehe er ein Urtheil erhält; und wenn er sich dazu entschließt, den Prozeß bis ans Ende auszuhalten. Giebt es wohl Schafe und Kühe, die so lange leben können, wird nicht so gar der Bauer selbst darüber sterben, ehe sein Prozeß zum Endurtel gelangt? Wo ist der Minderjährige, der, wenn er um Ablegung seiner Rechnung an den Orten, wo so viele stufenweise steigende höhere und niedere Gerichte sind, anhält, nicht ein alter Greis wird, ehe er sein Vermögen erhält, wenn sich anders sein Vormund entschließt, bis ans Ende zu prozeßiren? Wie ungerecht ist es, daß ein junger Mensch sein ganzes Lebensalter mit einem bösen Prozeß zubringen, alle seine Arbeit daran verwenden, sein ganzes Vermögen dabey zu setzen, und, was noch ärger ist, sich vor der Ungewißheit so vieler verschiedener Urtheile fürchten, und sein ganzes Leben in Angst und Sorgen und in der immerwährenden Furcht zubringen muß, zu Grunde gerichtet zu werden!"

Wenn wir an unserm Uebel der andern ihres befürchten, so glauben wir, daß dem armen Volke ein Jahr Prozeßabkürzen eine eben so große

Wohl-

Wohlthat sey, als ihm ein Jahr Krankheit und immerwährendes Schmachten ersparen."

Hat ein Edelmann auf seinem Landgute, ein Bauer auf dem Dorfe, oder ein Bürger in einer kleinen Stadt, eine Angelegenheit zu betreiben, so geht er zu einem Advokaten, der oft unwissender ist, als derjenige, der ihn um Rath frägt, immer aber für seinen Nutzen sorgt, ihm anräth citiren zu lassen, so wie ein Dorfbalbier, wenn er gerufen wird, einen Kranken zu besuchen, einen Aderlaß anräth und auch zugleich vornimmt.

Eine Citation bringt die Gemüther auf, und legt den Grund zu Bänden von Schriften und Akten. Die Kosten werden in kurzer Zeit weit beträchtlicher, als der Gegenstand über welchen gestritten wird, und sind ein Hinderniß gegen die Wiederversöhnung. Die Sache wird von einem Gerichte ans andre gebracht. Der Untergerichts-Advokat führt Correspondenz mit dem beym Gerichte, das höher als das seinige ist, und diese haben wieder ihre Correspondenten. Keiner von diesen Leuten räth zum Frieden, alle hingegen wissen, den Leidenschaften der streitenden Partheyen zu schmeicheln.

Et dans les cœurs brulans de la soif de plaider
Versent l'amour de nuire & la peur de ceder.

Boileau.

Wenn diese verschiedenen Korrespondenten einander irgend einen Prozeß zuschicken, so thun sie selten Meldung von der Billigkeit oder der Unbilligkeit der Ansprüche ihrer Partheyen; sondern, sie sind dafür besorgt, sich nach ihren Vermögens-

Um-

Umständen zu erkundigen. Sind sie reich oder sind sie arm? Dieses zu wissen, daran ist am meisten gelegen. Wenn sie reich sind, so wird ihr Prozeß, er mag gut oder schlecht seyn, auf das allerweitläuftigste untersucht. Der Advokat schikt sich nun zur Justifikationsschrift an. Oft weis er das Faktum nicht deutlicher vorzustellen, als es schon in der ersten Instanz geschehen ist. Er wirft also um zu schreiben, und um gelehrt zu schreiben Fragen über die bekanntesten Rechtssätze auf, und füllt seine Bogen mit Allegationen anderer Juristen an. Diesen Wust widerlegt sein Gegner, und so werden die Akten von neuem zum referiren gegeben ꝛc. Komt nun der Prozeß nach einigen Jahren zu Ende, so hat die Parthey kein Geld, Reparaturen vorzunehmen die der Prozeß nothwendig gemacht hat, keinen Vorschuß zum Feldbau, kein Vieh zur Bestellung der Aecker und zum Dung; und die Gerichte und Advokaten sind an allem diesen Uebel schuld.

Dies mag genug seyn zu beweisen, daß das Interesse der Gerichtsbeamten, immer dem Interesse der Partheyen entgegen gesetzt ist, als welche genöthigt sind ihre Zuflucht zu ihnen zu nehmen. Wer also vernünftig seyn will, muß schlechterdings die Prozesse vermeiden. Aber, wird man sagen, es ist eben so unmöglich, daß die Menschen ohne Streit leben, als es unmöglich ist, daß sie ohne Leidenschaften leben. Ihr gegenseitiges Interesse stößt auf tausenderley Arten wider einander an u. s. w.

Wenn es aber auch Gelegenheiten giebt, wo es unumgänglich nothwendig ist, Prozesse zu führen,

ren, so können sie doch nicht sehr zahlreich seyn. Es giebt fast keine Streitigkeit, die man nicht in der Güte oder durch Schiedsrichter beylegen könnte. Gegen gelindes und sanftes Betragen sind die Menschen nicht unempfindlich. Man suche seinem Schuldener seine Pflicht zu erleichtern, man lasse ihn nicht citiren, ohne es ihm vorher gesagt zu haben; man höre seine Entschuldigungen an; man gebe seinen vernünftigen Vorschlägen, die Abtragung seiner Schuld einzurichten, Gehör; man fordere nichts unmögliches von ihm. Hat man Rechte gegen jemand auszuüben, oder wird von einem andern etwas gefordert, so rede man mit seinem Gegner, oder lasse mit ihm reden, man schlage ihm vor, die gegenseitigen Rechte freundschaftlich auszuüben. Ist es nicht anständiger und klüger, seine Forderungen durch die Vermittelung gemeinschaftlicher Freunde anzustellen, als durch den Dienst eines Gerichtsboten? Kann man einander seine Vertheidigungsgründe nicht anders als auf Stempelpapier, in der lächerlichen Form, in dem barbarischen und groben Rabulistenstyl und mit beträchtlichen Kosten mittheilen?

Es gäbe wohl ein Mittel, das wenigstens die Hälfte der Prozesse vermindern würde. Indessen, so lange die Landesherrn, die Gerechtigkeit ihren Unterthanen nicht unentgeldlich verwalten lassen, und sie die Besoldungen und Sporteln derer die dabey gebraucht werden, nicht übernehmen können, ist noch ein Mittelweg vorhanden, vermöge dessen niemandem der geringste Nachtheil geschehen und viel Gutes gestiftet würde.

Man

Man müßte in jedem Distrikte einen oder zwey Rechtsgelehrte bestellen, deren Redlichkeit und Erfahrung bekannt wäre; diese müßten unentgeldlich, jeder in einem gewissen Bezirke, denen Landleuten und den Bürgern in kleinen Städten wegen ihrer Angelegenheiten Rath ertheilen, ihre Streitigkeiten beylegen, die Rechnungen und Theilungen aufsetzen, alle Gegenrechnungen und Verrichtungen, so man in der Güte vornehmen wollte, über sich nehmen, oder wenigstens die Mittel anzeigen, wie solche mit wenigern Kosten vorzunehmen wären.

Dies wäre ein Schiedsrichter, der nur eine freygewählte Gerichtsbarkeit ausübte, ein Diener des Friedens und der Wahrheit, der diesem schätzbaren Theile des menschlichen Geschlechts sagte, wie es sich verhalten sollte, der ihm die Gesetze, die es betreffen, erklärte, in Ansehung der angefangenen und noch anzufangenden Prozesse seinen Rath ertheilte, wobey den Partheyen frey bliebe diesem Rath zu folgen oder nicht. Zu diesen Stellen dürften nur solche Advokaten ernannt werden, welche wenigstens zehn Jahre lang ihr Amt mit Ehre versehn hätten, und nebst der Wissenschaft und Kenntniß der Gesetze, Erfahrung in den Geschäften, ein Gerechtigkeit liebendes und versöhnliches Herz besäßen.

Da ihnen ein Gehalt angewiesen wäre, so müßte ihnen ausdrücklich verboten seyn, nicht das mindeste weder an Geld noch an Geschenken, obgleich freywillig angeboten, unter keinerley Vorwand anzunehmen. Eine vollkommene Uneigennützigkeit allein kann ihnen das Zutrauen erwer-

ben. Die Regierung der Provinz müßte die Klagen die über ihre Nachläßigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten einkämen, anhören und untersuchen, und wenn sie solcher überzeugt würden, dieselben absetzen.

Das Gehalt für jede dieser Stellen könnte entweder auf irgend der Provinz, oder eine andere Stiftung (welche Stiftung kann frommer und allgemeiner nützlich seyn) angewiesen werden. Wenn auch dieses Gehalt auf die verschiedenen Unterthanen rund herum vertheilt würde, so wäre doch die Auflage unmerklich. Für weniger als einen Thaler jährlich, könnte jeder Privatmann immer einen Rath in seinen Angelegenheiten erhalten. Wie viele Kosten würde man ihm nicht ersparen. Wenn es auch berühmte Advokaten in den Provinzen giebt, so fürchtet man sich doch vor den Eingang in ihr Kabinet.

Non licet omnibus adire Corinthum.

Die Einwohner auf dem Lande fürchten sich vor den Kosten, Rath bey Rechtsgelehrten einzuholen, so wie sie sich davor fürchten, einen Arzt kommen zu lassen, wenn sie krank sind.

Diese Einrichtung würde schleunigere und sicherere Würkungen haben, als alle Verordnungen, die man wegen der Verwaltung der Gerechtigkeit verfügen könnte. Die Klugheit ist niemals so geschwind in Erfindung neuer Vorsichtsmittel, als der Betrug in Abwendung derselben. Wenn man ein Uebel heilen will, so muß man es bey seinem Ur,

* S. L'Amie de la Concorde p. 136.

Ursprunge angreiffen. Wer sich nur irgend einmal damit abgegeben hat ein Friedensstifter zu seyn, der wird das Gute, das jemand stiften könnte, der sich ganz allein mit dieser Sorge beschäftigte, sehr wohl einsehn. Er könnte mehr Gutes wirken, als zweyhundert, Böses.

Wenn man käme ihn um Rath zu fragen, so würde er nicht den Leidenschaften der Partheyen schmeicheln, sondern ihnen immer die Wahrheit sagen, welche zu verschweigen oder zu verheelen ihm niemals Vortheil bringen kann. Wären ihre Forderungen gegründet, so würde er sie dazu zu bewegen suchen, ehe sie die Sache vor Gericht brächten, zuvor alle gelinde und freundschaftliche Wege, alle Schritte und gütliches Verfahren bey ihren Gegenpartheyen zu versuchen. Er würde so gar die Sorgfalt übernehmen, ihre Gründe zu erfahren; er würde sie immer zu verleiten suchen, sich einander in der Güte Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Es wäre kein edleres, kein angenehmers Amt für einen rechtschaffenen Mann, und kein nützlichers für das Vaterland.

In Holland hat man ein vortrefliches Gesetz. Wenn zwey Leute gegen einander Prozeß führen wollen, so müssen sie sich zuerst an den Gerichtshof der Vergleichsrichter wenden, welche Friedensstifter genannt werden. Kommen die Partheyen mit einem Advokaten und mit einem Prokurator, so heißt man vor allen Dingen diesen letztern einen Abtritt nehmen, so wie man das Holz von einem Feuer, das man auslöschen will, wegthut. Die Friedensstifter sagen zu den Partheyen: Ihr seyd

recht

recht thöricht, daß ihr euer Geld damit verthun wollt, euch einander gegenseitig unglücklich zu machen. Wir wollen euch nun wieder mit einander vergleichen, ohne daß es euch einen Heller kosten soll. Ist die Rabbulistenwuth zu stark bey den Partheyen, so bestellt man sie noch einmal auf einen andern Tag wieder, damit die Zeit die Anfälle ihrer Krankheit schwächen könne. Hierauf lassen die Richter sie zum zweyten, und zum drittenmale vor sich kommen. Ist ihre Narrheit unheilbar, so erlaubt man ihnen Prozeß zu führen, so wie man vom Brande angesteckte Glieder dem Messer der Wundärzte überläßt. Alsdenn schiert die Gerechtigkeit ihr Schäfgen. Es ist nicht nöthig durch lange Predigten noch durch Berechnungen zu erweisen, was für einen großen Nutzen das menschliche Geschlecht daraus zöge, wenn dieses Gesetz eingeführt würde. *

Man kann den Vortheil, der aus der Anordnung eines solchen Amts entsteht, nicht leugnen. Aber einige Personen, die es nicht wagen, ihr Privatinteresse hintan zu setzen, meinen, daß diese Vorschläge nicht angenommen werden könnten. Sie geben zum Grunde ihrer Meinungen an, daß ein großer Theil der königlichen Einkünfte durch diese Reformation eine beträchtliche Verminderung erleiden würde; daß man, indem man die Quelle der Prozesse verstopft, zugleich die Quelle der Produkte von dem Stempelpapier verstopfen wür-

* Brief des Herrn von Voltaire über einen in Holland üblichen sehr nützlichen Gebrauch. L'Amie de la Concorde p. 160.

würde; daß durch die Abkürzung und Erleichterung der Untersuchung der Rechtsstreitigkeiten der Dienst einer großen Anzahl Gerichtsbeamten und Gerichtsbedienten unnütz würde; daß die Sporteln und Gebühren nach dem Verhältniß abnehmen würden; um es mit einmal auszudrucken, dadurch, daß sie den König und die obrigkeitlichen Personen mit in ihre Räubereyen hineinziehen wollen, schmeicheln sie sich mit der Hofnung, dies würde ein hinreichender Beweggrund seyn, solchen nicht Einhalt zu thun.

Im Grunde heißt dies nichts anders, als wenn man dächte, daß der König zu Verbrechen aufmuntern werde, weil die Verurtheilung der Verbrecher zum Exempel der Kontrebandters, ꝛc. Geldstrafen zu seinem Nutzen veranlaßt. Das Stempelpapier und alle andere Gefälle sind eingeführt worden, um die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten, und nicht, damit der Staat ihnen aufgeopfert werde. Je weniger man gestempeltes Papier verbrauchen wird, je mehr man andre Lebensmittel verbrauchen, je mehr die Bevölkerung zunehmen, je blühender der Ackerbau seyn wird, desto leichter werden die Auflagen entrichtet werden.

Was die Gerichtsbedienten betrift, so ist zu merken: je weniger Leute dazu gebraucht werden, auf Kosten der andern zu leben, desto mehr Leute werden in Fabriken, Manufakturen und auf dem Lande bleiben, am das Feld zu bauen.

Ich sollte glauben, daß diese Schilderey von den Prozessen, die noch viel zu gelinde gerathen ist, weil ich ein ziemlich großes Buch hätte schrei-

ben müssen, wenn ich nur die meisten Mißbräuche und Treulosigkeiten, die Sorgen, die Mühe, die Unruhe, und die ungeheuren Kosten hätte anführen wollen, viele von der Prozeßsucht abschrecken wird. Aber das sicherste Mittel, den Prozessen zu steuren, besteht darinn daß man die Menschen gerecht macht, alsdenn werden sie von selbst den Gelegenheiten zu Prozessen vorbeugen.

Die meisten Menschen sind das, wozu man sie durch die Erziehung bildet. Die Menschen würden unstreitig besser seyn, wenn sie besser unterrichtet würden.

Um die Menschen gerecht zu machen, muß man ihnen Begriffe von der Gerechtigkeit beybringen. Die Gerechtigkeit ist ein immerwährender Wille, jedem das was ihm gehört zu geben, und die Kunst zu erkennen, was jedem gehört, heißt Rechtsgelahrtheit. Mit dieser Wissenschaft sollte man die Jugend bekannt machen, allein sie wird am meisten vernachläßigt; sie ist so gar in eine Art von Verachtung gesunken, weil man sie von den Mißbräuchen nicht unterscheidet, von welchen sie doch so sehr unterschieden ist, als die Finsterniß von dem Lichte. Der Aberglaube hat sich in die Religion eingeschlichen, und vertritt so gar ihre Stelle. Die Diener der Religion bedienen sich ihrer zur Vergnügung ihrer Leidenschaften. Wer hat aber jemals gesagt daß die Religion daran schuld ist? Warum will man nun die Unordnungen, die sich in der Verwaltung der Gerechtigkeit durch die Leidenschaften ihrer Diener eingeschlichen haben, der Gerechtigkeit aufbürden? Diesen Unord-

nungen kann nicht besser abgeholfen werden, als daß man die Menschen in ihren Pflichten unterrichte. Je weniger Unwissende es geben wird, desto wenigere werden betrogen werden. Ich rede hier nicht von eigentlichen Juristen. Nicht alle Menschen müssen Rechtsgelehrte seyn; aber alle Menschen müssen Staatsbürger seyn. Wie sollen sie das werden? In der ersten Abhandlung von der öffentlichen Erziehung steht ein Vorschlag für die niedern Stände. Reiche Eltern, deren Kinder mehr davon wissen müssen, können den Mangel durch Privatunterricht ersetzen. Es wird dabey die Frage seyn einen geschikten Lehrer zu finden, der kein Schulfuchs ist, der eine nicht sowohl tiefgelehrte, als bündige und leicht mitzutheilende Wissenschaft besitzt, der durch die Erfahrung in den Geschäften und den Umgang in der Welt die Menschen kennen gelernt hat. Dieser Lehrer müßte nach dem Beyspiele der alten Philophen, die jungen Leute in sehr kurzer Zeit die Kunst lehren richtig zu urtheilen, (so weit sich NB. diese Kunst lehren läßt,) indem er ihnen in einer deutlichen und verständlichen Sprache die Grundsätze und die Regeln einer vernünftigen Beurtheilung erklärte. Er würde sie zur Moral führen, die mehr in praktischen Vorschriften, als in Spekulationen bestehen muß. Ich wünschte, daß es dem Herrn von Voltaire gefallen hätte, ein dergleichen Buch zu diesem Endzweck zu entwerfen. Er hat uns in seinem Gedichte über die natürliche Religion den Katechismus des Menschen gegeben, hätte er uns doch auch den Katechismus des Bürgers geben wollen.

Er würde ihn mit seiner Dichtkunst verschönert haben, damit ihn jedermann mit leichter Mühe auswendig lernen könnte. Er würde dadurch von Jugend auf in alle Herzen, Gesinnungen von Sanftmuth und Menschenliebe, die in allen seinen Schriften glänzen, und die immer den Andächtlern mangeln, eingeflößt haben. * Aber er hat uns verlassen, und wir müssen uns nun so gut wie wir können mit andern behelfen. Cicero's Werk von den Pflichten möchte zu diesem Endzweck am nützlichsten zu gebrauchen seyn, da ich voraussetze, daß ein solcher Lehrer den Grotius, Hobbes, Puffendorf, Thomasius, Wolf ꝛc. wird gelesen und was besonders den zweyten betrift, wird studiert haben.

Nachdem er die Grundsätze augenscheinlich dargestellt hätte, müßte er alles umständlich aus der Moral, dem Rechte der Natur, dem Staatsrechte, dem Völkerrechte und dem bürgerlichen Rechte herausziehen.

Auf das träumerische Projekt, Menschen ohne Leidenschaften bilden zu wollen, muß er nicht verfallen. Er muß sich damit begnügen zu lehren, wie sie diese Leidenschaften zu ihrer eigenen Wohlfarth und zum Besten der Gesellschaft einrichten und leiten sollen.

Ich denke, daß dieses hinlänglich seyn würde, der Jugend Gerechtigkeitsliebe, und Kentniß gnug zur Beurtheilung der Handlungen beyzubringen. Ausserdem ist es bekant, daß von zwanzig Prozessen die geführt werden, gewiß neun-

* Rousseau kleine Schriften. Th. 1.

neunzehn nach den natürlichen Rechten entschieden werden. Man muß sich nur durch die Allegationen nicht verführen lassen. Die Juristen sind so bescheiden, daß sie nicht gerne ihre eigene, sondern lieber die Vernunft des Paulus und Papinians zu Rathe ziehn.

Die vornehmen und reichen Herren würden ihre eigene Angelegenheiten selbst auszumachen wissen. * Ihr Gewissen, die Menschenliebe und die Redlichkeit würden ihre Rathschläge leiten. Sie würden im Stande seyn, wo nicht die verworrensten Händel zu schlichten, doch wenigstens die Entwickelung derselben zu verstehn, und den Entschluß zu fassen, den ihnen ihr Herz eingeben würde. Der auf seinen Landgütern wohnende Edelmann, würde anstatt gegen seinen Pfarrer und seine Unterthanen Prozeß zu führen, ihr Schiedsrichter werden, die ganze Nation würde friedliebende Gesinnungen annehmen, und die Gerichte würden nicht mehr wider ihren Willen gezwungen seyn, öfters blos Werkzeuge der Bosheit und Ungerechtigkeit abzugeben.

* L'Amie de la Concorde 184.

Ende des sechsten Theils.

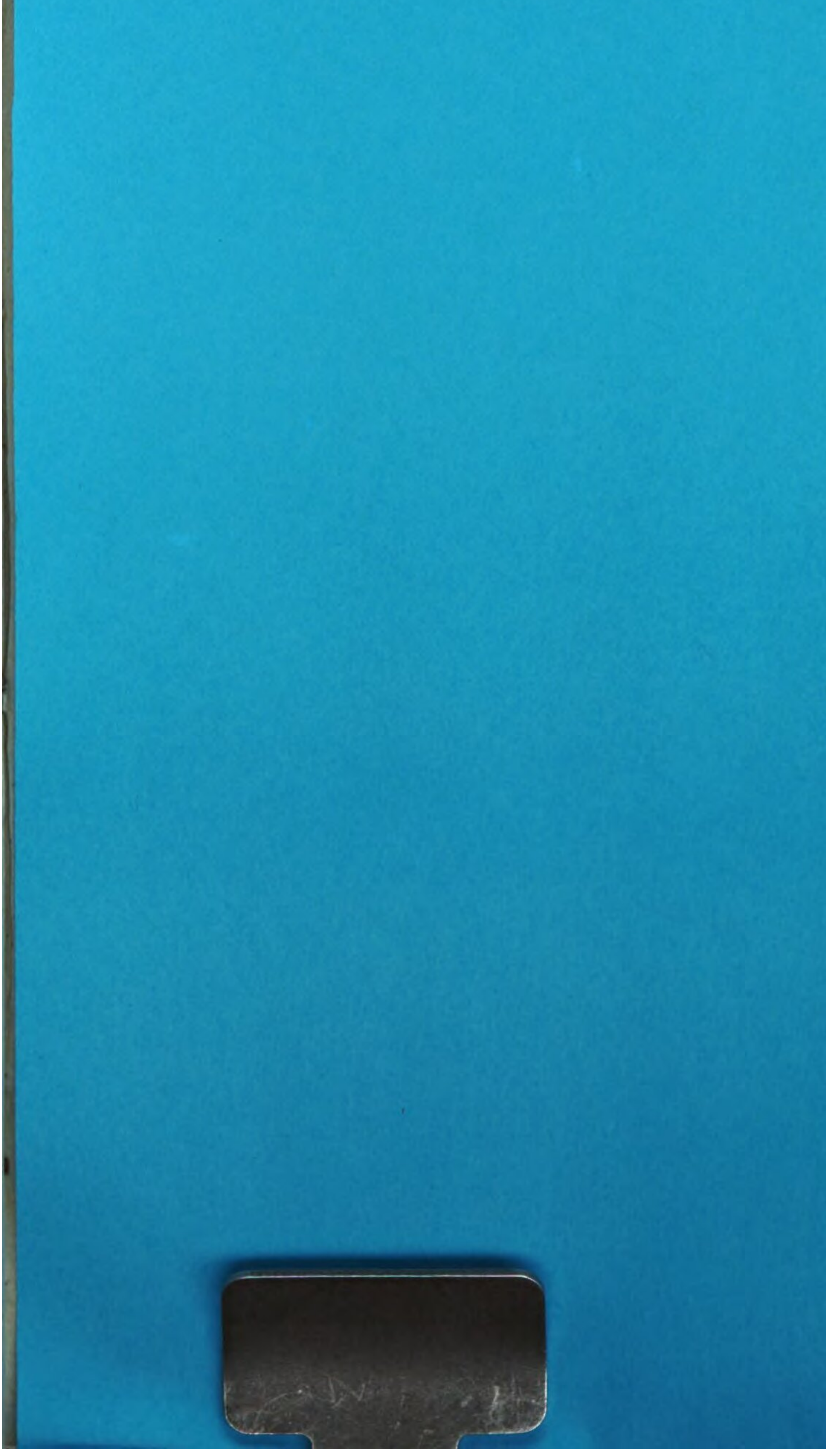

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Loiseau de Mauléon, Alexandre J.

Berühmte Rechts-Händel bey verschiedenen Parlamentern in Frankreich

Bd.: 6

Berlin (1781)

Decis. 98-4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397096-7
VD18 80217486-001